# Geschichte

der

# Cluniazenser-Klöster

in der

# Westschweiz

bis zum Auftreten der Cisterzienser

von

P. Bonaventura Egger, O. S. B.

---

INAUGURAL-DISSERTATION,

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der hochw. theologischen Fakultät

der Universität Freiburg in der Schweiz

eingereicht.

---

Freiburg (Schweiz)
Buchdruckerei Gebrüder Fragnière
1907

# Geschichte

der

# Cluniazenser-Klöster

in der

# Westschweiz

bis zum Auftreten der Cisterzienser

von

P. Bonaventura Egger, O. S. B.

INAUGURAL-DISSERTATION,

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der hochw. theologischen Fakultät
der Universität Freiburg in der Schweiz
eingereicht.

ACAD. LUCERNAT BIBL.

Freiburg (Schweiz)
Buchdruckerei Gebrüder Fragnière
1907

Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Lausanne und Genf
und mit Genehmigung der Ordensobern.

*Seiner Gnaden*

*dem Hochwürdigsten Herrn*

LEODEGAR II. SCHERER,

*Abt des Benediktinerstiftes Engelberg*

*in Ehrfurcht und Dankbarkeit*

*gewidmet*

*vom Verfasser.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0066

# Vorwort.

Um das Erscheinen dieser Arbeit zu rechtfertigen, genügt es wohl auf die Tatsache hinzuweisen, daß es zwar Monographien des einen und andern Cluniazenserklosters der Westschweiz gab, daß aber noch keine Abhandlung vorliegt, welche diese Priorate in ihrer Verbindung mit Cluny als moralische Einheit, beherrscht von denselben Satzungen und Ideen, auffaßt. Hier sucht die gegenwärtige Studie in die Lücke zu treten, indem sie wenigstens die Blütezeit des Cluniazensertums in der Westschweiz eingehend behandelt. Sie dürfte zugleich auch dazu beitragen, jene Auffassung von der Wirksamkeit der Cluniazenser, wie sie, in der Hauptsache übereinstimmend, von Sackur, Hauck und Denifle vertreten wird, gegenüber der von Ritschl und Harnack verfochtenen als die richtige darzutun.

Das Quellenmaterial ist äußerst mangelhaft. Die Rekonstruktion einer dahingeschwundenen Zeit und ihrer Verhältnisse auf Grund dieser spärlichen Trümmer war nicht immer leicht, und es mag begreiflich sein, daß es in vielen Fällen nicht gelang, ein völlig unanfechtbares Bild zu entwerfen, daß sehr oft mit Hypothesen, mit Wenn und Aber operiert werden mußte.

Da diese Arbeit die Dissertationsschrift bildet, auf Grund welcher ich an der Universität Freiburg den Doktorgrad der Theologie erwarb, sehe ich mich durch die Fakultätsstatuten veranlaßt, meinen Lebenslauf zu skizzieren.

Geboren bin ich am 20. November 1878 auf der Blumenhalde bei Goldach, Kt. St. Gallen. Nach Absolvierung der dortigen Primarschule, besuchte ich vom Herbst 1891—1897 das Gymnasium Engelberg. Von dort wandte ich mich an die Universität Freiburg i. Ue. Im Jahre 1901 trat ich in

die Benediktinerabtei Engelberg ein und kehrte dann nach Freiburg zurück, um meine dortigen Studien im März 1905 durch Ablegung der Doktoratsprüfung abzuschliessen. Meine akademischen Lehrer, denen ich aufrichtigen Dank zolle, waren: in der philosophischen Fakultät die Herren Bartjin, Büchi, Michel, Schnürer, Steffens, Zemp, in der theologischen Fakultät die hochw. Herren Beck, Berthier, Fei, Frankenstein, Kirsch, de Langen-Wendels, Mandonnet, del Prado, Rose, Speiser, Weiss, Zapletal.

Besonderen Dank schulde ich Hrn. Professor Schnürer, der mich zur Uebernahme dieser Arbeit aufmunterte und mir im Laufe derselben manche wertvolle Winke gab, sowie H. H. Professor Kirsch, der mich bei der Drucklegung aufs zuvorkommendste unterstützte. Ebenso danke ich meinem Mitbruder Dr. P. Konrad Lötscher für die Korrektur der Druckbogen, welche er während einer längeren Abwesenheit meinerseits gütigst besorgte, den Herren Archivaren de Crousaz in Lausanne und Schneuwly in Freiburg, den Vorständen der Freiburger Universitäts- und der Schweiz. Landesbibliothek, sowie Herrn Gemeinderat Dr. Vorlet in Payerne für ihr wohlwollendes Entgegenkommen.

Kloster « Leiden Christi » bei Gonten, Kt. Appenzell, im Februar 1907.

Der Verfasser.

## Verzeichnis
## der meisten wiederholt zitierten Werke.

*Albers, P. B.,* Consuetudines monasticae. Vol. I. Consuetudines Farfenses. Stuttgardiae 1900.

*Albers, P. B.,* Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten. München 1905.

— Annus Cisterciensis. 2 t. Wettingae 1682.

*Bernard, A,* Cartulaire de l'abbaye de Savigny. 2 t. Paris 1853 ss.

*Bernard, A., et Bruel, A.,* Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. 6 t. Paris 1876—1905. Abgekürzt: CHCL.

*Besson, M.,* Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI[e] siècle. Fribourg et Paris 1906.

*Bouquet, M.,* Recueil des Historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ss.

*Brackmann, A.,* Papsturkunden der Schweiz. Dritter Bericht der Wedekindschen Preisstiftung für Deutsche Geschichte. Mit kritischen Exkursen von *P. Kehr* und *A. Brackmann.* Aus den Nachrichten der K. Gesellchaft zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 1904. Heft 5.

*Bresslau, H.,* Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bände. Leipzig 1879 und 84.

*Charrière, L., de,* Les dynastes de Grandson jusqu'au XIII[e] siècle. Lausanne 1866.

*Charrière, L., de,* Recherches sur les dynastes de Cossonay et Prangins, et les diverses branches de leur famille. Lausanne 1865.

*Cibrario, L., e Promis, D. C.,* Documenti, sigilli e monete appartenenti alla storia della Monarchia di Savoia. Torino 1833.

*Delisle, L.*, Inventaire des manuscrits de la Bibliothèque nationale. Fonds de Cluny. Paris 1884.

*Duckett,* Visitations and Chapters-General of the Order of Cluni, in respect of Alsace, Lorraine, Transjurane Burgundy (Switzerland) and other parts of the Province of Germany, from 1269—1529. London 1893.

*Estavayer, B. d',* Histoire généalogique de la Maison de Joux, corrigée, augmentée et enrichie de 37 documents inédits par *C. D. Montbeliard.* Besançon 1843.

*Fleury*, Histoire de l'Eglise de Genève depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1802. 3 vol. Genève 1880 ss.

— Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 7 Bände. Bern 1877 ff.

*Gauthier,* Trois églises romanes du Jura Franco-Suisse: Jougne, Romainmôtier, Saint Ursanne. In den Mémoires de la Société d'Emulation du Doubs, 7e série, VII vol. (1903), p. 310 ss.

*Gelpke,* Kirchengeschichte der Schweiz. 2 Teile. Bern 1856 und 61.

— Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte. Herausgegeben von der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft. Zürich 1900 ff.

*Gerbert, M.,* Historia nigrae silvae ordinis sancti Benedicti coloniae. 3 t. S. Blasii 1783—88.

*Gingings, Fr. de,* Histoire de la ville d'Orbe et de son château dans le Moyen-Age. Lausanne 1855.

*Hauck, A.*, Kirchengeschichte Deutschlands. 2. Auflage. 4 Bände. Leipzig 1896—1903.

*Hauviller, E.,* Ulrich von Cluny. Münster 1896.

*Hergott, P. M.*, Vetus disciplina monastica seu collectio auctorum O. S. B., qui ante sexcentos fere annos per Italiam, Galliam et Germaniam de monastica disciplina tractarunt. Parisiis 1726.

*Hidber, B.,* Schweizerisches Urkundenregister. Herausgeg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 2 Bände. Bern 1863 und 77.

*Hidber, B.,* Diplomata Helvetica Varia. Vermischte Schweiz. Urkunden. Beilage zum Schweiz. Urkundenregister, Bern 1873.

*Hirsch, S. H.,* Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., herausgegeben von *R. Usinger*, *H. Papst* und *H. Bresslau*. 3 Bände. Berlin und Leipzig 1862—75.

— Historiae Patriae Monumenta. Edita jussu regis Caroli Alberti. Taurini 1836 ff.

*Hyrvoix, A.,* Notes sur le Prieuré de Rougemont, ordre de Cluny, au Comté de Gruyère et sur le « Fasciculus Temporum ». Fribourg 1894. — Vermehrter und verbesserter Separatabdruck aus der Revue de la Suisse Catholique XXIV (1893) 145 ss.

*Jardet, P.,* Saint Odilon, abbé de Cluny. Sa vie, son temps, ses oeuvres. Lyon 1898.

*Inama-Sternegg, K. T. v.,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bände. Leipzig 1879—1901.

*Lehmann,* Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny. Göttingen 1869.

*L'Huillier, D.,* Vie de Saint Hugues, abbé de Cluny. Solesmes 1888.

*Mabillon, J.,* Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti in saeculorum classes distributa. Lutetiae Parisiorum 1668 ss.

*Mabillon, J.,* Annales Ordinis S. Benedicti. Lucae 1737 ss.

*Marrier, A.,* et *Duchesne, A.,* Bibliotheca Cluniacensis. Lutetiae Parisiorum 1614. Abgekürzt: Bibl. Clun.

*Martène, E.,* et *Durand, U.,* Thesaurus novus anecdotorum. 5 t. Lutetiae Parisiorum 1717.

*Matile, G. A.,* Monuments de l'histoire de Neuchâtel. 2 t. Neuchâtel 1844 et 1848.

— Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Genève 1841ss.

— Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne 1838 ss. Abgekürzt: M. R.

*Mülinen, E. Fr. von,* Helvetia sacra oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen. 2 t. Bern 1858—61.

*Neumann,* Hugo I. der Heilige, Abt von Cluny. Frankfurt a. M. 1879.

*Reinhart, E.,* Die Cluniazenser Architektur in der Schweiz vom X. bis XIII. Jahrhundert. Zürich 1904.

*Ringholz, P. O.,* Odilo von Cluny. Brünn 1885.

*Sackur, E.,* Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. 2 Bände. Halle a. S. 1892 und 94.

*Sickel, Th.,* Über Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich 1877.

*Steindorff, E.,* Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 Bände. Leipzig 1874 und 1881.

*Trog,* Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund. Basel 1887.

*Wurstemberger, J. L.,* Geschichte der alten Landschaft Bern. 2 Bände. Bern 1862.

*Zeerleder,* Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluß des dreizehnten Jahrhunderts. 3 Bände. Bern 1853—54.

# Inhalts-Angabe.


Seite

Vorwort . . . . . VII—VIII

Verzeichnis der meisten wiederholt zitierten Werke . . . IX—XII

Einleitung . . . . . 1—8

I. KAPITEL.

**Die Niederlassung der Cluniazenser in der Westschweiz.**

*Romainmôtier.* Sein Ursprung. — Uebergabe an Cluny durch die Fürstin Adelheid. — Chorherrenstift. — Abermaliger Anschluß an Cluny. — *Peterlingen.* Königin Bertha und Kaiserin Adelheid. — *Bevaix.* Rudolf, sein Gründer. — *St. Viktor in Genf.* Ursprung. — Uebergabe an Odilo. — *Rüggisberg.* Ulrich von Cluny. — *Münchenwyler.* — *Rougemont.* Die Herren und das Volk von Greierz. — *Corcelles.* Humbert. — *Hettiswyl.* Gründung durch Landleute. *Petersinsel.* Wilhelm III. von Burgund. — Gründungen der deutschen Benediktiner, der Kongregation von Savigny und der Cisterzienser in der Westschweiz. — *Pons Bargiae.* Berthold von Twann. — *Baulmes.* Sein Ursprung. — Seine Verbindung mit Cluny und Peterlingen. — *Perroy.* — *Leuzigen* . . . . . 9—58

II. KAPITEL.

**Die Beziehungen zum Mutterkloster.**

*Abt Odo.* Eigentümliche Stellung Romainmôtiers. — *Majolus.* — *Odilo.* Seine Besuche in Romainmôtier, Peterlingen, Bevaix und Genf. — Seine persönliche Fürsorge für diese Klöster. — *Hugo.* Strenge Zentralisation. — Die Consuetudines von Cluny. — Ernennung der Prioren. — Profeß in Cluny . . . . . 59—76

III. KAPITEL.

**Das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie, zum Weltklerus und zur Seelsorge.**

*Die Beziehungen zu Rom.* — Leo IX. in Romainmôtier. — *Die Lausanner Bischöfe.* Magnerius. — Eginolf. — Heinrich I. — Burkhard von Oltingen. — Lambert von Grandson. — Kuno von Fenis. — Gerard von Faucigny. — Guido von Merlanie. — Amedeus von Hautecombe. — *Die Bischöfe*

Seite

*von Genf.* Hugo. — Friedrich. — Guido von Faucigny. — Konstanz. — Besançon. — *Weltklerus.* St. Viktor und das Genfer Domkapitel. — Zeichen eines guten Einvernehmens. — Keine direkte Seelsorge. — Exposituren . . 77—112

IV. KAPITEL.

**Die Stellung zu dem Landesherrn und dem Adel.**

*Das burgundische Königshaus.* Rudolf II. — Adelheid. — Konrad. — Bertha. — *Die Ottonen.* — Rudolf III. — *Die übrigen deutschen Kaiser.* Heinrich II. — Konrad II. und Heinrich III. — Heinrich IV. — Irenische Gesinnung der Cluniazenser. — Heinrich V. — *Der Adel.* Grandson. — Joux. — Beerdigung auf dem Klosterfriedhof. — Eintritt ins Kloster . . . 113—155

V. KAPITEL.

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse.**

Dotation der Klöster. — Vergabungen. — Darlehen. — Tausch. — Prekarienverleihung. — Die Hörigen. — Die Freigelassenen. — Oekonomie. — Pferdezucht. — Salinen. Vogteirechte . . . . . 156—181

VI. KAPITEL.

**Die Organisation der einzelnen Priorate und die Tätigkeit ihrer Bewohner.**

*Beamtungen.* Prior. — Klaustralprior. — Adraldus von Peterlingen. — Stephan von Romainmôtier. — Guigo von Peterlingen. — Dekan. — Kämmerer. — Armenpflege. — Gastfreundschaft. — Cellerar. — Krankenbruder. — Sakristan. — Praecentor und Bibliothekar. — *Die Famuli.* — *Die Familiares.* — *Die monastische Familie.* Oblaten. — Konversen. — *Beschäftigung.* Gottesdienst. — Lesung. — Handarbeit. — Cisterzienser und Cluniazenser. — Wissenschaftliche Betätigung . . . . . 182—224

VII. KAPITEL.

**Baugeschichtliches.**

Romainmôtier. — Peterlingen. — Rougemont. — Rüggisberg. — Münchenwyler. — Bevaix. — Einfluß auf andere Bauten 225—235

ANHANG.

1. Priorenliste von Romainmôtier . . . . . 236
2. « « Peterlingen . . . . . 240
3. « « St. Viktor in Genf . . . . . 240
4. « « Rüggisberg . . . . . 241
5. « « Rougemont . . . . . 241
6. Exkurs über einige Peterlinger Urkunden . . . . . 241
7. Zeremoniell bei der Aufnahme in die Gebetsverbrüderung 251

*Berichtigungen und Ergänzungen* . . . . . 252

# Einleitung.

Die Regel des hl. Benedikt verdankt die Alleinherrschaft, welche sie vom 8. 12. Jahrhundert im Abendlande besaß, vor allem der großen Akkommodationsfähigkeit, mit welcher die Milde und Einsicht ihres gottbegnadigten Verfassers sie ausgestattet hatte. Wir finden in ihr weniger ein genaues Reglement für das Leben des einzelnen Mönches als vielmehr einen Leitfaden der Erziehungs- und Regierungskunst für den Abt. Viele Einzelheiten läßt sie unbestimmt und auch da, wo sie in kleineren Dingen eine eingehende Regelung vornimmt, stellt sie es meistens der Einsicht des Obern anheim, entsprechend Ort, Klima, Zahl und Beschäftigung, Abänderungen zu treffen [1]). — Diese weitherzige Auffassung ermöglichte die große Verbreitung der Regel, schloß aber auch einige Gefahren in sich; denn, da der hl. Gesetzgeber von Monte Cassino zugleich die absolute Monarchie des Abtes feststellte, hing ungeheuer viel davon ab, wie weit dieser für die Absichten seines großen Meisters Verständnis zeigte, wie weit er dessen Geist in sich aufnahm und ein Abweichen von der gegebenen Norm für rätlich hielt. Solange die Abtswahl in der von der Regel vorgeschriebenen Weise stattfand [2]), solange insbesondere ihre Freiheit unangetastet blieb, so lange konnte sich die unabhängige Stellung des Klostervorstandes und seine Machtfülle nur als vorteilhaft erweisen; sobald aber äußere Gewalten sich die Ernennung des Obern anmaßten und Fürsten wie Karl Martell, ohne Verständnis für das aszetische Leben,

[1]) Vgl. Regula S. Bened. cc. 18, 39, 40, 41, 55, 65 etc.
[2]) Ebenda c. 64.

die Abteien als wohlfeile Abzahlungen für geleistete Dienste verschenkten, war dem Laxismus Tür und Tor geöffnet. Dazu kam, daß die Benediktinerregel in vielen Klöstern nicht von Anfang an die einzige Richtschnur des monastischen Wandels bildete; sie war vielmehr zu andern schon bestehenden Satzungen hinzugetreten. In diesem Falle wurden, auch wenn sie allmählich die Vorherrschaft erlangte und dem Klosterleben ihren Typus aufdrückte, doch die obgenannten, dem freien Ermessen des Abtes überlassenen Punkte durch die Verfügung der früheren Regel resp. durch die aus ihr hervorgegangenen Gewohnheiten bestimmt. Dieser Faktor führte in Verbindung mit dem erstbesprochenen dazu, daß Klöster, welche unter gleichen Verhältnissen und oft in nächster Nachbarschaft lebten, eine große Verschiedenheit der Lebensweise zur Schau trugen, auch da, wo ein Verfall nicht vorhanden war.

Hätte der hl. Benedikt einen Ordensverband im heutigen Sinn gegründet, so wären solche Verhältnisse weniger leicht möglich gewesen, die Zentralleitung hätte von selbst auf Vereinheitlichung gedrungen und sich, wo nötig, eines in der Zucht gesunkenen Klosters angenommen. Eine derartige, umfassende Organisation zu schaffen, daran hat weder der Heilige v. Nursia noch irgend einer seiner Zeitgenossen gedacht. Wohl rechnete er damit, daß seine Regel an verschiedenen Orten Eingang finde [1]), wohl hatte er selbst zwölf Niederlassungen unter seiner Oberaufsicht [2]), aber dieses Verhältnis war ein rein persönliches, nicht in der Regel begründetes. Diese enthält keine Bestimmung über die Beziehungen der verschiedenen, ihr unterworfenen Klöster zu einander; eines steht selbstständig und unabhängig neben dem andern. Nur in einer Angelegenheit spricht sie von einem Eingreifen fremder Äbte, nämlich im Falle einer schlechten Abtswahl [3]). Daß damit aber nicht das gegenseitige Verhältnis der Klöster im Sinne einer Kongregation

[1]) Ebenda cc. 55, 40.

[2]) Ergibt sich aus *Gregor. M.* Dialog l. II cc. 3 et 4 (*Migne* P. L. t. 66, col. 139).

[3]) Regul. S. Bened. c. 64.

geregelt werden sollte, ist schon daraus ersichtlich, daß unter diesen Umständen auch der Bischof, ja selbst die umwohnenden Gläubigen zum Einschreiten aufgefordert werden [1]). Falsch wäre es aber, wollte man dem hl. Benedikt einen Vorwurf daraus machen, daß er diese Frage nicht berührte; im Gegenteil, wenn wir die Zeitverhältnisse betrachten, unter denen er sein Werk abfaßte, so kommen wir zur Ansicht, daß seine Regel die welthistorische Bedeutung, welche sie im Laufe der Jahrhunderte erlangte, wohl kaum je erreicht hätte, wenn sie eine Ordensvereinigung ins Leben zu rufen beabsichtigt hätte. Bei dem allgemeinen Zerfall der abendländischen Gesellschaft wäre die Bildung einer Gesamtorganisation nicht möglich gewesen, und verschiedene Einzelverbände hätten die Spaltung nur vermehrt, die Regel hätte im Bestreben nach Uniformierung aller Klöster einen ihrer Hauptvorzüge, die Anpassungsfähigkeit, preisgeben müssen [2]), sie hätte sich vor allem auch den Eintritt in solche Mönchskolonien, welche schon einer andern Satzung folgten, verschlossen; denn kaum ein Kloster würde das Gesetz des hl. Benedikt in seine Mauern aufgenommen haben, wenn als erste Bedingung die Abschaffung der bisherigen Gebräuche und der Anschluß an eine Kongregation verlangt worden wäre.

Erst nachdem die Stürme der Völkerwanderung ausgetobt und die Verordnungen Benedikts fast überall wenigstens in einzelnen ihrer Bestimmungen Eingang gefunden hatten, konnte man die Forderung einer gleichmäßigen Beobachtung derselben in den Vordergrund schieben. Zwar zeigte der Mann, von welchem man eine entscheidende Tat in dieser Hinsicht hätte erwarten dürfen, Karl der Große, für das Mönchtum als solches wenig Interesse; die Klöster erfreuten sich seiner Aufmerksamkeit nur insofern sie Stätten der Wissenschaft und Kultur waren [3]). Jedoch sein Sohn, Ludwig der Fromme, legte tieferes Verständnis für

---

[1]) Ebenda.

[2]) Vgl. *Schnürer*, Die Benediktiner und die Anfänge der abendländischen Kultur (Schweizerische Rundschau II 348).

[3]) Vgl. *Hauck*, Kirchengesch. II 565 ff.

den eigentlichen Beruf des Klosters an den Tag [1]), und unter ihm wurde die Gleichartigkeit in der Lebensweise für alle Coenobien ernstlich angestrebt. Diejenigen, welche bisher die Benediktsregel nur teilweise befolgt und sie mit andern Statuten vermengt hatten, sollten dieselbe jetzt voll und ganz annehmen; diejenigen, welche sich zwar zu deren Beobachtung verpflichtet hatten, aber in ihren Leistungen stark hinter deren Anforderungen zurückgeblieben waren, sollten zur genauen Einhaltung derselben zurückgeführt werden; wie alle Mönche dieselben Gelübde auf sich nehmen, so sollen alle derselben einheitlichen Ordnung sich fügen [2]). Zu diesem Behufe fand die große Äbteversammlung im Juli 817 zu Aachen statt [3]); zu diesem Behufe schrieb Benedikt von Aniane, der Führer dieser ganzen Bewegung, seine Concordantia regularum [4]). Wenn diese Bemühungen auch zur Folge hatten, daß die reguläre Zucht im allgemeinen sich hob und unter den Mönchen das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches in vielen Gebetsverbrüderungen einen Ausdruck fand, gekräftigt wurde [5]), so konnte doch von einem vollständigen Gelingen des Reformwerkes nicht die Rede sein. Das wichtige Postulat, dessen Durchführung erst dem ganzen Unternehmen eine feste Grundlage hätte schaffen können, die organische Verbindung der einzelnen Abteien unter einander, durch die eine gegenseitige Beeinflussung und Überwachung in innern Angelegenheiten und ein geschlossenes Auftreten bei äußern Eingriffen ermöglicht worden wäre, erhielt keine Lösung. Ein unbedeutender Versuch wurde zwar gemacht; Benedikt von Aniane hatte 12 Klöster unter seiner Leitung [6]) und besaß das Visitationsrecht in allen Abteien des Reiches [7]); aber auch dieser kleine Anfang einer Kongregationsbildung zerfiel mit seinem

[1]) Ebenda II 575 ff.
[2]) Vita S. Benedicti Anian. c. 36 (M. G. SS. XV 1 215).
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda c. 38 (M. G. SS. XV 1 216).
[5]) Vgl. *Hauck,* Kirchengesch. II 593 ff.
[6]) V. S. Bened. Anian. c. 42 (M. G. SS. XV 1 219).
[7]) Ebenda c. 36. *Hauck* II 583 faßt diese Stelle mit Grund nur im Sinne eines Beaufsichtigungsrechtes.

Tode und 50 Jahre später finden wir das Mönchtum im tiefsten Verfall.

Schon Ludwig der Fromme war seinen reformatorischen Grundsätzen insofern untreu geworden, als er wieder Laien mit Klöstern beschenkte [1]) und damit alle seine Bemühungen für Erneuerung der regulären Disziplin zu nichte machte. Wie er, taten auch seine Nachfolger. Als dann von Norden die Dänen, von Süden die Sarazenen und von Osten die Ungarn über die christliche Welt hereinbrachen und durch Raub, Mord und Brand ganze Gegenden in Wüsteneien verwandelten, da schwanden noch die letzten Spuren mönchischen Wesens. Die Ökonomie der Klöster war zerrüttet, die Mönche der bittersten Armut preisgegeben. Darum verließen sie ihre Zellen und erbettelten ihren Unterhalt oder suchten ein Stück Klostergut als Privatbesitz an sich zu reißen [2]), und in der allgemeinen Unordnung vergaßen die Meisten ihrer Gelübde. Der gewalttätige Kriegsadel und besonders die Laienäbte machten sich die Verwirrung zu Nutzen; sie bemächtigten sich der in ihrem Herrschaftsgebiete gelegenen Klosterbesitzungen und nisteten sich mit leichtfertigen Dirnen und rohen Soldaten in die oft halbzertrümmerten Abteien ein [3]). Auch viele Bischöfe sprangen mit klösterlichem Eigentum wie mit Privatvermögen um und verwendeten es zu den verschiedensten, seiner Bestimmung total fremden Zwecken [4]).

So kam es, daß man vielerorts das Vorhandensein der Regel Benedikts nicht mehr kannte [5]), daß Odo und sein Gefährte Adhegrin, als sie den Entschluß faßten, den Mönchs-

---

[1]) Capitul. Aquisgran. (ca. an. 825): „Abbatibus quoque et laicis specialiter jubemus ut in monasteriis, quæ ex nostra largitate habent" (*Migne* P. L. t. 97 col. 466).

[2]) Chron. Senoniense l. II c. 18 (*Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 413): Quicunque res ecclesiæ rapiebat sine repulsa retinebat.... Quæsivit quisque sibi domunculam, ubi non regulariter sed voluntate propria sibi conversari quiret.

[3]) Vgl. Acta concilii Trosleiani vom Jahre 909 c. 3 (*Migne* P. L. t. 132, col. 682).

[4]) *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 277, 279, 281, 377.

[5]) Gesta episc. Tull. c. 31 (*Migne* P. L. t. 157, col. 432).

habit zu nehmen, in ganz Franzien kein Kloster finden konnten [1]).

Selbstverständlich erreichte diese jammervolle Lage nicht überall zu gleicher Zeit ihren größten Tiefstand; auch trat sie nicht überall mit der gleichen zerstörenden Wucht auf, und besonders die süddeutschen Klöster blieben verhältnismäßig von ihren Greueln am meisten verschont, obwohl auch für sie damals keine rosigen Tage blühten.

Mitten in den Zeiten dieses traurigen Ruins begannen auch schon die ersten Dämmerstrahlen einer bessern Zukunft aufzuleuchten. Unter dem Adel gab es noch Leute, welche trotz der überhandnehmenden Verwilderung sich den alten, frommen Geist bewahrt hatten. Diese machten sich nun daran, wieder herzustellen, was ihre Standesgenossen vernichtet hatten. Zu ihnen zählt auch der Stifter jenes Klosters, dessen Geschichte uns bei dieser Studie besonders interessiert, Wilhelm von Aquitanien.

Am 11. September 910 übergab der gottesfürchtige Herzog dem Abte Berno von Baume, in Burgund, eine Kapelle und einige Güter in Cluny und dessen Umgebung, damit er daselbst ein Gotteshaus errichte [2]). Den kühnen, weitblickenden Ideen, welche er im Stiftungsbrief niederlegte, werden wir in den Gründungsurkunden für Romainmôtier und Peterlingen wieder begegnen, und daher unterlassen wir ein näheres Eingehen auf dieselben an dieser Stelle. Der Abt Berno, welcher den Neubau unternahm, hatte selbst schon in Gigny ein Kloster ins Leben gerufen [3]),

---

[1]) *Joh.* V. Odonis l. I c. 22 (*Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 158). Eine anschauliche Schilderung des traurigen Zustandes der Klöster in dieser Zeit gibt das schon erwähnte Konzil von Trosly. Es heißt da (c. 3): De monasteriorum non statu sed lapsu quid dicere vel agere debeamus jam pene ambigimus. Dum enim.... quædam a paganis succensa vel destructa, quædam rebus spoliata et ad nihilum prope sint redacta, si tamen quorumdam adhuc videntur superesse vestigia, nulla in eis regularis formæ servantur instituta etc. (*Migne* P. L. t. 132, col. 681). — Wer sich eingehender über diesen Punkt unterrichten will, lese *Sackur*, Cluniacenser I 20 ff.

[2]) C H C L. I, nº 112.

[3]) Bulle des Papstes Formosus vom Jahre 927 (*Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 72).

und das Beispiel Wilhelms führte ihm noch andere Abteien zu, darunter Déols und Massay [1]). Von besonderer Bedeutung war es nun, daß in Baume die Vorschriften des Kapitulars von Aachen und die Statuten Benedikts von Aniane in Geltung standen. Merkwürdiger Weise hatten sie sich auch in den schlimmsten Zeiten zu St. Savin bei Poitiers zu erhalten vermocht und waren von da wahrscheinlich über St. Martin zu Autun nach Baume gelangt [2]). Berno drang auf ihre genaue Beobachtung, jedoch nicht ohne bei einem Teile seiner Untergebenen auf Widerspruch zu stoßen [3]). Eine offene Auflehnung trat ein, als er um 924 sein Amt resignierte und Odo, dessen wir oben schon Erwähnung getan, zum Nachfolger erhielt.

Dieser Odo, als Knabe am Hofe Wilhelms von Aquitanien in kriegerischen Übungen aufgewachsen, hatte mehr Hang zum Psalterium als zum Schwert in sich gefühlt und war daher in seinen Jünglingsjahren nach Tours gezogen, wo er Chorherr an St. Martin wurde und durch sein frommes Wesen und seinen wissenschaftlichen Eifer bald zu hohem Ansehen gelangte. Aber das weltliche Leben, welches die Kanoniker am Grabe des hl. Martin führten, behagte ihm je länger je weniger, so daß er sich endlich auf die Suche nach einem regulären Kloster machte. Nachdem er sich in Franzien vergebens umgesehen, fand er endlich in Baume das Ziel seiner Wünsche [4]). Da ihn seine Mitbrüder als einen Verfechter der strengern Richtung kannten, war die Oppositionspartei unter ihnen über seine Wahl höchst aufgebracht, ja einige jüngere Hitzköpfe zogen es vor, dem Ordensleben den Rücken zu kehren als seinem Befehle sich unterzuordnen [5]). Schließlich sah sich Odo sogar genötigt, zu weichen und nach Cluny überzusiedeln, selbst Berno mußte nachgeben und 927 die Abteien Baume und Gigny

---

[1]) Testament *Bernos* (Bibl. Clun. col. 9).

[2]) Siehe diesbezüglich *Sackur* I 36 ff. und *Albers*, Untersuchungen S. 10 ff.

[3]) *Joh.* V. Odonis l. I c. 29 (*Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 160 s.).

[4]) A. a. O. l. I c. 22 (*Mabillon*, p. 158).

[5]) A. a. O. l. I c. 34 (*Mabillon*, p. 163).

mit andern, welche dahin gehörten, seinem Verwandten Wido übertragen, so daß Odo und seinen Anhängern nur Cluny, Déols und Massay blieben [1]). Diese drei Klöster bildeten den Anfang der ersten Benediktinerkongregation, welche, indem sie den Beruf des Mönchtums wieder in seinem innersten Wesen erfaßte und es zu einer zweihundertjährigen ununterbrochenen Blüte brachte, sich für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der Ordens- und Kirchengeschichte gesichert hat.

[1]) Daß die verschiedenen Angaben so zu vereinigen sind, hat *Sackur* I 65, Anm. 4 dargetan.

## I. KAPITEL.

### Die Niederlassung der Cluniazenser in der Westschweiz.

Schon zwei Jahre, nachdem Odo seinem Gegner Wido hatte weichen müssen, hatte er den Trost, seinem kleinen Verbande ein neues Kloster anzugliedern: *Romainmôtier* [1]).

Der Ursprung dieses Gotteshauses ist in Dunkel gehüllt, wird aber wohl nicht mit Unrecht auf das hl. Bruderpaar Roman und Lupizin zurückgeführt. Gregor von Tours weiß zu berichten, daß diese ehrwürdigen Väter, nachdem sie bereits zwei Klöster mit Liebhabern des aszetischen Lebens angefüllt hatten, innert der Grenzen von Alemannien eine dritte Gründung ins Dasein riefen [2]). Diese Niederlassung ist vermutlich mit Romainmôtier identisch [3]). Als dann 610 die Alemannen verheerend in Burgund einfielen [4]), müssen sie auch der Stiftung des hl. Romanus arg mitgespielt haben; wenigstens gründete bald nachher der Herzog Ramnelenus aus Verehrung für den irischen Glaubensboten Columban an den Ufern des Nozon ein neues Gotteshaus, dessen Bewohner die Regel dieses Heiligen befolgten und dem Abte Siagrius unterstellt waren [5]). König Chlodwig II.

---

[1]) Unweit Orbe, Kt. Waadt.

[2]) *Gregor. Tur.* Vitæ patrum c. 1 (*Migne* P. L. t. 71, col. 1013).

[3]) So auch eine Reim-Chronik aus dem 12. Jahrhundert, entstanden in St. Claude (M. R. III 812):

Quartum quoque cenobium sancti leguntur fundasse,
Romanum monasterium infra Pagum Lausanense.

[4]) *Fredegarii* Chron. l. IV chron. VI c. 37 (M. G. SS. rer. Mer. II 138 s.).

[5]) *Jonas,* V. Columbani l. I c. 14 (M. G. SS. rer. Mer. IV 80): in amore beati viri in saltum Jorensem super Novisona fluviolum monasterium... construxit.

von Neustrien und Burgund (639—657) soll sich durch Schenkung naheliegender Güter an dem frommen Werke beteiligt haben [1]).

Ohne Zweifel bildete das Kloster im Juragebirge ein Mittelglied in dem regen Verkehr, welcher zwischen Luxeuil und Bobbio herrschte; so sehen wir denn, daß auch der hl. Wandregisil, aus Italien zurückkehrend, daselbst Unterkunft suchte (636 oder 637) [2]). Er fand die klösterliche Zucht so ausgezeichnet, daß er lange Jahre daselbst

---

[1]) So nur kann die Stelle in der Bulle Gregors V. (*Brackmann*, Papsturkunden S. 438) „qui locus antiquitus a Clodoveo rege esse constructum testatur" verstanden werden. — Über die Gründungsgeschichte von Romainmôtier handelten eingehend: *Gingins-La-Sarra*, Origine du Prieuré de Romainmôtier (M. R. III 407 ss.); *Fréd. de Charrière*, Sur les origines de Romainmôtier et les premiers siècles de sa vie (M. R. III 810 ss.); *Fleury*, Romainmôtier (Annales cathol. de Genève X (1857) 325 ss., mehr Referat über Charrière als eigene Forschung); *Gelpke*, Über die Entstehung und den Namen Romainmôtier (Archiv des hist. Vereins des Kt. Bern V (1857) 3 199 ff.); Derselbe, Kirchengeschichte II 154 ff.; *Lütolf*, Über die erste Gründung von Romainmôtier (Anzeig. für schweiz. Gesch. I (1870) 2); Derselbe, Forschungen und Quellen zur Kirchengeschichte der Schweiz. Die Glaubensboten der Zeit vor St. Gallus. Luzern 1871, S. 256 ff.; *Egli*, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Zürich 1893, S. 122 ff.; *Ogiz* in der Histoire de Romainmôtier, publiée par la Société de développement de Romainmôtier. Lausanne 1902, p. 7 ss. (ein großenteils wortgetreuer Auszug aus Charrière ohne Berücksichtigung der seither erschienenen einschlägigen Literatur). Eine nähere Begründung der im Text ausgesprochenen Ansichten gegenüber den abweichenden Meinungen des einen oder andern der genannten Autoren würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Sie wird mir überdies erspart durch eine vortreffliche Studie von *M. Besson*, welche mir erst nachträglich zu Gesichte kam. Dieselbe ist unter dem Titel „Les origines de Romainmôtier" als Anhang den „Recherches sur les origines des Evêchés" etc., p. 210 ss., beigegeben, nachdem sie schon vorher unter der Überschrift „Saint Romain est-il le fondateur de Romainmôtier" in der Rev. hist. vaudoise XII (1904) 188 ss. 218 ss. erschienen war. Nach eingehender Prüfung aller in Betracht fallenden Momente gelangt sie zu denselben Resultaten, wie ich sie im Texte biete.

[2]) *Boll.* Acta SS. Jul. V 258. Vgl. *Besse*, S. Wandrille. Paris 1904, p. 65.

blieb [1]). Als der hl. Abt sein bewegtes Leben zu Fontenelle beschlossen hatte [2]), war es wahrscheinlich einer seiner ehemaligen Mitbrüder von Romainmôtier, welcher seine Geschicke dem Pergament anvertraute [3]). Ungefähr 120 Jahre später führte die günstige Lage unfern der Hauptstraße über den Jura dem Kloster einen noch höheren Besuch zu. Der Papst Stephan II. (752—57) nahm auf seiner Reise zu Pipin 753 die Gastfreundschaft der Mönche von Romainmôtier in Anspruch, und da dieselben gerade eine neue Kirche erbaut hatten, vollzog er in eigener Person die Weihehandlung zu Ehren der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, wobei er das Gotteshaus unter den besondern Schutz der römischen Kirche stellte [4]).

Noch annähernd während eines Jahrhunderts blieb die Stiftung des Ramnelenus eine Stätte des Gebetes und der Aszese, dann brachen auch für sie die traurigen Tage der Verödung an [5]). Genau sind die Ursachen ihres Verfalles

---

[1]) *Boll.* l. c. p. 268.

[2]) Ebenda p. 271.

[3]) Ebenda p. 253.

[4]) Bulle Gregors V. (*Brackmann,* Papsturkunden, S. 438; M. R. III 425) und Bulle Klemens' II. (M. R. III 419). *Pflugk-Harttung,* Das Breve Papst Klemens' II. für Romainmôtier (Neues Archiv XI (1886) 592) betont mit Recht, daß *Löwenfeld* in Jaffés Regesten 2. Aufl. 3895 nicht auf die Einleitung zum Kartular (M. R. III 417) als auf die erste Quelle hätte verweisen sollen, aber er irrt sich, wenn er als solche das Schreiben Klemens' II. betrachtet. Die erste Erwähnung dieses Besuches ist in der genannten Bulle Gregors V, welche zwischen dem 6. Februar 998 und dem Februar 999 geschrieben wurde, enthalten. Bezüglich der Datierung vgl. *Steindorff,* Jahrbücher Heinrich III. I 491. Warum Pflugk-Harttung den ganzen Vorgang in Frage zieht, kann ich nicht verstehen. Auch scheint es mir mit Rücksicht auf das übrige Itinerar außer Zweifel, daß es sich um die Hinreise – St. Maurice, Ponthion, St. Denis — und nicht um die Herreise, die über St. Jean de Maurienne ging, handelt.

[5]) M. R. III 421: Olim... sub monastica professione constructum sed modo ab eorum habitatione privatum. Daß der vernichtende Schlag das Kloster nicht vor der Mitte des 9. Jahrhunderts traf, scheint mir daraus hervorzugehen, daß man sich 929, als die unten zu erwähnende Urkunde Adelheids geschrieben wurde, noch des frühern Zustandes erinnerte: „in priorem studeant reformare statum" und auch die Stellung der Abtei zu Rom noch kannte: „quamvis apostolicæ sedi sicut et cluniacus delegatum sit."

nicht bekannt; aus einem Breve Klemens' II. ersehen wir bloß, daß böse Menschen und rücksichtslose Nachbarn sie ihrer Bestimmung entfremdet haben [1]). Wer sind nun diese Übeltäter? Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich als den Führer derselben Hukbert, den Abt von Luxeuil betrachte.

Anfänglich für den geistlichen Stand bestimmt, war Hukbert bis zum Subdiakonat emporgestiegen, wandte aber dann dem Kirchendienst den Rücken und sammelte eine Schar nichtsnutziger Leute um sich, mit deren Hilfe er alle möglichen Untaten verübte [2]). Bezeichnend für seine Geistesverfassung ist es, daß er allein unter seinen Zeitgenossen über Christi Worte zu spötteln wagte, die andern mochten vielfach ebenso roh und sittenlos sein wie er, aber nichts destoweniger war der Glaube ihnen unantastbar und heilig; von ihm nur werden frivole Äußerungen gemeldet [3]). Wie er die Klöster behandelte, dafür haben wir an St. Maurice ein Beispiel. Er brach ins Kloster ein, riß es an sich und verwandte die Einkünfte desselben für seine Buhldirnen, seine Hunde und Vögel und die Schar seiner liederlichen Gesellen; daß infolge dessen Zucht und Ordnung im Stifte zu Grunde gingen, kümmerte ihn nicht [4]). Ähnlich hauste er in seiner eigenen Abtei Luxeuil [5]) und in dem Kloster Lobbes, welches er auch durch Gewalt in seinen Besitz gebracht hatte. Den Mönchen ließ er einige unbedeutende Landgüter, sie sollten sehen, wie sie damit auskommen konnten [6]).

Dieser Hukbert wurde im Jahre 859 von seinem Schwager, dem Könige Lothar II. mit dem Herzogtum zwischen

---

[1]) M. R. III 420: locus... a malis hominibus et importunis vicinis destitutus est.

[2]) *Mansi*, Sacr. concil. nov. et ampliss. collectio XV 104: olim sacrorum fuit conjunctus numero clericorum adeo ut...more subdiaconorum sacras lectiones conscendens ambonem populo nuntiaret. Nunc autem.... iniquorum sceleratissimorumque hominum conversationibus sociatus... cum scenicis mulieribus quotidie... multa in plebem Dei... homicidia et innumera adulteria turpesque fornicationes ac depræda-tiones illicitas et insustentabiles perpetrare non cesset.

[3]) *Folcuini* Gesta Abbatum Lob. (M. G. SS. IV 60). Vgl. *Hauck*, Kirchengesch. II 705.

[4]) *Mansi* l. c. [5]) Ebenda.

[6]) *Folcuini* Gesta Abb. Lob. l. c.

Jura und St. Bernhard belehnt [1]), und somit stand auch Romainmôtier unter seiner Herrschaft. Was er dem altehrwürdigen Heiligtum der Thebäer und der berühmten Gründung des hl. Columban gegenüber sich erlaubte, das konnte er sich auch gegenüber dem weniger bedeutenden Romainmôtier herausnehmen. Wir wissen ja, daß er außer der Abteiwürde von St. Maurice noch andere Ehrenstellen sich gegen den Willen des Kaisers Ludwig anmaßte [2]); warum sollte nicht die Vorsteherschaft über das Kloster am Nozon dazu gehören? Dafür daß Hukbert seine Hand auf die Besitzungen dieses Stiftes legte, spricht die Tatsache, daß wir dieselben nach Hukberts Fall im Eigentum der Krone finden.

Hukbert war nämlich der Bruder jener unglücklichen Königin Thietberga, welche Lothar II. verstieß. Im Kampfe, welcher sich infolge dieser schimpflichen Handlungsweise Lothars zwischen dessen Bruder Ludwig von Italien und Hukbert entspann, schlug Konrad, Ludwigs Feldherr, das Heer Hukberts und dieser selbst verlor bei Orbe (864—68) Herzogtum und Leben [3]). Seine Güter fielen an den Fiskus [4]) und seine Macht an seinen Besieger.

---

[1]) *Reginon.* Chron. (M. G. SS. I 570).

[2]) *Hincmari Rem.* Annales (M. G. SS. I 467): Hugbertus clericus conjugatus et abbas sancti Martini, qui sancti Mauricii abbatiam et alios honores Hludovici imperatoris Italiæ contra voluntatem ipsius tenebat. Ludwig war 859 in den Besitz dieser Gebiete gekommen (*Prudentii Trec.* Annales. M. G. SS. I 463).

[3]) *Reginon.* Chron. (M. G. SS. I 577) und *Hincmari Rem.* Annal. (l. c.). Bezüglich der Datierung vgl. *Trog*, Rudolf I und Rudolf II von Hochburgund S. 5 ff. Der Komissär *Aymonnet Pollens* schrieb um 1500 einen kurzen Abriss der Geschichte Romainmôtier's, welcher, obwohl er seine Nachrichten „de antiquis libris et documentis" (MR. III 807 ss.) geschöpft haben will, doch sehr unzuverlässig ist. Wenn die Notiz, die er über die Zeit, in welcher wir stehen, bringt: „asperitate guerrarum ustum fuit monasterium" richtig ist, dürfte wohl ein Zusammenhang zwischen diesem Brande und der Schlacht bei Orbe bestehen. Doch zweifle ich an der Richtigkeit der erwähnten Nachricht, da die Urkunde der Fürstin Adelheid, die wir unten betrachten werden, nichts von einer baulichen Wiederherstellung sagt.

[4]) *Bouquet* VIII 412 nota:... omnesque res quondam Huberti abbatis fratris ipsius, quas pro ejus infidelitate nostra regni dignitas sortita est, illi tradimus. So Lothar II an seine Gemahlin Thietberga, um 867.

Als dann mitten in der allgemeinen Verwirrung im Reich Karl III. im Januar 888 zu Neidingen starb, hielt Graf Rudolf, Konrads Sohn, den Augenblick für gekommen, aus dem Gebiete, welches er bisher im Namen des Kaisers verwaltete, ein eigenes Reich Burgund zu schaffen und setzte sich in St. Maurice die Königskrone aufs Haupt [1]). Unter den Krongütern, über welche er jetzt verfügte, war auch die verlassene Abtei im Jura [2]).

Noch im gleichen Jahre gelangte dieselbe in jene Hände, welche ihr Befreiung aus ihrer traurigen Lage verschaffen sollten: Adelheid, die Schwester des neuen Königs, die Gemahlin des mächtigen Richard des Justitiariers, trat vor ihren Bruder hin und bat ihn, Romainmôtier ihr zu schenken und zwar mit dem Rechte, testamentarisch darüber verfügen zu können [3]). Wohl mit Recht vermutet Trog [4]), Adelheid hätte dabei an ihre Söhne gedacht. Aber es kam anders; Adelheid gehörte zu jenen religiös gesinnten Seelen, bei denen es nur einer Anregung bedurfte, um sie für die Werke der christlichen Liebe, und als solches kam damals vor allem die Gründung oder Neubelebung von Klöstern in Betracht, zu begeistern. Ohne Zweifel hatte Adelheid, die im Jahre 921 Witwe geworden [5]), von dem geregelten Leben der Mönche von Cluny gehört, ja dasselbe vielleicht aus eigener Anschauung kennen gelernt. Als nun im Jahre 928 Papst Johann IX. dem König Rudolf von Frankreich, einem Sohne der Adelheid, seine Entscheidung in einer Cluny betreffenden Streitsache mitteilte und im Schlusse des Briefes den König und seine Getreuen bat, dieses Kloster mit ihrer Gunst zu erfreuen [6]), entschloß sie sich, der Mahnung des hl. Vaters die Tat folgen zu lassen und einen schon wohl länger gehegten Plan zur Ausführung zu bringen. Zu Bolacum [7]) ließ die hohe Frau 929 durch den Priester Ildebrand

---

[1]) *Reginon.* Chron. (M. G. SS. I 598).
[2]) C H C L. I 39, nº 33; Fontes rer. Bern. I 252, nº 2.
[3]) A. gl. O.
[4]) *Trog*, Rudolf I. S. 31.
[5]) *Bouquet* IX 8.
[6]) *Bouquet* IX 217.
[7]) So das Original im Staatsarchiv von Freiburg. Damit fällt

inGegenwart ihres Sohnes, des Markgrafen Hugo des Schwarzen und vieler Edelleute eine Urkunde [1]) ausfertigen, kraft welcher sie in ihrer Eigenschaft als Äbtissin [2]) *Romainmôtier mit aller Zubehör dem Abte von Cluny übergibt,* auf daß er das monastische Leben daselbst wiederherstelle [3]). *Beide Klöster Cluny und Romainmôtier sollen zusammen eine große Familie bilden und unter einem und demselben Abte stehen;* bei einer Neuwahl darf keine der beiden Kommunitäten unabhängig von der andern sich einen Obern erküren. Vor allem wird den künftigen Bewohnern von Romainmôtier eingeschärft, daß sie in dieser Sache nie auf eigene Faust vorgehen mögen, und daß diejenigen, welche daselbst aufwachsen, nicht darnach trachten sollen, den Verband mit ihrem Mutterkloster pietätlos zu lockern. Bei der Ernennung des Abtes muß die Regel des hl. Benedikt aufs pünktlichste beobachtet werden, so daß alle denjenigen anerkennen, welchen der verständigere Teil, und mag er auch der kleinere sein, sich erwählt hat. In der Macht des Obern liegt es, Brüder aus einem Kloster ins andere zu versetzen und auch die materiellen Hilfsquellen den beiderseitigen Bedürfnissen unterschiedslos dienstbar zu machen! Damit die Vereinigung um so inniger sich gestalte, wird die Gemeinschaft der guten Werke zwischen beiden Klöstern hergestellt: Was in Cluny an Gebet, Almosen und andern religiösen Übungen für lebende und verstorbene Wohltäter geschieht, das soll auch der Fürstin und denen, zu deren Seelenheil sie die Vergabung macht, zu Gute kommen, die guten Werke der Mönche von Romainmôtier hinwiederum sollen den Gründern

---

die Leseart Boiacum (C H C L. I, n° 379) dahin. Es handelt sich dabei nicht, wie *Hidber* Bd. II S. XXXVIII annimmt, um Bulle im Kanton Freiburg, sondern wahrscheinlich um das in *Bouquet* IX 569 genannte „Bulliacum in pago Belnensi," also um ein Bulle oder Bully in der Umgegend von Beaune, dép. Côte d'Or.

[1]) M. R. III 420.

[2]) M. R. III 424: Sig. Adeleydis comitisse regiæ matris et abbatissæ.

[3]) Unerklärlich ist mir, wie *Gauthier,* Trois églises romanes du Jura Franco-Suisse, p. 316, Romainmôtier als ein von Baume-les-Moines abhängiges Kloster bezeichnen kann.

von Cluny zugewendet werden. Als Personen, von denen Adelheid insbesondere wünscht, daß sie der geistlichen Früchte ihrer frommen Tat teilhaftig werden mögen, nennt sie außer sich und ihren Eltern ihren verstorbenen Gemahl Richard, die Königin Wella [1]), ihre eigenen drei Söhne, Rudolf, den König von Frankreich, Hugo und Boso, weiter ihren Enkel Ludwig [2]), ihren Neffen Rudolf II. von Burgund und ihren Oheim Hugo, den berühmten Abt von St. Germain d'Auxerre.

Die Lebensweise, welche jetzt von Cluny her in Romainmôtier eingeführt wird, soll daselbst genau befolgt werden, Nahrung und Kleidung soll an beiden Orten gleich sein, gleich die Übung der Fasten, gleich der Psalmengesang und die Beobachtung des Stillschweigens, gleich die Pflege der Gastfreundschaft und die gegenseitige Liebe und Unterwürfigkeit, gleich der Gehorsam [3]).

Interessant ist, welche Stellung Adelheid, die Mutter eines regierenden Fürsten, dem Kloster den weltlichen Machthabern gegenüber anweist: Keiner irdischen Gewalt, auch nicht derjenigen ihrer Anverwandten, ja nicht einmal der königlichen Majestät soll dasselbe untergeben sein [4]). Indem sie die Grafen, die Fürsten, die Bischöfe, ja selbst den Papst

[1]) Gattin Rudolfs I. Vgl. Geneal. Handbuch I 75.

[2]) Sohn des Königs Rudolf von Frankreich. A. a. O.

[3]) M. R. III 422 s.: Monachi vero in ibi consistentes modum conversationis istius, quæ nunc ad informandum eos, qui futuri sunt, de Cluniaco transfertur ita conservent, ut eundem modum in victu et vestitu, in abstinentia, in psalmodia, in silentio, in hospitalitate, in mutua dilectione et subjectione atque in bono obedientiæ nullatenus imminuant. Aus dieser Stelle schließt der anonyme Verfasser des Artikels: „Die Klosterreform Cluny's" in den Hist.- polit. Blättern Bd. 101 (1888 I) S. 446, daß demnach alle Mönche ohne Unterschied und Ausnahme vor der Regel gleich sein sollten, daß ferner die ausdrückliche Betonung dieser Punkte erkennen lasse, daß gerade in diesen die Mönche Cluny's von andern Orden sich unterschieden haben. Das erstere, so richtig es an sich ist, kann aus diesem Passus nicht gefolgert werden, da derselbe von der Gleichstellung zweier Klöster und nicht einzelner Mönche spricht.

[4]) M. R. III 425: nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus regiæ magnitudinis nec cujuslibet terrenæ potestatis jugo subitiantur iidem Monachi ibi congregati.

beschwört, die Güter dieses Gotteshauses nicht anzutasten, dieselben nicht zu verschleudern oder sonstwie zu vermindern, dieselben nicht zu verpfänden oder als Lehen zu vergeben, noch auch den Mönchen einen Prälaten wider ihren Willen aufzudrängen, zeichnet sie uns mit wenigen Strichen das Bild jener Mißbräuche, durch welche Adel und Episkopat den moralischen und ökonomischen Ruin der Klöster mitverschuldet hatten.

Aber wenn sie der irdischen Macht keine Befugnisse innert den Mauern ihres Stiftes zugesteht, so kann sie auch nicht erwarten, daß diese in der Stunde der Gefahr ihren Schild über das bedrohte Kloster halten werde; ja wenn sich die hohen Herren an ihre Bestimmungen nicht kehren und nach wie vor ihre Hände nach Klostergut ausstrecken, wer wird dann ihrem Willen Nachachtung verschaffen? Schon in ihrer Mahnung an die Großen hat Adelheid keine originelle Idee ausgesprochen, sie hat die Worte und Ansichten des Gründers von Cluny zu den ihrigen gemacht; begreiflich, daß sie auch da Schutz für ihr Kloster sucht, wo dieser ihn für seine Stiftung zu finden hoffte. In einer emphatischen Apostrophe wendet sie sich an die hl. Apostel und glorreichen Weltbeherrscher Petrus und Paulus, an den Bischof der Bischöfe auf dem apostolischen Stuhl und empfiehlt ihnen das Kloster und seinen Besitz zur Obhut; gegen alle Berauber und Schädiger desselben soll der Papst seine apostolische Autorität geltend machen und sie von der Kirchengemeinschaft ausschließen. Wohl verlangt sie vom irdischen Richter, daß er denjenigen, welcher ihr Testament mit List und Gewalt zu hintertreiben sucht, mit 100 Pfund Gold bestrafe; die höchste Sanktion jedoch erblickt sie im Zorne des Himmels, den sie in den schärfsten Wendungen auf das Haupt des Frevlers herabruft.

Wohl lag der Stiftungsbrief von Cluny vor, als Adelheid ihre Urkunde schreiben ließ, und sie hielt sich in den meisten Bestimmungen an ihn; aber schon allein die Tatsache, daß sie dessen Bedeutung erkannte, zeugt von tiefem Verständnis für die Bedürfnisse des Mönchtums zu ihrer Zeit. Ganz richtig hat sie die zwei Punkte, auf denen alles beruhte, erfaßt: Das Fernhalten jeder Einmischung äusserer

Mächte und die strikte Befolgung der hl. Regel besonders in jener Sache, welche für das Gedeihen einer Benediktiner-Genossenschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, in den Anordnungen bezüglich der Abtwahl. Als neues Element fügt sie die enge Verbindung mit Cluny und die getreue Beobachtung seiner Gewohnheiten hinzu.

Mehr noch als diese einzelnen, trefflichen Ideen verdient unsere Bewunderung jener Scharfblick, mit welchem die Gräfin in dem armen Cluny [1]) die Wiege der Reform, den künftigen Wiederhersteller des monastischen Lebens erkannte.

Nachdem Adelheid so ihr möglichstes getan hatte, um das verlassene Kloster seinem Zwecke zurückzugeben, nachdem Papst Johann XI. selbst ihr gottgefälliges Unternehmen durch seine Bestätigung (931) besiegelt hatte [2]), durfte man erwarten, daß die kluniazensische Brüderschar neues Leben in die öden Räume bringe, daß für das Stift des hl. Romanus wieder *eine Periode inneren Friedens und äusseren Glanzes* heranbrechen werde. Wenn wir die Autoren, welche sich mit der Geschichte Romainmôtiers befaßten, angefangen vom Sammler des Kartulars [3]) bis zum Verfasser der «Histoire de Romainmôtier» fragen, so war dem auch wirklich so. Dennoch *möchte ich daran zweifeln.*

Wir besitzen zwei päpstliche Schreiben, das eine von Gregor V. (998—99) [4]), das andere von Klemens II. (1047) [5]), welche beide einen gedrängten Abriß der Klostergeschichte bieten; auffallender Weise kennt keines von ihnen die Schen-

---

[1]) Vita Odonis des Anonymus (Neues Archiv XV 116): adhuc locus erat pauperrimus. Dafür spricht auch die Angst Odos, den konsekrierenden Bischöfen kein rechtes Mahl aufstellen zu können (Chronicum Cluniac. in der Bibl. Clun. col. 1633).

[2]) Bulle Johann's XI. vom Jahre 931 (*Migne* P. L. t. 132, col. 1057): Cœnobium, quod Romanum dicitur et quod mater filii nostri Rodulphi regis condonavit ad prædictum Cluniacum, ita ei cum Vaninga villa subjectum sit, sicut illa per testamentum donationis decrevit.

[3]) M. R. III 417.

[4]) M. R. III 425.

[5]) M. R. III 419.

kung Adelheids; für sie beginnt das Restaurationswerk mit einer Uebergabe des Klosters durch König Konrad (937-993) und seine Gemahlin Mathilde an den Abt Majolus von Cluny. Wie ist dieses Schweigen zu erklären und woher die Notwendigkeit einer erneuten Vergabung? Die Antwort auf diese Frage ist bei dem gänzlichen Mangel chronistischer Quellen nicht leicht; doch hat sich glücklicherweise eine Urkunde erhalten, welche, wenn auch nicht volle Klarheit, so doch einiges Licht über dieses Dunkel zu verbreiten im Stande ist. Es ist aber nicht, wie man erwarten könnte, der Schenkungsbrief des Königs Konrad, dieser ist leider verloren, sondern ein gewöhnlicher Lehensakt [1]). Abgefaßt am 10. August 966 meldet er, daß König Konrad, Mathilde, seine Gattin und Kono, sein Sohn, ihrem getreuen Ratzilin und seiner Ehefrau Ermelinde nebst eigenem Gut auch Besitz des Klosters Romainmôtier gegeben haben, nämlich ein Feld zu Orbe, 13 Acker Herrenland und eine Hofstatt [2]); die Belehnten und ihre Erben sollen diese Güter inne haben und dafür jährlich am 30. Juni zwei Solidi zum Altare des hl. Petrus nach Romainmôtier bringen.

Der König verfügt also ganz frei über klösterliches Eigentum; *von der unabhängigen Stellung, welche Adelheid ihrer Stiftung angewiesen hatte, zeigt sich keine Spur;* all ihr Bitten und Flehen, Beschwören und Drohen war umsonst gewesen, es hatte nicht vermocht, ihren Verwandten Achtung vor ihrem testamentarisch ausgesprochenen Willen einzuflößen.

Aber wie stand es in Romainmôtier? Wohnte in seinen Mauern noch eine wohlgeregelte Mönchsschar oder waren seine Zellen wieder öde und verlassen? Die Unterschriften der genannten Urkunde vermögen uns darüber einigen Aufschluss zu geben; sie beginnen: « Signum Vuinigiso sancto petro canonico adque sacrista, qui consensit. S. Anselmo presbiter, qui consensit. S. Arberto presbiter, qui consensit.

---

[1]) Historiæ Patriæ Monumenta I, nº 126; *Hidber* 1087.

[2]) Ebenda: campo I et culturas indomicatas XIII et Casale I. Im Text, wie ihn die Hist. Patr. Mon. bieten, ist sicher etwas ausgefallen vor dem „aliasque res."

S. Adzono presbiter, qui consensit. S. Abono presbiter, qui consensit. S. Joanne presbiter, qui consensit »; dann folgt der Name des Vogtes Costabulus und eine Reihe von Zeugen [1]). Dieser Passus besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß *Romainmôtier im Jahre 966 kein Mönchskloster, sondern ein Chorherrenstift war.*

Meine Gründe für diese Behauptung sind folgende: Ohne Zweifel sind die Priester, welche ihren Konsens erklären, die Insaßen von Romainmôtier; wie sollten sie sonst dazu kommen, das Aktenstück durch ihre Zustimmung zu bekräftigen? Betrachten wir nun die Stellung derselben. Der erste nennt sich Canonicus. Schon diese Bezeichnung allein genügt, um uns zu sagen, daß es sich nicht um Mönche handelt [2]); es kam zwar vor, daß Klöster Kanonikate und Mönche Chorherren wurden, aber nie hätte sich ein regulärer Mönch, solange er diesem Stand angehörte, obigen Titel beigelegt [3]). Überdies bezeichnen sich alle Subskribenten als Presbiteri. Die Nennung der hierarchischen Würde des Einzelnen ist aber charakteristisch für Kanoniker [4]), während die Mönche mehr Wert auf die Bezeichnung Monachus legen, oder dieselbe wenigstens hinzufügen. Ueberdies bestand bei den Cluniazensern, abgesehen davon, daß die Priester nicht sehr zahlreich waren, ein Vorrang derselben nicht und es wäre ein reiner Zufall, wenn von

[1]) A. gl. O.

[2]) Vgl. Canonicus bei *Du Cange* (éd. *Henschel* II 105). Er kennt nur einen Fall und zwar aus dem 9. Jahrhundert, wo dieselben Personen zugleich Mönche und Kanoniker genannt sind und auch dieser scheint mir nicht ganz sicher. Auf die Titulatur Sacrista einzugehen, hat für unsere Untersuchung keinen Wert, da diese Beamtung sowohl bei Mönchen als bei Kanonikern sich findet. Interessant ist, daß es Kanonikate gab, in denen der Sacrista der erste Dignitär nach dem Abte oder nach dem Propste war. Vgl. Beispiele bei *Du Cange* (éd. *Henschel* VI 18) unter diesem Wort, sie sind aber erst aus dem 13. Jahrhundert. War es vielleicht auch so in Romainmôtier und Abt der König oder ein Großer ?

[3]) Vgl. Capit. Aquisgran. a. 789 c. 77.

[4]) *Chrodegangus*, Regula Canonicorum c. 2 (*Migne* P. L. t. 89, col. 1059): vocet eum nomen suum prius et addito ministerii sui gradus, qualiscunque fuerit.

sechs Brüdern, welche einem offiziellen Akte beiwohnen, alle die priesterliche Würde besässen.

Aber wenn es wirklich Kanoniker sind, welche um die Mitte des 10. Jahrhunderts den Gottesdienst in Romainmôtier besorgen, so frägt sich, wie kamen sie dahin? Jedenfalls fand der Wechsel statt, als die königliche Macht in die Verwaltung des Klosters eingriff. Einer solchen Einmischung in die Angelegenheiten von Romainmôtier, einer derartigen Mißachtung des Testaments der Gräfin Adelheid halte ich den König Konrad, dessen erste selbständige Herrschertat eine Schenkung an Cluny war [1]), nicht für fähig; vielmehr glaube ich, daß sein Vater, der tatkräftigere, aber auch rücksichtslosere *Rudolf II.* sich unbedenklich über die frommen Wünsche seiner Tante hinweggesetzt habe. Zu dieser Annahme berechtigt mich überdies ein analoger Fall [2]).

Das Kloster Moutier Grandval hatte von seinem Entstehen an Gott und seinen Heiligen getreulich gedient, bis auf die Zeiten Rudolfs II. Dieser aber gab es « culpis suis exigentibus » einem gewissen Leutfried zu Lehen. Bald ging es auf dessen zahlreiche Nachkommenschaft über und zwar nicht als Lehen, sondern als Eigentum; das rasche Anwachsen derselben und die fortwährende Teilung führten den gänzlichen Ruin des Klosters herbei, bis im Jahre 965 der König Konrad sich der verfallenen Abtei annahm, sie wiederherstellte und ihr die Besitzungen, so weit sie noch bekannt waren, wieder verschaffte.

Wenn Rudolf sich hier nicht scheute, seine Hände auf Klostergut zu legen, um einen seiner Mannen zu bezahlen oder zu belohnen, warum sollte er davor zurückgeschreckt sein, unbekümmert um Adelheids Willensäusserung, die Einkünfte von Romainmôtier in seine Kasse fließen zu lassen? Denn seine Expansionspolitik, insbesondere seine Züge nach Italien verschlangen große Summen Geldes.

*Nichts ist natürlicher, als daß die Cluniazenser, nachdem sie ihr verbrieftes Recht verletzt und sich in ihrer freien*

---

[1]) M. R. XIX 44, nº 143.
[2]) Fontes rer. Bern. I 277, nº 39.

*Selbstverwaltung gehemmt sahen, heimkehrten* oder von dem durch ihre Proteste gereizten Herrscher vertrieben wurden. *An ihre Stelle setzte Rudolf,* da er, wie mancher dieser Klosterbedrücker, den Gottesdienst doch nicht ganz abstellen wollte, *einige Weltpriester* als Chorherren.

So blieb es, bis König *Konrad*, ähnlich wie im Münstertale, auch hier das Unrecht, welches sein Vater begangen, gut machte, indem er zwischen 966 und 981 [1]) Romainmôtier seinem legitimen Eigentümer, *dem Abte von Cluny zurückstellte.*

Unterdessen waren aber manche Änderungen vor sich gegangen: Odo, dem einst die Gräfin Adelheid ihr Vertrauen geschenkt hatte, ruhte längst im Grabe und auch sein Nachfolger Aymardus, dessen Augenmerk mehr auf die ökonomische Festigung seines Klosters, als auf die weitere Ausbreitung der Reform gerichtet war, hatte um 965 das Zeitliche gesegnet [2]). Schon unter ihm hatte das burgundische

---

[1]) 966 war, wie aus der besprochenen Urkunde Konrads hervorgeht, noch ein Kanonikat daselbst. Mit dem 17. Jänner 981 beginnen die Schenkungen wieder (*Hidber* 1124), wohl ein Beweis, daß das Kloster wieder als solches hergestellt war. Unzweifelhaft ergibt sich aus *Cibrario e Promis*, Documenti p. 4 ss.: „Romano monasterio, ubi præesse videtur dominus Odilo abbas," daß die Cluniazenser vor 996 wieder eingezogen waren. Die Font. rer. Bern. I 279, nº 42 verlegen zwar eine Schenkung an Romainmôtier (datavit die mercoris III nonas Septembris anno quadragesimo tertio regnante Chuonrado rege) auf das Jahr 979, doch hatte schon *Forel* in M. R. XIX, nº 196 darauf hingewiesen, daß diese Urkunde (*Hidber* 1125) nach der obengenannten (*Hidber* 1124) ausgestellt sein müsse, da Kustabulus in *Hidber* 1124 noch Vogt, in *Hidb.* 1125 schon Ehegatte der Ildedrudis ist. Sie fällt dann auf das Jahr 984 oder 985, je nachdem das Original IIII nonas Sept. aufweist, wie *Forel* ausdrücklich betont oder III nonas Sept., wie *Hidber* in seinen Berichtigungen (Bd. II, S. XLVII) behauptet. *Forel*, *Hidber* und *Charrière* (Les Dynastes de Grandson p. 88) geben zwar den Regierungsjahren vor dem Tagesdatum den Vorzug und setzen die Urkunde auf 981 resp. 982. Mir scheint das Tagesdatum unbedingt sicherer zu führen, da der Schreiber dieser Stücke, der Notar Herenbert, in der Ansetzung des Epochejahres Konrads sehr willkürlich verfuhr; man vergleiche nur die von ihm abgefaßten Urkunden, nº 16, 17 und 18 in *Hidber*, Diplomata Helvetica varia, S. 25 ff.

[2]) Vgl. *Sackur* I 217, Anm. 2.

Königshaus der Abtei an der Grosne Beweise seines Wohlwollens gegeben [1]), welche unter Abt Majolus ihre Krönung erhielten. Dieser war schon seit 954 dem erblindenden Aymardus als Koadjutor zur Seite gestanden und trat bei dessen Ableben definitiv an die Spitze der immer noch kleinen Kongregation. Ihm war die Freude beschieden, *wieder eine Niederlassung seines Klosters im transjuranischen Burgund* ins Leben rufen zu können und die Person, welche die Vorbedingungen dazu geschaffen hatte, war keine geringere als die Witwe Rudolfs II., die sagenumwobene *Königin Bertha.*

Im Jahre 962 feierte der königliche Hof das hl. Osterfest in der Bischofsstadt Lausanne. Zwei Tage nachher, am 1. April, ließ Bertha daselbst eine Urkunde ausfertigen, in welcher sie genaue Anordnungen für *Gründung und Ausstattung eines Klosters* niederlegte [2]). Dasselbe sollte im Tale der Broye, in *Peterlingen* (Payerne) sich erheben.

An diesem Orte, der schon zu den Zeiten der Römer besiedelt gewesen [3]), aber wie die benachbarte Hauptstadt Avenches in den Stürmen der Völkerwanderung zerfallen war, hatte Bischof Marius von Lausanne eine Dorfanlage und eine Muttergotteskirche gebaut, deren Weihe er selbst am 24. Juni 587 vornahm [4]) und die er mit Gütern zu Peterlingen, Corcelles [5]) und Dompierre [5]) beschenkte.

Den Schutzheiligen dieses Gotteshauses widmet Bertha ihre Stiftung; sie übergibt der hl. Maria, den heiligen Petrus, Joannes und Mauritius mit Zustimmung ihrer Söhne Konrad und Rudolf die Stadt Peterlingen, samt allen Leibeigenen und Gütern, welche dazu gehören, nur eine Wiese zu Dom-

---

[1]) C H C L. I nn. 622, 627, 628.

[2]) Font. rer. Bern. I 272 f., n° 37. Data in die Martis, Kalendis Aprilis, anno vigesimo quarto Chuonrado rege. Actum vero Lausona civitate. Ostern 962 fiel auf den 30. März. Über die Ächtheitsfrage siehe den Exkurs.

[3]) Damit soll nicht gesagt sein, daß Payerne eine römische Stadt war; daß aber wenigstens Villen daselbst standen stellt heute niemand mehr in Abrede.

[4]) *Cononis* Gesta Episcoporum Lausannen. (M. G. SS. XXIV 795).

[5]) Beide Ortschaften liegen nördlich von Peterlingen an der Straße nach Avenches.

pierrre nimmt sie aus unbekannten Gründen von der Vergabung aus. Dieser Ausfall wird reichlich ersetzt durch drei Kirchen, nämlich diejenigen von Kerzers [1]), Pully [2]) und Prévesins [3]) mit ihrem Zubehör sowie eine Wiese zu « Voto » [4]), welche die Spenderin von Vozilin, Itisburga und deren Kindern erworben hatte. Diese Schenkung macht die hohe Frau zum Seelenheil ihres Gemahls Rudolf, — über ihren zweiten Gatten, Hugo von Italien, geht sie mit einem bedeutsamen Stillschweigen hinweg — ihres Schwiegersohnes Otto I. und seiner Gemahlin Adelheid, ihrer Söhne Konrad und Rudolf, in der Absicht, daß zu Ehren der schon genannten Heiligen ein Kloster errichtet [5]) und Mönchen aus dem Benedik-

[1]) Französisch Chiêtres, im Freiburgischen Seebezirk.

[2]) Bei Lausanne. Man hat auch schon an Poully bei St. Genix an der Grenze des Kt. Genf gedacht, aber dieses gehörte, wie sich aus *Hidber* 2507 ergibt, zu St. Claude.

[3]) Das Freiburger Exemplar hat nicht, wie die Font. rer. Bern. I 273, nº 37 angeben, Pibisim, sondern Pribisim. Es steht außer Zweifel, daß wir es nicht mit Biberen, sondern mit Prévesins am Genfersee zu tun haben.

[4]) Die Font. rer. Bern. bieten zwei Lesarten, die eine „Muotone", die andere „in Votone". Die letztere ist vorzuziehen, weil in dieser Urkunde nie der Ablativus loci, sondern die Præpositionen „ad" und „in" zur Anwendung kommen. Zudem ist die Lesart „Muotone„ gar nicht sicher; vgl. den Exkurs im Anhang. Wo wir diesen Ort zu suchen haben, weiß ich nicht. *Hidber* 1062 macht eine Person daraus, während *Wurstemberger,* Landschaft Bern II 57 umgekehrt in Vocelinus und Itisburga Ortschaften sieht.

[5]) *Gelpke* Kirchengeschichte II 202 bemerkt: „Seit Anfang des 10. Jahrhunderts existierte hier (in Peterlingen) auch ein kleines, von der Abtei de Baume abhängiges Kloster, die beide als Geschenk Rudolfs an die Abtei Gigny in der Diözese Besançon übergingen". Diese Ansicht verdankt ihren Ursprung wahrscheinlich einer unklaren Stelle in *Mabillon,* Annales O. S. B. III 298. Zum Jahre 904 erwähnt der Geschichtsschreiber des Benediktinerordens die Übergabe von Baume an Gigny und sagt, daß es verschiedene Balmæ in Burgund gegeben habe; im betreffenden Falle handle es sich um Baume bei Lons-le-Saunier, „modo quoque abbatia nostri ordinis, ad quam pertinet cella Paterniaca diœcesis Lausannensis, cui alius prioratus de Balmis subjectus est." Wir wissen nichts davon, daß Payerne je von Baume abhängig war; in dem Diplom Rudolfs findet sich keine Andeutung davon, keines der Aktenstücke, welche sich auf die Gründung Berthas beziehen, bietet den geringsten Anlaß zu der Vermutung, daß schon früher in Peterlingen eine Zelle bestand.

tinerorden zum ewigen Besitze übergeben werde. *Diesen Mönchen soll Abt Majolus vorstehen*, solange er am Leben bleibt; *nach seinem Tode aber steht es ihnen völlig frei, an ihre Spitze zu berufen, wen immer sie wünschen,* ohne daß jemand gegen ihre Wahl Einsprache erheben kann. Zum Zeichen seiner Zugehörigkeit zum römischen Stuhl, in dessen Schutz das neue Kloster stehen soll, bezahlt dasselbe alle fünf Jahre 10 Solidi zum Unterhalt der Lichter an den Apostelgräbern [1]). Wie einst Adelheid, so nimmt auch Bertha diejenigen Bestimmungen, welche eine ungehemmte Entwicklung des klösterlichen Lebens sichern sollen, aus der Gründungsurkunde von Cluny in ihren Stiftungsbrief hinüber: sie entzieht ihr Kloster jeder weltlichen und geistlichen Gewalt, verwünscht alle, welche der Ausführung ihres Planes hinderlich in den Weg treten und verlangt, daß solche Frevler ihr Unterfangen mit 100 Pfund Gold büssen.

Daß der Abt Majolus, dem Bertha die Einführung des monastischen Lebens in Peterlingen anvertraute, der gleichnamige Abt von Cluny ist, wird heute von niemandem mehr ernstlich bezweifelt. Wie kommt aber die Fürstin dazu, sich nach Cluny zu wenden, an dasjenige Kloster, mit welchem ihr erster Gatte so zerfallen war?

Die Absicht, Rudolfs Handlungsweise gut zu machen, war es wohl nicht; sonst hätte sie vor allem auf die Restitution von Romainmôtier gedrungen und dieselbe bei ihrem großen Einfluß auf Konrad auch durchgesetzt. Auch glaube ich nicht, daß Adelheid, welche in demselben Jahre 921, in dem Bertha, des Schwabenherzogs Burkhardt Tochter, die Ehe mit Rudolf einging, Witwe geworden [2]) war, auf sie eine diesbezügliche Einwirkung ausgeübt habe; Adelheid scheint sich meist im cisjuranischen Burgund aufgehalten zu haben [3]); und im besten Falle kann nur von einer indirekten Beeinflußung

---

[1]) Font. rer. Bern. I 274, no 37: Per quinquennium autem Rome decem solidos... persolvant. *Hidber* 1062: Fünf Jahre lang bezahlen sie jährlich 10 Solidi. Die andere Auffassung ist, scheint mir, vorzuziehen.

[2]) *Bouquet* IX 8.

[3]) Wir treffen sie 925 und 926 zu Autun (*Bouquet* IX, 569) und bei Abfassung der Urkunde von Romainmôtier 929 im Le Beaunois.

die Rede sein, denn zur Zeit der Gründung Peterlingens war sie schon lange tot.

Ich halte dafür, daß Berthas Bekanntschaft mit Cluny von ihrem Aufenthalte am Hofe Hugos, dem sie nach Rudolfs Tod im Jahre 937 ihre Hand reichte, her datiert. Hugo, König von Italien, so schlimm er sonst in seinem Handel und Wandel sich zeigte, bewies den französischen Mönchen gegenüber große Freundlichkeit und stand in häufigem Verkehr mit ihnen [1]). Ein angesehener Hofmann, Helderich mit Namen, entsagte sogar dem Waffenhandwerk und zog sich nach Cluny zurück [2]). Hier hat, nach meiner Ansicht, auch Bertha die Cluniazenser kennen gelernt und sie bewahrte ihnen ein gutes Andenken, auch nachdem sie von dem treulosen Hugo im Stiche gelassen worden war. Ob und in wie weit Helderich auf die Gesinnungen Berthas, seiner einstigen Herrin, Einfluß ausübte, läßt sich nicht bestimmen, da über seinen Lebenslauf und seinen Eintritt nähere Nachrichten fehlen, unmöglich wäre es nicht; Abt Aymard verwandte ihn schon im Jahre 949 zu einer wichtigen Sendung nach Rom [3]).

Nicht ohne Interesse ist es, die Urkunde Berthas mit derjenigen Adelheids zu vergleichen. Beide haben dieselbe Vorlage benützt und sind ihr vor allem in jenen Punkten gefolgt, welche eine freie Entfaltung des Ordenslebens ermöglichen und sichern sollten. Wo aber der Stiftungsbrief von Cluny nicht als Muster dienen konnte, in den Bestimmungen bezüglich des Anschlußes an Cluny, gehen ihre Ansichten auseinander. Während Adelheid Romainmôtier mit Cluny aufs innigste vereinigt, ja zu *einer* Abtei verschmilzt und das auf ewige Zeiten, begnügt sich Bertha damit, den gerade regierenden Abt des französischen Klosters auch an die Spitze ihrer Gründung zu stellen; nach seinem Tode bleibt es den Mönchen unbenommen, wen immer sie wollen, zu ihrer

[1]) Vgl. *Sackur* I 98 f.

[2]) *Syrus*, V. Majoli l. II c. 21 (*Migne* P. L. t. 137, col. 764). Daß er nicht am Hofe Ottos I. sondern bei Hugo und Lothar diente, hat *Sackur* I 218, Anm. 1 dargetan.

[3]) *Syrus*, V. Majoli l. I c. 15 (*Migne* P. L. t. 137, col. 752).

Regierung zu berufen, ohne daß Cluny ein Recht zur Einsprache hat. Bertha dachte nicht daran, ein Priorat Clunys zu schaffen; ihre Absicht war, eine selbständige Abtei ins Leben zu rufen, wie es St. Gallen in ihrer deutschen Heimat war, aber eine Abtei erfüllt vom Geiste der Cluniazenser. Diese sollten die ersten Bewohner liefern und anfänglich die Leitung inne haben, bis das junge Kloster von ihren Anschauungen durchdrungen und genugsam erstarkt wäre, um auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Zukunft gestaltete die Dinge anders. Die königliche Frau lebte nach dem Gründungsakte nur mehr kurze Zeit [1]) und sah den Ausbau ihres Werkes nicht mehr. Es war die *Kaiserin Adelheid*, welche das Unternehmen ihrer Mutter zur Vollendung führte und auch seinen innern Bestand dadurch sicherte, daß sie *die Vereinigung mit Cluny durch die Uebergabe Peterlingens an Majolus und alle seine Nachfolger unauflöslich* machte und somit die Selbständigkeit der Abtwahl faktisch aufhob [2]). Als Majolus im Jahre 994 starb

---

[1]) *Neugart,* Episcopatus Constantiensis I 298 gibt ohne weitere Begründung 966 als Berthas Todesjahr an. Das Jahrzeitbuch von Schwarzenbach, Kt. Luzern (Geschichtsfreund III 195) gedenkt ihrer am 2. Jänner. Bei *Sackur,* I 383 findet sich ein Auszug aus einem Nekrologium, welches er als Nekrologium von Villers, Diözese Besançon, bezeichnet. Dasselbe ist unter dem gleichen Titel auch erwähnt bei *Delisle,* Inventaire des Ms. de Cluny p. 217; ein Blick auf die dort gemachten Angaben zeigt, dass es sich um ein in Villars-les-Moines bei Murten gebrauchtes Nekrologium handelt. In demselben ist die Beisetzung der Königin Bertha am 8. März erwähnt. Sollte etwa die Vermutung, dass Bertha in Schwarzenbach gestorben sei, wirklich richtig sein und die Ueberführung der Leiche von da nach Payerne in die Zeit zwischen dem 2. Januar und dem 8. März fallen?

[2]) Dafür sprechen alle Zeugnisse, welche das Entstehen Peterlingens berichten, viele nennen nur Adelheid als Gründerin. *Odilo,* Epitaphium Adelaidis c. 9 (M. G. SS. IV 641): in patris vero Rodulfi nobilissimi regis et domni Chonradi fratris regno, loco videlicet Paterniaco, ubi matrem reginam vocabulo Bertham, Deo in omni humilitate devotam, sepulturae tradidit, in honorem Dei Genetricis monasterium condidit et sanctissimo patri Mayolo *suisque successoribus* sua munificentia et fratris sui Chonradi praecepto ordinandum perpetuo commisit. Gregor V (*Migne* P. L. t. 137 col. 933): Monasterium quoque Paterniacum ab Adelaide imperatrice Augusta constructum. Heinrich III.

und Odilo in Cluny an seine Stelle trat, ward er ohne weiteres auch in Peterlingen als Oberer anerkannt.

Die Brüder von Peterlingen nahmen denn auch tätigen Anteil an der nächsten Klostergründung, welche zu Gunsten Clunys auf heutigem Schweizerboden ins Werk gesetzt wurde. Ein Edelmann, Rudolf mit Namen, wahrscheinlich ein Anverwandter der königlichen Familie [1]), hatte schon längere Zeit sich mit dem Gedanken getragen, zur Sühne seiner Sünden eine Stätte zu schaffen, an welcher Gott und seinen Heiligen täglich gedient würde. Vor Ausführung seines Vorhabens holte er den Rat der Mönche von Peterlingen ein, und mit ihrer Hilfe machte er sich an die Errichtung eines Klosters zu *Bevaix* am Neuenburgersee. Zu Anfang des Jahres 998 war die Kirche so weit vollendet, daß Bischof Heinrich von Lausanne ihre Weihe zu Ehren des heiligen Petrus vollziehen konnte [2]). Jetzt hielt Rudolf den Augenblick für gekommen, um die feierliche *Uebergabe an Cluny* vorzunehmen. Am 20. Februar ließ er durch den Mönch Gaufred die Urkunde abfassen [3]), durch welche er seine Stiftung dem hl. Odilo und seinen Nachfolgern anvertraut. Sie

---

im Jahre 1049 (Font. rer. Bern. I 321, no 99): monasterium in loco Paterniaco . . . . a regina Bertha, videlicet matre Chonradi regis et imperatricis Adelaidis, post mortem matris dicatum, constructum et nobilitatum.

[1]) *Gelpke,* Kirchengeschichte II 209 geht zwar jedenfalls zu weit, wenn er dabei an Rudolf, den Bruder des Königs Konrad denkt, oder gar an einen sonst nicht bekannten Sohn desselben; doch sprechen die Gründe, welche er gibt, für eine dem königl. Hause nahestehende Person. Damit lässt sich die Annahme *Gisi's* im Anzeiger für schweiz. Geschichte V 86, dass dieser Rudolf, gewöhnlich advocatus genannt, ein höherer Hofbeamter oder Vogt von Romainmôtier und damit Inhaber einer bedeutenden Stellung gewesen sei, wohl vereinbaren.

[2]) *Gelpke*, Kirchengeschichte II 208 gibt das Jahr 1005 an, indem er *Matile*, Monuments I, no 1 mit no 2 verwechselt.

[3]) Dieselbe ist publiziert bei *Matile*, Monuments I, no 1, aber sehr unvollständig; eine Anzahl Schenkungsobjekte, die Datierung und die Unterschrift des Notars fehlen. Einen vollständigen Text bieten C H C L. III, no 2453. Das Regest bei *Hidber* 1181 ist in den Ortsangaben der Besitzungen mit der Urkunde nicht übereinstimmend und unbrauchbar.

sollen das klösterliche Leben daselbst einführen und nach Möglichkeit für den Ausbau der Klosteranlage besorgt sein [1]). Die Vergabung geschieht zum Seelenheil ihres Urhebers, seiner Eltern, seiner Familie, seiner ganzen Verwandtschaft, zum Wohl der beiden Könige Konrad und Rudolf und ihrer Gattinen, des Konsekrators Bischof Heinrich und aller, welche bei dem Unternehmen hilfreiche Hand geboten haben. Ein jährlicher Zins von zwei Solidi an die Confessio des hl. Petrus soll der Klostergemeinde den Machtschutz des apostolischen Stuhles sichern. Um den Fortbestand des frommen Werkes für alle Zukunft außer Frage zu stellen, ordnete Rudolf an, daß nach seinem Hinscheiden immer einer seiner Nachkommen, der zu diesem Amte tauglich sich erweise, die Schirmvogtei nach dem Willen des Abtes von Cluny und der Brüder von Bevaix zu verwalten habe. Die Dotation, aus welcher die materiellen Bedürfnisse der Klosterbewohner bestritten werden sollten, ist eine verhältnismäßig glänzende; nebst verschiedenen Gütern zu Bevaix, Brot und « Ochae » umfaßt sie die Kirche und das Dorf zu St. Martin [2]), zehn Höfe [3]) und mehr als 30 Leibeigene mit ihren Familien; trotzdem erreichte dieses Gotteshaus nie auch nur annähernd die Bedeutung von Romainmôtier oder Peterlingen; schon früh sank es zu einem von Romainmôtier abhängigen Priorat herab [4])

[1]) So wird man die Stelle „habitationes monachorum iuxta possibilitatem ibi constituant" verstehen müssen; Rudolf hat sich in erster Linie auf den Bau der Kirche verlegt.

[2]) C H C L. III, no 2453: in loco, qui dicitur ad Ochas. Etwa Ogens im Kt. Waadt?

In villa quoque quae dicitur Broch a termino casalium usque ad montem de Nigra Aqua . . . ecclesiam quoque in honore s. Martini et villam quae dicitur ad Domnum Martinum. Die Lage in der Nähe von Bevaix spricht für Brot und Noiraigue im Tale der Reuse und für S. Martin im Val de Ruz, während die Schreibweise mehr für Broc und Neirivue in der Gruyère und Dommartin (Kt. Waadt) eintreten würde. Faktisch fällt nur die erste Möglichkeit in Betracht.

[3]) *Matile*, a. a. O. kennt deren nur 8, *Hidber* 1181 und *Gelpke*, Kirchengeschichte II 209 nur 7.

[4]) Es stand jedenfalls schon 1266 unter Romainmôtier (Vgl. M. R. III 486 unter den Zeugen „Revdo priore de bevais;" er hätte hier keine Bedeutung, wenn er nicht zu Romainmôtier gehörte). Die vollständige Inkorporation erfolgte 1321 (M. R. III 209).

Ein Ereignis besonderer Art gab Veranlaßung zur Ansiedelung der Cluniazenser in *Genf*. Es war dies die Auffindung der Reliquien des *hl. Martyrers Viktor*, welche im 5. Jahrhundert durch die Bemühung der Prinzessin Sedeleuba von Solothurn hierher gebracht worden waren. Schon bald nach ihrer Ueberführung nach Genf fielen die heiligen Ueberreste der Vergessenheit anheim, wurden aber im Jahre 602 wieder entdeckt [1]), um hierauf noch einmal verloren zu gehen. Anläßlich eines Sarazeneneinfalls sollen sie vergraben worden sein [2]), und nachher erinnerte sich niemand mehr ihrer Ruhestätte; das Gotteshaus, welches den Namen des Heiligen trug, genoß nichts destoweniger große Verehrung.

Als die Kaiserin Adelheid im letzten Jahre ihres Lebens die hl. Stätten ihrer Heimat besuchte, wallte sie von St. Maurice herkommend auch zu diesem Gnadenort [3]). Zu ihrem Leidwesen fand sie das Heiligtum des solothurnischen Blutzeugen in ziemlich verwahrlostem Zustande [4]) und legte darum ihrem Neffen, dem Bischof Hugo von Genf, nahe, den Gottesdienst daselbst durch einen Mönchschor besorgen zu lassen [5]). Da Abt Odilo von Cluny aller Wahrscheinlichkeit nach unter der Gefolgschaft Adelheids sich befand [6]),

[1]) *Fredegar*, l IV chron. VI c. 20 (M. G. SS. rer. Mer. II 129). Vgl. *Besson*, Recherches sur les origines des Evêchés etc. p. 112.

[2]) So *Fleury*, L'église de Genève I 235 ohne Beleg.

[3]) *Odilo*, Epitaph. Adelheid. 17 (M. G. SS. IV 643): Dehinc Genevensem adiit urbem, desiderans videre victoriosissimi Victoris aulam.

[4]) C H C L. III no 1984. Es hat nötig, „in meliorem statum reparari, amplificari in melius".

[5]) A. a. O: eundem locum monastice discipline religioni congruum fore perspexit et ut id omnino peragerem consilium dedit.

[6]) Dass Odilo mit Adelheid in St. Maurice sich befand, ergibt sich aus der Art, wie er die dortigen Vorkommnisse schildert (Epitaph. Adelh. c. 15 (M. G. SS. IV 642). Ebenso ist er wieder bei ihr in Orbe, wohin sie von Genf über Lausanne zurückkehrt (A. a. O. c. 17 p. 643). *Sackur* I 344 nimmt zwar von dem Satze (c. 19): „Quem cum illa respiceret et ipse eam esset intuitus" Veranlassung, zu behaupten, Odilo hätte unterdessen die Kaiserin verlassen. Dazu gibt aber die betreffende Stelle keine Berechtigung. Abgesehen davon, dass man annehmen müsste, Wiedersehen und Abschied seien eines gewesen,

so kam es vermutlich damals schon zu vorläufiger Besprechung zwischen Hugo und diesem Abte.

Als bald darauf die Gebeine des Heiligen, in einem silbernen Schreine sorgfältig geborgen, wieder aufgefunden und unter großem Gepränge, im Beisein des Königs und seiner Gemahlin sowie vieler Bischöfe, Grafen und Edelleute im Altare beigesetzt wurden [1]), machte sich das Bedürfnis nach einer würdigen Feier des Gottesdienstes noch schärfer geltend, und Bischof Hugo sah sich veranlaßt, die Ausführung des von Adelheid ihm eingegebenen Planes ernstlich an die Hand zu nehmen. Mit Erlaubnis des Königs und unter Zustimmung des Erzbischofs Burkhard von Lyon, aufgemuntert von vielen Großen des Reiches *übergab er den Ort Odilo und seinen Nachfolgern* [2]). Zwar hätte er, das fühlt man aus den Wendungen des Uebergabediploms heraus, wohl nie die Cluniazenser berufen, wenn die Einkünfte zum Bau und Unterhalt eines bischöflichen Klosters gereicht hätten; nicht als wäre er den Reformmönchen gram gewesen, sondern weil er nur ungern auf eine so berühmte Kirche Verzicht leistete. Doch die zerrüttete ökonomische Lage derselben erlaubte das nicht [3]), und so blieb nur der

---

was nicht angeht, besonders wenn man, wie *Sackur,* die Szene nach Cluny verlegt, geht aus dem Kontext klar hervor, dass Odilo nicht ein Wiedersehen, sondern die wehmütigen Blicke der Scheidenden — die Kaiserin war mit Todesahnung erfüllt — schildern will. Uebrigens hätte Odilo, wenn er auch nicht in Genf gewesen wäre, Hugo in Orbe getroffen; es ist nicht denkbar, dass dieser Bischof, welcher so oft in der Nähe des Königs weilte, gerade den wichtigen Verhandlungen von Orbe ferngeblieben sei.

[1]) C H C L. III, no 1984. Diese Urkunde findet sich mit einigen unbedeutenden Abweichungen auch bei *Mabillon,* Annales O. S. B. IV 637.

[2]) C H C L. III, no 1984.

[3]) A. a. O.: Quia vero in eodem loco non est tanta facultas possessionis, ut aliquis ibi potuisset ordinari loco abbatis, memorandum Cluniacensis cenobii abbatem Odilonem ad hoc peragendum evocavi.

Ueber die Datierung dieser Urkunde gehen die Ansichten weit auseinander. Sicher gehen *Guichenon,* Bibl. Lebus. I cent. no 13, dem auch *Fleury,* Histoire de l'église de Genève I 235 folgt, mit 1019 und noch mehr *Mülinen,* Helv. sacra I 132 mit 1019—1025 irre, aber ebenso auch C H C L. III, no 1984, welche dieselbe zwischen 993 und 999 an-

Anschluß an eine Abtei übrig, welche die Mittel besaß, die nötigen Gebäulichkeiten aufzuführen und im Notfalle auch die Kosten des Haushaltes zu bestreiten.

Nachdem Odilo das ehrwürdige Gotteshaus seiner Obsorge anvertraut sah, machte er sich an die Erfüllung der an ihn gestellten Forderungen. Die alte Kirche, ein Rundbau, welcher wohl noch auf Sedeleuba zurückdatierte, ließ er stehen, wie sie war; an ihrer Seite aber erhoben sich auf seine Anordnungen hin Mönchswohnungen[1]), welche in der Folgezeit zehn Brüder zu be-

---

setzen. Auch die Annahme von *Ringholz*, Odilo S. XVIII Anm. 40 u. S. LXX, dass die Uebergabe vor dem Tode der Adelheid stattfand, verträgt sich nicht mit dem Wortlaut des Aktenstückes, in welchem, wie schon *Sackur* betont, das „bonæ memoriæ" die Kaiserin als verstorben erscheinen lässt. Die Stelle, auf welche *Ringholz* verweist, ist das Diplom Heinrichs III. vom 4. Dez. 1049 (*Hidber* 1347, Fontes rer. Bern. I 321 no 99.): Confirmamus, laudamus, corroboramus illam convenientiam ad honorem et utilitatem Genevensis ecclesie, que facta est inter bone memorie Hugonem, eiusdem civitatis episcopum, et felicis memorie venerabilem Odilonem Cluniacensem abbatem, dictante imperatrice Adelaida, Rodulfo rege laudante, faventibus in hoc fratre eius, Burchardo archiepiscopo ceterisque principibus regni. Man braucht aber das „dictante" nicht so strikte zu nehmen, es erklärt sich durch die Anregung, welcher die Uebergabeurkunde Erwähnung tut. Der Schluss „Rodulfo etc." lässt übrigens vermuten, dass der Schreiber von Heinrichs Diplom seine Kenntnisse aus dieser Urkunde C H C L. III, no 1984 geschöpft habe und dort ist von keiner andern Anordnung Adelheids die Rede. Ihre Abfassung fällt zwischen 1000 und 1011, da die Königin Agaldrudis damals noch am Leben war, sie starb aber vor dem letztgenannten Jahre. Auch *Sackur* legt dem dictante zu viel Wert bei, wenn er (II 78,Anm. 1) daraus schliesst, dass die Auffindung der Reliquien noch zu Lebzeiten Adelheids erfolgt sei.

[1]) *Jotsald V.* Odilonis l. I c. 13 (*Migne* P. L. t. 142, col. 909): locus s. Victoris Genevensis, præter suam antiquam et nobilem ecclesiam ex toto etiam suo tempore constructus. Sowohl *Ringholz* Odilo S. 46 als auch *Sackur* II 77 setzen voraus, dass daselbst schon ein Kloster bestanden habe, eine Annahme, welche jeder Grundlage entbehrt. Ebenso unerklärlich ist mir wie *L. Baulacre* († 1761) in seinen Oeuvres historiques et littéraires, recueillies par E. Mallet. Genève 1857, I 367 und nach ihm *Gelpke*, Kirchengeschichte II 70 und zwar letzterer mit ausdrücklicher Berufung auf *Jotsald*, den Bau des Klosters unter Bischof Friedrich, etwa um 1025 verlegen. Bei *Jotsald* finde

herbergen hatten [1]).

Trotzdem Odilo noch ein halbes Jahrhundert die Geschicke Clunys und seiner Kongregation sofern dieser Ausdruck zu seiner Zeit Berechtigung hat leitete und für deren innere Festigung und äussere Verbreitung unermüdlich tätig war, sollte es ihm nicht mehr vergönnt sein, den Grund zu einer neuen Niederlassung in der Westschweiz zu legen; die furchtbaren Hungersnöte, welche in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts schreckliche Verheerungen anrichteten, eröffneten der christlichen Mildtätigkeit ein anderes weites Wirkungsfeld [2]).

Erst unter Abt Hugo (1049–1109) gewann der Orden auch hier wieder an Ausdehnung. In den siebenzig Jahren aber, welche seit der Besiedelung von St. Viktor bis zur nächsten Gründung [3]) verstrichen waren, hatte sich gar vieles geändert. Das burgundische Herrschergeschlecht war mit Rudolf III. (1032) zu Grabe gestiegen und hatte seine Krone dem deutschen König als Erbe überlassen; die religiösen Reformideen, welche anfänglich fast nur auf Mönchskreise beschränkt waren, hatten die Klostermauern überstiegen und waren hinausgedrungen ins Volk; nicht als ob ich behaupten wollte, die Menge wäre sich über die Bedeutung und Tragweite der ganzen Bewegung vollständig klar gewesen, aber das ist sicher, daß sie die Notwendigkeit einer Erneuerung

---

ich nichts dergleichen. Hat etwa die flüchtige Lektüre eines Passus bei *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. Sæc. VI dazu Anlass gegeben? Es heisst dort nämlich (*Migne* P. L. t. 142 col. 858; ich zitiere diesen Abdruck aus Mabillon, da mir dessen Sæc. VI in der Originalausgabe nicht zu Gebote steht): no 73 . . . . Habetur in Bibl. Cluniacensi col. 412 charta Rodulfi regis ea de re anno 1024 data.

74. Ad idem tempus, ut mihi videtur, revocari potest monachorum institutio apud S. Victorem in urbe Genevensi. Aus dem Kontext ergibt sich aber, dass unter dem „idem tempus" überhaupt der Beginn des 11. Jahrhunderts zu verstehen ist und nicht speziell das Jahr 1024.

[1]) Bibl. Clun. col. 1727: Prioratus S. Victoris, Gebennensis diœcesis, ubi debent esse, Priore computato, decem Monachi.

[2]) *Rodulph. Glaber*, Historiar. l. II. c. IX (*Migne* P. L. t. 142. col. 640); l. IV c. IV (col. 675).

[3]) Rüggisberg um 1070. Vgl. S. 34 ff.

des kirchlichen Lebens fühlte und die Cluniazenser in dieser Hinsicht als Muster und Vorbild ansah. Es darf uns daher nicht sonderlich wundern wahrzunehmen, daß die Stiftungen, welche wir im Folgenden noch zu betrachten haben, nicht mehr Herren aus königlichem Geblüte, sondern einfachen Edelleuten und Freien ihren Ursprung verdanken. Dem hohen Adel gehört eigentlich unter ihnen nur der Graf Wilhelm von Burgund an; zwar werden auch die Gründer von Corcelles [1]) und Rougemont [2]) ihm beigezählt, doch mehr in Rücksicht auf das Ansehen, welches sie oder ihre Familien in der Folgezeit noch errangen, als auf die Stellung, welche die Geburt ihnen gab. Jedenfalls bedarf für die Schweiz der Einschränkung, was *Sackur* bemerkt, daß nämlich unter Hugo von Cluny die Fürsten und Grafen, die Bischöfe und die hohe Geistlichkeit fast ausschließlich als Wohltäter der Abteien auftreten, während sich die Hingabe der andern Kreise erschöpft zu haben scheine [3]).

Schon gleich der erste Posten, welchen der genannte Abt in unserer Gegend mit Mönchen besetzte, wurde ihm von einem gewöhnlichen Landadeligen überwiesen. Es ist *Rüggisberg*, am Südabhange des Längenberges gelegen [4]). Wir besitzen im Leben des hl. Ulrich von Cluny [5]) ein anschauliches Bild dieser Kolonisation, welches deshalb noch von besonderem Interesse ist, weil es bei andern Cluniazenserniederlassungen, über welche eingehendere Berichte uns fehlen, mutatis mutandis ähnlich zugegangen sein mag.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts lebte im Ufgau der vermögliche Lütold von Rümlingen [6]). Da ihm

---

[1]) Humbert. Sein Onkel Cono soll Stammvater der Grafen von Neuenburg gewesen sein, doch ist die Sache höchst problematisch.

[2]) Wilhelm I. v. Greierz.

[3]) *Sackur*, Clun. II 408.

[4]) Bezirk Seftigen, Kt. Bern.

[5]) M. G. SS. XII 258 ss. Die bezüglichen Kapitel sind auch abgedruckt in den Fontes rer. Bern. I 325 no 107.

[6]) V. Udalrici c. 21: Lutoldus, de castello quod dicitur Rumelingen, lata . . . praediorum aliarumque divitiarum locupletatus possessione.

seine Gattin Gotha [1]) keinen männlichen Nachkommen schenkte [2]), beschloß er in Uebereinstimmung mit seinen Anverwandten, den Sohn der Jungfrau zum Erben seiner Güter zu machen [3]). Um 1070 begab er sich persönlich in die berühmte Abtei an der Grosne und erbat sich für die Ausführung seines Entschlusses den Beistand des hl. Hugo [4]). Dieser, erfreut über Lütolds Absichten, willfahrte seinem Gesuche und stellte ihm zwei Mönche, Ulrich und Kono, zur Verfügung. Schon allein der Umstand, daß Hugo *Ulrich* zu diesem Geschäfte verwandte, beweist, daß er demselben eine nicht gewöhnliche Bedeutung beimaß. Ulrich, hervorgegangen aus einem angesehenen Regensburger Geschlecht, war Vetter und Patenkind des Kaisers Heinrich III., an

---

[1]) Urkunde Heinrichs IV. (Font. rer. Bern. I 332 no 144): pro salute uxoris eius Gothe.

[2]) V. Udalrici c. 21: dulci carens filiorum successione. Nach Font. rer. Bern. I 332 hätte er Töchter gehabt; er macht nämlich seine Schenkung: „pro consolatione in posteritate sua futurorum". Doch hat wahrscheinlich der Schreiber gedankenlos ohne Rücksicht auf die Umstände eine Formel aufgenommen.

[3]) A. a. O. c. 21.

[4]) Zwischen 1065 und 1070 war Ulrich noch in Cluny (Vgl. *Hauviller*, Ulrich S. 49), 1074 aber fand wahrscheinlich eine Bestätigung durch Heinrich IV. statt. Vgl. *Kallmann* im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIV 107. Als Hauptresultat seiner Untersuchungen bleibt meines Erachtens bestehen, daß Heinrich IV. ein Diplom ausgestellt hat. Wieviel davon in unser Scheinoriginal hinüber genommen wurde, läßt sich schwer entscheiden, nachdem *M. v. Knonau* auch in der Narratio eine Interpolation „Romanorum" gefunden hat. Sehr wertvoll ist die Festsetzung der Anfertigung des Scheinoriginals auf die Zeit zwischen 1108 und 1115. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, die Urkunde wenigstens in jenen Stücken, in welchen eine Tendenz ausgeschlossen ist, als Quelle zu benutzen; 40 Jahre nach der Gründung kannte man deren Hergang noch genau. Als Jahr der Ausstellung 1074 anzunehmen, hat schon vorher Kanonikus de Rivaz vorgeschlagen; siehe *Zeerleder* I 53. Unrichtig ist die Ansicht *Studers*, Das Kloster Rüggisberg, im Berner Taschenbuch (1880) XXIX 94, daß die Erbauung des Klosters zwischen 1050 und 1060 zu verlegen sei; im Leben des hl. Ulrich findet sich keine Angabe, welche ihn 1063 sterben ließe. Ganz unhaltbar ist auch die Meinung, die Königin Bertha hätte 960 den Bau veranlaßt. Vgl. *Leu*, Allg. Helv. Eidgenöss. od. Schweiz. Lexikon, Zürich 1759, XV 528.

dessen Hof er gedient hatte; nach seinem Eintritt in Cluny erlangte er bald die Priesterwürde und die Stelle eines Gewissensrates und nahm dann den Vertrauensposten eines Obern von Marcigny[1]) ein[2])

Wenn Hugo einen solchen Mann in ein abgelegenes Schweizertälchen sandte, hatte er seine Gründe dafür. Der hauptsächlichste derselben wird wohl gewesen sein, daß Rüggisberg *die erste Cluniazenserniederlassung auf deutschem Sprachgebiete* werden sollte. Für ein solches Unternehmen war Ulrich der rechte Mann; er kannte die Landessprache, besaß ausgedehnte Geschäftskenntnisse, verfügte über die nötige Weltgewandtheit, um im Verkehre mit dem deutschen Adel sich nichts zu vergeben und seiner Abtei neue Freunde zu gewinnen, war durch Frömmigkeit und Sittenstrenge befähigt, dem Volke zu imponieren und der neuen Mönchsfamilie einen ernsten, aszetischen Geist einzupflanzen; sein feuriges Temperament bot zugleich Gewähr, daß das Werk ohne langes Zögern und viele Bedenklichkeiten an die Hand genommen werde. Ich halte es übrigens nicht für ausgeschlossen, daß Ulrich, als er von der Sache hörte, sich selbst um diese Verwendung bei seinem Obern bewarb, um aus der Mitte der ihm unsympathischen Franzosen[3]) fortzukommen.

Als die beiden mit ihrem Gönner Lütold an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt waren, hielten sie Umschau nach einem zweckdienlichen Platze und fanden den Rüggisberg für ihre Absichten geeignet[4]). Die Rauheit des Winters erlaubte es ihnen noch nicht, mit dem Baue zu beginnen; da sie aber nicht mit Weltleuten zusammenwohnen wollten, zogen sie sich in eine etwa zwei Meilen entfernte Höhle zurück, wo sie in strenger Abtötung die hl. Fastenzeit ver-

---

[1]) *V. Udalrici* c. 21 (M. G. SS. XII 258).

[2]) Vgl. *Hauviller*, Ulrich S. 22 ff.

[3]) *Udalricus*, Consuetudines Cluniac. Epist. Nuncupatoria (*Migne* P. L. t. 149 col. 638): Quid enim Francigenas aliud dixerim (sc. quam corvos) cum sint tam inquieti, raptores et de candore virtutum nihil habentes.

[4]) *V. Udalrici* c. 21: Considerato locorum situ elegerunt montem Rotgeri, in quo ædificia cœnobitarum mansioni idonea perspexerunt aptius posse fieri.

brachten [1]). Ihre Anwesenheit war natürlich den Bauersleuten, welche in der Umgegend wohnten, nicht verborgen geblieben. Die Neugierde, die sonderbaren Fremdlinge zu sehen und ihr Vorhaben auszukundschaften, verschaffte den beiden Einsiedlern zahlreiche Besuche und gab dem seeleneifrigen Ulrich Veranlassung, seine Missionstätigkeit zu eröffnen. Mit seinem Gefährten richtete er einen regelrechten Gottesdienst ein: sie feierten die hl. Messe und sangen das Chorgebet, nebst andern Hymnen und Psalmen, welche in Cluny in Uebung standen; daneben lag Ulrich eifrig der Predigt ob. Als die herbeiströmende Menge fortwährend zunahm, verdoppelte er seine Bemühungen in Verkündigung des göttlichen Wortes, hörte auch fleißig Beichte und tat, was in seinen Kräften lag, um das noch rohe Volk, welches nur dem Namen nach Christus bekannte, auf den Weg des Heiles zu führen [2]). Zwei wunderbare Heilungen trugen das ihrige dazu bei, um das Ansehen der beiden Mönche noch zu erhöhen [3]). Was Wunder, daß, als der Frühling ins Land kam und sie ihr Werk in Angriff nahmen, das umwohnende Volk bereitwilligst tatkräftige Hilfe leistete [4]). Aber gerade diese Verehrung, welche sie bei ihren Nachbarn genossen, sollte Anlaß zu einem unliebsamen Zwischenfall geben. In der Gegend, welche sich Ulrich und seine Begleiter zum Baue des Klosters ausersehen hatten, wohnten nämlich zwei Priester [5]). Als diese sahen, wie die Fremdlinge täglich in der Achtung der Gläubigen stiegen, regte sich in ihnen die Eifersucht; es ärgerte sie, daß ihre Schäflein andern Hirten nachgingen, und einer von ihnen beschloß, der Sache ein Ende zu machen. In öffentlicher Predigt bezichtete er die Ankömmlinge der Heuchelei, der Habsucht und des Neides, nannte sie ein todbringendes Kraut, welches die ganze Um-

[1]) A. a. O. Noch heute findet sich unweit von Rüggisberg eine Höhle, Pfaffenloch genannt, wo die beiden wahrscheinlich überwinterten.

[2]) A. a. O. c. 21.

[3]) A. a. O. c. 22 und 23.

[4]) A. a. O. c. 24.

[5]) *Studer* (Bern. Taschenb. XXIX 94) sieht darin die Leutpriester von Thurnen und Rüggisberg.

gegend vergiften werde, wenn es ihm gelänge, Wurzeln zu schlagen, und mahnte seine Pfarrkinder im Interesse ihres ewigen Heiles vom Umgange mit diesen verschmitzten, scheinheiligen Betrügern ab [1]). Bei einem Teile der Zuhörerschaft blieb diese Schimpfrede nicht ohne Wirkung; viele ließen sich zu heftigen Aeußerungen gegen die Angeschuldigten hinreißen; die Klügeren aber fühlten wohl heraus, daß nicht sowohl die Sorge um die Seelen als vielmehr egoistische Motive diese Expektoration verursacht hatten [2]). Ausser einer gewöhnlichen Eifersucht mochte bei den Priestern noch die Furcht mit im Spiele sein, daß das Volk einen Vergleich zwischen ihrem Lebenswandel und demjenigen der beiden Mönche anstellen könnte; auch nationale Beweggründe sind den Sendlingen der französischen Abtei gegenüber nicht ganz ausgeschlossen. Die Sache nahm aber keinen so schlimmen Ausgang, wie man hätte glauben dürfen. Als nämlich der gleiche Pfarrherr, welcher seinem Unwillen über die Klostergründung so energisch Luft gemacht hatte, auf einer Reise durch die hereinbrechende Nacht überrascht wurde, sah er sich gezwungen, bei den Geschmähten, welche über das Vorgefallene aufs genaueste unterrichtet waren, Unterkunft zu suchen; er wurde, wie die hl. Regel es befiehlt [3]), mit dem Friedenskuß empfangen und mit aufmerksamer Gastlichkeit bewirtet. Durch diese unerwartete, liebevolle Aufnahme überrascht und beschämt, ging der Priester in sich, und als die Leute am andern Sonntag zur Kirche kamen, hörten sie ihn zu ihrem großen Erstaunen das Lob der Mönche verkünden und seine feindseligen Worte widerrufen. Um seinen Gastgebern die Aufrichtigkeit seiner Sinnesänderung durch die Tat zu beweisen, bestrebte er sich, mit seinen Pfarrangehörigen nach Möglichkeit zur Fertigstellung des Klösterchens mitzuhelfen [4]). Nachdem das Gebäude

[1]) *Vita Udalrici* c. 24: simulatione, avaritia, et invidia pleni . . . herbam quamdam pestiferam in illis regionibus germinare, quæ suæ perditionis veneno omnem terram illam infunderet . . . . ne eorum subdola doctrina et ficta sanctitas vestrum sensum decipiat.

[2]) A. a. O.

[3]) Regula S. Benedicti c. 53.

[4]) *V. Udalrici* c. 24.

vollendet und die nötigen Anordnungen getroffen waren, übergab Ulrich die Leitung der klösterlichen Gemeinde, welche sich unterdessen in Rüggisberg zusammengetan hatte, seinem Begleiter Cono und zog sich nach Cluny zurück [1]). Das neue Ordenshaus bezahlte zum Zeichen seiner Abhängigkeit alljährlich am St. Peterstag einen Golddenar an sein Mutterkloster und befolgte natürlich dessen Gebräuche [2]).

Nachdem mit der Gründung von Rüggisberg die Cluniazenser in unserm Lande nach langem Stillstande aufs neue vorgedrungen waren, erwachte jener Geist der Freigebigkeit, der in frommen Stiftungen sich äußerte, wieder und eine Vergabung an die angesehene Reformabtei jenseits der Juraberge folgte der andern. Zunächst tat sich ein edelgesinntes Brüderpaar, Girald und Rudolf von Vilar, durch sein Wohlwollen gegen Cluny hervor [3]). Die beiden, von denen der zweitgenannte Kleriker war [4]), hatten wohl in dem ziemlich nahe gelegenen Peterlingen die französischen Mönche und ihren Geist kennen und schätzen gelernt. Mit ihren Freunden Rudolph von Courgevaux, Burkhard, Turumbert und Anselm von Cressier suchten sie Hugo in seinem Kloster selbst auf [5]) und überreichten ihm ihr Allod zu *Vilar* mit der Kirche der heiligsten Dreifaltigkeit, welche sich dort befand,

---

[1]) A. a. O. c. 25: relinquens cum fratribus, qui iam illic coadunati fuerant, saepe nominatum Cunonem. *Hauviller* denkt dabei an Nachschub aus Cluny, mir scheint der Ausdruck mehr für eine Rekrutierung aus der Gegend selbst zu sprechen.

[2]) Urkunde Heinrichs IV. (Font. rer. Bern. I 132): famulantes deo monachi sub regula et ordine Cluniacensi . . . ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium in natali Apostolorum Petri et Pauli.

[3]) Das betreffende Aktenstück ist abgedruckt in C. H. C. L. IV no 3550; Font. rer. Bern. I 344 no 128; M. R. I. 156. Vilar ist das heutige Münchenwyler (Villars-les-Moines) bei Murten.

[4]) A. a. O. Rodulfus clericus.

[5]) Font. rer. Bern. I 344: Facta sunt autem hec apud Cluniacum . . . . testibus his: Rodulfo de Curginvol, Burchardo de Crisei, Turumberto et Anselmo fratre eorum. Courgevaux, deutsch Gurwolf, bei Merlach an der Straße Murten-Freiburg. Cressier-sur-Morat, d. Grissach.

und allen Besitzungen, auf die sie anderswo Anspruch hatten. Was sie ihr Eigentum nannten an Hörigen, Wiesen, Weinbergen, Feldern, Wäldern, Mühlen und Fischenzen, gaben sie dahin; nur 9 Ochsentagwerke und eine Hofstatt behielten sie für sich, aber auch dafür wollten sie jährlich 12 Denare Zins bezahlen [1]). Eine Bedingung knüpften sie an ihr selbstloses Werk, deren Annahme jedoch keine Schwierigkeiten bot; für den Fall, dass sich in ihnen das Verlangen regen sollte, die Welt zu verlassen, sollte ihnen das Kleid des hl. Benedikt gewährt werden.[2]) In ihrer Urkunde, datiert vom 19. Februar 1080[3]), findet sich kein Wort von einer Klostergründung; aber schon 1173 tritt ein Prior von Vilar auf, Kono mit Namen, und schliesst einen Vertrag mit dem Abte Wilhelm von Hauterive [4]). Wir können uns die Entstehung dieses Gotteshauses unschwer erklären [5]): Die Güter waren ziemlich umfangreich, lagen aber für eine gedeihliche Verwaltung zu weit von Cluny entfernt; eine Kirche war schon vorhanden und so lag der Gedanke nahe, eine kleine Mönchskolonie dort anzusiedeln, ein Gedanke, der wohl ziemlich bald nach Empfang der Schenkung von Abt Hugo in die Tat umgesetzt wurde.

---

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O.: si voluntas nobis venerit derelinquendi seculum, recipiant nobis ad habitum sancti Benedicti.

[3]) So datiert richtig M. R. I. 156. Die Datumszeile lautet: XII Kalendas Marcii, gubernante Romanam ecclesiam domno Gregorio, regnante rege Philippo in Francia anno XXmo IIo, anno verbi incarnati millesimo LXXX, indictione IIIa. Die C H C L. IV. no 3550 beachten nicht, daß 1080 Schaltjahr ist, und setzen 18. Febr. Die Font. rer. Bern. I 344 nehmen Paschalstil an und geben mit Rücksicht auf das 22. Regierungsjahr Philipps dem 18. Febr. 1081 den Vorzug, dann aber stimmt die Indiktion nicht.

[4]) Font. rer. Bern. I 482 no 56.

[5]) *Engelhard,* Die Prämonstratenser (sollte natürlich heißen Cluniazenser) Probstei Münchenwyler (Berner Taschenbuch VI 1857 195) folgt der, wie er sagt, allgemeinen Annahme, dieses Gotteshaus sei eine Stiftung der Könige von Burgund, vielleicht der Königin Bertha. Er kennt weder Font. rer. Bern. I 344 no 128 noch I 481 no 55 und 56.

Ungefähr um dieselbe Zeit[1]) und auf die gleiche Weise entstand ein cluniazensisches Priorat am obern Lauf der Saane, in dem auf der Sprachgrenze liegenden *Rougemont*. Die Familie der Herren von Greierz gab den Anstoß dazu, indem der Graf Wilhelm I., seine Gemahlin Agatha, seine Kinder, sein Vetter Ulrich und dessen Gattin Bertha mit ihren Sprösslingen dem hl. Petrus von Cluny das unbebaute Land zwischen den beiden Wasserläufen, welche damals Flandru genannt wurden und von denen der eine, der allemanisches und romanisches Gebiet scheidet[2]), heute Griesbach heißt, übergaben. Dazu schenkten sie dem Abte Hugo noch einen Leibeigenen, Walter von Castel, welcher wahrscheinlich hier ansässig war[3]). Eine Kirche des hl. Nikolaus, welche sich an diesem Orte befand, erfreute sich grosser Verehrung beim umwohnenden Volke[4]). Die gleichen Gründe, welche den hl. Hugo zu einer Klosterstiftung in Vilar veranlaßten, waren also auch hier vorhanden und bestimmten

---

[1]) Font. rer. Bern. I 366 no 152. Hildebrando sancte Romane ecclesie presidente, also zwischen 1073 und 1085.

[2]) A. a. O. In einer in der gleichen Urkunde angeführten andern Schenkung desselben Grafen heißt es: ultra unum prædictorum fluminum, in ea parte, que finem facit contra Allemanos.

[3]) Fort. rer. Bern. I 366 no 152. Wir besitzen die Uebergabeurkunde nicht mehr, sondern nur eine Bestätigung aller Besitzungen, welche Rougemont bis 1115 erworben hatte. Nach den Fontes wäre das Original nicht mehr vorhanden, nach *Hyrvoix*, Notes sur le Prieuré de Rougemont p. 6 ss, wenigstens nicht im Archiv von Rougemont; beide täuschen sich. Herr Franz Reichlen in Freiburg, dem ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für seine liebenswürdige Dienstfertigkeit ausspreche, übermittelte mir eine photographische Kopie des Stückes, wie es, mit dem Siegel des Bischofs Giraldus versehen, im Archiv von Rougemont liegt. Ich zweifle nicht, dass wir es mit dem Original zu tun haben; einzig der Passus „libere cum omni iure sine retentione quod adiacet" scheint auf einer Rasur zu stehen und wird etwas später eingeschoben worden sein. Ursprünglich stand, wie die kleine Schrift zeigt, weniger an dieser Stelle; man beachte auch das „s" in sine, das im Gegensatz zum übrigen Text weit nach unten sich erstreckt. Der Text, wie ihn die Fontes bieten, weist erhebliche Abweichungen vom Originaltext nicht auf; freilich, wer über die vielen vorkommenden Eigennamen genau orientiert sein will, muß unbedingt das Original berücksichtigen.

[4]) Font. rer. Bern I 366.

ihn, auch nach Rougemont einige seiner Brüder zu senden [1]), damit sie für die würdige Gottesdienstfeier und die Vertiefung der Verehrung des hl. Nikolaus tätig seien und die wirtschaftlichen Interesse ihres Klosters wahren. Der erbauliche Lebenswandel, den diese führten, machte allerwärts den besten Eindruck und rief in vielen Herzen das Verlangen wach, sich der Gebete und guten Werke der frommen Mönche teilhaftig zu machen [2]). Unter diesen Wohltätern ragte der Graf Wilhelm und seine Verwandtschaft hervor, ihnen taten es andere Edelleute nach, aber auch

[1]) In einigen Exemplaren der Ausgabe des Fasciculus Temporum, welche der Mönch von Rougemont, Heinrich Wirczburg de Vach 1481 besorgte, findet sich unter dem Jahre 1104 folgender Zusatz: „Monasterium rubeimontis fundatum ab incolis loci illius et per Willerium comitem Gruerie dotatum". Man konnte diese Bemerkung mit der angeführten Tatsache, dass die Schenkung Wilhelms unter Papst Gregor stattgefunden habe, dadurch in Einklang bringen, daß man annahm, die Ankunft der Mönche und damit die Errichtung des eigentlichen Klosters wäre 1104 erfolgt. Nachdem aber *Hyrvoix* (A. a. O. p. 11 Anm. 2) dargetan hat, daß die genannte Stelle keineswegs in so engem Zusammenhang mit der Jahreszahl 1104 stehe, wie es nach *Hisely*, in M. R. X 12 den Anschein hatte, so ist es weit wahrscheinlicher, daß die Cluniazenser früher erschienen sind. *Hyrvoix* legt viel Gewicht auf diesen Passus im Fasciculus temporum; aus der lateinischen Bibel und Vergil will er nachweisen, daß fundare dem dotare gegenübergestellt, bauen heiße und schließt daraus, daß die Bewohner von Rougemont das Priorat erbaut haben. Er hält diese Nachricht darum für so kostbar, weil er glaubt, Heinrich Wirczburg de Vach gebe die Tradition seines Klosters wieder. Wenn man die traurigen Schicksale dieses Priorates im 13., 14. und 15. Jahrhundert betrachtet, so kann man von einer ununterbrochenen Klostertradition schwerlich reden; ich halte dafür, daß Heinrich einfach die oben in Anm. 1, S. 41 zitierte Urkunde vor sich hatte und im Satze: in quo loco ad honorem dei ecclesia constructa beatissimi Nicolai confessoris Christi ab incolis ejusdem loci digna celebratur memoria, das Komma nicht nach Christi, sondern nach ejusdem loci setzte, obwohl im Original nach Christi ein Punkt steht.

Ein Beweis, daß das Priorat durch die Bewohner jener Gegend erbaut worden sei, kann aus der genannten Stelle nicht geführt werden, wenn wir auch eine Mithilfe derselben analog zu Rüggisberg voraussetzen dürfen.

[2]) A. a. O.: Audientes famam bone conversationis habitantium in loco illo, illorum desiderantes laborum et orationum participes fieri.

freie Bauern, die nicht über Zehnten verfügen konnten [1]), gaben freudig von ihrem Grundbesitz einige Jucharten zur Ehre Gottes und des hl. Nikolaus. Wenn man die lange Reihe von Namen durchliest, welche in der Bestätigungsurkunde von 1115 uns aufbewahrt sind, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass jeder Greierzer von Stand es für eine Ehrensache hielt, ein Scherflein auf den Altar des hl. Nikolaus von Rougemont zu legen, dass man somit dieses Klösterchen nicht allein als eine Hausstiftung des Grafengeschlechtes, sondern eben so sehr als Nationalheiligtum dieses wackern Völkleins zu betrachten hat.

Während Münchenwyler und Rougemont es dem praktischen Blick des Abtes von Cluny zu danken hatten, dass sie nicht bloss Meierhöfe dieses Klosters wurden, sondern zu Prioraten desselben sich gestalteten, war die nächste Stiftung schon von ihrem Urheber dazu bestimmt, eine monastische Familie zu beherbergen; es war dies *Corcelles* am Neuenburgersee [2]).

Humbert, ein Urenkel jenes Rudolf, welcher Bevaix ins Dasein gerufen hatte [3]), kam wie dieser auf den Gedanken, zur Sühne seiner Sünden ein Kloster zu erbauen. Sein Ahnherr hatte, bevor er an die Verwirklichung seiner Idee ging, mit den Brüdern von Payerne Rat gepflogen; er wandte sich direkt an den Abt Hugo selbst und erbat sich dessen Hülfe bei der Ausführung seines Vorhabens. [4]) Dieser sagte zu und Humbert schenkte nun im Jahre 1092 die Kirche von Corcelles samt ihrem Besitztum den hl. Apostelfürsten

[1]) A. a. O.: Alii quamplures decimas minime percipientes dederunt usque ad X iugera.

[2]) Die Gründungsurkunde findet sich C H C L. V, no 3665; *Matile*, Monuments I no 8; *Zeerleder* I no 23.

[3]) Er nennt unter seinen Ahnen Rodulfus advocatus; dieser wird allgemein als identisch mit dem Gründer von Bevaix betrachtet; dazu kommt noch, daß Humbert sich den Stiftungsbrief von Bevaix zur Vorlage nahm und ihm z. B. den Eingang wörtlich entlehnte.

[4]) A. a. O. (C H C L. V, no 3665): Ad hoc . . . agendum . . . ad Cluniacense monasterium venerabilis Hugonis abbatis eiusdem coenobii fratrumque ibi degentium misi expetiturus auxilium. *Matile* hat statt „misi" „ivi", wohl nur aus Unachtsamkeit eines Abschreibers, der diesen Unterschied zwischen der Urkunde für Bevaix und derjenigen für Corcelles nicht beachtete.

Petrus und Paulus und den Vorstehern von Cluny zum ewigen Eigentum. Doch sieht er, dass damit die neue Zelle noch nicht genügend dotiert ist und fügt deshalb noch eine Anzahl von Schenkungsobjekten hinzu, so die Kirche von Coffrane [1]) mit ihren Einnahmen, 6 Jucharten Land und eine Wiese unterhalb des Dorfes Corcelles, den ganzen Weinzehnten dieser Ortschaft, das Nutznießungsrecht in allen Forsten, in Feldern, Weiden und Wasserläufen, den Wald von Bankon [2]), die Fischerei im See, nämlich alle 14 Tage einen Zug [3]) und 3 Leibeigene. Ueberdies billigte er zum voraus alle Vergabungen, welche seine Hörigen von ihrem Erbbesitz an die Neugründung abtreten wollten. Bei der Aufzählung derjenigen Personen, für deren Seelenheil dieses Werk in erster Linie unternommen wurde, genügte es dem pietätsvollen Manne nicht, bloss die Namen seiner nächsten Angehörigen zu nennen, und alle andern mit der gewöhnlichen Phrase von der ganzen Verwandschaft abzutun; er entwirft uns einen vollständigen Stammbaum seiner Familie [4])

[1]) Coffrane liegt unweit von Corcelles im Val de Ruz.

[2]) Seinen Ort konnte ich nicht ermitteln, wahrscheinlich in der Nähe von Corcelles.

[3]) Piscariam quoque in lacu positam per quindecim dies unam levatam. Die Wiedergabe bei *Hidber* 1457: „Die Fischerei im See, ausgenommen 15 Tage", ist sinnlos.

[4]) Schon *Gingins* hat in einer Anmerkung zu C H C L. V, no 3665 diesen Stammbaum aus der Urkunde herausgehoben, denselben aber noch durch Personen und Bemerkungen, welche er anderswoher hatte, vermehrt. Da diese Zusätze sehr problematischer Natur sind, begnüge ich mich, die Genealogie zu geben, wie sie aus dem Aktenstück selbst hervorgeht:

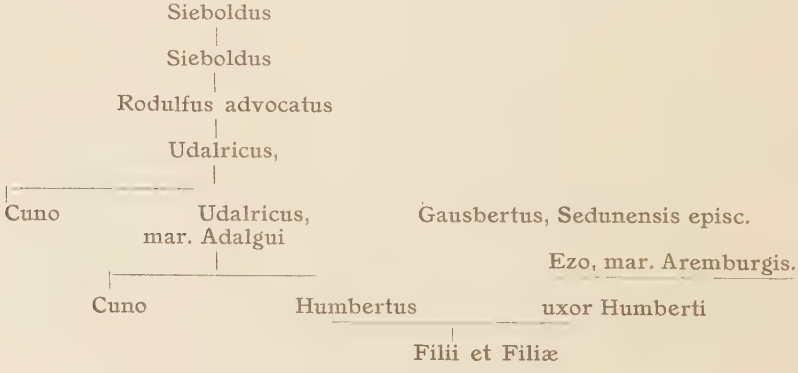

und gedenkt zum Schlusse ehrfurchtsvoll seiner Herren und - ein liebliches Bild aus feudaler Zeit - aller seiner Leibeigenen [1]). Dass er auch den Priester Durandus, welcher vorher die Kirche von Corcelles verwaltet hatte, nicht vergisst, finden wir begreiflich; weniger klar ist nur, wie Bischof Burkhard von Lausanne, der schon 3 Jahre vor diesem Ereignis aus dem Leben geschieden war, hier eine Stelle findet [2]). Die Analogie mit der Urkunde von Bevaix würde dafür sprechen, dass diese Kirche unter seiner Regierung erbaut und von seiner Hand konsekriert worden wäre. Der Sitte der Zeit gemäss unterläßt Humbert nicht, den Zorn des Himmels auf den Verächter seiner Willensäußerung herabzurufen und ihn mit der riesigen Geldstrafe von 100 Pfd. Gold zu bedrohen. Auffallenderweise findet sich über die Schirmvogtei keine einzige Bemerkung, während doch die Urkunde, welche als Vorlage diente, sich darüber genau aussprach und dieselbe in der Familie des Stifters erhalten wissen wollte. Vielleicht hatte Hugo in Bevaix schlimme Erfahrungen gemacht und zeigte sich deshalb einer derartigen Bedingung nicht mehr zugänglich, um sich freie Hand in dieser Hinsicht zu wahren.

Die Jahrhundertwende sah die weitverzweigte cluniazensische Eiche immer noch in frischem Grün und voller Triebkraft: denn noch immer wachte das scharfblickende Auge des durch Heiligkeit und Geschäftstüchtigkeit gleich hervorragenden Hugo über ihre Geschicke. Kurz vor seinem seligen Hinscheiden sollte der ehrwürdige Greis noch die Freude erleben, zwei andere Stiftungen auf Schweizerboden mit seinen Untergebenen bevölkern zu können.

Das Entstehen der einen, des Priorates *Hettiswyl*, mutet uns besonders lieblich an; denn es sind nicht Namen von vornehmem Klang, die sich mit dieser Gründung verknüpfen,

[1]) pro remedio quoque animarum omnium seniorum seu hominum nostrorum.

[2]) pro remedio Burchardi Lausanensis episcopi. Er fiel bei der Belagerung von Gleichen am 24. Dez. 1089. Vgl. Font. rer. Bern. I 350 no 133.

sie ist das Werk einiger frommen Landleute, die sich zusammentaten, um mit vereinten Kräften das zu leisten, was ein adeliger Herr leicht ohne fremde Hilfe vollbringen konnte. Ein Priester, Heinrich mit Namen, ein Kind dieser Gegend, fasste den Plan zum ganzen Unternehmen und ließ den Bau aufführen [1]; er sorgte auch für die erste Ausstattung, indem er seinen Erbbesitz zum Opfer brachte, priesterliche Gewänder, Reliquienschreine und andere Zieraten herbeischaffte [2]. Zur Beschaffung der erforderlichen Dotation sprach er nicht ohne Erfolg die Mildherzigkeit seiner Brüder, Otto, Notker und Konrad an und auch andere gute Christen steuerten gerne ein Scherflein bei [3]. Im Jahre 1107 bezogen wahrscheinlich die Mönche ihr neues Heim und legten eine Liste aller Wohltäter dieses Ortes an [4] welche nach cluniazensischer Uebung [5] dem Meßbuch beigegeben wurde. Zur Weihe des Kirchleins riefen sie den Bischof Gebhard III. von Konstanz herbei [6], welcher als ehemaliger Hirschauer Mönch über die Ansiedelung seiner Reformfreunde in seinem Sprengel jedenfalls höchlich erfreut war. Im Dezember desselben Jahres nahm er die Konsekration zu Ehren des hl. Kreuzes vor [7]; ein Neben-

[1]) Font. rer. Bern. I 361 no 146. Ein Vidimus vom 20. April 1433. Eine deutsche Uebersetzung findet sich bei *Sterchi*, Hettiswyl und das ehemalige Cluniazenser-Priorat daselbst, in den Alpenrosen VIII 332 und auch Bern 1878 separat erschienen.

[2]) A. a. O.: dotavit eum tum allodis suisque hereditariis, quam episcopatiis vestimentis, philateriis et aliis ornamentis studiosissime ornavit et multis reliquiis Sanctorum ac Sanctarum consecravit.

[3]) Einzelne werden mit Namen genannt: Otto, Burckhardus, Hadegart, Regula, Emella cum pluribus aliis devotissimis christianis.

[4]) A. a. O.: ut in missali praedicti loci plenius continentur per litteram valde antiquam, scriptam anno domini millesimo centesimo septimo dominice incarnationis, Nonis Decembris.

[5]) Vgl. C H C L. IV, no 2855: postulamus ascribi nomina nostra in Missalem, in quo recitantur benefactores vestri.

[6]) A. a. O.: dedicatus fuit et consecratus predictus locus a venerabili Constantiensi episcopo Gebhardo.

[7]) Daß es im Christmonat 1107 geschah, ergibt sich daraus, daß der Bau damals vollendet war und Gebhard im Gebiete der heutigen Schweiz sich aufhielt; am 28. Dezember nahm er in Beromünster und

altar wurde dem Andenken der Apostelfürsten Petrus und Paulus gewidmet und beide Altäre mit Reliquien reichlich versehen [1]).

Zur nämlichen Zeit, als dieser einfache Priester und diese schlichten Landleute durch ihren Opfersinn eine neue Stätte des Gebetes ins Leben riefen, gab ein Mann vom höchsten Adel, Graf Wilhelm III. von Burgund, durch eine Schenkung den Anstoss dazu, dass eine ähnliche Anstalt inmitten des Bielersees errichtet wurde [2]). Bei einem Zusammentreffen mit Hugo zu Berzy überwies er dem ihm befreundeten Abt seinen Besitz in *Belmund* [3]) und das nahe gelegene Eiland, insula comitum, heute *Petersinsel* genannt, zu seinem eigenen Seelenheile und zum Wohle seines Großvaters und Erziehers Kono von Oltingen. Da er bei diesem Anlasse seinen Dienstmannen und Lehensträgern gestattete, von den Gütern, welche sie aus seiner Hand erhalten hatten, Vergabungen an Cluny zu machen, mag seine Schenkung noch erhebliche Vermehrung erfahren haben. Jedenfalls war der dortige Besitzstand beträchtlich genug, um Hugo wiederum zur Errichtung eines Priorates zu veranlassen. Dieses kam zuerst nach Belmund zu stehen [4]), wurde dann aber

---

am 1. Januar in Rothenburg, Kt. Luzern, kirchliche Weihungen vor, befand sich also wahrscheinlich auf dem Heimweg von Hettiswyl. Vgl. *Ladewig* u. *Müller*, Regesta Episcop. Constant. I, no 646 ff.

[1]) A. a. O.: In principali altari continentur hec reliquie, sc. sancte crucis, Andree, Bartholomei et Mathye appostolorum, Stephani prothomarteris, Appolinaris, Laurentii, Vincencii, Johannis et Pauli, Gereonis sociorumque eius, Mauricii et sociorum, Nicolai, Martini, Remigii, Cessi, Wildebrodi et Lancini, confessorum, item de virginibus Agathe, Praxedis, tenere Ursule. Im Altar der hl. Petrus und Paulus befanden sich Reliquien sancti Bartholomei apostoli, Vincencii martiris et plures alie reliquie sanctorum et sanctarum.

[2]) C H C L. V, no 3862 ; Font. rer. Bern. I, 359 no 144. Hier muß es in den Unterschriften Jureth statt Vireth heissen ; Dalmatius Jureth findet sich oft in der Begleitung Hugos. *Hidber* 1533.

[3]) Frz. Bellmond, südlich von Nidau.

[4]) Ergibt sich aus dem Kartular von Lausanne des Kono von Estavayer (M. R. VI 15, Font. rer, Bern. II 89 no 77), wo im Dekanat Solothurn „Belmont, solebat esse prioratus“ aufgeführt wird.

schon bald auf die Insel im Bielersee übertragen, welcher es auch ihren heutigen Namen gab. Diese Verlegung geschah sicher vor 1127. In diesem Jahre hatten die Mönche, welche im Priorate St. Peters auf der Insel wohnten, eine traurige Aufgabe zu erfüllen; sie mußten auf ihrem Friedhof den jungen Sohn ihres großen Wohltäters, des Grafen Wilhelm, zur ewigen Ruhe betten, nachdem derselbe mit seinen Gefährten Petrus und Wilhelm von Glane ein jähes Ende durch ruchlose Mörderhände gefunden hatte [1]).

Mit ihrer Niederlassung auf diesem Eiland waren die Cluniazenser in nächste Nähe der *deutschen Benediktiner* gerückt; denn nur durch einen schmalen Wasserstreifen getrennt, erhob sich ihrer Ansiedelung gegenüber die Abtei St. Johann von Erlach, welche die beiden Brüder Bischof Kono von Lausanne und Bischof Burkhard von Basel kurz vorher gegründet und den Mönchen von St. Blasien übergeben hatten [2]). Interessant wäre es, zu wissen, wie die Cluniazenser über diesen Vorstoss ihrer Standesgenossen aus dem Reiche dachten. Ich glaube nicht, dass sie das Gedeihen der deutschen Abtei mit scheelen Blicken beobachtet haben. Denn St. Blasien hatte seine Tore den cluniazensischen Ideen, welche über Fruttuaria dahin gelangt waren, schon längst geöffnet und gehörte somit dem Reformkreis von Cluny im weitern Sinne an [3]); zudem war kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die deutschen Mönche beabsichtigten, ihre Posten noch tiefer in die Westschweiz hinein vorzuschieben und ihren französischen Brüdern die Achtung und Zuneigung der romanischen Bevölkerung streitig zu machen.

Von dieser Seite drohte denselben eine Verminderung ihres Einflusses ebenso wenig als von Seite der *Kongregation von Savigny*, welche schon seit einem Jahrhundert in den heutigen Kantonen Waadt und Freiburg wirksam

[1]) Font. rer. Bern. I 398 no 3.
[2]) Font. rer. Bern. I. 351 no 135.
[3]) *Herrgott*, Vetus disciplina, p. 366.

war [1]), ohne die Entwicklung und Ausbreitung ihrer Schwesterkongregation merklich gehemmt zu haben. Savigny war beim hl. Odilo in die Schule gegangen [2]) und darum wichen seine Anschauungen und Lebensnormen nicht bedeutend von denjenigen Cluny's ab.

Ganz anders verhielt es sich mit dem neulich erstandenen Orden der *Cisterzienser*. Dieser vertrat vielfach Ansichten, welche in direktem Gegensatz standen zu den Ideen, die in Cluny herrschend waren. Wollte nun jemand ein Kloster gründen und dasselbe von ächt monastischem Geist erfüllt wissen, so führte sein Weg nicht mehr ohne weiteres nach Cluny oder zu einer diesem verwandten Abtei; das reformierte Mönchtum trat ihm in zwei verschiedenen, in prinzipiellen Punkten von einander abweichenden Formen entgegen. Je nachdem ihm die Ansichten der einen oder andern Richtung vortrefflicher erschienen, wandte er sich nach Cluny oder Citeaux. Ueberdies lenkte die Strenge der Disziplin und der Feuereifer, welcher die Jugendperiode der meisten Bewegungen dieser Art auszeichnet, vor allem aber die imponierende Persönlichkeit des hl. Bernhard, die Augen der Zeitgenossen auf die grauen Brüder und liessen Cluny, dessen Glanz schon durch die Wirren unter Pontius eine bedeutende Trübung erfahren hatte, immer mehr zurücktreten. Auch Peter der Ehrwürdige vermochte nicht mehr, die alte Zucht und das Ansehen früherer Tage voll herzustellen. Die Stiftungen der Abteien Hautcrêt [3]), Montheron [4]), Hauterive [5]), welche sich rasch folgten, beweisen, dass die Cisterzienser auch in der Westschweiz grosse Sympathien

---

[1]) Dahin gehörten Lutry am Genfersee seit 1025 (*Bernard*, Cartulaire de Savigny I, no 641) und Broc in der Nähe von Bulle. Zwar tritt letzteres erst seit 1255 in Verbindung mit Lutry auf, es ist aber sehr alt und kann schon früher dahin gehört haben. Vgl. Mémorial de Fribourg I 380 und 372.

[2]) Vgl. *Bernard*, Cartul. de Savigny I, no 632 und p. LXXXII, Anm. 1.

[3]) Im Jahre 1134 (*Hidber* 1685).

[4]) Zirka 1135. S. *Schmitt*, Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne, im Mémorial de Fribourg I 450, Anm. 1.

[5]) Im Jahre 1137. Siehe *Schmitt* a. a. O. II 6.

genossen. Es darf uns darum nicht wundern, wenn, soweit feste Zeitangaben vorliegen, mehr als 30 Jahre verstreichen, bis Cluny wieder eine und zwar *die letzte sicher zu datierende Erwerbung auf Schweizerboden* macht.

Es war dies im Jahre *1140*. Einige Zeit vorher hatte Berthold von Twann mit einigen gleichgesinnten Edelleuten ein Hospital, *Pons Bargiœ* genannt, an der Aare in der Umgebung des heutigen *Bargen* gebaut [1]); alle hatten den Mönchshabit genommen, um daselbst Gott in der Pflege seiner Armen zu dienen [2]), und bildeten so eine Bruderschaft, deren Leitung in den Händen dieses Berthold und eines gewissen Wilhelm lag [3]). Als der Legat des apostolischen Stuhles in Deutschland, der Kardinalbischof Theodewinus von Silva candida, vermutlich auf seiner Rückreise nach Rom zwischen Mai 1138 und Jänner 1139, hier vorbei kam [4]), weihte er den Altar des Kirchleins und segnete den Friedhof ein [5]). Die Brüder fassten dann ein Schreiben ab, durch welches sie sich und ihre Anstalt dem hl. Petrus übergaben. Nachdem der damals regierende Papst Innozenz II. von diesem Akte Kenntnis genommen und Theodewin's bezüglichen Bericht angehört hatte [6]), nahm er am

---

[1]) C H C L. V, no 4068: Ego Bertoldus de Tuana cum aliis quibusdam nobilibus viris apud Pontem de Bargiis hospitale ad opus pauperum edificavimus. Ueber die Lage dieses Pons de Bargiis oder wie es gewöhnlich genannt wird, Pons Bargiæ, sind die Historiker nicht einig; die einen verlegen es in die Nähe von Brügg, ein Stück unter dem Ausfluß der Ziel aus dem Bielersee, andere sprechen sich für die Gegend von Bargen an der Aare aus. Vgl. *van Berchem*, Une charte relative à l'hopital du Pont-de-Bargen, im Anz. für Schweiz. Geschichte VIII 425, wo derselbe mit guten Gründen für die zweite Meinung eintritt. Dabei bietet er auch einen Abdruck von C H C L. V, no 4068.

[2]) C H C L. V, no 4068: Deo servire sub conversionis habitu statuimus.

[3]) C H C L. V, no 4063; Font. rer. Bern. I 409, no 13: Innocentius . . . Bertholdo et Willelmo provisoribus domus Pontis Bargie eorumque fratribus.

[4]) Vgl. *van Berchem*, Une charte etc. S. 426, Anm. 4.

[5]) C H C L. V, no 4063.

[6]) A. a. O. Tedewino episcopo silve candide referente didicimus et litterarum vestrarum inspectione cognovimus.

18. März 1139 die Stiftung in den Schutz der römischen Kirche auf, so dass sie nur dem Papste unterworfen sein sollte, und verbot jedermann, von ihren Gütern Zehnten zu fordern [1]). Priester und Kleriker, welche den Entschluß faßten, an diesem Orte Gott zu dienen, erhielten die Erlaubnis, im dortigen Kirchlein das hl. Offizium zu feiern. Die Zugehörigkeit zum apostolischen Stuhle sollte durch die jährliche Bezahlung eines Byzantiners äußerlich zum Ausdruck gebracht werden [2]).

Eine ähnliche Urkunde, welche die frommen Armenpfleger aller geistlichen und weltlichen Jurisdiktion, die päpstliche ausgenommen, entzog, stellte ihnen auch der König Konrad aus [3]).

Nachdem so alle zur Sicherung dieser Gründung nötigen Schritte geschehen waren, sandten die Spitalbrüder nach gemeinsamer Beschlußfassung Berthold zu dem ehrwürdigen Abte Petrus nach Cluny und übergaben sich und ihr Institut diesem hl. Manne zur Leitung und Bewahrung [4]).

Wir haben nun einen besondern Grund nachzuforschen, warum diese Bruderschaft sich Petrus den Ehrwürdigen zum Führer und Obern ausersah und nicht Anschluß an den hl. Bernhard und seinen Orden suchte. Wir wissen nämlich, dass die Hauptperson, welche bei all den genannten Vorgängen die erste Rolle spielte, Berthold von Twann, den Cisterziensern gut gesinnt war. Schon vor 1137 hatte er dem Kloster Lützel seine Besitzungen in Montsevelier verschrieben [5]) und auch nachher behielt er engere Fühlung mit dieser Abtei. Vermutlich hat ein und dieselbe Person

---

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O.

[3]) C H C L. V, no 4068: Nec illud silendum, quod prefatus locus apud Pontem de Bargiis per privilegium domini Innocentii pape et per præceptum pretaxati Romanorum regis secundi, sc. Chonradi, ab omnium episcoporum sive alicuius secularis potestatis dominatione munitus, liber et absolutus est fundatus, excepto tamen domini pape et abbatis Cluniacensis. Die königliche Urkunde scheint leider verloren zu sein.

[4]) A. a. O.: Ego Bertoldus . . . Actum . . . in capitulo Cluniacensi.

[5]) *Hidber* 1702.

die Bullen Innozenz' II. für Lützel und Bargenbrügg besorgt [1]). Das Aktenstück, durch welches die Uebergabe an Cluny vollzogen wird, begründet diesen Schritt ausdrücklich damit, daß dieses Gotteshaus als Vorbild, Spiegel und Norm der geistlichen Zucht über alle andern Klöster hervorrage [2]). Ich zweifle nicht, daß die Insassen von Bargenbrügg wirklich in Cluny eine klösterliche Musteranstalt erblickten und daß diese Ueberzeugung bei ihrem Entschlusse vor allem in die Wagschale fiel. Aber nur von diesem Standpunkte aus betrachtet, stand auch Citeaux ehrenvoll da; es müssen noch andere Motive bei dieser Entscheidung mitgewirkt haben. Ich glaube eine Hauptursache, warum Berthold, bei dem ja die grauen Brüder in hohem Ansehen standen, und seine Untergebenen sich an Cluny und nicht an Citeaux wandten, sei in der Verschiedenheit der Ansichten über Exemption und Begräbniswesen zu suchen. Die Bemühungen, welche die Brüder von Bargenbrügg schon vor ihrer Einverleibung in die cluniazensische Kongregation bei Papst und Kaiser zur Erlangung der Exemption machten, zeigen, dass dieselben von dem hohen Werte dieses Privilegiums fest überzeugt waren, während die Cisterzienser in der Unterwerfung unter die bischöfliche Jurisdiktion einen Programmpunkt erblickten [3]). Anderseits wissen wir, daß zum Hospital ein Friedhof gehörte; es hatten nun im Mittelalter manche kirchliche Institute das Recht, Verstorbene, welche es so bestimmt hatten oder deren Hinterlassene es wünschten, auf ihren Begräbnisstätten zu beerdigen, was wegen der damit verbundenen Gebühren und viel mehr noch wegen der Vermächtnisse, welche infolge dessen der betreffenden Anstalt gewöhnlich zugewendet wurden, für diese ziemliche Einnahmen zur Folge hatte. Der Orden von Citeaux besass

[1]) Beide sind am selben Tage ausgestellt.

[2]) C H C L. V, no 4068: Tunc enim idem Cluniacense monasterium omnium spiritualium disciplinarum forma, speculum et norma pre ceteris eminebat.

[3]) *Bernardus*, De consideratione l. III c. IV. Idem, Tractatus de moribus et officio episc. c. IX. *Petrus Venerabilis*, Epistolae l. I ep. 28 (Bibl. Clun. col. 660), wo die Cisterzienser den Cluniazensern vorwerfen: contra totius orbis morem proprium Episcopum habere refugitis.

dieses Privileg nicht und wollte es auch nicht besitzen [1]), um vor jedem Zwist mit dem Pfarrklerus gesichert zu sein; Cluny aber und seine Dependenzen hatten schon seit langem von den Päpsten diese Vergünstigung erhalten [2]). Durch ihre Vereinigung mit dieser Abtei wurden auch die Spitalbrüder für ihr Cœmeterium derselben teilhaftig, und da sie allem Anschein nach mit Gütern nicht überreich gesegnet waren [3]) und bei der damaligen vielseitigen Inanspruchnahme eines Hospitals ansehnliche Ausgaben zu machen hatten, mag die Aussicht auf diese neue Einnahmequelle bei den Beratungen über den Anschluß an eine bestehende Kongregation nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Bevor wir dieses Kapitel schließen, müssen wir noch einiger Filialen Cluny's gedenken, deren Vorhandensein zwar allgemein bekannt, deren Entstehen aber in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist; ich meine *Baulmes*, *Perroy* und *Leuzingen*.

Die Geschichte von *Baulmes* reicht ins hohe Altertum hinauf [4]); es gibt eine Ansicht, welche an dieser Stelle das Abiolica der Peutingerschen Karte finden will [5]). Doch das berührt unsere Frage nur wenig. Näher kommt uns eine Nachricht des Lausanner Kartulars, daß Ramnelenus und seine Gemahlin Ermentrudis ein Kloster zu Baulmes gestiftet

[1]) Dialogus inter Cluniacensem et Cisterciensem monachum, bei *Martène*, Thesaurus novus V, col. 1593.

[2]) Ergibt sich aus der angeführten Stelle im Dialogus. *Bernardus*, Ordo Cluniacensis, pars I c. 34, bei *Herrgott*, Vetus disciplina monastica p. 275. In Cluny wurden keine Gebühren erhoben (*Bernardus* Ordo Clun. pars I c. 74 no 39, *Herrgott* p. 274), natürlich wurden vom Verstorbenen oder den Hinterbliebenen dafür Schenkungen gemacht. Siehe z. B. für Romainmôtier: M. R. III 475; Hist. Pat. Mon. I. 573; M. R. XX 193; *Cibrario e Promis*, Documenti p. 29; *Hidber* 1349 u. 2857.

[3]) Sonst gäbe die Bulle Innozenz II. wohl eine Liste der hauptsächlichsten Besitzungen.

[4]) Vgl. *Mabille*, Fouilles dans les rochers aux environs de Baulmes, im Anz. für Schweiz. Altertumskunde II (1874) 529. Ebenso Berichte der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1868 S. 39.

[5]) *Mabille*, im Anz. für Schweiz. Altertumsk. I (1870) 295.

haben [1]). Es ist dies derselbe Ramnelenus, welchem auch Romainmôtier seine Wiederherstellung verdankt. Patronin dieses Gotteshauses war die seligste Jungfrau [2]). Man hat im Jahre 1854 einen Stein aus der Kirche von Baulmes nach Lausanne gebracht, welcher folgende, aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammende Inschrift aufweist: Sub titulo

---

[1]) Felix, quem dicunt Granvelensem, et uxor sua Ermentrudis construxerunt monasterium in loco Balmensi in honore sancte Dei Genitricis Marie anno XIIII° Clodovei regis laudante Prothasio Aventicensi vel Lausannensi episcopo anno Domini D°. I°. . . . Anno XI° Clotarii regis et tempore Chilmegesili Aventicensis vel Lausannensis episcopi Ermendrudis construxit monasterium Balmense, anno Domini D° XXXII° (M. G. SS. XXIV 794; M. R. VI 28 s.).

Die Datumsangaben sind so widersprechend, daß auf sie kein Verlaß ist. Ich weiß wohl, daß die erste Stelle fast allgemein auf die Gründung von Romainmôtier bezogen wird, kann mich aber mit dieser Ansicht nicht befreunden. Es lässt sich nicht nachweisen, daß Romainmôtier je den Namen Balm geführt, noch daß es einmal Maria zur Patronin gehabt habe. Die Autoren lassen sich zu dieser Annahme bewegen, weil wir aus der Vita Columbani des *Jonas* erfahren, daß Ramnelenus an den Ufern des Nozon ein Kloster gebaut habe; das kann uur Romainmôtier sein. Gewiß, aber damit ist nicht gesagt, daß Ramnelenus kein anderes Gotteshaus mehr gestiftet habe, daß also Balma mit Romainmôtier identisch sein müße. Man könnte sich höchstens auf ein argumentum ex silentio stützen, daß nämlich *Jonas* sicher auch die zweite Gründung erwähnt hätte. Aber dieses wäre zum voraus hinfällig; denn da *Jonas* zwischen 639 und 642 schrieb (M. G. SS. Mer. IV 61) und Ramnelenus 642 noch am Leben war (*Fredegarii* Chron. IV c. 78. M. G. SS. Mer. II 160), konnte dieser einen Klosterbau aufrichten, von welchem *Jonas* nichts wußte, ja nichts wissen konnte. Daß er denselben gegen das Ende seines Lebens unternahm, bezeugt die zweite Stelle, welche den Bau resp. dessen Vollendung seiner Gemahlin Ermentrudis zuweist.

Nach Abschluß dieser Arbeit erschien in der Revue historique vaudoise XIII (1905) p. 335 ss. et 367 ss. ein Aufsatz „Les origines du Prieuré de Baulmes“ von *Maxime Reymond*. Daran, daß er die Stellen im Lausanner Kartular nicht auf Romainmôtier bezieht, tut der Verfasser gut; wenn er aber die Stelle bei *Jonas* auf Baulmes bezieht, ist seine Argumentation höchst unglücklich, zumal nach ihm Ramnelenus erst 652 aktiv am Klosterbau sich beteiligt hätte, während *Jonas*, wie gesagt, zwischen 639 und 642 schrieb.

[2]) Siehe oben Anm. 1 u. S. 55 Anm. 2.

hunc quiiescit Landoalda virgo cuius anima requiem possedeat aeternam amen. Ego Gundericus peregrinus in terra aliena fecit [1]). Beweisen nun diese Zeilen keineswegs direkt, daß das Kloster damals noch bestanden habe, so lassen sie sich doch bei der Voraussetzung seiner Existenz am natürlichsten erklären. Die beiden waren Pilgrime, Landoalda erkrankte auf dem Wege, ihr Gefährte Gunderich brachte sie ins Klosterhospiz, wo sie starb und obiges Grabmal erhielt. In den Jahren 966 und 1036 begegnen wir Besitzungen der hl. Maria von Baulmes zu Orbe [2]). Man hat auch eine Urkunde des Königs Konrad mit Baulmes in Verbindung gebracht [3]); derselbe schenkt am 8. Mai 962 der Kirche von Peterlingen eine Zelle, Balma genannt, mit zwei Wäldchen, die auf dem nahen Felsen stehen und den Zehnten von 3 Ortschaften, von Balm selbst, von Buch und Gempenach. Außerdem vergabt er dahin zugleich den Wasserlauf der Biberen, welche vor der Zelle vorbei fließt, von

---

[1]) Veröffentlicht durch *Mabille* im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde I (1852) 2. *Mabille* spricht sich für einen geistigen Sinn der Inschrift aus, während *Gingins* in derselben Zeitschrift S. 23 für die reale Auffassung eintritt. *Mabille's* Ansicht wird auch von Dr. *Egli* geteilt, der im Anzeig. für Schweiz. Altertumskunde VI (1891) 485 für die metaphorische Erklärung eintritt, weil peregrinus in terra aliena 2 Moses II 22 entnommen sei und vielleicht in einer Totenliturgie Verwendung gefunden habe. Solange aber letzteres noch zu beweisen ist, solange überdies nicht dargetan ist, daß das „peregrinus" in dieser Liturgie für einen Ueberlebenden gebraucht wird, scheint mir die im Texte gegebene Erklärung die natürlichste.

[2]) Hist. Pat. Mon. I 126: Terminat ipse campus de uno latus terra sancte Marie balmense.

*Hidber,* Diplomata Helvetica varia S. 18, no 11: campus terminat . . . de alio sancta Maria Balmas. Die Datierung bei *Hidber* a. a. O. und im Urkundenregister 2834 auf 916 April 13 ist falsch. Denn zu dieser Zeit ist die Urkunde inhaltlich unmöglich; zudem ist Durandus Kanzler unter Rudolf III.; überdies ist eine Datierung nach Monatstagen damals noch ziemlich ungebräuchlich; es ist nach III X ein „kal." zu setzen und das ganze in 1036 März 20 umzusetzen. So hat schon *Charrière,* Le Prieuré et la commune de Baulmes, in M. R. XIII (1853) 63 getan.

[3]) Font. rer. Bern. I 276, no 38.

Gempenach weg bis zur Mündung in den Murtensee. Gelpke[1]), Charrière[2]) und Hidber[3]) haben in diesem Balma unser Baulmes gesehen und es ist richtig, dass damit die Frage, wie Baulmes in die Hände der Cluniazenser kam, sich sehr einfach lösen würde. Aber solange wir mit dem Wortlaut der genannten Urkunde nicht ganz willkürlich verfahren wollen, bleibt nichts anderes übrig, als mit Wurstenberger[4]) und den Fontes rerum Bernensium[5]) die betreffende Stelle auf Ferenbalm[6]) zu deuten; sie hat also mit dem Kloster, das wir jetzt behandeln, nichts zu tun.

Bestimmtere Nachrichten bieten uns die päpstlichen Bullen und ein kaiserlicher Bestätigungsbrief aus dem 12. Jahrhundert. Schon 1123 figuriert unter den Besitzungen von Payerne das Dörfchen Baulmes samt Kirche, Zehnten und Zubehör[7]) Daß es sich hier und in der gleichartigen Bulle Eugens III. (1148)[8]) nicht um Ferenbalm handelt, geht aus einem Diplom Friedrichs I. hervor, welches 1153 als Zubehör der Kirche von Balma, eine Kirche und Güter zu Orbe nennt[9]). Lucius III. endlich bestätigt dem Kloster das Priorat der hl. Maria zu Baulmes[10]).

Diese Angaben würden sich alle sehr gut dahin vereinigen lassen, daß Peterlingen in den Besitz der Kirche von Baulmes gekommen sei — wann und wie wissen wir freilich nicht — und dann daselbst an Stelle des früheren Klosters ein Priorat errichtet habe. Aber eine Bulle Honorius' II. vom 2. April 1125 belehrt uns, daß Cluny eine „Obedientia de Balma" besaß[11]). Mir ist keine Cluniazenser-

[1]) Kirchengeschichte I 149 u. II 204.
[2]) A. a. O. M. R. XIII 64.
[3]) Berichtigungen. Bd. II S. XLIV.
[4]) Geschichte der alten Landschaft Bern II 58.
[5]) I 276, no 38.
[6]) Im Bezirk Laupen, Kt. Bern.
[7]) Font. rer. Bern. I 382, no 157.
[8]) A. gl. O. I 424, no 25. Die Fontes sehen auch hier noch Ferenbalm.
[9]) Font. rer. Bern I 431, no 32.
[10]) A. gl. O. I 472, no 78.
[11]) Bibl. Clun. col. 1378; *Hidber* 1635.

niederlassung bekannt, auf welche dieser Ausdruck bezogen werden könnte, als unser Baulmes. Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten: entweder wurde das ehemalige Kloster in Baulmes an Cluny geschenkt und ging von diesem vor 1183 an Peterlingen über oder es existierten daselbst zwei Priorate, eines direkt abhängig von Cluny, das andere etwas später entstandene von Peterlingen. Wirklich hat diese zweite Hypothese einiges für sich; im Jahre 1294 nämlich am Freitag nach dem Sonntag Jubilate, also am 14. Mai, sprach der Abt Wilhelm von Cluny die ewige Vereinigung des Hauses vom hl. Michael zu Baulmes mit dem Kloster Peterlingen, welchem es bisher unmittelbar untergeben war, aus; seine Einkünfte sollten für die Kleiderkammer verwendet werden [1]). Diese Inkorporation wurde am 11. Mai, 1297 von Wilhelms Nachfolger Bertrand und am 26. Juni 1309 auch vom Papste Klemens V. bestätigt, unter der Bedingung, daß der Gottesdienst und die Werke der Nächstenliebe daselbst ungestört fortdauern [2]). In diesem Haus des hl. Michael könnte man die Obedienz Clunys, von welcher Honorius II. redet, wiederfinden; denn es gab außer demselben in Baulmes noch die Pfarrkirche St. Peter und ein der hl. Jungfrau geweihtes Gotteshaus [3]), ohne Zweifel das Priorat St. Maria, dessen 1182 Erwähnung geschieht. Und doch wird man mit Charrière annehmen müssen, daß das Priorat St. Maria und das Haus des hl. Michael identisch sind [4]), insofern sie ein Kloster bezeichnen, das aber 2 Kirchlein hatte, eine der hl. Jungfrau, die andere dem großen Erzengel gewidmet; denn es ist kaum denkbar, daß an einem so kleinen Ort zwei Konvente derselben Kongregation bestanden haben. Wir werden also annehmen müssen, daß die Obedienz Clunys bald in die Abhängigkeit von Peterlingen versetzt wurde und sich unter dieser Leitung zu einem Priorate ausbildete.

[1]) *Charrière*, Prieuré etc. M. R. XIII 67.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda S. 80 u. 90.
[4]) Ebenda S. 63.

Noch spärlicher als über Baulmes fließen die Nachrichten über *Perroy* [1]) und *Leuzingen* [2]). Ihre Existenz läßt sich in unserer Periode nicht nachweisen, doch werden sie wohl innerhalb derselben entstanden sein. Das erstgenannte Priorat kommt 1177 das erste Mal vor [3]). Zwar besitzt schon 1013 Romainmôtier daselbst einen Weinberg, den es vom Priester Marinus erhalten hatte [4]), aber von einem Priorate ist nicht die Rede.

Das andere an der Straße von Solothurn nach Büren gelegen, treffen wir erst 1269 in einem Visitationsbericht und zwar zusammen mit Bargenbrügg; damals waren an beiden Orten wegen der Kriegsnöte fast keine Gebäulichkeiten mehr [5]). Später kommt Leuzingen vor in Vereinigung mit Hettiswyl [6]), doch scheint es nie große Bedeutung erlangt zu haben und schon 1312 befand sich kein Mönch mehr dort [7]).

Damit ist die Reihe der Cluniazenserniederlassungen, welche im Gebiete der heutigen Westschweiz sich befanden und in unmittelbarer Abhängigkeit von Cluny standen, erschöpft [8]).

---

[1]) In der Nähe von Rolle, Kt. Waadt auf einem Weinhügel.

[2]) Bezirk Büren, Kt. Bern.

[3]) Nach *Mülinen*, Helv. sacr. I 139; woher er die Nachricht hat, konnte ich nicht feststellen. *Martignier* et *Crousaz*, Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud. Lausanne 1767, p. 747: Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gab es zu Perroy ein Kloster von Benediktinern des Cluniazenserordens. Man kennt den Namen des Gründers und das Datum der Gründung nicht.

[4]) Mémoires et documents de Genève XIV 1, no 2. (Auch separat erschienen mit dem Titel: Chartes inédites relatives à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève et antérieures à l'année 1312, recueillies par feu *E. Mabille*. Genève 1862).

[5]) *Duckett*, Visitations of the Order of Cluni, p. 20. Dazu passt vortrefflich Fontes rer. Bern. II 741, no 686 vom Jahre 1270.

[6]) Bibl. Clun. col. 1744.

[7]) *Duckett*, Visitations p. 294.

[8]) *Hürbin*, Handbuch der Schweizergeschichte. Stans 1900, I 79 weiß zwar noch zu berichten, daß Odilo auf einem Landgut zu Fillinge bei Genf, welches er von einem gewissen Leuto erhalten habe, ein Priorat errichten ließ; doch beruht diese Annahme auf einem

## II. KAPITEL.

### Die Beziehungen zum Mutterkloster.

Die cluniazensische Kongregation trat nicht als jenes festgefügte, wohlorganisierte Gebilde in die Welt, als welches sie in den Tagen ihrer höchsten Blüte sich unserm Auge darstellt. Wie jede menschliche Institution hatte auch sie ihr Anfangsstadium, ihren Höhepunkt und ihren Niedergang. Damals als Adelheid dem hl. Odilo Romainmôtier übergab, war man sich in Cluny klar darüber, dass eine gründliche Reform des Mönchslebens Platz greifen müsse,

Irrtum, auf welchen schon die Verfasser des Régeste genevois bei No. 191 aufmerksam gemacht hatten. Im Laufe der Zeit hat sich nämlich Silingiacum unter der Hand von Kopisten in Filingiacum verwandelt; es handelt sich also nicht um Fillinge, sondern um Sillingy, nordwestlich von Annecy. (Vgl. C. H. C. L. IV, no 2927 u. 2928). — In der Bulle Honorius' II. (Bibl. Clun. col. 1377), deren wir oben Erwähnung taten, findet sich auch ein Priorat S. Theobaldi de Vitreio und *Hidber* 1635 gibt der Vermutung Ausdruck, daß es vielleicht Vétroz im Kt. Wallis sei. Wirklich befindet sich, wie mir mein Freund H. Chanoine Pythoud in St. Maurice gütigst mitteilte, in der Nähe von Vétroz, in Conthey eine Kirche mit diesem Patron und der Pfarrer von Vétroz führt noch heute den Titel Prieur. Aber beide Kirchen sind schon 1147 im Besitze der Abtei St. Maurice (*Hidber* 1859), während ein Cluniazenserprior von St. Theobald de Vitraco castro noch 1329 auftritt (M. R. III 614). Es handelt sich ohne allen Zweifel um Vitry im Dép. Pas-de-Calais (Vgl. Bibl. Clun. col. 1715). — Auch Saint-Sulpice wurde als Cluniazenserpriorat bezeichnet (*Næf*, L'église de Saint-Sulpice et sa restauration, im Bulletin de la Société Vaudoise des Ingénieurs et des Architectes XXII [1896] 255). *Næf* stützt sich dabei auf die Annahme, die Abtei Molesme, von welcher Saint-Sulpice abhing, habe zu Cluny gehört. Aber diese Voraussetzung ist unrichtig und *Rahn*, auf welchen *Næf* verweist, hat am bezeichneten Ort (Mitteil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich XVIII [1872] 77) auch nichts derartiges behauptet.

und man war entschlossen, sie auf der Grundlage der Statuten Benedikts von Aniane durchzuführen. Aber selbst diese hatten noch eine weitere Entwicklung und Ausgestaltung nötig, bis sie sich zu jenem detaillierten Gesetzeskodex entfaltet hatten, als welcher der Ordo des Bernard [1]) und die Consuetudines Ulrichs [2]) unsere Bewunderung wachrufen. Ueber die Art und Weise der Beziehungen, welche die reformierten Klöster mit Cluny in engerer Fühlung halten sollten, waren die Ideen noch nicht abgeklärt; die jeweiligen Umstände waren hierin maßgebend. Von einer eigentlichen Kongregation läßt sich zu *Odos* Zeiten nicht reden; die Bande, welche die einzelnen Coenobien an Cluny fesselten, erwiesen sich gewöhnlich als äußerst schwach. So schuf Odo in Aurillac und Tulle zwei Reformzentren für Aquitanien. Seine beiden Schüler Arnulf und Arducius, welchen er daselbst als seinen Nebenäbten die Verwaltung übertrug, sorgten für die weitere Ausbreitung der Bewegung. Aber die genannten zwei Abteien sowohl als die von ihnen reformierten Klöster nahmen eine so selbständige Stellung ein, dass keines in näherer Verbindung mit Cluny blieb [3]). Auch in Nordfrankreich und Italien wahrten sich die Gotteshäuser, welche Cluny ihre Wiederherstellung verdankten, ihre Unabhängigkeit [4]), und wenn sie wie Fleury [5]) und Déols [6]) Odo zum Vorsteher hatten, war damit nicht gesagt, daß sie auch dem Befehle seines Nachfolgers unterstellt sein sollten; Papst oder König gestanden ihnen ausdrücklich freies Wahlrecht zu. Eine ganz eigenartige Erscheinung, eine Ausnahme von der Regel bildete darum die Uebergabeurkunde von Romainmôtier. Hier ist der Anschluß an Cluny ein so enger, daß beide Häuser eine einzige Mönchsfamilie bilden. Es handelt sich nicht bloß um die Gleichförmigkeit der Lebensweise oder die Personalunion

[1]) Bei *Herrgott*, Vetus discipl. p. 133 ss.
[2]) Bei *Migne*, P. L. t. 149, col. 635 ss.
[3]) *Sackur* I 75—88.
[4]) *Sackur* I 89—114.
[5]) Für Fleury Papst Leo VII. (*Bouquet* IX 220).
[6]) Für Déols Ludwig Uebermeer im Jahre 942 (*Bouquet* IX 596).

des Abtes wie anderwärts, sondern um die innigste Verschmelzung; es handelt sich aber auch nicht um eine Kongregationsbildung, wie sie später sich gestaltete. Denn in dieser nahm Cluny eine beherrschende, alle seine Verbündeten weit überragende Stellung ein. Die Abtwahl ging ohne das Zutun der einzelnen in den verschiedenen Prioraten lebenden Brüder vor sich, während Romainmôtier mit seinem Mutterstift beinahe auf gleiche Stufe gestellt und letzterem nur ein Ehrenvorrang eingeräumt wurde; auch sollten die dortigen Mönche bei der Ernennung des Abtes ihre Stimme mit derjenigen der Bewohner von Cluny vereinigen [1]). Freilich bei eintretendem praktischem Falle hätte diese Bestimmung wohl zu großen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben und dazu geführt, daß die Brüder von Romainmôtier auf ihr Wahlrecht hätten verzichten müssen [2]).

Wie wir gesehen haben [3]), sorgte Rudolf II. dafür, daß die dortigen Mönche nicht in die Lage kamen, diese Frage für die Praxis zu lösen; die Uebergabe des Königs Konrad an Majolus fand jedenfalls auf wesentlich veränderter Grundlage statt, Cluny wäre damals für ein Abkommen gleichen Inhalts nicht mehr zu haben gewesen.

Die Regierung des *Majolus* — Aymard fällt für uns nicht in Betracht — bewegte sich, was Ausbreitung der Reform betrifft, ungefähr in den Bahnen, auf welchen Odo vorausgegangen war; auch unter ihm macht sich das Streben nach Zentralisation, welches später scharf hervortritt, noch wenig bemerkbar. Sein Ziel und die Mittel, deren er sich zu dessen Verwirklichung bediente, schildert uns sein Biograph Syrus: „Die Zucht des regulären Lebens, welche durch die Nachlässigkeit der Alten beinahe ganz in Verfall geraten war, stellte er gemäß den Satzungen des hl. Benedikt wieder her und in den verschiedenen Teilen der Welt unterwarf er sehr viele Klöster, welche von dem Wege der

---

[1]) M. R. III 721 f.

[2]) Schon Papst Johann XI. gebraucht 931 von der Stellung Romainmôtier's zu Cluny den Ausdruck „subjectum sit" (*Migne*, P. L. t. 132, col. 1057).

[3]) Oben S. 21 ff.

Regel abgewichen waren, entweder selbst oder durch die Seinen, welche er zu Aebten bestellte, der klösterlichen Ordnung. Freudig dankte er Gott, da er sah, daß viele von denen, welche er unter seiner Obhut herangezogen hatte, zur Leitung von Ordensgemeinden geeignet seien" [1]).

Es ist also Majolus nicht darum zu tun, die Herrschaft über alle Klöster, deren Disziplin er erneuert, in seiner Hand zu behalten. Nachdem er persönlich die zerfahrenen Verhältnisse geordnet hat, betraut er gerne seine Schüler mit der Erhaltung der wiedererweckten Zucht. So machte er Teuto zum Obern von S. Maur-des-Fossés [2]), Heldrich zum Abt von St. Germain d'Auxerre [3]), Wilhelm zum Superior von St. Benigne de Dijon [4]) u. s. w.

Dagegen behielt er die Abtswürde von Payerne und Romainmôtier für sich; es geschah das, ähnlich wie bei St. Marcel in Châlons [5]), wahrscheinlich darum, weil diese Stiftungen nicht nur ihm, sondern auch seinen Nachfolgern verschrieben waren. Hätte die Kaiserin Adelheid nicht den Vergabungsbrief ihrer Mutter in dieser Beziehung modifiziert, so wäre wohl auch Payerne von Majolus einem seiner Mönche anvertraut worden und hätte sich zu einer selbständigen Abtei entwickelt, wäre aber dann wahrscheinlich von den deutschen Kaisern seiner freien Stellung beraubt und den übrigen Klöstern des Reiches gleichgestellt worden und hätte so vielleicht größern äußern Glanz, aber auch einen raschern innern Verfall erlebt.

Ob Majolus je in einem dieser Klöster sich aufgehalten habe, läßt sich, so wahrscheinlich es ist, nicht mit Gewißheit behaupten [6]). Wenn wir seine Biographien durchblättern,

[1]) *Syrus*, V. Majoli l. II c. 6 (*Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 795).

[2]) *Mabillon*, Annales O. S. B. IV 53.

[3]) *Ebenda* IV 54.

[4]) *Ebenda* IV 57.

[5]) *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. sæc. V 772.

[6]) Wie z. B. *Fleury*, Annales cath. de Genève X (1857) 323 und *Nœf*, Anz. für Schweiz. Altertumskunde N. F. VII (1905 1906) 213 es tun. Letzterer spricht sogar von „textes précis" rücksichtlich dieser Sache.

erweckt es den Anschein, als hätte man zu seiner Zeit in Cluny wenig Wert auf diese Erwerbungen gelegt. Kein Wort deutet auf sie hin. Daß sich aber Majolus ihnen gegenüber doch nicht ganz indifferent verhielt, bezeugen die Diplome der ersten beiden Ottonen, durch welche er Peterlingen, seinen Besitz auf Reichsboden, bestätigen ließ [1]).

Tiefere Spuren hat in der Westschweiz *Odilo's* Wirksamkeit zurückgelassen. Es genügte ihm nicht, seine dortigen Klöster mit Mönchen zu bevölkern und aus Berichten über ihre religiöse und wirtschaftliche Lage sich ein Urteil zu bilden. Er sagt sich, daß er nicht nur Abt von Cluny, sondern auch Oberer von Romainmôtier, Payerne, Bevaix und St. Viktor zu Genf ist; aus eigener Anschauung will er die dortigen Verhältnisse kennen lernen. So finden wir ihn wenigstens *fünf Mal* in der Mitte der Brüder von *Romainmôtier.*

Wer wollte zweifeln, daß er im Herbst 999, als er zu Orbe von seiner Freundin, der Kaiserin Adelheid, Abschied nahm, nicht auch dem nahe gelegenen Kloster einen Besuch abstattete [2])?

Wiederum treffen wir Odilo daselbst im August 1007. Ein Pachtvertrag, welchen er mit einem gewissen Enguezo schließt, verbürgt uns seine Gegenwart [3]). Er beschäftigt sich also nicht bloß mit den Angelegenheiten, welche von einschneidender Bedeutung sind, sondern wendet seine Aufmerksamkeit auch den kleinsten Geschäften zu, wie man es

[1]) M. G. DD. I 399, no 284; II 160, no 51 und 364, no 307.

[2]) Vgl. oben S. 30 Anm. 6.

[3]) *Hidber,* Diplomata Helv. var. S. 30, no 22: Ego in dei nomine Odilo Cluniensi et Romano cœnobiis regente . . . Ego Odilo abba hanc presteriam relegi et subscribi iussi. Die Urkunde gibt zwar den Ort ihrer Ausstellung nicht an; sie ist aber unterzeichnet von dem Prior Pontius und noch 6 Mönchen, so daß es nicht zweifelhaft ist, daß sie in Romainmôtier geschrieben wurde.

Das Datum: „Datavi die sabbato III kalendas septembres. Regnante Rodulfo rege anno XI⁰" bietet etwelche Schwierigkeit. *Hidber* nimmt infolge dessen für Rudolf III. außer 993 noch 995—996 als Epochejahr. *Forél* (M. R. XX, no 253) las irrtümlich „in kalendas" und kam auf den 1. Sept. 1004.

von einem Manne, welcher eine so hervorragende, universelle Stellung einnimmt, kaum erwartet; er wollte eben nicht bloß Visitator seiner Klöster sein, sondern, wenn immer es ihm möglich war, als ihr Abt auftreten.

Von einiger Dauer war der Aufenthalt, welchen Odilo im Jahre 1013 daselbst nahm. Am 16. März dieses Jahres schließt er einen Tausch mit einem gewissen Nordbert ab, in der Absicht, das klösterliche Besitztum abzurunden [1]), und am 7. Mai weilt er immer noch im Tale des Nozon und überträgt einem Getreuen, namens Arembert, Güter zur Nutznießung auf Lebenszeit [2]).

Sichere Nachricht, daß er in den Mauern von Romainmôtier sich befand, gewinnen wir wieder für den Anfang der dreißiger Jahre [3]). In der Einleitung zum Leben des hl. Majolus entwirft er mit eigener Hand ein Bild von der düstern Stimmung, welche sich damals seiner Seele bemächtigt hatte. Wenn wir uns erinnern, wie dazumal die Hungersnot furchtbare Verheerungen unter der Bevölkerung

---

[1]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 93, no 7; *Hidber* 1243: Convenit inter domno Odiloni abbatis et fratrum ex eodem monasterio romanum necnon et alia parte domno Norberto.

[2]) M. R. III 462: Recordatio quam fecerunt dominus Odilo, abbas et fratres Romanensis monasterii cuidam suo fideli Aremberto . . . Actum romano monast. *Hidber* 1244. In diese Zeit fällt auch die Verleihung eines Weinberges zu Perroy an einen gewissen Teudo durch Odilo. Mém. et Doc. de Genève XIV 1, no 2: Odilo Abbas Romanensis cœnobii etc. Hactum Romani monasterii Die Zeugen und der Schreiber sind dieselben wie bei M. R. III 462; ein Vergleich mit den Unterschriften von *Hidber*, Dipl. Helv. varia S. 30, no 22 läßt in ihnen Mönche von Romainmôtier erkennen.

[3]) Daß es anfangs der dreißiger Jahre ist, ergibt sich aus der Schilderung der Notlage. P. *Ringholz*, Odilo S. 95 spricht sich für das Jahr 1031 aus, weil Wilhelm von Dijon als „nuper" verstorben aufgeführt wird; *Sackur* will dieses „nuper" in einer weitern Bedeutung aufgefaßt wissen und hält mit Rücksicht auf das „præterito tempore Paschali" 1033 für das Jahr der Abfassung der V. Majoli, weil damals das Fest dieses Heiligen (11. Mai) Ostern näher lag (Noch einmal die Biographie des Majolus, im Neuen Archiv XII 514 Anm.). Aber auch tempus Paschale läßt eine weitere Auffassung zu, und da der 11. Mai 1031 immer noch vor Ascensio fällt, möchte ich mich weder für die eine noch die andere Meinung mit Bestimmtheit aussprechen.

anrichtete schreckte man ja vor dem Genuß von Menschenfleisch nicht zurück [1]) — wenn wir zudem erfahren, daß Odilo zu gleicher Zeit auch in Vermögensangelegenheiten Schädigungen erlitten hatte, so verstehen wir, daß er von Betrübnis und Trauer über das Unglück seiner Umgebung erfüllt war, daß tiefer Schmerz über die jammervolle Lage des armen Volkes sein mitleidiges Herz beängstigte und seinen Augen den wohltuenden Schlaf raubte. In einer dieser ruhelosen Nächte entschloß er sich, ein Leben des hl. Majolus abzufassen, das an dessen Festtage im Chor zur Vorlesung dienen sollte, und es ist leicht möglich, daß er in Romainmôtier selbst noch ans Werk ging[2]). Wie gerne er in seiner Abtei im Jura verweilte, beweist schon die Tatsache, daß er sich auf das Weihnachtsfest, welches in Cluny doch mit aller Pracht gefeiert wurde, dahin begab. Aber auch dieser Besuch, es war unseres Wissens der letzte, war nicht ohne Kümmernisse. Schon auf dem Wege waren ihm die Landleute entgegengeeilt und hatten sich bei ihm beklagt, daß Walcher von Salins Vogteirechte in Bannens und Bretsenden beanspruche [3]). Odilo hielt die Sache für wichtig genug, um sie persönlich auf der Gerichtsversammlung zu vertreten. Er beschloß daher, auf St. Stefanstag nach Besançon zu gehen und seine Beschwerde dem Grafen Raimund vorzulegen. Aber das Leiden, welches die letzten Jahre seines Lebens so schmerzenreich gestaltete, trat mit solcher Heftigkeit auf, daß er unter der Pflege seiner Brüder bleiben und sich begnügen mußte, den Prior Roklenus und den Dekan Salierius mit dieser Mission zu betrauen.

[1]) *Rodulph. Glaber*, Hist. l. IV c. 4 (*Migne* P. L. t. 142, col. 676).

[2]) *Odilo* V. Majoli, Præfatio (Bibl. Clun. col. 279). Es beruht auf Verwechslung, wenn *Lorain-Pelargus*, Geschichte der Abtei Cluny S. 40 sagt, Odilo habe das Leben der Adelheid in Romainmôtier geschrieben, auf freier Erfindung aber, wenn *Fleury*, Annales cath. de Genève X (1857) 325 behauptet, Odilo habe daselbst nicht nur die Biographien der Adelheid und des Majolus, sondern auch mehrere Briefe geschrieben, welche wir noch besitzen.

[3]) Es existieren darüber zwei dem Hauptinhalte nach gleichlautende, in nebensächlichen Dingen sich ergänzende Urkunden in M. R. III 445 u. 470.

Diesen gelang es denn auch, eine günstige Entscheidung zu erwirken.

Sicher hatten die Brüder noch öfter als bei den genannten Anlässen die Freude, ihren geliebten Abt bei sich zu sehen. Sein Weg führte so oft nach Italien, und da war Romainmôtier auf einem kleinen Umweg leicht zu erreichen, eine angenehme Raststation, wenn bei der Rückkehr aus dem Süden die beschwerlichen Alpenpässe überstiegen waren.

Noch weniger genau sind wir über die *Besuche* unterrichtet, *welche er Payerne abstattete.* Wir wissen nur, daß er im Jahre 998 daselbst vor dem König Rudolf III. als Bittsteller erschien [1]), daß er am 25. August 1031 dort mit diesem Herrscher zusammen war [2]), daß er einmal die ersten Tage des Advents in diesem Kloster zubrachte [3]) und einstens ein junges Mönchlein, namens Rudolf, durch das hl. Kreuzzeichen von einem schlimmen Halsübel befreite [4]); aber ohne Zweifel hat er seine Schritte ebenso oft dahin gelenkt als nach Romainmôtier. Nach Romainmôtier führte ihn das Streben, seine Pflicht aufs pünktlichste zu erfüllen, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit oder auch das Bedürfnis nach Abspannung, nach Payerne aber geleitete ihn der Trieb seines kindlich frommen Herzens. Die Fahrt dahin trug nicht sowohl den Stempel einer Geschäftsreise, als vielmehr das Gepräge einer Wallfahrt an sich. Payerne stand unter

---

[1]) C. H. C. L. III, no 2465. In demselben Jahre erscheint er in gleicher Eigenschaft zu Vevey vor dem König (C H C L. III, no 2466).

Am 20. März 1011 erwirkt er zu Vevey eine Vergabung Rudolfs III. an Romainmôtier und wir dürfen annehmen, daß er auch damals unsere Klöster besucht habe (M. R. III 428).

[2]) *Bouquet* XI 553, no 16: ammonitione et consilio venerandi patris nostri Odelonis . . . Actum Paterniaci VIII. kal. Sept. Luna III. anno ab incarnatione Dom. MXXXI regn. Rudolfo anno XXXV.

[3]) *Jotsald,* V. Odilonis l. II c. 7: Odilo primas dies adventus Dominici apud Paterniacum, delectabile sibi cœnobium, celebraverat (*Migne,* P. L. t. 142, col. 920).

[4]) *Jotsald,* V. Odil. l. II c. 15 (*Migne* l. c. col. 929): Quodam tempore dum idem vir sanctus apud Paterniacum moraretur, erat ibi quidam puerulus monachus, nomine Rodulfus, quem illa satis horrenda infirmitas, quæ in illis regionibus multis accidere solet in gutture *etc.*

dem Machtschutze der hl. Gottesmutter, welcher Odilo in inniger Verehrung anhing, darum war ihm ein Aufenthalt an diesem Orte besonders angenehm [1]).

Wahrscheinlich von hier aus machte er 1005 einen Abstecher nach *Bevaix* und vertauschte im Einverständnis mit den dortigen Brüdern an den Gründer dieses Klosters, Rudolf, eine Leibeigene [2]).

Nach *Genf* kam er jedenfalls sehr häufig [3]), man denke nur an die erwähnten Reisen und an seine Romfahrten — und es ist selbstverständlich, daß er, nachdem einmal seine Mönche die Ehrenwache am Grabe des hl. Viktor hielten, in diesem Kloster Herberge nahm.

Daß Odilo sich nicht damit begnügte, durch seine Gegenwart den transjuranischen Klöstern einen Beweis seiner Huld zu geben oder einige unbedeutende Geschäfte für sie abzutun, ist für jeden, welcher diesen unternehmenden Geist nur etwas näher kennen gelernt hat, außer Frage. Und wirklich berichtet uns sein Biograph, daß er als Bauherr diesen Klöstern sein Interesse zuwandte. Auf seinen Befehl wurde Romainmôtier von Grund auf neu gebaut [4]), ohne Zweifel hatte ihm die auf eigener Anschauung fußende Kenntnis der dortigen Wohnungsverhältnisse diesen Entschluß eingegeben. Auch sein geliebtes Payerne war Zeuge seines Baueifers [5]). Daß die Klosterräume von St. Viktor und die Zellen von Bevaix unter seiner Leitung und, wenigstens die erstern, auf seine Kosten errichtet wurden, haben wir bereits erwähnt [6]).

---

[1]) *Jotsald*, V. Odil. l. II c. 13 (*Migne* l. c. col. 908): Jam vero de omnibus monasteriis suis .... Paterniacus ob Dei Genetricis amorem sibi delectabilis locus. Vgl. S. 66, Anm. 3.

[2]) C H C L. III, no 2607; *Matile*, Mon. de Neuchâtel I 3, no 2; *Hidber* 1214.

[3]) So z. B. *Jotsald*, V. Odil. l. II c. 16 (*Migne* l. c. col. 929).

[4]) *Jotsald*, *V.* Odil. l. I c. 13: Romanum monasterium a fundo constructum (*Migne* l. c. col. 908).

[5]) Es ist die in Anm. 1 zitierte Stelle. *Jotsald* handelt dort von dem Eifer Odilos „in ædificiis construendis, renovandis et ornamentis undecunque acquirendis".

[6]) Oben S. 29 und 32.

Von ungleich größerer Bedeutung noch als für die wirtschaftliche Hebung und den äußern Glanz dieser Institute war Odilos Anwesenheit für die religiöse Belebung ihrer Bewohner. Man kann sich denken, welch tiefen Eindruck es auf die Gemüter der Mönche machte, wenn dieser Mann, von dessen Geistesgröße und Heiligkeit sie schon oft gehört hatten, in ihrem Kreise erschien und ihnen ein lebendiges Beispiel der Demut, Abtötung und Regeltreue bot[1]). „Quotidiana vilescunt", diese Gefahr besteht auch im Kloster. Wohl rügte und strafte der Prior täglich im Kapitel die vorgekommenen Fehler, wohl spornte er durch fromme Ansprachen seine Mitbrüder zum Streben nach Vollkommenheit an und sicherlich trugen seine Bemühungen manch gute Frucht; aber wenn Odilo sich wieder einmal im Kapitelsaal zeigte und mit der Kraft seiner Auktorität aus der Fülle seines gottentflammten Herzens Worte der Ermahnung, Erbauung und Aufmunterung an seine versammelten Söhne richtete, lauschten sie mit gespannter Aufmerksamkeit seinen heilsamen Lehren und seine Rede griff mächtig hinein in ihre Seelen. Mit neuem Mute und neuer Begeisterung begannen sie, an dem schweren Werke der Selbstheiligung weiterzuarbeiten [2]).

In Anbetracht dieser eifrigen Tätigkeit, welche Odilo zum Wohle der transjuranischen Klöster auf sich nahm, — und dabei habe ich absichtlich seine Bemühungen bei Papst und Kaiser zu ihren Gunsten nicht erwähnt — finden wir es ganz am Platze, wenn der Verfasser des Kartulars ihm das Lob spendet, daß er die Sicherung der Wohlfahrt von Romainmôtier sich Schweiß kosten ließ [3]); es ist auch erklärlich, wenn fast alle Vergabungsurkunden, die während seiner Regierung zu gunsten dieser Klöster ausgestellt wur-

[1]) *Jotsald*, V. Od. l. I. c. 13: Ipse enim sibi auctoritatem dabat, qui in omnibus suis actibus et actionibus euformis et compositus coram Deo et hominibus apparebat (*Migne* l. c. col. 907 s.).

[2]) Vgl. *Jotsald*, V. Odil. l. I. c. 14: Decreverat post hæc ut monasteria sua et cellas circuiret, fratres visitaret, paternis admonitionibus instruendo ad melius provocaret (*Migne* l. c. col. 909).

[3]) M. R. III 418: Odilo vir beatissimus, virtute et pietate præfulgens in huius loci desudavit utilitatibus.

den, als Obern nicht den Prior, sondern Odilo anführen [1]). Dadurch unterscheidet sich seine Periode merklich von derjenigen seines Nachfolgers Hugo.

*Hugo* ist nicht mehr Abt von Romainmôtier, Payerne etc., sondern Abt von Cluny und Vorstand seiner Kongregation, Generaloberer aller dazu gehörigen Klöster. Dafür tritt als Lokaloberer der Prior mehr in den Vordergrund und die Aktenstücke tragen meistens seinen Namen; das „ubi Hugo praeesse videtur" ist äußerst selten. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß der Zug nach Zentralisation sich nicht schon unter Odilo bedeutend verschärft habe; das beweisen neben anderem die beiden Diplome, durch welche St. Viktor und Bevaix an Cluny übergehen. Mit keiner Silbe wird die Wahl eines Abtes darin angetönt, es gilt als selbstverständlich, daß sie Odilos Nachfolger anzuerkennen haben.

Noch ein anderes charakteristisches Merkmal unterscheidet die zwei genannten Epochen. Die Urkunden, welche zu Odilos Zeiten abgefaßt wurden, drehen sich meistens um Schenkungen, Tauschhändel, Belehnungen, äußerst selten um Streitigkeiten. Unter Hugo dagegen hören zwar die Vergabungen nicht auf, aber die Prozesse mehren sich und nehmen einen viel hartnäckigeren Charakter an [2]). Es spielen dabei verschiedene Gründe mit. Es scheint mir aber, daß auch das hohe Ansehen, welches Odilo in dieser Gegend sich erworben hatte und das sich bei jedem Aufenthalt desselben vermehrte, mit in Berechnung zu ziehen sei. Manch einer scheute sich, einen Streit heraufzubeschwören, wenn er denken mußte, daß der einflußreiche, geschäftskundige Abt

[1]) Odilo wird oft ohne weitern Zusatz Abt von Romainmôtier oder Payerne genannt. Vgl. z. B. M. R. III 462, Mém. et Doc. de Genève XIV 1, no 2, M. G. D. D. II 2 692 und III 85. Der Artikel S. Odilon, Abbé de Payerne, in La Semaine cathol. de la Suisse XXVIII (1899) hält inhaltlich nicht, was der Titel verspricht; es ist eine übertriebene Anpreisung des Werkes von *Jardet*, S. Odilon. Für wissenschaftliche Zwecke ist dieses Buch zu phantasievoll, zu wenig zuverläßig geschrieben, man wird ihm in dieser Beziehung die früher erschienene Biographie von *Ringholz* weit vorziehen.

[2]) Vgl. die Streitigkeiten mit dem Geschlechte von Joux: M. R. III. 452—457; *Charrière*, Dynastes de Grandson S. 108, no 27.

von Cluny persönlich die Angelegenheit vor Gericht führen werde, während diese Furcht wegfiel bei einem Prior, welcher erst kurze Zeit seinen Posten innehatte und mit Land und Leuten wenig bekannt war.

Unter Hugo hat sich der cluniazensische Einfluß in der Westschweiz zwar bedeutend vermehrt durch die vielen neuen Klöster, welche damals entstanden; aber die persönliche Einwirkung des Abtes tritt, wie schon betont, zurück. Die Kongregation war eben zu sehr angewachsen, um eine derartige eigenhändige Lösung der einzelnen Geschäfte zu erlauben. Er mußte die Prioren sorgen lassen und sich begnügen, etwa die Direktiven zu geben. Für Romainmôtier scheint dieser Wechsel nicht ohne schlimme Folgen gewesen zu sein. Vielleicht war man dort noch zu wenig gewohnt, sich selbst nach der Decke zu strecken: auch mochte Roklenus, welcher unter Odilo als Prior gewaltet hatte, schon ziemlich bejahrt sein; jedenfalls war etwas nicht in Ordnung. Denn als Amalrich von Joux den Klosterleuten zu Bannens und Bretsendens gegenüber ungebührliche Anforderungen stellte und sie schwer schädigte, war bei der gerichtlichen Entscheidung der Angelegenheit zu Besançon von Romainmôtier, soviel wir sehen können, niemand zugegen. Der Prior Gaufried von Payerne mußte für seine Mitbrüder am Nozon eintreten und auch eine Abfindungssumme bezahlen [1]). Der nächste Prior von Romainmôtier, Stephan mit Namen, welcher in den Urkunden der achtziger Jahre vorkommt, hatte an vielen Orten alte, fast vergessene Rechte wieder geltend zu machen und viele Ansprüche des benachbarten Adels, welche lange Zeit unwidersprochen geblieben waren, zu bekämpfen [2]).

Hugo hatte wahrscheinlich doch von den vernachläßigten Zuständen Kunde erhalten und daraufhin den energischen Stephan nach Romainmôtier gesandt. Daß er sich von da ab über die Verwaltung Bericht ablegen ließ, beweist ein Schreiben, durch welches er anordnet, daß die Einkünfte

[1]) M. R. III 452.
[2]) Siehe unten Kapitel VI.

zweier Salzpfannen, welche Stephan erworben habe, für die Ausschmückung der Kirche verwendet werden sollen [1]).

Ob für eine diesbezügliche Ausgabe ein Bedürfnis vorliege, konnte er auch aus eigener Anschauung wissen; denn einmal, ganz am Anfang seiner Regierung, war er in Romainmôtier eingekehrt und hatte keinen geringern mit sich gebracht als den Papst Leo IX.[2]). Es war dies im Herbst 1050. Davon, daß er später noch das eine oder andere Mal in einem der transjuranischen Klöster sich aufgehalten habe, hören wir nichts. Doch ist es kaum zu bezweifeln, daß er auf seinen häufigen Reisen öfters nach Genf kam und die Brüder von St. Viktor besuchte. Zu ihren Gunsten traf er auch ein Abkommen mit dem Bischof Guido und dem Kapitel der Kathedrale St. Peter, welches wir im nächsten Abschnitt betrachten werden.

Wenn wir nun fragen, worin sich, abgesehen von der individuellen Betätigung einzelner Äbte, Cluny's Einfluss auf unsere Klöster äußerte, so fallen in erster Linie die *cluniazensischen Gebräuche* in Betracht. Ihre Annahme war es, was ein Kloster zum Cluniazenserkloster machte. Auf ihre Einführung hatte die Fürstin Adelheid es abgesehen, als sie bestimmte, daß die Mönche von Romainmôtier in Nahrung, Kleidung, Psalmodie u. s. w. sich an das Beispiel ihres Mutterstiftes halten sollen [3]); dasselbe beabsichtigte die Königin Bertha, da sie Payerne dem hl. Majolus zur Besiedelung anvertraute [4]). Wie sich diese Gewohnheiten, welche als Erläuterung der hl. Regel aufgefaßt wurden, im Leben der einzelnen Dependenzen äußerten, wird ein spezielles Kapitel behandeln.

Großen Einfluß erhielt Cluny vor allem auch dadurch, daß die *Ernennung der Prioren* in den Händen des Abtes von Cluny lag. Daß er diese Befugnis bei kleineren Niederlassungen wie Rougemont, Münchenwyler, Hettiswil etc. ausübte, kann als selbstverständlich gelten, da sie ja zum Teil

[1]) M. R. III 451.
[2]) M. R. III 433.
[3]) M. R. III 424 und oben S. 16.
[4]) Fontes rer. Bern. I 272, no 37 und oben S. 25.

geradezu seiner Initiative ihr Dasein verdankten [1]). Ein Zweifel könnte höchstens bestehen bezüglich Romainmôtier und Payerne, weil diesen ursprünglich eine Mitwirkung bei der Abtswahl resp. eine selbständige Ernennung zugesichert war. Man könnte denken, daß ihnen als Ersatz die freie Nomination ihres Lokalobern, des Priors, zugestanden worden wäre. Doch dem ist nicht so. Von Stephan, dem Prior von Romainmôtier sagt Hugo ausdrücklich, daß derselbe diesen Posten seiner Anordnung verdanke [2]); ja noch am Ende des 15. Jahrhunderts, zu einer Zeit, in welcher die Verbindung mit Cluny nicht mehr so enge war, übte der dortige Abt dieses Recht aus, indem er betonte, daß diese Verleihung immer pleno iure seinen Vorgängern zugestanden habe [3]). Auch in Payerne ist dasselbe der Fall. Nicht die Berufung der dortigen Brüder, sondern der Befehl seines Abtes stellt Ulrich an die Spitze dieses Klosters [4]). Und würden uns diese Zeugnisse fehlen, so würde uns ein Blick auf die Priorenliste von Romainmôtier hinreichend Aufschluß geben [5]). In ganz kurzen Zwischenräumen lösen sich oft zwei, drei Prioren ab: ein deutliches Zeichen, daß sie ihr Amt nicht durch Wahl auf Lebenszeit, sondern von einer Macht erhielten, welcher es frei stand, sie jeden Augenblick wieder abzuberufen. Nebenbei bemerkt, zeigt dieser *rasche Wechsel,* daß man in Cluny kein Bedenken trug, einem die kaum übertragene Verwaltung wieder abzunehmen, wenn man ihm derselben nicht gewachsen fand. Ueberdies mag dann und wann eine Veränderung erfolgt sein, um das Ge-

[1]) Vgl. das Diplom Ludwigs VI. von Frankreich aus dem Jahre 1119: a fundatione Ordinis Cluniacensis observatum est quod Abbas Cluniacensis Prioratus suos committit regendos .... sicut rem suam propriam, cuicumque voluerit de suis Monachis sine aliqua distinctione, electione vel certæ personæ requisitione vel nominatione et eosdem removet quando sibi bonum videtur et utile.

[2]) M. R. III 451: eiusdem cœnobii nostra ordinatione fidelissimus provisor.

[3]) M. R. III 772.

[4]) V. Udalrici c. 25 (M. G. SS. XII 260): nam Paterniacensium monachorum curam, iubente suo abbate suscepit.

[5]) Siehe Anhang.

ühl der Abhängigkeit in den Prioren und Prioraten wachzuerhalten und allfällige Selbständigkeitsgelüste von vornherein abzuschneiden.

In dieser Institution lag, vom Standpunkte der hl. Regel aus besehen — und von diesem aus wollen die cluniazensischen Einrichtungen beurteilt werden[1]) *ein schwacher Punkt der Organisation von Cluny.* Zwar spricht auch der hl. Benedikt den Befehl aus, wo immer möglich soll der Prior vom Abte ernannt werden[2]); aber was er mit den Worten Abt und Prior bezeichnet, ist nicht dasselbe, was man in der Kongregation von Cluny darunter verstand. Aus der hl. Regel geht klar und bestimmt hervor, daß ihr Verfasser mit dem Worte Abt nicht einen Generalsuperior, sondern den Lokalobern bezeichnen will, also gerade das, was in Romainmôtier, Payerne und allen von Cluny abhängigen Klöstern der Prior war. Wir müssen also an diesen die Anforderung stellen, welche der hl. Benedikt an dem Abt erfüllt sehen will.

Der hl. Gesetzgeber will, daß jedes Kloster eine große Familie bilde, deren Vater und Haupt der Abt ist[3]). Da aber jede Vaterschaft, einmal erlangt, für immer bleibt, da ferner der Wille des Vaters für seine Familie entscheidende Norm ist, so wollte er, daß auch der Abt, nachdem er einmal erwählt war, auf Lebenszeit sein Amt bekleide[4]) und über seine geistlichen Söhne unumschränkte Gewalt besitze[5]). Dieser familiäre Charakter ging einem Kloster aber verloren, wenn der Obere so rasch wechselte, wie es in Ro-

---

[1]) Von diesem Standpunkt aus wurden die Cluniazenser von den Cisterziensern bekämpft, aber sie leugneten nie die Richtigkeit desselben, sondern stellten sich in der Verteidigung auch auf ihn. Vgl. *Petr. Venerab.*, Epist. l. I ep. 28 (Bibl. Clun. col. 658).

[2]) Regula c. 65.

[3]) Zutreffend sagt P. *Ed. Schmid* O. S. B., daß man cc. 2—4 der hl. Regel überschreiben könnte Spiritus patrisfamilias und c. 72 Spiritus filiorum familias (Kath. Kirchenlexikon II 325).

[4]) Der hl. Benedikt sagt es nie ausdrücklich, sondern setzt es bei all seinen Bestimmungen als selbstverständlich voraus.

[5]) Auch wenn die Versammlung der Brüder ihre Ansicht ausspricht, bleibt die Entscheidung doch dem Abte überlassen.

mainmôtier z. B. der Fall war. Ueberdies war die individuelle Behandlung der Untergebenen, auf welche der Patriarch von Nursia mit Recht große Stücke hält [1]), vielfach unmöglich. Wie will ein Prior, der in ein Haus gesandt wird, dessen Bewohner er noch nie gesehen hat, in der Führung ihrer Seelen auf die psychischen Anlagen, auf die Eigenheiten des Charakters bei jedem Rücksicht nehmen, zumal wenn seine Amtsperiode nach einigen Monaten oder Jahren wieder zu Ende geht.

Bedenkt man dazu noch, dass auch die „Stabilitas loci", welche der Benediktsregel vielfach ihre große Bedeutung in der monastischen Geschichte gegeben hat und die mit dem Familiencharakter des einzelnen Klosters eng zusammenhängt, in der cluniazensischen Kongregation in einem sehr weiten Sinne verstanden wurde — ein Mönch konnte von einem Stifte in ein anderes versetzt werden [2]) — so kann man nicht leugnen, daß die Zentralisationsbestrebungen Cluny's, so wohl berechtigt sie innerhalb gewisser Schranken waren, sich nicht in diesen richtigen Grenzen hielten und zu Verhältnissen führten, welche nicht bloß „praeter", sondern „contra Regulam" waren.

Die „Carta Caritatis" der Cisterzienser hat in dieser Hinsicht es besser verstanden, den Geist des hl. Ordensstifters mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen, sie hat einen festen Zusammenschluß der verschiedenen Abteien geschaffen, ohne deren Selbständigkeit zu vernichten [3]).

Die Uebelstände, welche dieses zentralistische System im Gefolge hatte, wurden etwas gemildert, wenn auch nicht gehoben, durch die Verfügung, daß alle Eintretenden ihre *Profeß in die Hand des Abtes von Cluny* ablegen müßten. Ja selbst diejenigen, welche vom Abt bei seiner Anwesenheit in einem Priorat die Segnung, d. h. die Aufnahme in den Orden empfangen hatten, waren verpflichtet, ihr Mutter-

[1]) Vgl. die herrlichen Lehren im zweiten Kapitel der hl. Regel.
[2]) Vgl. *Hugonis* V Statuta (Bibl. Clun. col. 1468).
[3]) Carta Caritatis c. II ss. (*Migne*, P. L. t. 166, col. 1379).

kloster aufzusuchen, wo dann die eigentliche Gelübdeablegung stattfand [1]).

Diese Einrichtung, so kostspielig sie war, besaß ihren hohen Wert. Der Generalobere war im Stande, wenigstens einigermaßen im persönlichen Verkehr die Fähigkeiten und den Charakter seiner Untergebenen kennen zu lernen und sie dementsprechend zu verwenden. Auch der Einblick in die innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Klöster und in die politische Lage der verschiedenen Länder wurde ihm erleichtert, indem die Professen mündlich darüber referieren konnten. Viele derselben gehörten adeligen Geschlechtern oder angesehenen Familien an — ich weise auf Petrus von Grandson [2]), Robert von Naisey [3]), Emmo von Chaffoy [4]), Hugo von Monnet [5]) hin - viele waren selbst mitten im Parteigetriebe gestanden und darum vorzüglich befähigt, über die politischen Bewegungen in ihrer Heimat den Abt von Cluny aufzuklären.

Den Hauptvorteil aber genoß der junge Ordensmann selbst; es bot sich ihm die schönste Gelegenheit, sein Herz für die erhabene Aufgabe seines Standes zu entflammen. Er sah sich in eine Musteranstalt versetzt, in welcher jede Satzung der Statuten mit einer Pünktlichkeit und Präzision beobachtet wurde, wie es in dem Priorate, in welchem er als Novize gelebt hatte, kaum geschehen war, vielfach auch nicht geschehen konnte. Dazu gesellte sich der Eindruck der Großartigkeit. Eine imposante und erhebende Szene, die auf das Gemüt des Neulings nicht ohne tiefe Einwirkung blieb, war es jeweils, wenn in der gewaltigen Kirche zwei-

---

[1]) *Udalricus*, Consuet. Clun. l. II c. I (*Migne*, P. L. t. 149, col. 700); *Petrus Venerab.*, Statuta XXXVIII (Bibl. Clun. col. 1365); *Petr. Venerab.* De miraculis l. II c. 7 (Bibl. Clun. col. 1305); *Petr. Venerab.*, Epist. l. II ep. 5 (Bibl. Clun. col. 722).

[2]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 105 no 22.

[3]) M. R. III 461.

[4]) M. R. III 464.

[5]) M. R. III 450. Von den ersten zwei ist es ausdrücklich gesagt, daß sie in Romainmôtier eingetreten sind; bei Emmo ist es höchst wahrscheinlich; weniger bestimmt möchte ich es von Hugo von Monnet behaupten, doch war auch er Mönch.

hundert Mönchsstimmen sich mit der seinigen vereinten und, begleitet von einem prächtigen, sinnigen Zeremoniell, in mächtigem Chore das göttliche Offizium sangen. Erfüllt von hl. Begeisterung für seinen Beruf, durchdrungen von den Ideen der Reformbewegung, zog er dann wieder hinaus in das ferne Kloster, in welches der Befehl seines Abtes ihn sandte.

## III. KAPITEL.

### Das Verhältnis zur kirchl. Hierarchie, zum Weltklerus und zur Seelsorge.

Jedem, der auch nur oberflächlich die Geschichte des Cluniazensertums sich ansieht, kann es nicht entgehen, daß in den Tagen des Investiturstreites *enge Beziehungen zwischen Cluny und Rom* vorhanden waren. Dieselben müssen auf die Gründung der französischen Reformabtei zurückgeführt werden. Während früher die Stifter ihre Klöster gewöhnlich dem Schutze des Königs anvertrauten, kam im 9. Jahrhundert die Uebung auf, solche Anstalten in die Obhut des römischen Stuhles zu stellen. Päpste wie Nikolaus I. und Johann VIII. boten, wenn ihnen auch keine materiellen Machtmittel zu Diensten standen, mehr Garantie für die Ruhe und Sicherheit der Klöster, als die schwachen Fürsten, welche sich in die Herrschaft Karls des Großen geteilt hatten [1]). Wilhelm von Aquitanien war auch dieser Ueberzeugung. Er widmete seine Gründung den Apostelfürsten Petrus und Paulus und übertrug die Verteidigung ihrer Rechte dem römischen Bischofe; er bestimmte, daß die Mönche dafür alle 10 Jahre 2 Solidi zum Unterhalt der Lichter an den Apostelgräbern beisteuern sollten und machte das Kloster zum unveräußerlichen Eigentum des apostolischen Stuhles [2]).

Zwar nahmen Odo, Majolus und Odilo auch direkt königliche Stifte zur Reform an, ohne zu verlangen, daß dieselben in die Gewalt des hl. Petrus übergehen müßten;

[1]) Vgl. *Fabre*, Etude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892, p. 36.

[2]) C H C L. I, no 112.

aber wo immer es möglich war, suchten sie dem Beispiel ihres Gründers Nachahmer zu verschaffen. Bei Romainmôtier hatte das keine Schwierigkeiten, da schon Stephan III. demselben seinen besondern Schutz zugesagt hatte. Weil er damit einen Akt der Dankbarkeit üben wollte, bezahlten die dortigen Mönche wahrscheinlich auch keine Abgaben nach Rom [1]). In der Fundationsurkunde für Payerne wurde der betreffende Passus aus derjenigen von Cluny wörtlich herübergenommen [2]). Auch Rudolf verpflichtete die Brüder von Bevaix zu einem jährlichen Tribut von 2 Solidi an die Confessio des hl. Petrus, damit der apostolische Stuhl diejenigen, welche ihr Recht freventlich verletzen, mit dem Bannstrahl züchtigte [3]).

Die Uebergabe an den Papst war aber nicht völlig identisch mit der spätern sog. Exemption. Wohl wurde auch das Eingreifen des Bischofs gewöhnlich ausgeschlossen. Doch ist das nur so zu verstehen, daß der Diözesanoberhirt nicht, wie er es sonst in vielen Klöstern tat, in die innere Verwaltung oder die Abtswahl sich einmischen durfte; er hatte im Kloster nichts zu schaffen, solange man ihn nicht herbeirief. Anderseits konnten die Mönche, wenn sie einmal eines Bischofs nötigten, sich nicht an jeden beliebigen Kirchenfürsten wenden, sondern mußten ihre Altarkonsekrationen, ihre Ordinationen, die Segnungen des Chrismas durch ihren Diözesanbischof besorgen lassen [4]).

Bewogen durch die Intervention Ottos III. ging Gregor V. einen Schritt weiter und erlaubte den Cluniazensern, die hl. Weihen und die Benediktion des Abtes durch die

[1]) *Sackur* spricht zwar (I 337) von einem jährlichen Zins von 10 Solidi; aber der ganze Passus über Romainmôtier, den er dort bringt, ist ungenau. Es handelt sich in der betreffenden Bulle *Gregors V.* (M. R. III 425) nicht um Schenkungen, welche König Konrad an Romainmôtier gemacht hat, sondern um die Uebergabe dieses Klosters an Cluny. Auch die Stelle, in welcher von den 10 Solidi Zins, die übrigens alle 5 Jahre, nicht jährlich, zu erlegen sind, die Rede ist, bezieht sich auf Cluny selbst, und hat mit Romainmôtier nichts zu tun.

[2]) Font. rer. Bern. I 274, no 37.

[3]) C H C L. III, no 2453.

[4]) Vgl. *Fabre*, Etude sur le Liber censuum p. 90.

Hand irgend eines Bischofs nach ihrer Wahl sich geben zu lassen [1]). Diese Exemption auch in geistlicher Hinsicht erhielt ihre wesentliche Vollendung und ihren vollen Wert durch eine Bulle Johanns XIX., durch welche er den Bischöfen verbot, ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles den Bann über ein Cluniazenserkloster auszusprechen [2]). Das Privileg Gregors V. mochte wohl dem Bischof Hugo von Genf Anlaß geworden sein, so lange mit der Uebergabe von St. Viktor an Cluny zurückzuhalten; und als die Unzulänglichkeit der Mittel ihn zwang, von der Erbauung eines bischöflichen Klosters abzusehen, suchte er noch den Folgen desselben vorzubeugen, indem er den ewigen Besitz dieses Gotteshauses durch Cluny von der Zustimmung seiner Nachfolger abhängig machte. Freilich beschwor er diese, sein frommes Werk immer zu bestätigen [3]). Er fühlte selbst, wie er durch seinen Vertrag mit Odilo tatsächlich die Kirche des hl. Viktor dem Machtkreis der Genfer Bischöfe entrückte, doch wollte er wenigstens formell ihre Oberhoheit wahren, um sich gegen den Vorwurf zu sichern, als habe er leichtfertig eines der ehrwürdigsten Heiligtümer seines Sprengels dahingegeben. Natürlich hören wir in der Folgezeit nie etwas von einer solchen Bestätigung der Cluniazenser. St. Viktor wurde betrachtet und behandelt wie jedes andere von Cluny abhängige Stift. Einen Zinspfennig nach Rom wie Payerne und Bevaix bezahlte es zwar nicht, das tat aber auch kein anderes Kloster mehr, welches noch auf dem Boden der Westschweiz entstand. Es hatte sich eben allmählich die cluniazensische Kongregation ausgebildet und die Zugehörigkeit zu ihr verlieh ohne weitere Abgabe

---

[1]) *Migne*, P. L. t. 137, col. 932.

[2]) *Jaffé-L.* 4079. Vgl. zu dem Gesagten auch *Weiß*, Die kirchl. Exemptionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit. Basel 1893.

[3]) C H C L. III, no 1984; *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 637: nostrorum successorum auctoritate deinceps in perpetuum possideant. Hanc autem constitutionem non ideo statuimus, ut a potestate nostre eclesie aliquid (quod absit) subtrahere velimus . . . Successorum preterea nostrorum hortor et obsecro sincerissimam caritatem, nostram dignentur sua confirmatione stabilire devocionem.

das Recht auf den päpstlichen Schutz. Wenn Bargenbrügg alljährlich einen Byzantiner zu erlegen hatte [1]), so kam das daher, daß sich dieses Hospital, schon bevor es sich mit Cluny vereinigte, dem hl. Petrus zu eigen gegeben hatte.

Neben dem Zensus, diesem einen Symbol der Zugehörigkeit Clunys zum römischen Stuhl, hatte der Herzog Wilhelm von Aquitanien noch ein zweites idealeres aufgestellt, indem er seine Stiftung dem Andenken der Apostelfürsten weihte [2]). Es ist nun ganz auffallend zu sehen, wie auch die westschweizerischen Cluniazenserklöster meistens diese beiden Heiligen oder wenigstens den hl. Petrus als Patrone verehren. Romainmôtier war schon durch den Papst Stephan der Obhut der Apostelfürsten anempfohlen worden [3]). Auch in Payerne war der hl. Petrus wohl von jeher zweiter Schutzheiliger des Gotteshauses [4]). In St. Viktor, Münchenwyler, Rougemont waren die Mönche in der Wahl ihres Patrons nicht mehr frei. Alle andern Klöster aber, deren Kirchen noch zu erbauen waren, tragen den Namen des hl. Petrus, oft auch beider Apostelfürsten [5]). Nur Hettyswil

[1]) Font. rer. Bern. I 409, no 13.

[2]) C H C L. I, no 112.

[3]) Bulle Klemens' II. (M. R. III 420): ad honorem apostolorum ecclesias ibi consecravit. Welche Apostel gemeint sind, ergibt sich aus der Urkunde Adelheids (M. R. III 421): in honorem apostolorum principum, Petri scilicet et Pauli ...

[4]) Font. rer. Bern. I 273, no 37: Sancte Marie videlicet et sancto Petro ... cum omnibus illis sanctis quorum merita venerantur in isto loco.

[5]) *Bevaix* (C H C L. III, no 2453): in honore sancti Petri apostoli dicatum. Die Kirche führt zwar später den Titel des hl. Stephan. Vgl. C H C L. V, no 3665 vom Jahre 1092: ecclesia Sancti Stephani de Bevat: ebenso Musée Neuchatelois XXII (1885) 218 für das Jahr 1602. *Rüggisberg* (Font. rer. Bern. I 332 no 114): donavi eidem ecclesie Roggeresberch et monachis inibi deo et sanctis eius apostolis P. et P.... famulantibus. Wenn Eugen III. dem Prior Ulrich die Kirche des hl. Martin bestätigt (Font. rer. Bern. I 426, no 26), so ist damit die Pfarrkirche gemeint. Dürfte es vielleicht mit der Kirche des hl. Stephan zu Bevaix eine ähnliche Bewandtnis haben? — *Corcelles* (C H C L. V, 3665): donarem Domino Deo et sanctis apostolis eius Petro et Paulo. Da die Kirche schon vorher stand, kann es sich einfach um Beibehaltung der bisherigen Patrone handeln. Die *Petersinsel* führt von da ihren Namen.

wurde zu Ehren des hl. Kreuzes geweiht; es ist aber bezeichnend, daß gerade dort noch ein Nebenaltar errichtet und unsern zwei Heiligen gewidmet wurde. Es mag in dieser Handlungsweise eine gewisse Nachahmung liegen; wie das Kloster in seiner ganzen Einrichtung ein kleines Abbild von Cluny werden sollte, so auch in seiner Benennung, in der Verehrung derselben Patrone; aber sicher wollte man damit auch einer Idee Ausdruck geben, der Idee der Zugehörigkeit zum Nachfolger Petri in Rom.

Cluny und seine Häuser waren nicht die einzigen Klöster, welche einen Tribut an die Apostelgräber entrichteten oder der Obhut des hl. Petrus sich unterstellt hatten; es gab noch viele andere Stifte, welche das Gleiche taten, und doch war deren Verhältnis zum Papste nicht so intim. Was die Abtei an der Grosne so enge mit Rom verband, war der rege Verkehr, welchen ihre Vorsteher mit den Trägern der Tiara unterhielten. Odo, Majolus, Odilo und Hugo pilgerten so oft nach der ewigen Stadt, daß ihre Biographen in diesen Reisen etwas ganz gewöhnliches sahen und deren Aufzeichnung unterließen, so daß wir meist nur zufällig, weil Rom Schauplatz einer erzählten Episode ist, oder weil sie als Bittsteller, Intervenienten oder Zeugen in einer Urkunde erscheinen, vom Aufenthalt dieser Aebte in Rom Kunde erhalten [1]). Daß diese häufigen Besuche für das gegenseitige Verhältnis von Papst und Cluniazensertum von weitreichender Bedeutung waren, ist klar. Doch ergibt sich daraus nicht, daß die Anerkennung der absoluten, unumschränkten Macht des römischen Bischofs das erste Ziel der cluniazensischen Reformbestrebungen war. Diese Bewegung — ich fasse dabei das Wort „cluniazensisch" im eigentlichen, engern Sinn — bezweckte in erster Linie die Wiederaufrichtung des tiefgefallenen Mönchtums und erst an zweiter Stelle die Wiederbelebung des kirchlichen Geistes und der kirchlichen Disziplin überhaupt [2]). Daß ihre Führer dabei

[1]) Bezüglich Majolus und Odilo vgl. *Sackur* II 451; bezgl. Hugo vgl. *R. Neumann*, Hugo I. der Heilige S. 10 f.

[2]) Vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte III 495, Anm. 1.

eine Gesundung der Verhältnisse an der Kurie anstrebten, zeugt für ihren praktischen Scharfblick. Aber gerade die Art und Weise, wie sie ihren Zweck zu erreichen suchten, beweist, daß sie von absolutistischen Ideen nicht sehr durchdrungen waren. Wie hätte sonst Odilo an der Absetzung Gregors VI. sich beteiligen und zur Erhebung Klemens' II. durch den Kaiser die Hand bieten können [1])? Freilich nachdem einmal Reformmänner wie Leo IX. und seine Nachfolger auf Petri Stuhl saßen, ließen die Cluniazenser es an ihrer Mitarbeit beim Werke der Kirchenverbesserung nicht fehlen, aber nicht weil sie absolutistischen Grundsätzen huldigten — wir sehen überhaupt nie, daß sie in Wort oder Schrift die Würde von Papst und Kaiser gegenüber stellen — sondern weil sie von diesen tätigen Päpsten die Erneuerung des religiösen und sittlichen Lebens unter den christlichen Völkern erwarteten. Ganz falsch ist es, sie wegen ihrer Tätigkeit zu einer päpstlichen Hetz- und Kampfpartei stempeln zu wollen. Auch in den Jahren, in denen der Streit am heftigsten tobte, legten sie — wie wir im folgenden Kapitel noch sehen werden - fortwährend große Mäßigung und Friedensliebe an den Tag. Ihr Verdienst besteht vor allem darin, dem Wirken der Reformpäpste die Wege geebnet, weite Kreise für deren Ideen empfänglich gemacht zu haben [2]). Die Päpste ihrerseits hüteten Cluny wie ihren Augapfel [3]) und gewährten der Kongregation reichliche Privilegien, welche alle deutlich die Absicht verraten, der reformatorischen Tätigkeit derselben einen möglichst ungehemmten Spielraum zu verschaffen. Es hat keinen Wert, diese Vorrechte hier im einzelnen aufzuzählen, da wir den meisten im Laufe der Abhandlung begegnen werden. Die verschiedenen Dependenzen verschafften sich Kopien von denjenigen Bullen, welche auch für ihre Verhältnisse von Nutzen sein konnten. Auch im Archivbestand schweizerischer Klöster finden wir päpstliche Schreiben, welche der

[1]) Vgl. *Sackur* II 286 f.

[2]) Vgl. *Sackur* II 449.

[3]) Paschal II. in einem Schreiben an die Erzbischöfe Galliens (M. R. III 453): tamquam oculi sui pupillam custodientes.

cluniazensischen Kongregation besondere Rechte erteilten oder ihr Wohl den Bischöfen ans Herz legten [1]). Daneben haben sich auch einige Schutzbriefe erhalten, welche zu Gunsten des einen oder andern Priorates speziell abgefaßt sind. So ermahnt Johann XIX. alle Könige, Bischöfe und Fürsten, in deren Grenzen Romainmôtier Kirchen oder andere Besitzungen hat, dieses Kloster und sein Eigentum zu schirmen und vor allem Unrecht und jeder Schädigung zu bewahren [2]), so richtet sich Klemens II. im Interesse dieses Priorates an den Kaiser Heinrich III. [3]). Von großer Bedeutung für dieses Kloster war der Besuch, welchen Papst Leo IX. demselben abstattete. In der Begleitung der Erzbischöfe Avinard von Lyon und Hugo von Besançon, des Bischofs Friedrich von Genf und des Abtes Hugo von Cluny hatte er den großen St. Bernhard überstiegen und nahm in Romainmôtier Herberge, wo der Prior Roklenus und der Dekan Salierius ihn mit allen seiner Würde geziemenden Ehren empfingen [4]). Die Mönche hatten damals viel von der

[1]) In Romainmôtier besaß man Abschriften von: *Jaffé-L.* 5682 (M. R. III 430) aber vom 16., nicht vom 17. April datiert, von *Jaffé-L.* 5846 (M. R. III 435) und 5849 (M. R. III 453); in einem der bernischen Priorate von: *Jaffé-L.* 6821 (Font. rer. Bern. I 368, no 154) und 8621 (Font. rer. Bern. I 416, no 18).

[2]) M. R. III 429. *Hidber* 1276. Diese Bulle dürfte auf 1027 zu verlegen sein, da Odilo damals in Rom war.

[3]) M. R. III 419. *Aymonet Pollens* schloß wahrscheinlich aus dem Vorhandensein dieses Breve auf einen Besuch Klemens' II. in Romainmôtier (M. R. III 808) und ihm folgten *Charrière* (M. R. III 819), *Gelpke*, Kirchengeschichte II 158, *Reinhart*, Cluniacenser Architektur S. 42, Anm. 3. Doch ist ein Aufenthalt in dieser Gegend mit dem Itinerar dieses Papstes einfach unvereinbar.

[4]) M. R. III 418 und 436. Friedrich von Genf stieß nicht, wie man aus *Sackur* II 423 vermuten könnte, erst in Besançon zu Leo, sondern kam mit ihm aus Rom, wo er der Heiligsprechung Gerards von Toul beigewohnt hatte. Denn ohne Zweifel ist jener Fredericus Genuensis episc. (M. G. SS. IV 508) unser Bischof von Genf und nicht etwa ein Oberhirte von Genua. Der damalige Bischof dieser Stadt hiess Umbertus. *Gams*, Series episc. S. 815 gibt zwar neben den Varianten Albertus und Obertus, auch Fridericus, aber wohl nur infolge einer falschen Auffassung obiger Stelle. Derselbe Irrtum findet sich bei *Steindorff*, Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich III. II 120 und 133.

Gewalttätigkeit Adalberts von Grandson zu leiden, indem dieser mächtige Herr auf dem Gebiete des Klosters, besonders in Ferreyres, ungehörige Ansprüche erhob und denselben in roher Weise Geltung zu verschaffen suchte [1]). Sie reichten dem Papste eine Beschwerdeschrift ein gegen ihren Bedränger [2]). Am folgenden Morgen, am 27. Sept., feierte der hl. Vater am Altare des hl. Petrus das Meßopfer. Viel Volk, Kleriker und Laien, war herbeigeströmt, auch Adalbert mit seinen Mannen war erschienen. An diese Versammlung wandte sich der Papst mit einer Ansprache, in welcher er das alte Ansehen des Klosters feierte, die Kirchenräuber scharf anfuhr und ihnen mit der Exkommunikation drohte [3]). Hugo ließ hernach die Grenzen des das Kloster zunächst umgebenden Besitzes sanktionieren, weil er und die Brüder hofften, daß die päpstliche Autorität habgierige Nachbarn eher von frevlerischen Uebergriffen abhalten werde [4]).

Die Mönche waren von Begeisterung für Leo IX. durchdrungen. Noch 100 Jahre nach dem Ereignis erzählten sie sich von der hervorragenden Persönlichkeit, von der wirkungsvollen Redeweise und von dem gemessenen Auftreten dieses Papstes [5]). Mit einem gewissen Stolze weist der Verfasser des Kartulars darauf hin, daß selbst jene schlimmen Menschen, welche sonst die Verkehrtheiten der Kirchenfürsten zum Anlaß nehmen, um sie zu verachten, bei Leo nicht zu ihrem Ziele kommen, da es sich bei ihm um einen Mann handle, den Gott im Leben durch große Taten und im Tode durch Wunder verherrlicht habe [6]). Freilich hat er, der Schreiber des Kartulars, zu seinem großen Schmerze

---

[1]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 100 no 15; M. R. III 153.

[2]) Ebenda: Ratio exterminii quam intulit Adalbertus et sui monasterio romanensi.

[3]) M. R. III 418 u. 437.

[4]) M. R. III 437.

[5]) In ähnlicher Weise spricht sich *Wibert*, V. Leonis l. I c. 5 (*Boll.* Act. SS. April. II 655) über die Erscheinung dieses Papstes aus.

[6]) M. R. III 437: Extat præterea et miraculorum eius liber exprimens quibus ab omnipotente deo signis sanitatum diversis temporibus sit magnificatus.

gehört, wie ein allgemein für heilig erachteter Mann sich mißbilligend über das Leben aussprach, welches Leo vor dem Antritt seines hohen Amtes führte. Wie, meint er, würden solche Schwätzer erst über die größten Apostel vor ihrer Bekehrung urteilen? Gegen diese Klatschereien stehe die übereinstimmende Ansicht der katholischen Welt und die Bekehrung seines Lebens. Denn diejenigen, welchen die Wahl auf den apostolischen Stuhl zukommt, haben ihn mit der römischen Inful geschmückt, als er nach dem Beispiel der hl. Petrus und Paulus, welche sich ja auch ihrer Taten anklagten, seine Fehler offen bekannte[1]). Freilich bestimmten neben idealeren Gründen schon die praktische Erwägung, daß Anordnungen eines durch Heiligkeit ausgezeichneten Papstes mehr Nachachtung erfahren, als solche eines Kirchenfürsten, dessen Wandel nicht ohne Makel war, die Brüder von Romainmôtier dazu, das Andenken ihres Wohltäters hochzuhalten[2]).

Aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts ist uns kein päpstlicher Akt überliefert, welcher sich mit den besondern Interessen eines unserer Klöster befaßt. Erst im 12. Jahrhundert bemühten sich dieselben beim apostolischen Stuhl wieder um Schutzbullen oder Privilegien. Peterlingen erhielt ein derartiges Dokument von Kalixt II.[3]), Romainmôtier ein solches von Innozenz II.[4]), und als 1148 Eugen III. im Wallis sich aufhielt, eilten die Prioren Guido von Peterlingen[5]) und Ulrich von Rüggisberg[6]) dahin, um sich die Besitzungen und Rechte ihrer Häuser aufs neue bestätigen zu lassen.

---

[1]) Das Gesagte bezieht sich auf das Sündenbekenntnis, das Bruno öffentlich ablegte, um seine Ernennung zum Papste zu vereiteln. Vgl. *Wibert*, V. Leonis l. II. c. 1 (*Boll.* Act. SS. April. II 657).

[2]) M. R. III 438: Caveant itaque huius loci pervasores, ut si contempnunt alios, quasi male viventes, non offendant huius Sti. Papæ Leonis meritorum virtutes.

[3]) Font. rer. Bern. I 382, no 157.

[4]) M. R. III 581.

[5]) Font. rer. Bern. I 424, no 25.

[6]) Ebenda I 426, no 26.

Wenn auch die *Bischöfe*, seitdem Odilo von Gregor V. und Johann XIX. die volle Exemption seiner Klöster erlangt hatte, keinerlei Jurisdiktionsgewalt mehr innert den Mauern der cluniazensischen Priorate hatten, so war doch die Stellung, welche sie denselben gegenüber einnahmen, für deren Wohl und Weh keineswegs ohne Bedeutung. Eine nähere Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisses ist darum wohl berechtigt.

Es stand von Anfang zu erwarten, daß die Bestrebungen, welche auf Emanzipation von der bischöflichen Oberhoheit abzielten, einem Gegenstoß von Seite des Episcopates rufen werden, und wirklich erfolgte derselbe auf dem Konzil von Anse, welches mit Berufung auf die Canones von Chalcedon die von Gregor V. gewährten Privilegien für null und nichtig erklärte [1]). Freilich gelang es den energischen Anstrengungen des hl. Odilo, diesen Schlag zu parieren, indem er Johann XIX. zu einem tatkräftigen Eingreifen aufzuwecken vermochte [2]). Man könnte annehmen, daß auch die *Bischöfe von Lausanne* in diesem Streite reges Interesse bekundet haben, da ja zwei der hauptsächlichsten Niederlassungen Cluny's, Romainmôtier und Payerne, in ihrer Diözese lagen; es ist aber, so viel wir sehen können, nicht der Fall; sie verhielten sich vollkommen ruhig. Wir werden überhaupt wahrnehmen, daß sie sich um diese Klöster wenig kümmerten, sondern dieselben ihre Wege gehen ließen, ohne im Großen und Ganzen auf ihre Entwicklung hemmend oder fördernd einzuwirken. Ein erster allgemeiner Grund dieser indifferenten Haltung mag darin liegen, daß die Bischöfe selbst einsahen, daß ihr Einfluß auf die Angelegenheiten dieser Stifte auf jeden Fall nur gering sein würde. Es konnte ihnen nicht entgehen, daß bei der großen Bedeutung, welche Payerne und Romainmôtier besaßen, die Könige diese Klöster nicht aus der Hand geben, sondern ähnlich wie St. Moritz zu königlichen Abteien machen würden. Rudolf II. hatte es durch sein Verfahren gegenüber Romainmôtier klar genug bewiesen. An Stelle der freien Selbstverwaltung

[1]) *Mansi* XIX 423.
[2]) Vgl. *Sackur* II 193 f.

wäre nicht die Oberleitung des Bischofs, sondern der Wille des Herrschers getreten, und an einem solchen Verhältnis hatte die Kurie von Lausanne kein besonderes Interesse.

Auffallend ist es, daß im Stiftungsbrief für Peterlingen, der ja in Lausanne am 1. April 962 geschrieben wurde, der Name des damaligen Oberhirten *Magnerius* fehlt, und man könnte darin ein Zeichen seiner Unzufriedenheit mit dem geplanten Werke erblicken. Gremaud ist aber, ohne dieses Faktum zu beachten, dafür eingetreten, daß Magnerius bei der Kaiserkrönung Ottos II. in Rom an Lichtmeß 962 zugegen war [1]); damit wäre auch die berührte Lücke in der Zeugenreihe hinlänglich erklärt.

Sein Nachfolger, *Eginolf von Kyburg*, war ein Freund der Mönche; doch galten seine Sympathien einer den Cluniazensern vielfach entgegengesetzten Richtung. Als Knabe und Jüngling hatte er die berühmte Schule von St. Gallen besucht und zeitlebens bewahrte er derselben ein gutes Andenken. Gern weilte er noch als Bischof bei seinen frühern Lehrern und beschenkte das Kloster reichlich [2]). In St. Gallen war man, wie in manchen deutschen Abteien, von der Notwendigkeit einer Reform nicht überzeugt [3]). Der Verfall hatte in diesen Gegenden nicht so schreckliche Dimensionen angenommen wie in Frankreich, und darum trat auch das Bedürfnis einer Verbesserung nicht so gebieterisch auf. Ueberdies hatte die gleisnerische Handlungsweise des lothringischen Mönches Sandrart, welcher von Otto I. den Brüdern von St. Gallen als Abt aufgenötigt worden war, der sich aber bei heimlichem Fleischgenuß und unmäßigem Trunk ertappen ließ, bewirkt, daß man in den äußern Strengheiten der Reformer vielfach nur leere Heuchelei sah [4]). Auch war wohl schon damals die Ansicht, der später Ekkehard IV. so lebhaften Ausdruck verlieh, in den Mauern der Gallusabtei verbreitet, daß nämlich die neue Richtung an Stelle

[1]) Histoire du diocèse de Lausanne, im Mémorial de Fribourg V 312.

[2]) Font. rer. Bern. I 280, no 43.

[3]) *Ekkehardus*, Casus S. Galli c. 10 (M. G. SS. II 127 ff.).

[4]) Ebenda c. 16 (M. G. SS. II 145).

der hl. Regel und der ehrwürdigen Tradition eigene Willkür gesetzt habe [1]).

Wir dürfen wohl annehmen, daß Eginolf die Anschauungen seiner Freunde teilte und ihr gemütlicheres, den klassischen Studien zugetanes Leben dem strammen Regiment und der Weltflucht ihrer französischen Ordensgenossen vorzog. So begreifen wir es, wenn wir diesen durch seine Freigebigkeit bekannten Bischof [2]) weder mit Payerne noch mit Romainmôtier in Verkehr finden, obwohl er auf seinen Reisen unzweifelhaft bei dem erstgenannten Kloster öfter vorbeikam.

Der erste Lenker des Sprengels von Lausanne, von dem wir wissen, daß er mit den Cluniazensern näher bekannt war, ist *Heinrich I.* (985—1019). Er war mit seinem König, Rudolf III., in Cluny, als Majolus sich in der Person des Odilo einen Koadjutor geben ließ. Das Wahlinstrument weist seine Unterschrift auf [3]). Doch läßt sich aus dieser Tatsache so wenig ein Schluß auf seine Gesinnung gegen diese Mönche ziehen, als aus der andern, daß er der großen Versammlung von Eysins beiwohnte, in welcher Rudolf dem Kloster Romainmôtier eine Schenkung des Priesters Marinus bestätigte (1002) [4]). Seine Anwesenheit bei diesen Akten hing nicht von seiner persönlichen Meinung ab, er war zugegen nicht als Bischof, sondern als Gefolgsmann und ständiger Begleiter des Königs. Auch darin, daß er sich zur Konsekration der Klosterkirche von Bevaix herbeiließ und vom Mönche Gaufred als guter und edler Mann gepriesen wird [5]), kann man höchstens Anzeichen eines friedlichen Verhältnisses erblicken, den Beweis gegenseitiger Freundschaft darf man darin nicht sehen. Doch war es schon eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft, einen Prälaten,

[1]) Vgl. *Sackur* II 254 ff.

[2]) M. R. VI 130.

[3]) *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 67.

[4]) *Cibrario e Promis*, Documenti p. 7; *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 90, no 4.

[5]) C H C L. III, no 2453.

der am königlichen Hofe persona gratissima war [1]), nicht zum Feinde zu haben.

Die Gesinnung *Hugos,* welcher nach Heinrich den bischöflichen Stuhl von Lausanne bestieg, mag entsprechend derjenigen seines Vaters, des Königs Rudolf, eine Cluny günstige gewesen sein [2]). Etwas sicheres läßt sich darüber nicht sagen. Die Veranstaltung der Synode von Montriond zur Einführung der Treuga Dei, in welcher man vielleicht cluniazensischen Einfluß vermuten könnte, ist, wie heute feststeht, nicht sein, sondern seines Nachfolgers *Heinrichs II.* Werk [3]), von dem die Geschichte aber sonst nichts sicheres überliefert hat, als daß er in treuer Anhänglichkeit den Leichnam Konrads II. von Utrecht nach Speier geleitet habe [4]).

Besser unterrichtet sind wir über den Charakter desjenigen Bischofs, welcher während des Pontifikates Gregors VII. den Krummstab des hl. Marius führte, über *Burkhard von Oltingen.* Höchst wahrscheinlich verdankt er seine Würde der Huld Heinrichs IV. [5]); jedenfalls gehörte er zu den ergebensten Anhängern dieses Fürsten und zu den hartnäckigsten Gegnern des Papstes. Er war einer jener Ratgeber, welche Gregor immer wieder bannen mußte und vom Hofe entfernt wissen wollte [6]); an den Konzilien von Worms [7]) und Brixen nahm er selbstverständlich lebhaften Anteil [8]); ja auch zum Gange nach Kanossa vermochte ihn die Rücksicht auf die schlimme Lage des Königs [9]). Für Heinrichs Sache griff er nachher zum Schwert gegen Rudolf, den

[1]) Font. rer. Bern. I 293, no 62.

[2]) M. R. VI 36.

[3]) Vgl. *Steindorff*, Jahrbücher Heinrich III. I 141.

[4]) *Wipo*, V. Conradi, c. 39 (M. G. SS. XI 274).

[5]) *Meyer von Knonau*, Die Einsetzung Bischof Burchards von Basel 1072 und Bischof Burchards von Lausanne 1073 in ihren Beziehungen zum Gegensatz zwischen König Heinrich IV. und Herzog Rudolf, im Anz. für Schweiz. Gesch. VI 161.

[6]) *Lamberti* Annales a. 1076 (M. G. SS. V 243 und 254).

[7]) M. G. LL. II 45.

[8]) M. G. LL. II 52.

[9]) *Bertholdi* Annales a. 1077 (M. G. SS. V 290).

Gegenkönig und dessen Anhang [1]); im Kampfe mit einem Rebellen fand er schließlich den Tod [2]).

Schon die Art und Weise, wie er sein Amt erlangt hatte, mochte vom kirchlichen Standpunkt aus anfechtbar sein; überdies hielt er sich ein Weib [3]) und wollte darum von einer Wiederherstellung des Cölibatsgesetzes durchaus nichts wissen. Daß die Cluniazenser für einen solchen Kirchenfürsten wenig Sympathie hegten, begreift sich leicht, und wirklich kam es auch zu einem Konflikt.

Ulrich von Cluny, den wir als ersten Besiedler von Rüggisberg kennen lernten, war um das Jahr 1075 Prior von Payerne geworden [4]). Als er nun Burkhards unpriesterlichen Wandel sah, ließ ihm sein Seeleneifer keine Ruhe; er wandte sich brieflich an den Verirrten und mahnte ihn, um seiner Seligkeit willen doch ein Leben zu führen, das mit seiner hohen Würde besser im Einklang stehe [5]). Der infulierte Haudegen kümmerte sich nicht viel um die erbaulichen Ratschläge des frommen Mönches und trieb es in den gewohnten Bahnen weiter; wahrscheinlich hielt er Ulrichs Zusprüche nicht einmal einer Antwort wert [6]). Da fügte es sich, daß eines Tages ein Kleriker aus der Umgebung des Bischofs in Peterlingen einkehrte. Das war für Ulrich der gegebene Anlaß, um sich über die Wirkung seiner Briefe Aufklärung zu verschaffen. Als er vernahm, daß seine Bemühungen fruchtlos geblieben seien, konnte der feurige Prior nicht umhin, in scharfen Worten den unwürdigen Wandel Burkhards zu brandmarken. Der Kleriker hörte seinem offenen Tadel mit unschuldiger Miene zu, beeilte sich aber, das

---

[1]) *Bertholdi* Annales a. 1077 (M. G. SS. V 298).

[2]) Font. rer. Bern. I 350, no 133. Vgl. zu dem Gesagten *Kallmann*, im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XIV 71 f.

[3]) M. R. VI 40: vir ferus et bellicosus et habuit uxorem legitimam.

[4]) *Vita Udalrici* c. 25 (M. G. SS. XII 260). Vgl. *Hauviller*, Ulrich von Cluny S. 51 f.

[5]) Ebenda: dulci ac salubri litterarum suarum admonitione sæpius conveniens.

[6]) Sonst hätte dieser nicht erst den Kleriker über die Gesinnung des Bischofs befragen müssen.

Gehörte durch eigene Zutaten vermehrt dem Bischof schnurstracks zu hinterbringen. Dieser war natürlich über Ulrichs Handlungsweise höchlich erbittert. Er konnte doch nicht zugeben, daß ein fremder Mönch unter dem Klerus gegen ihn Stimmung mache, darum setzte er seinen Leuten eine Belohnung in Aussicht, wenn sie Ulrich fassen würden. Da sie aber, wie es scheint, den Vorstand von Peterlingen nicht persönlich kannten, gerieten sie bei der Ausführung des Planes an den Unrichtigen. Der Prior Kuno von Rüggisberg befand sich nämlich gerade auf der Reise nach Cluny, und ihn ergriffen nun die Reisigen des Bischofs in der Meinung, Ulrich vor sich zu haben. Als sie ihren Irrtum erkannten, ließen sie den Gefangenen wieder laufen, ohne ihm aber seine Habe herauszugeben. Eine Klage beim Landesherrn verschaffte ihm auch diese wieder. Begreiflicherweise machte die Kunde von diesem Vorfall Ulrich bedenklich. Er fühlte sich in Peterlingen nicht mehr sicher und legte darum sein Amt nieder, um nach Cluny zurückzukehren [1]).

Fragen wir nun, wodurch Burkhard in erster Linie den Unwillen der Cluniazenser und insbesondere des sel. Ulrich erregte, so scheint obenhin besehen seine politische Stellung, seine Anhänglichkeit an Heinrich der größte Stein

---

[1]) *V. Udalrici* c. 25. *Hauviller*, Ulrich von Cluny S. 53 sieht in dieser ganzen Erzählung einen Beweis dafür, wie wenig der Wirklichkeit entsprechend die Angaben des Biographen unseres Ulrich sind, da er seinen Helden Burkhard gegenüber nur die Rolle eines frommen Ratgebers spielen läßt. Er nimmt auf S. 54 an, es habe sich um Gebietsfragen gehandelt, auf S. 74 Ulrich habe im Interesse des Papsttums Unterhandlungen gepflogen; einen Beweis gibt er weder für die eine noch für die andere Auffassung. Mir scheint die Rolle welche der Biograph Ulrich zuschreibt, gar nicht so unmöglich. Wenn Ulrich in dieser Hinsicht etwas unternahm, so vertraute er zuversichtlich — und aus seiner religiösen Ueberzeugung heraus müßen wir doch sein Handeln erklären — auf die Mithilfe der göttlichen Gnade. Zudem war Ulrich, wie *Hauviller* (S. 79) selbst sagt und durch ein gutes Beispiel beweist, sehr optimistisch gesinnt. Daß sich Burkhard in weitläufige Auseinandersetzungen eingelassen habe, sagt der Biograph nirgends, man kann also auch nicht darauf gestützt gegen seine Glaubwürdigkeit operieren.

des Anstoßes gewesen zu sein. Ich glaube aber, daß dem nicht so war. Der eigentliche Grund, warum die Peterlinger mit ihm unzufrieden waren, liegt nicht in seiner Kaisertreue, sondern in seiner Mißachtung des Cölibatsgesetzes. Auch jener andere Burkhard, der Bischof von Basel war, hielt unerschütterlich an Heinrich fest [1]), und doch stand er mit Cluny auf bestem Fuß, schenkte er ja seinem alten vertrauten Freunde Hugo das Priorat St. Alban [2]). Aber er lebte ehelos. Daß wir hier die tiefste Ursache des Konflikts suchen müßen, deutet auch Ulrichs Biograph an, indem er seinen Helden deswegen zur Feder greifen läßt, weil dieser sieht, wie der Oberhirte des Lausanner Sprengels den Weg des Fleisches wandelt [3]). Daß der Oltinger die Cluniazenser sonst noch belästigt habe, hören wir nicht und haben auch keinen Grund es anzunehmen; es ist überhaupt fraglich, ob je ein Zusammenstoß erfolgt wäre, wenn nicht der mit einem lebhaften Temperament begabte Ulrich Peterlingen vorgestanden hätte. Jedenfalls mahnten die Erfahrungen, die er mit seinen Bekehrungsversuchen gemacht hatte, seine Mitbrüder zur Vorsicht. Sie wußten jetzt, daß jede Hoffnung, auf den weltlichen Sinn des Bischofs Einfluß zu gewinnen, eitel sei. Uebrigens erwies sich der streitbare Prälat gar nicht so klosterfeindlich, wenn man ihm gegenüber nur nicht die Rolle Johannes des Täufers spielte. Seiner Intervention verdankt Savigny, eine Abtei, welche auf Seite der Reformfreunde stand, die Wiedervereinigung seines Priorates

[1]) Vgl. *Lamberti* Annales a. 1076 u. a. 1077 (M. G. SS. V 254 u. 262); *Bertholdi* Annales a. 1077 (M. G. SS. V. 294 u. 298); Font. rer. Bern. I 341, no 25.

[2]) *Trouillat*, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle I 224: Antiquam cum domino Hugone Clun. ecclesie abbate retinens familiaritatem et amicitiam. Die Uebergabe fand nach Font. rer. Bern. I 355, no 140 im Jahre 1083 statt.

[3]) *V. Udalrici* c. 25 (M. G. SS. XII 260): quem omnem viam carnis ingressum. Noch bezeichnender für die Forderungen, die man an ihn stellte, wäre ein Wort des Oltingers selbst, er wolle lieber das Priestertum als seine Gattin aufgeben. Dasselbe ist erwähnt bei *Gingins*, Mémoires sur le Rectorat de Bourgogne (M. R. I 35), welcher sich auf *Lamberts* Annalen beruft. Ich konnte aber dort trotz wiederholter Durchsicht das genannte Zitat nicht finden.

Lutry, das ihm gewaltsam entrissen worden war [1]); ja sogar mit Schenkungen bedachte er das letztgenannte Klösterlein [2]). Auch die Tatsache, daß die Bewohner von Rüggisberg in dem etwa 20 Jahre nach dem Tode Burkhards fabrizierten Diplom Heinrichs dessen Dazwischenkunft beim Kaiser zu ihren Gunsten für möglich halten [3]), spricht dafür, daß er im allgemeinen mit den Cluniazensern in Frieden lebte. Im Stiftungsbrief von Corcelles wird sogar, obwohl er wahrscheinlich im Banne starb, seines Seelenheiles ausdrücklich gedacht [4]), und auch das Nekrologium von Münchenwyler tut seiner Erwähnung [5]).

Sein unglücklicher, vom Papste exkommunizierter [6]) und später auch vom Kaiser geächteter [7]) Nachfolger *Lambert von Grandson* ist der erste Oberhirte der Lausanner Kirche, von dem sich eine Schenkung für ein Cluniazenserstift nachweisen läßt. So unbedeutend dieselbe ist — im Verein mit seinem Bruder Ulrich vergabte er an Romainmôtier eine Leibeigene, Litburga mit Namen, samt ihren Nachkommen [8]) — so bietet sie doch ein gewisses Interesse deshalb, weil sie dartut, daß ein Bischof, welcher mit dem Papste zerfallen war, darum noch nicht ein Gegner der Cluniazenser sein mußte.

---

[1]) M. R. I 160.

[2]) Ebenda.

[3]) Font. rer. Bern. I 332, no 114: ob interventum Lausannensis episcopi Burkardi. Vgl. oben S. 35 Anm. 4.

[4]) C H C L. V, no 3665: pro remedio Burkardi Lausannensis episcopi.

[5]) Der „Burchardus episcopus", welcher dort (*Sackur* I 386) am 25. Dezember aufgeführt wird, ist zweifelsohne unser Lausanner Bischof. Er starb zwar am 24. Dez., aber in einem Kampfe, der sich „usque in profundissimam noctem" hinzog (Font. rer. Bern. I 351, no 133), und darum ist die Ansetzung seines Todes auf den 25. Dez. leicht erklärlich.

[6]) Er war vom Gegenpapste Wibert geweiht (Font. rer. Bern. I 462, no 67).

[7]) Der Kaiser wirft ihm vor, daß er die geschworene Treue gebrochen habe (M. R. VI 40 f.).

[8]) M. R. I 161.

Als Lambert nach kurzer Regierung sich zur Abdankung genötigt sah, bestieg *Kuno von Fenis* den bischöflichen Stuhl [1]); er war Bruder des Bischofs Burkhard von Basel [2]) und wie dieser treu kaiserlich gesinnt [3]). Während Burkhard aber auch mit Hugo von Cluny durch alte Bande der Freundschaft verbunden war und ihm, wie schon bemerkt, das Priorat St. Alban übergab, zog Kuno die deutschen Benediktiner ihren französischen Brüdern vor. Die von ihm gegründete und von seinem Bruder vollendete Abtei Erlach empfing ihre ersten Bewohner aus St. Blasien im Schwarzwald [4]). Es sind sogar Anzeichen vorhanden, daß zwischen ihm und den Mönchen von Payerne Mißhelligkeiten bestanden. Im Jahre 1135 begab sich der damalige Bischof von Lausanne, Guido von Merlanie, in dieses Kloster und wurde von dessen Insassen ehrenvoll empfangen. Zum Danke für die freundliche Aufnahme und bewogen durch die Bitten des Konvents und seiner Freunde, gewährte er dem Prior alle Investituren, welche das Kloster vor 40 Jahren besessen [5]); es waren also damals, um 1095, solche Rechte an den Bischof verloren gegangen.

War demnach Bischof Kuno den Cluniazensern wahrscheinlich wenig zugetan, so erwies ihnen sein Nachfolger *Gerard von Faucigny* wieder mehr Zuneigung. Mit seiner Zustimmung gab Wilhelm von Greierz den Zehnten im Tale von Château d'Oex dem hl. Nikolaus von Rougemont [6]); alle diejenigen, welche sich am Besitztum dieses Priorates vergriffen, so daß das entwendete Gut einen Wert von 4 Nummi hatte, oder die Gott dienenden Brüder anderweitig beunruhigten, belegte dieser Bischof mit dem Banne, eine Maßregel, der auch Bischof Boso von Aosta seine Sanktion

---

[1]) M. R. VI 41.

[2]) Ebenda.

[3]) Siehe oben S. 92.

[4]) Font. rer. Bern. I 352, no 135; *Gerbert*, Hist. Nigræ Silvæ I 248.

[5]) Soloth. Wochenblatt 1829 S. 552: omnes investituras, quas ante quadraginta annos prædictum monasterium tenuerat.

[6]) Font. rer. Bern. I 366, no 152.

verlieh [1]). Welches Vertrauen die dortigen Brüder auf seine Rechtlichkeit und Macht setzten, erhellt daraus, daß sie alle Vergabungen, welche ihnen bis 1. August 1115 zugeflossen waren, auf ein Pergamentblatt zusammenschrieben und von ihm bestätigen und besiegeln ließen [2]).

An seiner Kurie spielte sich auch ein Prozeß ab, welchen Romainmôtier gegen Ebal von Grandson führte und gewann [3]). Als sich Ebal dem Urteilsspruch nicht fügen wollte, übertrug Kaiser Heinrich dem Bischof die Sorge für genaue Durchführung des richterlichen Entscheides [4]). Gerards Vermittlung hatte es dann der Prior Artald wohl zu danken, wenn er 1124 zu Straßburg einen kaiserlichen Schirmbrief erhielt. Doch zeigt gerade dieses Aktenstück, welches er in seiner Eigenschaft als Kanzler von Burgund unterschrieb, daß er nicht gesonnen war, auf allfällige Ansprüche seiner Kirche zu Gunsten der Cluniazenser zu verzichten, indem er einen ausdrücklichen, bezüglichen Vorbehalt macht [5]).

Als Gerard ins Grab sank und *Guido von Merlanie* die Zügel der Diözesanleitung zur Hand nahm, hatte der Investiturstreit bereits ausgetobt, die Cluniazenser hatten aufgehört, als eine scharf charakterisierte Gruppe ein besonderes Interesse zu erregen. Auch Guido betrachtete sie nicht mehr als ein Ganzes, als die einheitliche Verkörperung einer bestimmten Richtung; sie waren ihm Mönche wie alle andern, und er fand keinen Widerspruch darin, wenn er Peterlingen mit seinem Besuche beehrte und durch seine Huld erfreute [6]), mit Romainmôtier aber wegen einiger Kirchen sich herumzankte [7]). Vielleicht erklärt sich die An-

[1]) Ebenda S. 367.

[2]) Ebenda.

[3]) M. R. I 169; *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 110, no 30: de quibus factum fuerat iudicium in curia lausonensi.

[4]) M. R. III 439; *Hidber* 1607.

[5]) M. R. III 438: salvo in omnibus iure lausannensis ecclesiæ.

[6]) Siehe oben S. 94.

[7]) M. R. III 486 sagt sein Nachfolger Amedeus: Invenientes itaque cum ad episcopatum promoveremur, diutinam querimoniam inter Lausann. eccles. et r$^{m}$. m$^{m}$.

wesenheit des Priors Pontius von Romainmôtier zu Lausanne (1135)[1]) damit, daß er ebenfalls durch einen ähnlichen Gnadenakt, wie ihn Peterlingen erhalten hatte, eine Lösung der Streitfrage hoffte und anstrebte. Erfolg hatte er nicht; im Gegenteil läßt die Tatsache, daß er durch Vermittlung des Abtes Petrus von Cluny die in Frage stehenden Kirchen vom Papste Innozenz dem Kloster bestätigen ließ[2]) (1139), eher darauf schließen, daß der Bischof seine Forderungen wieder ernstlich betonte.

Eine Versöhnung kam unter Guidos Nachfolger *Amedeus* zu Stande. Dieser hatte vor seiner Erhebung zur bischöflichen Würde die Cisterzienserabtei Hautecombe geleitet[3]) und gehörte somit einem Ordenszweige an, welcher in seinen Ansichten mit Cluny schlecht harmonierte. Aber sein Vorleben hatte ihn auch mit den schwarzen Mönchen in nahe Berührung gebracht. Als Amedeus noch ein Kind war, trat sein Vater in das Cisterzienserkloster Bonneval ein und nahm auch sein Söhnchen mit sich; da er aber fand, daß seine Mitbrüder der wissenschaftlichen Ausbildung des Kleinen zu wenig Sorgfalt schenkten, brachte er ihn persönlich nach Cluny, und die freundliche Aufnahme, welche ihm dort zu Teil wurde, bewog auch den Vater, seinen grauen Habit mit dem schwarzen zu vertauschen und zu bleiben.

Hier empfing der Knabe nun seinen Unterricht, bis er an den Hof des ihm verwandten Kaisers gesandt wurde. Jetzt, als sein Sohn nicht mehr in seiner Nähe weilte, bekam der Vater Gewissensängste bezüglich seines Uebertrittes und kehrte mit Erlaubnis des Abtes Pontius wieder nach Bonneval zurück. Groß war seine Freude, als er sah, daß auch Amedeus der Welt Lebewohl sagte und in Clairvaux das süße Joch der hl. Regel auf sich nahm[4]). Von hier führte ihn der Gehorsam später nach Hautecombe, wo das Vertrauen seiner Mitbrüder ihn zur äbtlichen Würde erhob.

[1]) Soloth. Wochenblatt 1829 S. 552.
[2]) M. R. III. 581.
[3]) M. R. VI 42.
[4]) Annus Cisterciensis I. 41.

Wenn er vermöge seiner Gelübde auch zu einer Kongregation gehörte, welche in der Lebensordnung von Cluny eine Abirrung von der richtigen Auffassung der Benediktsregel erblickte, so hinderte das nicht, daß er später noch mit Dankbarkeit seiner Lehrer gedachte und mit den Cluniazensern in gutem Einvernehmen lebte. Wie schon gesagt, nahm er die friedliche Beilegung des Streites, welcher zwischen Romainmôtier und der Kirche von Lausanne obwaltete, in die Hand. Ich glaube zwar, daß der sich nicht durch eigene Initiative, sondern durch einen Befehl Eugens III. zu diesem Werke bestimmen ließ. Es muß auffallen, daß dieses Kloster keine Bulle dieses Papstes besitzt, während doch Guido von Peterlingen [1]), Ulrich von Rüggisberg [2]) und die Vorsteher anderer monastischer Institute [3]) die günstige Gelegenheit benutzten, welche die Durchreise des Papstes bot, um sich die Bestätigung ihrer Rechtsame zu erbitten. Jedenfalls ist auch der Prior von Romainmôtier am päpstlichen Hofe erschienen. Da aber auch der Bischof von Lausanne daselbst zugegen war, hatte die Erlangung einer Bestätigung mehr Schwierigkeiten als im Jahre 1139 im fernen Rom. Amedeus machte vermutlich geltend, daß die betreffenden Objekte noch keineswegs unangefochtenes Eigentum von Romainmôtier seien und darum von einer Bestätigung abgesehen werden müsse. Auf diese Eröffnung hin wird Eugen III. keine Bulle ausgestellt, aber dem Bischof empfohlen haben, die Angelegenheit bald möglichst endgültig ins reine zu bringen.

Daß sein Verhalten nur einem edlen Gerechtigkeitssinn, nicht einer eifersüchtigen Rivalität entsprang, bewies Amedeus durch die für Romainmôtier so huldvolle Art und Weise, in der er sich des päpstlichen Auftrages entledigte. Noch im gleichen Jahre 1148, im Dezember, begab er sich persönlich in das Kloster am Nozon und stellte hier eine genaue, rechtliche Untersuchung an. Die einvernommenen Zeugen erklärten sich bereit, den dreißigjährigen Besitz ge-

---

[1]) Font. rer. Bern. I 424, no 25.
[2]) Ebenda I 426, no 26.
[3]) Siehe *Hidber* 1874; 1875; 1876; 1878; 1879.

wisser Kirchen von Seite des Klosters zu beweisen; auch der Urkundenbeweis fiel für das Priorat günstig aus, so daß Amedeus den Mönchen die Kirchen von Apples, Morlens, Barlens und Torclens zuwies und ihnen, falls etwas daselbst nicht ganz rechtmäßig in ihrem Besitze sei, dies schenkte [1]). Von der Kirche von Vallorbe, welche auch in Frage stand, hatten die Brüder von Romainmôtier selbst zugegeben, daß sie der Kathedrale von Lausanne gehöre; Amedeus aber vergabte sie großmütig dem hl. Petrus, wobei er sich bloß die Leistung einer Synodaltaxe von 4 Denaren ausbedang [2]). Er erlaubte dem Kloster auch, Oratorien in Goumoëns und Orbe zu haben, doch sollten dort weder Lebende noch Tote, entgegen den Synodalvorschriften, Aufnahme finden oder Oblationen und Almosen angenommen werden, deren Empfang nur den Taufkirchen zustehe. Ueberdies sind alle Rechte der Pfarr- oder sonstigen benachbarten Kirchen vorbehalten. Wenn die Mutterkirchen nach den Grundsätzen des Rechts zu sein aufhören, so soll dasselbe mit den Oratorien der Fall sein [3]). Damit war der langwierige Zwist zu beidseitiger Zufriedenheit gelöst.

Wenn wir nochmals einen Blick werfen auf die Stellung der Bischöfe von Lausanne gegenüber den Cluniazensern, so sehen wir, daß keiner derselben ihr entschiedener Feind, aber auch keiner ihr hingebender Freund war; keiner ging in seiner Abneigung gegen sie so weit, daß er es gewagt hätte, die Mönche einfach aus ihren Klöstern zu verjagen, aber auch keiner überhäufte sie mit Wohlwollen in einem Maße, wie z. B. der Bischof Guido von Genf es tat;

---

[1]) M. R. III 487.

[2]) M. R. III 497: Constituentes in ea 4 denariorum eulogias in singulis synodiis.

[3]) Ebenda: Nihilominus quoque statuentes, ut quando matrices ecclesiæ ad rigorem justicie cessabunt et prefata oratoria cessent. Es hat das wohl den Sinn, daß, wenn die Pfarrkirchen, in deren Bereich diese Oratorien standen, mit dem Interdikt belegt waren, auch diese Bethäuser davon betroffen sein sollten. Vgl. *Cessatio* bei Du Cange (ed. *Henschel* II 298). Es zeigt sich in dieser Bestimmung der Cisterzienser, welcher nichts von Mönchsprivilegien wissen will.

Sinnlos ist die Wiedergabe dieses Satzes bei *Hidber* 1881.

sie brachten im allgemeinen den Cluniazensern nicht mehr und nicht weniger Interesse entgegen als andern religiösen Anstalten ihres Sprengels. Sicher hatte jeder von ihnen seine besondern Gründe für seine mehr oder weniger entgegenkommende Handlungsweise; auf die Gesinnung aller aber war das Verhältnis zum Kaiser gewiß nicht ohne Einfluß. Seitdem Burgund keinen eigenen König mehr besaß, erhielten die Bischöfe von Lausanne die Regalien aus des Kaisers Hand, und sie zeigten sich für die erhaltene Gunst dankbar. Sie gehörten zu jenen Kirchenfürsten, welche sehr oft am Hofe erschienen [1]). Die Folge davon war, daß die Rücksicht auf die in der kaiserlichen Pfalz maßgebenden Ideen ihr Tun und Lassen in hohem Grade bestimmte.

Heinrich IV. und sein Sohn Heinrich V., welche vor allem in Betracht kommen, lebten mit Hugo und Pontius, den Aebten von Cluny, auf freundschaftlichem Fuße; ein vollkommener Bruch trat trotz der Verschiedenheit der Ansichten nie ein; anderseits ließen sie einem Vordringen der Cluniazenser in deutschen Landen keinerlei Förderung angedeihen, weil sie den Widerspruch zwischen deren Anschauungen und ihrer Politik wohl kannten. Das ist auch ungefähr der Standpunkt der Lausanner Prälaten.

Ganz anders lagen die Dinge in *Genf*. Die Oberhirten dieser Diözese empfingen Ring und Stab nicht vom Kaiser [2]) und waren dadurch auch durch Rücksichten auf die Stimmung des Hofes weniger gebunden. Ihre Cluny zugetane Gesinnung tritt infolgedessen unverhüllter und entschiedener zu Tage als bei ihren Kollegen in Lausanne.

Schon *Hugo*, welcher noch unter dem Szepter der neuburgundischen Könige stand, war zu Odilo in nähere Beziehung getreten; er war mit Rudolf III. bei dessen Wahl zugegen (993) [3]) und hatte auch der Versammlung von Eysins beigewohnt [4]); doch will das nicht viel bedeuten. Einen positiven Beweis seines Zutrauens gab er dem Abte von Cluny

---

[1]) Vgl. *Kallmann* im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XIV 70 ff.
[2]) *Kallmann*, a. a. O. S. 81.
[3]) *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 67.
[4]) *Cibrario e Promis*, Documenti S. 7.

dadurch, daß er ihm die Sorge für die Grabeskirche des hl. Viktor übertrug [1]).

Unter seinen Nachfolgern waren die beiden, welche alle andern an Bedeutung überragten, eifrige Förderer cluniazensischen Wesens.

Der erste von ihnen, *Friedrich,* kam (1050) mit Leo IX. von Rom her nach Romainmôtier [2]) und gewann, wenn nicht schon früher, so bei dieser Gelegenheit Interesse für die dortigen Mönche. Es hat sich noch ein Aktenstück erhalten, in welchem er ihnen einen Leibeigenen schenkt [3]). Eine größere Gabe ließ er ihnen kurz vor seinem Lebensende zu teil werden, indem er 1073 [4]) durch seinen advocatus Algod sein Eigentum in Monstore — es bestand in Häusern, Hofstätten, Wiesen, Feldern, Wäldern und Hörigen — dem hl. Petrus übermachte [5]). Dafür mußten die Mönche, so lange er noch lebte, in ihren Gebeten seiner gedenken, nach seinem Hinscheid aber alljährlich eine Jahrzeit wie für einen eigenen Mitbruder für seine Seelenruhe feiern [6]). Schon gleich nach gemachter Schenkung gab er dem Vogte des Klosters, dem Grafen Wilhelm von Hochburgund, Nachricht davon [7]), und um ja den Brüdern den vollen und unbestrittenen Genuß seiner Wohltat zu sichern, sandte er

---

[1]) C H C L. III, no 1984.

[2]) M. R. III 418.

[3]) Mem. et doc. de Genève III sec. part. 76, no 69.

[4]) M. R. III 493: Regnante juniore rege Henrico anno septimo decimo.

[5]) M. R. III 443: in villa monte tauriaco. C H C L. III, no 3450: in villa nomine Tauriaco. *Charrière,* Recherches sur le couvent de Romainmôtier in M. R. III 161 hält es für identisch mit Monstore bei Bulle im Dép. Doubs, während im Régeste genevois no 210 als wahrscheinlicher angenommen wird, daß es sich um Monthury bei Servance, Dép. Haute-Saône handle. *Charrière's* Ansicht scheint mir dennoch die richtigere zu sein, da Monstore in einer Gegend liegt, in welcher Romainmôtier zahlreiche Besitzungen, z. B. in Chaffois und Bannens hatte.

[6]) Ebenda.

[7]) M. R. III 443: donationem mei allodii . . . vobis nostris litterulis notificare curavi, quia benignitati vestræ plurimum placere intellexi.

ihm bald nachher noch einen Brief, durch welchen er ihm empfahl, für die Bewahrung dieses Besitztumes zu sorgen und für die Rückerstattung dessen, was davon abhanden gekommen wäre, tätig zu sein. Diese Bitte stellt Friedrich sogar im Namen des Königs und verspricht dem Grafen dafür ein gleiches frommes Gedenken von seiten der Mönche wie für ihn selbst [1]). Unzweifelhaft hat auch St. Viktor die Mildtätigkeit dieses Prälaten in reichem Maße erfahren. Da jedoch der Archivbestand dieses Gotteshauses aus dieser Zeit uns nicht erhalten blieb, können wir darüber keine bestimmten Angaben machen. Nur zufällig ersehen wir aus einem spätern Diplom, daß die Schankwirte in Genf eine Getränksteuer an dieses Kloster bezahlten und zwar infolge einer Verfügung Friedrichs [2]).

Wir glauben uns zu diesem Schlusse um so mehr berechtigt, da wir auch die Akten, welche die Freigebigkeit seines zweiten Nachfolgers *Guidos von Faucigny* uns melden, nur dem Zufall verdanken [3]), obwohl dieser Prälat ein hervorragender Gönner von St. Viktor und vielleicht der größte materielle Woltäter Clunys unter seinen Standesgenossen war. Die Feder Petrus des Ehrwürdigen hat uns ein knappes aber, so weit wir sehen, zutreffendes Bild seines Charakters entworfen [4]). Da er aus hohem Geblüte entsprossen war, führte er ein freieres, ungebundeneres Leben als für einen Bischof schicklich war. Auf seine edle Abstammung und seine kirchliche Würde vertrauend, mit Reichtum und Macht ausgestattet, zumal sein Bruder Amedeus Graf von

---

[1]) Ebenda: imploro, quatinus predicti allodii donationem cum omnibus suis appendiciis deo et Sto. Petro custodiatis et que subtracta sunt diligenter restituatis. Vielleicht waltete wegen eines Teiles der genannten Güter ein Streit zwischen dem Bischof und dem Grafen Wilhelm und gedachte der erstere demselben dadurch ein Ende zu machen, daß er seine Besitzungen dem Kloster schenkte und dazu sich der Zustimmung des Grafen versicherte. Vgl. S. 100, Anm. 7.

Die Wiedergabe in Regeste genevois no 211 ist verfehlt.

[2]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 137: Foraticum de tabernis.

[3]) Sie wurden zu einem Rodel vereinigt und blieben so alle erhalten. Vgl. Mém. et doc. de Genève I sec. part. 136.

[4]) De miraculis l. I c. XXIV (Bibl. Clun. col. 1285).

Genf war, diente er mehr der Welt als Gott, mehr dem Fleische als dem Geiste. Obwohl er so manches unterließ und vernachlässigte, was er tun, und manches tat, was er hätte unterlassen sollen, *eine* Tugend war ihm doch in hohem Maße eigen: herablassende Liebe zu den Armen. Seine Mildtätigkeit erstreckte sich besonders auf die Mönche und vor allem auf die Cluniazenser. Die verschiedenen Klöster ihrer Kongregation haben von ihm außer andern Wohltaten mehr als 60 Kirchen erhalten. Diese Freigebigkeit hatte ihre Wurzel in dem tiefen Schuldbewußtsein des Bischofs. Durch seine vielfältigen Spenden hoffte er, sich eher Verzeihung seiner Fehler bei Gott erwirken zu können, „bei Gott, dessen Barmherzigkeit dem Menschen, der nun einmal ohne Sünden nicht leben kann, ein Heilmittel in die Hand gegeben hat: das Almosen von seiner eigenen Habe"[1]). In dieser Gesinnung machte er 1083 eine Wallfahrt „ad limina apostolorum", aber nicht, wie die Großartigkeit des Ausdruckes vermuten läßt, nach Rom, sondern nach Cluny, wo er am 1. Februar dem Abte Hugo die Muttergotteskirche von Contamine mit all ihrem Besitztum schenkte und damit den Grund zum dortigen Priorate legte[2]). St. Viktor hat ihm eine ganze Reihe von Schenkungen zu verdanken: 1093 die Kirche von Exertet[3]) und Chéserex[4]), welche beide dem hl. Martin geweiht waren, später 9 Altäre an verschiedenen Orten und das Gotteshaus von Dardagny mit Friedhof und Pfründe, sowie dasjenige von Maxilly[5]),

[1]) C H C L. IV, no 3599.

[2]) Ebenda.

[3]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 155. Exertet ist ein Weiler bei Viry, Dép. Haute-Savoie.

[4]) A. gl. O. S. 157. Chéserex liegt im Distrikt Nyon, Kt. Waadt.

[5]) A. a. O. S. 153. Dardagny befindet sich am rechten Rhoneufer, Kt. Genf.

Die betreffenden Altäre waren in villa Govelis (St. Jean de-Gonville, Dép. Ain.), Almonix (Allemogne neben dem vorigen), Ciries (Ciriel) und Marciliaco (Maxilly am Genfersee, Dép. Haute-Savoie), Brenatis (Bernex am Fuße der Dent d'Oche, Dép. H.-Savoie), Lulins (Lullin im Tale der Ménoge, gl. Dép.), Bonamaita (Bonneguête hinter Frangy, gl. Dép.), Rucins (Russin, auf der rechten Seite der Rhone,

endlich im letzten Jahre seines Lebens die Kirche von Frangy, zu welcher eine Anzahl Filialen gehörten [1]). Bei einem Zusammentreffen mit Hugo im Jahre 1099 bestätigte er alle Benefizien, welche seine Vorgänger im Amte den Brüdern von St. Viktor verliehen hatten [2]). Guido von Faucigny gehört zu jenen Kirchenfürsten, welche das Aufblühen des Mönchtums freudig begrüßten, aber nicht die Kraft in sich fanden, auch an ihrer eigenen Person die Grundsätze der Reform zu verwirklichen.

Von den übrigen Genfer Bischöfen fällt für uns nur noch *Ardutius* in Betracht; aber ihm scheinen die Cluniazenser mit ihren Privilegien und Exemptionen nicht besonders nahe gestanden zu sein. Seine Lieblinge waren die Söhne des hl. Bernhard, und die Abtei Bonmont hatte an ihm einen treuen Freund [3]). Wenn er um 1140 die Kirchen von Veaux und Hauteville an St. Viktor schenkt, so ist es im Grund doch nur ein Tauschhandel im Interesse des genannten Cisterzienserklosters, welches dafür von St. Viktor Kirche und Dorf von Chéserex erhielt [4]).

Die Stellung, welche *die Bischöfe von Konstanz* gegenüber dem Mönchtum einnahmen, hier näher zu würdigen, überschreitet die Grenzen des Themas, dessen Behandlung ich mir vorgesetzt habe. Wohl lag Hettiswyl im Bereiche ihrer Jurisdiktion, aber wir haben keine Andeutung dafür, daß dieses kleine Priorat durch den Personenwechsel auf dem Stuhle des hl. Konrad näher berührt worden sei.

Auch mit den *Erzbischöfen von Besançon*, welche als Metropoliten im Mittelalter einen großen Einfluß auf die religiösen Verhältnisse in der Westschweiz ausübten, scheinen unsere Klöster keine engere Berührung gehabt zu haben;

---

Kt. Genf), Asiriaco (Aisery am Le petit Salève, Dép. H.-Savoie), Felgiriaco (Feigères südlich von St. Julien, Dép. Haute-Savoie). *Hidber* 1464 ist nicht ganz genau.

[1]) A. a. O. S. 157. Es liegt am Fuße des Mt. Vuache, Dép. Haute-Savoie.

[2]) A. a. O. S. 136.

[3]) Vgl. *Hidber* 1621, 1679, 1792, 1799, 1826, 2138, 2213, 2274. 2366, 2411, 2464.

[4]) Mém. et doc. de Genève XV sec. part. no 4.

daß die Prioren Roclenus von Romainmôtier[1]) und Gaufred von Payerne[2]) bei ihnen in Rechtssachen geneigtes Gehör fanden, beweist nicht das Gegenteil. Einzig der Erzbischof *Ansericus* ließ Romainmôtier eine eigentliche Gunstbezeugung zu teil werden, indem er am 29. März 1126 auf Bitten des Priors Narduin Romainmôtier mit der Kirche des hl. Andreas zu Bannens beschenkte[3]).

---

Auf das religiöse Leben einer Gegend übt das Verhältnis, welches zwischen dem *Weltklerus* und dem Mönchtum herrscht, einen fast unberechenbaren Einfluß aus. Wenn beide Stände in Friede und Eintracht verbunden sind, ist ihre Wirksamkeit ungleich segensreicher, als wenn Spaltung und Zwistigkeiten sie trennen. In letzterem Falle wird auch das christliche Volk stark in Mitleidenschaft gezogen, es wird Partei ergreifen für den einen oder andern Teil, zumal wenn sich der Streit nicht bloß um ein paar Zinsgroschen, sondern um ideale Güter dreht. Es ist darum vollkommen am Platze, daß auch wir diesem Punkte unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Ein näheres Eingehen auf denselben wird uns auch über die Stellung der Cluniazenser zur *Seelsorge* und über die Art und Weise, in der sie auf das kirchliche Leben im Volke einwirken konnten, unterrichten.

Es ist eine Tatsache, welche sich in der Kirchengeschichte oft wiederholt und leicht begreiflich ist, daß zwischen religiösen Instituten, deren materielle oder geistige Interessensphären sich berühren, *kleinere oder größere Mißhelligkeiten* entstehen. Es darf uns darum nicht überraschen, daß auch *zwischen dem Kloster St. Viktor und dem Domkapitel* einmal eine Reibung eintrat, der jedoch jede tiefere Bedeutung abging. Die Chorherren glaubten, an drei Tagen, nämlich am Stephanstag, am Ostermontag und am Feste der hl. Viktor und Ursus, ein Bene auf Kosten des Prio-

[1]) M. R. III 470.
[2]) M. R. III 452.
[3]) M. R. III 440.

rates beanspruchen zu dürfen. Die Mönche sollten ihnen jeweils 30 Pfund Brod und 2 Sextare Wein zur Verfügung stellen. Weiter verlangten sie von den Brüdern des St. Viktorklosters, daß sie an Weihnachten, Ostern und am Patroziniumsfeste Peter und Paul in der Kathedrale bei den Wechselgesängen des Hochamtes mithelfen [1]). Da diese eine derartige Verpflichtung nicht anerkennen wollten, machten die Domherren ihnen die Fischereirechte, welche die Mönche von der bischöflichen Kirche zu Lehen erhalten hatten, streitig; überdies schmälerten sie denselben ihre Rechte in der Pfarrei und fochten den Bezug der Schanksteuer, zu welcher Bischof Friedrich das Kloster ermächtigt hatte, an [2]). Wahrscheinlich ging, die Getränksteuer etwa ausgenommen, keiner der streitigen Punkte auf eine schriftliche, feste Abmachung zurück; es waren anfänglich Freundschaftsbezeugungen gewesen, die allmählich so zur Gewohnheit wurden, daß beide Teile glaubten Rechtsansprüche zu haben. Bischof Guido, der freigebige Liebhaber der Cluniazenser, entschied den Zwist vollständig zu Gunsten von St. Viktor und eine Kapitelsversammlung, an welcher fast alle Domherren teilnahmen, erklärte sich mit diesem Urteile einverstanden [3]). Abt Hugo war klug genug, um einzusehen, daß die Zustimmung der Kanoniker nur in Rücksicht auf die bischöfliche Willensäußerung erfolgt sei und daß ein solches Vorgehen nicht dazu diene, seiner Kongregation neue Sympathien zu erwerben. Daher schenkte er, um völlige Eintracht herzustellen, dem Domkapitel ein im Dorfe Valleiry gelegenes, ausgezeichnet ertragfähiges Grundstück [4]). Ein mehreres zur gänzlichen Tilgung einer allfälligen Verstimmung tat noch der Propst der Kathedralkirche, Bischof Boso von Aosta. Schon bei den Verhandlungen, durch welche Bischof Guido der Zänkerei ein Ende machte, war

[1]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 137.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda: fere cum omnibus eiusdem ecclesiæ canonicis. Waren etwa einige mit diesem Ausgang der Sache nicht einverstanden?

[4]) Ebenda S. 138: Es liegt zwischen Viry und Léaz, Dép. Haute-Savoie. Berno de Tusiaco ist der Lehensmann, welcher dieses Landgut bebaut und nicht, wie *Hidber* 1507 annimmt, eine Oertlichkeit.

er zugegen gewesen [1]); jetzt vermehrte er das Besitztum von St. Viktor durch eine größere Vergabung, dafür aber sollten die Mönche am Feste des Täufers Johannes dem Bischof und seinen Kanonikern in ihrem Refektorium jeweilen mit 30 Pfund Brot und einem Sextar gewürzten Wein aufwarten und für Priester, mit denen sie ihre Kirchen besetzten, die Investitur des Bischofs nachsuchen [2]).

So endete dieser unbedeutende Zwist zu beidseitiger Befriedigung; die Brüder von St. Viktor sahen ihre Forderungen erfüllt, die Domherren erhielten wenigstens einmal jährlich ihren Trunk und hatten ein wohlbestelltes Landgut gewonnen. Einen idealen Ausdruck fand diese friedliche Lösung darin, daß beide Kommunitäten sich gegenseitig in die Gebetsverbrüderung und die Gemeinschaft der guten Werke aufnahmen [3]).

Wenn wir von dieser lokalen Uneinigkeit absehen, fehlt es nicht an *Zeichen eines guten Einvernehmens* zwischen Weltklerus und Cluniazensertum. Schon die erste, größere Schenkung ging von einem Priester, Marinus mit Namen, aus. Sie umfaßte Häuser, Hofstätten, Weinberge zu Bougel bei Bursins, jedoch mit der Bedingung, daß niemand dieselben verkaufen, verschenken oder vertauschen könne [4]). Durch diese Bestimmung wollte Marinus, wie mir scheint, nicht sowohl den Klosterobern die Hände binden, als vielmehr Eingriffe des Königs oder seiner Großen in die Verwaltung des soeben wiedererstandenen Klosters abwehren; aus den gleichen Gründen läßt er 1002 seine Vergabung durch den König und seine Umgebung feierlich bestätigen [5]).

Wieder ein anderer Priester, namens Teudoda, schenkte den Mönchen 6 Tagwerke Ackerland, welches an ihr Be-

---

[1]) Ebenda S. 137.

[2]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 145: et ut presbyteri a monachis ecclesie loci electi in ecclesiis suis ab episcopo .... recipiant. Ich vermute, es sei zu ergänzen „investituram".

[3]) Ebenda.

[4]) *Cibrario e Promis*, Documenti p. 4; *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 89, no 3. Bursins liegt unweit Rolle, Kt. Waadt.

[5]) *Cibrario e Promis*, Documenti p. 7.

sitztum stieß [1]). Sein Standesgenosse Ingolgerus trat 1042 dem Kloster gegen ein Entgelt von 6 Solidi einen Weinberg zu Gland ab [2]). Aehnlich tat der Presbyter Flendricus, welcher das Klostergut von Romainmôtier um 12 Tagwerke und eine Hofstatt, sowie dessen Gesinde um 2 Hörige zu Bannens bereicherte [3]). In andern Fällen läßt sich wenigstens eine Mitwirkung von Klerikern feststellen: so nimmt Richard von Chavornay teil an einer Vergabung, welche seine Brüder dem genannten Priorate machen [4]); Enguizo, auch ein Angehöriger des geistlichen Standes, erklärt sich mit einer Schenkung seines Schwagers Ugfroy von Tramlay einverstanden [5]), und dasselbe tut der Domherr Ulrich von Genf bezüglich einer solchen Spende durch seinen Onkel Gerold von Aubonne [6]). Ein anderer Kanoniker, Bonerius von Frangy, tritt zu Gunsten von St. Viktor als Bittsteller auf, indem er beim Bischof zu Gunsten dieses Klosters um die Kirche von Frangy anhält [7]).

Bedenken wir überdies noch, daß Humbert das Priorat Corcelles im Einverständnis mit dem Priester Durandus gestiftet hat und daß Hettiswyl und zum Teil auch Münchenwyler der Initiative von Mitgliedern des Weltklerus ihr Entstehen verdanken, so kommen wir zur Ansicht, daß die Cluniazenser unter der Weltgeistlichkeit viele Freunde und Gesinnungsgenossen zählten. Freilich werden auch die zwei Pfarrherren, welche der Gründung von Rüggisberg ihren Widerstand entgegensetzten, nicht die einzigen in ihrer Art gewesen sein. Leute, welche eine Schmälerung ihrer Einnahmen befürchteten, und noch mehr solche, welche ein Interesse daran hatten, daß die kirchenrechtlichen Forderungen betreffs Simonie und Priesterehe dem Volke möglichst wenig zum Bewußtsein kamen, betrachteten selbstver-

---

[1]) *Hidber* 1325.

[2]) Mém. et Doc. de Genève XIV 3, no 4. Gland liegt zwischen Rolle und Nyon, Kt. Waadt.

[3]) M. R. III 465.

[4]) *Hidber* 1611.

[5]) M. R. III 578.

[6]) M. R. XX 192.

[7]) Mém. et Doc. de Genève I sec. part. 158.

ständlich das Vordringen der fremden Mönche mit Unwillen und taten alles, um deren Einfluß zu untergraben. Daß aber auch mancher Kleriker im Verkehr mit den ideal gesinnten Brüdern für die Reform gewonnen oder in der schon gewonnenen bezüglichen Ueberzeugung bestärkt wurde, steht wohl außer Frage; immerhin war dieser Einfluß nur zufälliger Natur. Eine bestimmtere und nachhaltigere Einwirkung war bei jenen Geistlichen möglich, welche einem Kloster ihre Anstellung verdankten. Die schweizerischen Cluniazenserpriorate erhielten von Anfang an durch die Gunst des Königs und des Adels zahlreiche Kirchen und übernahmen damit natürlich die Verpflichtung, für den stiftungsgemäßen Gottesdienst und, sofern es Pfarrkirchen waren, auch für die Pastoration zu sorgen. Es wäre aber irrig anzunehmen, sie hätten Priester ihrer Kongregation mit der Seelsorge betraut. Wie sollte ein Mönch, der der Welt abgestorben war, um nur Gott zu leben, wieder in das Getriebe derselben zurückkehren [1])? Sein Wirkungsfeld, die Werkstätte, in welcher er nach der Weisung seines hl. Gesetzgebers an seiner eigenen Vervollkommnung arbeiten soll, sind die Räume des Klosters [2]); ein Mönch außer dem Kloster aber ist wie ein Fisch ohne Wasser [3]); Pfarrer und Mönch in einer Person sind nicht vereinbar [4]): das war die allgemeine Anschauung, welche bis zum Auftreten der Mendikanten maßgebend blieb. Der hl. Thomas sah sich darum veranlaßt, auch in seiner Summa theologica die Frage zu behandeln, ob es den Religiosen erlaubt sei, zu lehren, zu predigen und dergleichen Funktionen vorzunehmen [5]). Wohl setzt das Konzil von Poitiers von 1078 voraus, daß ein Abt oder Mönch durch den Bischof mit der Auferlegung der Buße betraut werde [6]); wohl wendet sich auch Gratian, ge-

[1]) Decr. Gratiani c. 9. C. 16. q. 1.

[2]) Regula S. Benedicti c. IV.

[3]) Decr. Gratiani c. 9. C. 16 q. 1.

[4]) *Gregorii* I Registri l. V ep. I (M. G. Ep. I 281): Nemo postet et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere.

[5]) 2. 2. q. 187. ar. 1.

[6]) can. 5 (Mansi XX 498).

stützt auf die Beschlüsse der Synode von Nîmes (1096), gegen diejenigen, welche in bitterem Eifer von einer seelsorglichen Tätigkeit des monastischen Klerus nichts wissen wollten [1]); die allgemeine Regel — von der natürlich die Missionäre ausgenommen waren — war und blieb dennoch: kein Mönch darf sich pfarramtliche Verrichtungen herausnehmen, d. h. taufen, predigen oder Buße auferlegen [2]).

Daß auch die Cluniazenser, welche für die Beobachtung des kanonischen Rechtes in der ganzen Kirche eintraten, diesen Standpunkt zu dem ihrigen machten, ist klar. Nirgends in ihren Consuetudines noch in den Erlassen und Statuten ihrer Aebte finden sich Andeutungen davon, daß ein Bruder seelsorglich tätig sei, obwohl, wenn es wirklich der Fall gewesen wäre, eine solche Stellung Anlaß genug zu genauer Regelung gegeben hätte [3]). Es war dies eben ein Punkt, von dem für die Reform des Mönchtums äußerst viel abhing. Klosterleute, welche mit einem Fuße in der Welt stehen, sind immer in großer Gefahr, in ihrer streng monastischen Gesinnung eine Schwächung zu erleiden. Gewiß hätten die Cluniazenser durch eigene Besorgung der Pfarreien mehr auf das Volk einwirken können, wäre es ihre Absicht gewesen, im Interesse einer Partei Agitation zu treiben. Aber gerade die Tatsache, daß sie — im Gegensatze zu den Hirschauern — sich der kirchenrechtlichen Anschauung anschlossen und die Weltabgeschiedenheit des Mönchtums hochhielten, zeigt, daß sie nicht Parteizwecke

[1]) Decr. Gratiani c. 24, 25 C. 16. q. 1. Daß diese Canones nicht von Gregor und Bonifaz IV., sondern wahrscheinlich von diesem Konzil herstammen, zeigt *Friedrich* in seiner Ausgabe I 767.

[2]) Concil. Pictav. a. 1100 can. 11 (Mansi XX 1124): Ut nullus monachorum parrochiale ministerium presbiterorum, id est baptizare, praedicare, poenitentiam dare, praesumat.

[3]) Man kann die Handlungsweise Ulrichs von Cluny zu Rüggisberg nicht zum Beweise des Gegenteiles ins Feld führen. Denn abgesehen davon, daß es sich nicht um eine regelmäßige Seelsorge handelt, fühlt sich Ulrich als Missionär, er fühlt sich innerlich angetrieben, diesem „erroneo populo adhuc rudi adhuc animali" den Weg des Heils zu zeigen. Ich halte überhaupt dafür, daß Ulrich nicht als vollendeter Typus eines Cluniazensers gelten kann, es mangelt ihm dazu die maßvolle Ruhe, er hat mehr Verwandtschaft mit manchen Hirschauern.

verfolgten, sondern ihr erstes Augenmerk auf Verbesserung und Erhaltung der klösterlichen Disziplin gerichtet hatten. Sie hatten das Recht, auf die ihnen übergebenen Kirchen Priester nach ihrem Gutfinden zu wählen, welchen der Bischof ohne Käuflichkeit die Jurisdiktion geben sollte [1]). Wollte ein Bischof aus Uebelwollen dem Verlangen der Mönche nicht nachkommen, so konnten sie selbst die von ihnen Erwählten kraft apostolischer Vollmacht zur Feier des Gottesdienstes autorisieren. Die Einkünfte der Kirche fielen dem Kloster zu, welches den Priester besoldete [2]).

Die kirchenrechtliche Anschauung drang vor allem darauf, daß die Pfarrei, welche allenfalls mit der Klosterkirche selbst verbunden war, nicht durch ein Glied des Konvents besorgt werde [3]). So finden wir denn auch in Romainmôtier Weltpriester als Capellani monachorum. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts verwaltete dieses Amt ein gewisser Constantinus [4]) und gegen die Mitte desselben Hugo, ein Sprößling aus dem angesehenen Hause der Grandson [5]). Eher war es möglich, daß Mönche, und zwar sollten es dann deren zwei oder mehrere sein, eine vom Kloster entfernte Kirche bedienten und daselbst wohnten [6]). Auch die schweizerischen Cluniazenser taten das; doch ist es sehr zweifelhaft, ob sie dabei Seelsorge übten. Jedenfalls waren solche

---

[1]) M. R. III 433. Das Festhalten an diesem Standpunkt zeigt sich klar in *Petrus Venerabilis*, Epist. l. I ep. 28 (*Migne* P. L. t. 189, col. 142).

[2]) Concil. Pictaviense a. 1078 can. 6 (Mansi XX col. 498). Vgl. dazu die Bestimmungen betreffs der Pfarrei Kerzers in der Bulle Kalixt II. (Font. rer. Bern. I 383 no 157), die aber interpoliert sind.

[3]) c. 1 X III 37.

Den Grund gibt *Thomassinus*, Vetus et nova ecclesiæ disciplina circa beneficia et beneficiarios, Venetiis 1766, pars I. l. II. c. XXII p. 467, dem ich auch einen Teil obiger Angaben verdanke.

[4]) M. R. III 454: De familia autem monachorum elegit testes: Constantinum Capellanum.

M. R. III 468: cuius doni testes profuerunt: . . . Constantinus, capellanus monachorum.

[5]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 122, no 45: De familia: Ugo clericus. Er ist jedenfals identisch mit dem „Hugo, clericus, filius cononis de grancione“ in M. R. III 475.

[6]) c. 4 X III 37.

Exposituren nicht durch pastorelle, sondern durch wirtschaftliche Rücksichten veranlaßt. Immerhin waren es mehrere Brüder, welche zusammen wohnten, was sich daraus schon ergibt, daß wir später Prioren oder Pröpste an der Spitze dieser Obedienzen finden.

Eine derartige Niederlassung bestand im Jahre 1096 bereits zu Vuflens [1]), 1139 wird eine andere zu Vallorbe unter den Besitzungen von Romainmôtier aufgeführt [2]) und 1148 nannte Rüggisberg eine Zelle in Röthenbach sein eigen [3]). Älter und bedeutender war aber die Obedienz, welche Payerne in Kolmar besaß. Die Stelle in der Bulle Kalixts II., welche den dortigen Brüdern das Recht gibt, in der Pfarrkirche daselbst zu predigen, die Pfarrangehörigen zu taufen, mit den Sterbesakramenten zu versehen und zu begraben, ist zwar interpoliert [4]). Sie kann aber dennoch als Beweis dafür dienen, daß die Mönche an eine persönliche Besorgung der Seelsorge nicht dachten. Diese legen das eingeschobene Privileg so aus, daß sie befugt seien, einen Priester nach ihrer Wahl zu den genannten Funktionen zu bevollmächtigen. Der Leutpriester von Horburg sollte gemäß ihrer Weisung die Versehgänge nach Kolmar besorgen, dort die Beerdigungen vornehmen und dreimal wöchentlich Messe lesen [5]).

Wie schon betont, hatten sich die Cluniazenser durch das Festhalten an der gewöhnlichen Anschauung von der

---

[1]) *Charrière L.*, Les dynastes de Cossonay p. 255: Ulrich von Cossonay verspricht ewigen Frieden zu halten „in obedientiam de Volflens". Dieses wurde, so viel ich sehe, nie Priorat, es wäre somit möglich, daß nur ein Obedientiar mit einigen Famuli dort gewohnt hätte.

[2]) M. R. III 582: obedientiam de valle urbanensi cum capella. Es wurde später Priorat. Vgl. M. R. III 486: Willelmo, priore de Valorbes.

[3]) Font. rer. Bern. I 426, no 26: cellam, que vocatur Rochembac cum appendiciis suis.

[4]) Font. rer. Bern. I 383, no 157. Aehnlich nachher I 424, no 25. Vgl. *Kehr*, Exkurs, bei *Brackmann*, Papsturkunden S. 474.

[5]) Font. rer. Bern. I 425, no 25.

Auch in Bursins war später ein von Romainmôtier abhängiges Priorat, von dem nicht feststeht, wann es entstanden ist; es könnte aber leicht in unsere Zeit zurückreichen, da die dortige Kirche schon seit 1011 (M. R. III 429) zu diesem Kloster gehörte.

Unvereinbarkeit des monastischen Berufes und der Pastorationstätigkeit eines wichtigen Mittels, direkt auf die Massen einzuwirken, beraubt; aber es ist dennoch fraglich, ob dieser Verzicht, welchen sie um eines höheren Gutes, um der Erhaltung der regulären Zucht willen, leisteten, nicht der Reformbewegung ebenso förderlich gewesen ist, wie eine direkte Teilnahme an der Seelsorge. Begreiflicherweise vertrauten sie ihre Kirchen und Kapellen nur solchen Klerikern an, deren Lebenswandel und Gesinnung den Anforderungen entsprachen, welche sie mit Recht an einen korrekten Geistlichen stellen zu dürfen glaubten [1]). Damit war für eine friedliche, ruhige Verbreitung der Reform ebensoviel getan, als wenn sie eigene Leute auf die Pfründen gesetzt hätten. Denn wenn diese Mönche noch so gut und fromm gelebt hätten, so wäre das nicht sonderlich aufgefallen; man war eben gewohnt, in dieser Hinsicht von Regularen mehr zu verlangen, als von Weltpriestern. Wenn aber Weltpriester das Beispiel eines musterhaften Wandels gaben, so fragten sich ihre Standesgenossen und es fragte sich das Volk: wenn dieser oder jener es kann, wenn der Pfarrer von da oder dort ehelos und keusch zu leben vermag, warum sollte ich resp. warum sollten es die andern nicht können?

[1]) Petrus clericus de Bannens, der also Priester an einer Kirche war, die seit 1126 zum Kloster gehörte, und der sonst auch mit den Mönchen auf gutem Fuße gestanden zu sein scheint — er ist Zeuge in M. R. III 455, 465, 473, 440, 441 — hatte zwar einen Sohn, Richard (M. R. III 440), doch besaß er denselben schon bevor die Kirche an Romainmôtier kam, auch konnte er vor seiner Ordination verheiratet gewesen und dann Witwer geworden sein.

## IV. KAPITEL.

### Die Stellung zu dem Landesherrn und dem Adel.

Wäre es nicht zum vornherein klar, so würde ein Blick in die mittelalterliche Kirchengeschichte jeden überzeugen, daß Kloster und Außenwelt von einander abhängig sind und sich gegenseitig beeinflussen. Auch der Mönch, welcher der Welt Lebewohl gesagt hat, bedarf zur Erreichung seines Zieles irdischer Mittel, auch er bleibt von den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der Welt so wenig unberührt als von ihren geistigen Strömungen. In der Periode, deren Betrachtung wir uns vorgenommen haben, war es besonders die Gesinnung des *Adels*, welche vor allem auf die Geschicke der Klöster den größten Einfluß übte; in seinen Händen befand sich Besitz und Macht; war er für das Aufblühen des Mönchtums besorgt, so standen ihm Güter zu Gebote, mit welchen er neue Klöster gründen und verarmten aufhelfen konnte; dazu besaß er die nötigen äußern Mittel, um dieselben vor Bedrückung und Beraubung zu schirmen. Fehlte ihm aber das Verständnis für den Beruf der weltentsagenden Brüder, so standen ihm hundert Wege offen, durch Hinterlist, Gewalt oder scheinbares Recht die herrlichsten Stätten religiösen Lebens zu vernichten. Das war besonders dann der Fall, wenn nicht bloß der eine und andere Feudalherr, sondern der ganze Stand, vor allem wenn auch die Regierung die wahre Aufgabe des Mönchtums verkannte.

Wenden wir nun unsern Blick den Geschicken der westschweizerischen Cluniazenser zu und schauen wir, wie hier die Verhältnisse in dieser Beziehung bestellt waren. Nach *Sackur* [1]) und anderen hätte sich *das burgundische* Königshaus

[1]) I 218.

schon zu Odos Zeiten die Sicherheit und das Gedeihen Clunys angelegen sein lassen. Diese Ansicht vermag ich nicht zu teilen. *Rudolf I.* hat für Cluny nichts getan; er starb ja schon zwei Jahre nach dessen Gründung. Aber diese Entschuldigung kann nicht gelten für seinen Sohn *Rudolf II.* Ohne Zweifel kannte er die Cluniazenser, hatten sie ja in seinem eigenen Reiche eine Niederlassung. Was tat er ihnen gegenüber? Begünstigte er sie? Wir haben es im ersten Kapitel gesehen: nicht nur, daß er ihnen keinen positiven Beweis des Wohlwollens gab, er nahm ihnen noch, was ihr rechtmäßiges Eigentum war und machte ihnen das Verbleiben im Lande unmöglich[1]).

Freilich in der Schwester Rudolfs I., in der frommen Fürstin *Adelheid,* besaß Cluny eine wohlwollende Freundin; aber es ist nicht sowohl die burgundische Grafentochter, als vielmehr die Mutter des französischen Königs, welche Odo mit der Wiederherstellung von Romainmôtier betraut. Sie konnte Cluny erst kennen lernen, als sie ihr Vaterhaus schon längst verlassen hatte, um die Gemahlin Richard des Justitiars zu werden[2]); auf ihre Gesinnung war, wie mir scheint, die Stimmung am französischen Hofe und besonders das Schreiben des Papstes Johann nicht ohne Einfluß[3]); andererseits hat auch sie, nachdem die reformierten Mönche einmal ihre Gunst erworben hatten, ihre beiden Söhne Rudolf[4]) und Hugo[5]) in den Sympathien für die Abtei des hl. Odo bestärkt; ihr dritter Sohn Boso scheint für eine derartige Einwirkung unempfänglich gewesen zu sein.

Das Herrscherhaus von Burgund begann erst dann eine dem Kloster an der Grosne freundliche Haltung einzunehmen, als der junge König *Konrad* die Zügel der Regierung ergriff. Dreimal urkundete er im ersten Jahre, in

[1]) Vgl. oben S. 24 ff.

[2]) Die Vermählung fand wahrscheinlich um 988 statt. Vgl. *Trog,* Rudolf I. und Rudolf II. v. Hochburgund S. 31.

[3]) Vgl. oben S. 14 und C H C L. I, no 285.

[4]) C H C L. I, no 397, 398. Dazu müssen auch *Bouquet* IX 7 s., 578, 580 gerechnet werden.

[5]) *Sackur* I 74.

welchem er selbständig das Szepter führte, für die dortigen Brüder [1]), und diese Diplome sagen uns auch, durch wessen Vermittlung Majolus und seine Abtei das Wohlwollen des Burgunders gewannen. Hugo der Schwarze, Adelheids Sohn, welcher auch am Hofe seines Bruders die Interessen der Mönche von Cluny wahrnahm, war es, der bei seinem Vetter Konrad für seine Freunde vorstellig wurde. Von da an bewahrte der König von Burgund den Cluniazensern immer seine Gewogenheit. Als seine Mutter *Bertha* Peterlingen ins Leben rief, weigerte er sich nicht, den Stiftungsbrief durch seine Unterschrift zu bekräftigen, obwohl derselbe, dem kühnen Gedanken Wilhelms von Aquitanien folgend, die Neugründung dem Machtbereich des weltlichen Herrschers entzog [2]); ja acht Tage später überwies er dem künftigen Kloster im Verein mit Bertha und seinem Bruder Rudolf ein Allod zu Peterlingen. Auch eine Zelle zu Ferenbalm mit 2 Wäldchen und den Zehnten dieses Dorfes, sowie denjenigen von Buch und von Gempenach soll er dahin vergabt haben und, nachdem seine Mutter in der Abteikirche ihre letzte Ruhestätte gefunden hatte, stiftete er eine Altar-Pfründe, deren Grundkapital in den Besitzungen bestand, welche sein Vater in Grandcour erworben hatte; dazu verlieh er den Mönchen noch das Münz- und Marktrecht [3]). Nachdem *Adelheid*, seine Schwester, den Klosterbau gänzlich zu Ende geführt und die Aebte von Cluny mit der geistlichen Leitung der Bewohner betraut hatte, gab Konrad diesem Akt durch die königliche Bestätigung erhöhte Kraft [4]). Wenn die Angaben, welche spätere Mönche in die

[1]) C H C L. I, no 622, 627, 628.

[2]) Font. rer. Bern. I 275, no 37.

[3]) Font. rer. Bern. I 276 und C H C L. I, no 1127. Vgl. den Exkurs. Die Font. rer. Bern. sprechen a. a. O. von einem Weinzehnten, wahrscheinlich weil sie haben „trium vicium"; das vorgebliche Original im Staatsarchiv Freiburg schreibt aber deutlich „vicum", was eine Ableitung von vitis nicht zuläßt.

Grandcour liegt auf einem Hügel zwischen Payerne und dem Neuenburgersee.

[4]) Bulle Gregors V. (*Migne*, P.L. t. 137, col. 933): ... a Conrado ... rege Cluniensi coenobio per præcepta regalia traditum.

Grabesinschrift Berthas aufnahmen, Glauben verdienen, so hätte der gütige Herrscher ihre Vorfahren auch mit dem Rechte des Fischfangs, der Wild- und Vogeljagd bedacht [1]). Das glänzendste Zeugnis für seine Sympathien für die Cluniazenser legte er ab, als er sich entschloß, Romainmôtier seinem legitimen Besitzer zurückzustellen. An diesem Werke soll übrigens auch seine Gemahlin, die französische Prinzessin *Mathilde*, ein Verdienst haben [2]). Für die Erhaltung und Vermehrung der dem aufblühenden Mönchtum bewiesenen Gewogenheit war die persönliche Bekanntschaft Konrads mit dem Abte Majolus nicht ohne Bedeutung; je öfter das burgundische Herrscherpaar den ehrwürdigen Prälaten sah, um so mehr wuchs seine Zuneigung zu diesem liebenswürdigen Mönche [3]). Wo und wann solche Begegnungen stattfanden, entzieht sich größtenteils unserem Wissen; sicher trafen sich Majolus und der König auf dem Reichstage, welchen Otto II. 983 in Verona abhielt [4]), vielleicht hatten sie auch 967 schon in der gleichen Stadt eine Zusammenkunft [5]).

Die wohlwollende Gesinnung beschränkte sich nicht auf das Haupt der königlichen Familie; Konrads Geschwister teilten sie mit ihm. Sein Bruder *Burkhard*, welcher dem alten Erzbistum von Lyon vorstand, unterhielt gute Beziehungen mit Cluny [6]). Sein anderer Bruder *Rudolf*, der gleiche, von dem oben schon die Rede war [7]), brachte die

---

[1]) Anz. für Schweiz. Geschichte I 307, Vers 20 f.

[2]) Breve Klemens II. (M. R. III 420): a rege Chonrado et Mathilda, eius conjuge nobilissima beatæ recordationis, Majolo et successoribus eius monachis commendatus.

[3]) *Odilo*, V. Majoli (Bibl. Clun. col. 287): Diligebat eum . . . Chuonradus supradictæ imperatricis (Adaleidæ) frater nobilis et pacificus eiusque Mathildis nobilissima coniux. Quanto frequentius faciem eius cernebant, tanto amplius in eius amore crescebant.

[4]) Für die Gegenwart des Abtes von Cluny zeugt M. G. DD. II 1, no 307; für diejenige Konrads M. R. XIX 57, no 200.

[5]) Konrad ist dort beim Kaiser am 29. Okt. 967 (M. R. XIX 53, no 179). Ueber Majolus siehe *Sackur* I 222 ff.

[6]) C H C L. I, no 734.

[7]) S. 115.

cluniazensischen Aebte zuerst in offiziellen Verkehr mit der Reichsregierung, indem er Gebiete zu Hüttenheim und Kolmar im Elsaß an das Kloster Peterlingen schenkte [1]). Er selbst hatte diese Güter 659 aus der Hand des Kaisers, dem sie durch Konfiskation zugefallen waren, erhalten [2]). Die Annäherung an den Kaiser, welche durch diese Erwerbung nötig gemacht wurde, fiel dem hl. Majolus nicht schwer, war ja die Gründerin von Peterlingen, Konrads Schwester Adelheid, des Kaisers Gemahlin. Durch ihre und des Mönches Heldrich Vermittlung wurde er mit *Otto I.* persönlich bekannt und gehörte bald zu den bei Hofe angesehensten Prälaten [3]). Der Kaiser urkundete wahrscheinlich zweimal zu Gunsten des Gotteshauses, das unter der Obhut seiner Gattin die Vollendung erreicht hatte, einmal zu Erstein im Jahre 965 [4]) und einmal bei einer andern Gelegenheit, vermutlich bald nachdem Rudolf die elsässischen Höfe an Peterlingen abgetreten hatte [5]).

Für diese Besitzungen, welche innert der Grenzen des Reiches lagen, waren die Vorsteher von Cluny überhaupt sehr besorgt: so oft ein Thronwechsel vor sich geht, benutzen sie den ersten passenden Anlaß, um sich ihre dortigen Rechte bestätigen zu lassen. Kaum war Otto der Große ins Grab gesunken, so eilte Majolus an den Hof dessen

---

[1]) DD. II 1, no 51 p. 61.

[2]) DD. I, no 201 p. 280. *Sickel,* Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 62 f., bestreitet, daß dieser Rudolf und der Bruder des Königs identisch seien. Obwohl seine Ansicht nicht jeder Grundlage entbehrt, hat in meinen Augen die im Text ausgesprochene mehr Wahrscheinlichkeit.

[3]) *Syrus* V. Majoli l. II c. 21 (*Migne*, P. L. t. 137 col. 764).

[4]) M. G. DD. I, no 284 p. 399. Es ist bloß die Datumszeile erhalten.

[5]) Für die Existenz dieses zweiten Diplomes, welches eine Bestätigung der von Rudolf gemachten Schenkung wäre, tritt *Sickel,* Kaiserurkunden S. 68 ein. Gar zu großes Gewicht möchte ich übrigens seinem Beweise nicht beimessen. Die Richtigkeit seiner Ansicht vorausgesetzt, dürfte sich DD. I, no 284 mit Badelsbach befaßt haben, da dieses in DD. I, no 201 nicht aufgeführt wird und Otto II. in DD II 1 no 51 den dortigen Mansus ausdrücklich als nostri iuris und cum uno *nostro* manso scharf hervorhebt.

jungen Sohnes und Nachfolgers *Otto II.*, der am 25. Juli 973 die Konfirmation erneuerte, welche sein verstorbener Vater dem befreundeten Abte ausgestellt hatte [1]). Bald hatte Majolus auch die Hochachtung und das Vertrauen dieses Fürsten in solchem Maße gewonnen, daß er beim Ableben des Papstes Benedikt von Otto für diese hohe Würde in Aussicht genommen wurde [2]). Und als der Kaiser den Familienzwist, welcher zwischen ihm und seiner Mutter obwaltete, beizulegen wünschte, bedachte er den frommen und klugen Abt von Cluny mit der Vermittlerrolle; dieser hatte denn auch die Freude, Zeuge jener rührenden Begegnung zu sein, bei der sich Mutter und Sohn weinend in die Arme fielen [3]). Drei Jahre später traf er beide wieder in der lombardischen Ebene, auf der Reichsversammlung von Verona (983). Bei diesem Anlasse holte er aufs neue eine Bestätigung seiner Rechtsame im Elsaß ein, wobei ihm die Fürbitte der Kaiserin-Mutter Adelheid und die Intervention der Gemahlin Ottos Theophanu zum Ziele verhalfen [4]).

Schon im Dezember desselben Jahres ereilte der Tod den jungen Herrscher, welcher als Erben seiner Macht ein unmündiges Kind zurückließ. Obwohl Majolus nicht fürchten mußte, daß die vormundschaftliche Regierung, oder später der König Otto III. selbst seine Ansprüche auf Kolmar u. s. w. mißachten werden, hielt er es doch für gut, sich 986 in Grone eine neue Konfirmation ausfertigen zu lassen [5]).

Es war dies das letzte Mal, daß Majolus in den Angelegenheiten von Peterlingen am Hofe erschien; er fühlte allmählich seine Kräfte schwinden und sah sich nach einem jugendkräftigen Gehülfen um; er fand einen solchen in Odilo,

[1]) M. G. DD. II 1, no 51 p. 61.

[2]) *Syrus*, V. Majoli, l. III c. 9 (*Migne* P. L. 142 col. 769).

[3]) Ebenda; dazu *Odilo*, Epitaphium Adelheidis c. 6 (M. G. SS. IV 640) u. *Sackur* I 234 Anm. 3.

[4]) M. G. DD. II 1, no 307 p. 364.

[5]) M. G. DD. II 2, no 27 ep. 427.

welcher von 993 an ziemlich allein die Angelegenheiten der cluniazensischen Kongregation leitete [1]).

Dieses gleiche Jahr, welches Cluny einen neuen Abt brachte, gab Burgund einen neuen König. Konrad starb nach mehr als fünfzigjähriger Regierung [2]) und ließ seinem Sohn und Nachfolger *Rudolf III.* ein vielfach zerrüttetes Reich zurück. Der neue König machte einen Versuch, der herrschenden Anarchie zu steuern, die unbotmäßigen Großen zu demütigen und das Ansehen und den Reichtum der Krone wieder herzustellen. Aber der gutgemeinte Anlauf nahm ein so jämmerliches Ende, daß Rudolf froh sein mußte, wenn die Dinge nicht schlimmer wurden [3]). Dieses Mißgeschick benahm ihm alle Lust zu ähnlichen Unternehmungen; nie mehr während seines ganzen Lebens hat sich der schwache Fürst zu einer energischen Handlung aufgerafft. Von ihm brauchte Odilo nicht zu fürchten, daß er die entschiedenen, aber für Romainmôtier verhängnisvollen Wege seines Grossvaters wandeln werde. Uebrigens hatte er gleich von Anfang seiner Regierung an eine den Cluniazensern günstige Gesinnung an den Tag gelegt; der Einladung des hl. Majolus folgend, hatte er der Wahl Odilos persönlich beigewohnt und das Wahldekret mit seinem Namen unterschrieben [4]). Auch an Schenkungen von seiner Seite ließ er es nicht fehlen, und 998 bestätigte er während eines Aufenthaltes zu Peterlingen seine und seiner Vorgänger Vergabungen an Cluny [5]).

---

[1]) Vgl. *Sackur* I 305. Das Wahldekret für Odilo bei C H C L. III, no 1957.

[2]) Nach *Gelpke*, Kirchengeschichte II 34 wäre er in Payerne an der Seite seiner Mutter beerdigt worden. Ich weiß nicht, womit sich diese Ansicht begründen läßt. Es scheint vielmehr, daß er in St. Maurice (Font. rer. Bern. I 284, no 47) oder wie *Hirsch*, Jahrbücher Heinrich II. I 380 Anm. will, im Kloster St. Andreas in Vienne seine Ruhestätte fand.

[3]) Font. rer. Bern. I 287, no 52. Vgl. *Hirsch*, Jahrbücher Heinrich II. I 381 f.; *Gelpke*, Kirchengeschichte II 35.

[4]) *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 67.

[5]) C H C L. III 2465. Eine ähnliche Konfirmation, in der auch Payerne und Romainmôtier erwähnt sind, gab Rudolf im selben Jahre zu Vevey (*Bouquet* XI 545, no 4).

Diese Wohltaten blieben ihm nicht unbelohnt. Wenn Odilo auch nicht über Kriegsheere verfügte, so galt sein Wort doch viel in den Kreisen des Adels. Solche Männer aber konnte Rudolf brauchen. Wenn wir 999 neben Adelheid auch den Abt von Cluny auf jener Tagung zu Orbe finden, auf welcher die unzufriedenen Vasallen mit ihrem König ausgesöhnt werden sollten [1]), dürfen wir sicher annehmen, daß er nicht die Rolle eines stummen Zuschauers gespielt hat. Ohne Zweifel kommt auch ihm einiges Verdienst zu, wenn die übermütigen Großen ihrem König nicht völlig den Rücken kehrten. Odilo fühlte sich dafür anderseits wieder berechtigt, hie und da als Bittsteller am Hofe zu erscheinen, und Rudolf lieh ihm gerne Gehör, liebte er es doch, wenigstens durch eine weitgehende Freigebigkeit seine königliche Macht kundzutun, nachdem er sich zu schwach fühlte, durch energisches Auftreten sich Ansehen und Gehorsam zu verschaffen. So schenkte Rudolf im Verein mit seinem Bruder *Burkhard*, dem Erzbischof von Lyon, 1009 oder 1010 dem Abte von Romainmôtier auf dessen Ansuchen hin 7 Leibeigene zu Bannens [2]). Als er am 18. Februar 1011 in Peterlingen weilte, entschloß er sich, zum Andenken an seine Gemahlin Agaltrudis dem Kloster von Romainmôtier die Kirche von Apples samt all ihrem Einkommen und alles königliche Besitztum daselbst, bestehend in Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Feldern und Hörigen, zu übergeben [3]). Wahrscheinlich hatte Odilo ihm diesen Akt eingegeben; denn einige Wochen später, am 20. März desselben Jahres, treffen wir ihn beim König in Vevey. Diesmal hält er nicht um eine Gabe an, sondern er legt dem Herrscher die Rückerstattung einiger Güter ans Herz, welche seit der gewaltsamen Beraubung Romainmôtiers dem Kloster entfremdet geblieben waren. Rudolf ließ sich herbei, das Dorf Ferreyres, je einen Mansus zu Moiry, Eclépens, Senar-

[1]) Epitaphium Adelheidis c. 17 (M. G. SS. IV 643).

[2]) M. R. III 458.

[3]) M. R. III 426 f. Die Datierung ist zwar ausdrücklich: Anno ab incarnatione domini millesimo nono. Doch weisen Tagesdatum, Luna und Regierungsjahr auf 1011.

clens, Gland, Giez, Monnaz, je zwei zu Orny und ad fontanos lunaticos, anderthalb zu Penthaz und neun zwischen Champvent und Mornens, sowie eine Hofstatt zu Moiry dem ursprünglichen Eigentümer zu restituieren [1]). Doch war damit der Gerechtigkeit noch nicht Genüge getan. Im August sah sich der König nochmals zu einem ähnlichen Akt veranlaßt. Bei einem Aufenthalt in Orbe gab er dem Kloster Romainmôtier die Kapelle des hl. Leodegar zu Lully mit 5 Mansus, die Kirche des hl. Martin zu Bursins, weiter 5 Mansus zu Orbe, anderthalb zu Agiez, 6 zu Bofflens, 9 zu Vufflens zurück [2]). Es war jedenfalls auch ein Akt der Gefälligkeit gegenüber Odilo, wenn Rudolf einen Gütertausch zwischen ihm und einem gewissen Amalrich von Mont anordnete; denn die Ländereien — ein Weinberg und ein Acker zu Cumbis bei Bursins —, welche dadurch an Romainmôtier kamen, lagen mitten in den Besitzungen dieses Klosters [3]). Durch die Schenkung von St. Blaise und die Bestätigung einer Anzahl von Schenkungen, welche seine Edelleute an Cluny und Romainmôtier machten, bewies er

[1]) M. R. III 427 f. Das Regierungsjahr würde für 1012 sprechen. Vollständiger ist der Text bei *Charrière*, Dyn. de Grandson p. 91, no 5. Ferreyres, Moiry, Eclépens, Senarclens, Orny, Penthaz liegen im Bezirke Cossonay. Gland (Glaris) liegt zwischen Nyon und Rolle, Giez bei Grandson, Monnaz ob Morges, Champvent zwischen Yverdon und der franz. Grenze. Ad fontanos lunaticos kann Fontaines unweit Grandson, Fontaine-aux-Allemands auf der Westseite des Lac de Joux oder Fontanezier nordwestlich von Grandson sein. Daß es sich um eine Restitution handelt, deutet der Ausdruck „reddimus" an.

[2]) M. R. III 428 f. Auch hier würde das Regierungsjahr auf 1012 weisen, während die Luna für 1014 spricht. Hier ist der Charakter der Restitution noch schärfer betont: quasdam res ad romanum monasterium sti. Petri *pertinentes* hac perceptali auctoritate reddimus. Lully liegt unweit Morges, Agiez zwischen Orbe und Romainmôtier, Bofflens ebenfalls, Vufflens zwischen Cossonay und Lausanne.

[3]) Mém. et doc. de Genève XIV 2, no 3: ... convenit per missionem domni Rodolfi regis et optimatum eius inter domnum Odilonem abbatem de romano monasterio et quemdam militem Amalricum, filium Rodberti de monte, quod debuissent aliquas terras scancare. Vermutlich heißt es im Original nicht „missionem" sondern „iussionem". Der Stammsitz derer von Mont lag im heutigen Mont-Le-Grand, Bezirk Rolle.

auch später noch, daß seine Sympathien nicht abgenommen hatten [1]).

Blieb Odilo infolgedessen jegliche Sorge, der königliche Herr möchte den Bestand oder die Freiheit der burgundischen Klöster gefährden, erspart, so ließ ihm ein Blick in die Zukunft seine Lage doch nicht als besonders rosig erscheinen. Als auch die zweite Ehe Rudolfs ohne Nachkommen blieb, drängte sich *die Frage nach der Erbfolge* in den Vordergrund des Interesses. Im Jahre 1016 entschloß sich der König, sein Reich dem Sohne seiner Schwester Gisela, dem *Kaiser Heinrich II.* zu hinterlassen und vereinbarte mit ihm zu Straßburg einen bezüglichen Vertrag [2]), der aber wegen der schwankenden Haltung des Burgunders schon 1018 einer Erneuerung bedurfte [3]). Odilo hatte zwar die guten Beziehungen, welche unter Majolus die französische Reformabtei mit dem deutschen Hofe verbunden hatten, aufrecht erhalten. Er hatte, dem Beispiele seines Vorgängers folgend, die elsässischen Besitzungen von Otto III. bei einem Zusammentreffen in Ravenna im Februar 998 bestätigen lassen [4]) und auch bei Heinrich II. im ersten Jahre nach dessen Regierungsantritt in dieser Angelegenheit vorgesprochen [5]). Zwischen dem frommen Kaiser und dem hl. Abte entwickelte sich bald eine innige Freundschaft [6]). Und

---

[1]) C H C L. IV, no 2812. Dadurch, daß ein Kopist „viculum" in „vinculum" verwandelte, entstand der Glaube an eine Kirche St.-Blaise-aux-Liens. Schon das Regeste genevois no 158 konnte sich mit diesem Namen nicht recht befreunden, da eine solche Ortschaft später nicht vorkommt. C H C L. IV, no 2812 Anm. hat nun den wahren Sachverhalt dargelegt; trotzdem schreibt *Sackur* noch von einem St.-Blaise-aux-Liens (II 72). Es dürfte sich, wie das Regeste genevois a. a. O. vermutet, um St.-Blaise-le-Clerc auf dem Berg Sion, Dép. Haute-Savoie handeln. M. R. XIX, no 315, no 317.

[2]) Font. rer. Bern. I 295, no 64.

[3]) Font. rer. Bern. I 296 f., no 66 u. 67.

[4]) M. G. DD. II 2, 273.

[5]) M. G. DD. III, no 69. In den Nachträgen und Berichtigungen S. 822 erklärt *Breßlau* M. G. DD. III, no 57 als Fälschung; damit fallen seine diesbezüglichen Ausführungen im Anz. f. Schweiz. Gesch. VII 79 ff. dahin.

[6]) Vgl. P. *Ringholz*, Odilo S. 79 ff.

doch wird Odilo, als er von dieser Kandidatur hörte, nicht ohne Besorgnis gewesen sein. Denn wenn Heinrich auch die Reform der Klöster aufs eifrigste betrieb, so gingen seine und der Cluniazenser Ansichten über die Wege, welche dabei einzuschlagen waren, weit auseinander: Heinrich hielt streng an seiner Oberhoheit über die königlichen Abteien fest, und bezüglich der andern erklärte er die bischöfliche Visitation als ein vom Geiste Gottes eingegebenes Gesetz [1]; die Cluniazenser dagegen betrachteten und verlangten als Grundlage einer dauerhaften Reform die Unabhängigkeit von König und Bischof [2]. Dazu kam noch — und das konnte Odilo nicht verborgen sein —, daß viele burgundische Großen von der Thronfolge Heinrichs nichts wissen wollten, allen voran der mächtige Graf Otto Wilhelm [3], der ebenfalls gute Beziehungen mit Cluny unterhielt [4].

Aus dieser Bekümmernis riß den besorgten Abt die Kunde vom Tode des Kaisers heraus. Es konnte zweifelhaft sein, ob die Ansprüche Heinrichs auf die Krone von Burgund auch auf dessen Nachfolger im Reiche übergehen würden, und wirklich hat Rudolf III. selbst dies bestritten mit der Begründung, daß er mit Heinrich als dem Sohne seiner Schwester und nicht als dem Vertreter des deutschen Königtums verhandelt habe [5]. Odilo war klug genug, um sich durch derlei Erwägungen nicht in falsche Sicherheit wiegen zu lassen. Er wußte, daß die Wahl für seine burgundischen Klöster von weitreichender Bedeutung sein konnte. Das genügte ihm. Er eilte nach Deutschland und

---

[1]) Vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte III 447 u. 457 f. Mit Recht weist er darauf hin, daß Odilo, so nahe er Heinrich II. stand, von diesem doch nicht zu seinen Reformen benutzt wurde (S. 459).

[2]) Vgl. C H C L. I 112; M. R. III 423; Font. rer. Bern. I 274, no 37.

[3]) Vgl. über ihn *Hirsch*, Jahrbücher Heinrich II. I 381 ff. u. *Breßlau*, Jahrbücher Konrad II. I 221.

[4]) Vgl. *Sackur* II 36. Indirekt erwies er Cluny seine Gunst durch die großen Wohltaten, mit denen er St. Benigne zu Dijon u. Fruttuaria überhäufte. Ebenda I 264 f. u. II 3 u. 15.

[5]) Ueber die verschiedene Auffassung dieser Frage siehe *Breßlau*, Jahrb. Konrad II I 83; *Blümcke*, Burgund unter Rudolf III, Greifswald 1869, S. 44 ff.

nahm an den Verhandlungen zu Kamba regen Anteil [1]). Am Tage nach der Krönung in Mainz gewährte *Konrad II.*, wie seine Vorgänger es immer getan hatten, dem angesehenen Abte die Bestätigung der elsässischen Güter Peterlingens und die freie Ernennung des Vogtes [2]). Auch später lebten beide auf freundschaftlichem Fuße. Wie groß Odilos Einfluß beim König war, ist daraus ersichtlich, daß dieser die aufrührerische Stadt Pavia um der Fürbitte des Vorstandes von Cluny willen vor dem ihr zugedachten furchtbaren Strafgericht bewahrte [3]). Bei Gelegenheit der Kaiserkrönung erfuhr Odilo Konrads wirksame Intervention bei Papst Johann XIX. [4]) und erlangte auch eine erneute Konfirmation der bekannten Peterlingischen Güter im Elsaß [5]). Anlaß, eine solche nachzusuchen, gab dem weitsichtigen Abte wahrscheinlich der Stand der Erbfolgefrage für Burgund. Nach langem Widerstreben hatte sich Rudolf III. doch allmählich dem deutschen König genähert und war nun sogar einer Einladung zur Teilnahme an den Krönungsfeierlichkeiten gefolgt [6]). Im folgenden Herbst ging er in Basel Konrad gegenüber dieselben Verpflichtungen ein, durch die er ehemals die burgundische Regentschaft an dessen Vorgänger vermacht hatte [7]). Ohne Zweifel war von diesem Abkommen schon bei dem Zusammensein in Rom die Rede, und darum besonders wird Odilo sich um das genannte Bestätigungsdiplom bemüht haben. Denn er wußte wohl, daß diese Kandidatur in Burgund ebensowenig Anklang finden werde, wie diejenige Heinrichs II. Er sah

[1]) *Breßlau*, Jahrb. Konrad II. I 33 f. Ueber die Stellung, die Odilo einnahm, gehen die Ansichten auseinander. Vgl. *Breßlau* a. a. O. II 2524 Exkurs XII und *Pflugk-Harttung*, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrad II., Stuttgart 1890, S. 54 und anderwärts. Das Richtige hat wohl *Sackur* II 188 f. getroffen, nur verstehe ich nicht, wie er von einer Uebereinstimmung mit *Breßlau* sprechen kann.

[2]) *Hidber* 1268; *Stumpf* 1852.

[3]) *Jotsald*, V. Odilonis l. I c. 7 (*Migne* P. L. t. 142 col. 902).

[4]) *Jaffé-L.* 4079.

[5]) *Hidber* 1285; *Stumpf* 1941.

[6]) *Wipo*, V. Conradi c. 15 (M. G. SS. XI 265).

[7]) Fontes rer. Bern. I 307, no 80.

voraus, daß die Rücksicht auf seine Freunde aus dem Adel dieses Landes ihm eine vorsichtige Zurückhaltung dem deutschen Hofe gegenüber auferlegen werde.

Das Festhalten an der strengen Neutralität wurde für ihn noch gebieterischer, als nach Rudolfs Tod (1032) *Odo von Champagne* sich zum Kronprätendenten aufwarf und von den nationalgesinnten Gegnern der deutschen Herrschaft kräftig unterstützt, mit Waffengewalt seine Ansprüche durchsetzen wollte [1]). So erklärt sich, warum Odilo am Lichtmeßtage 1033, an welchem Konrad sich von der deutschen Partei in Peterlingen zum Könige wählen und krönen ließ [2]), nirgends zu sehen war. Hätte dieser Akt unter andern politischen Umständen stattgehabt, Odilo hätte nicht versäumt, den König persönlich mit aller Ehrfurcht und Zuvorkommenheit an der Pforte seines Lieblingsklosters zu empfangen.

Wie der Abt, so scheinen auch seine Untergebenen gedacht und gehandelt zu haben. Dafür spricht die merkwürdige Tatsache, daß man in Romainmôtier auch nach Rudolfs Hinscheiden fortfuhr, seinen Regierungsantritt als Epochejahr für die Urkundendatierung festzuhalten [3]).

Der Heereszug, auf dem Konrad 1034 bis Genf vordrang und sich nochmals krönen ließ [4]), fällt für uns nicht in Betracht, wohl aber sein Aufenthalt in Burgund im Jahre 1038. Von Italien heimkehrend, hielt er in diesem Jahre zu Solothurn einen Reichstag ab, auf dem er den Gesetzen, welche unter den letzten Königen der Anarchie gewichen waren, wieder Achtung zu verschaffen suchte und seinem Sohn als Mitregenten huldigen ließ [5]). Da beide noch bis in den November hinein im Lande blieben, ohne daß man

---

[1]) Fontes rer. Bern. I 130, no 83. Von direkten Beziehungen Odos zu Cluny hören wir nicht; doch stand er sehr gut mit Richard v. Vannes u. Wilhelm v. Dijon. Vgl. *Sackur* II 34 u. 265.

[2]) *Wipo*, V. Conradi c. 30.

[3]) *Hidber*, Diplom. Helv. varia, no 24, 25, 26. Vgl. dazu *Sackur* II 237, Anm. 7.

[4]) Font. rer. Bern. I 313, no 89.

[5]) Font. rer. Bern. I 317, no 93.

weitere Spuren ihrer Tätigkeit findet [1]), so ist es nicht ausgeschlossen, daß Agmonnet Pollens die Wahrheit spricht, wenn er von einem Besuche des Kaisers in Romainmôtier zu erzählen weiß [2]). Sei dem wie ihm wolle, so viel ist sicher, daß dieses Kloster ein Diplom erhielt, welches bei den Brüdern jedenfalls wenig Freude erregte. Konrad erklärt darin ihr Gotteshaus von aller herzoglichen und gräflichen Gewalt und jeder Herrschaft der Großen exemt. Soweit läßt sich die Sache, an sich betrachtet, hören; aber wenn er dann dasselbe als königliches Eigentum bezeichnet, so ist das eine Anmaßung, welche die Mönche aufs tiefste verletzen mußte [3]). Gerade diese Mißachtung des verbrieften Rechtes führt mich zur Vermutung, daß auch der erste Teil des kaiserlichen Diploms nicht sowohl die Ruhe und Sicherheit des Klosters als des Herrschers eigenes Interesse fördern sollte. Da feststeht, daß der Graf Wilhelm der Große von Hochburgund (1057–1087) die Vogtei von Romainmôtier verwaltete [4]), liegt die Annahme nahe, es möchten auch seine Vorgänger, also zur Zeit Konrads sein Vater

[1]) *Breßlau*, Jahrb. Konrad II., II 325.

[2]) M. R. III 808. Derselbe weiß auch von einem Besuche Klemens II. zu erzählen, einfach, weil er im Klosterarchiv ein Breve dieses Papstes vorfand, während es sicher ist, daß Klemens II. nie dort war. Darum könnte er auch auf den Besuch Konrads aus dem Vorhandensein des folgenden Aktenstückes geschlossen haben.

[3]) M. R. III 808. Et similiter Conradus Imperator primus ipsum locum visitavit et extemptatum fecit ab omni Ducatu, Comitatu et dominatu quorumque procerum, retinens ad se tantum rem fisci sui, ut patet carta eius evidens, in eodem loco existente.

Daß das Diplom im Kartular keinen Platz fand, ist mir kein Grund, an seiner Aechtheit zu zweifeln, vielmehr bestärkt mich diese Tatsache in der Ueberzeugung von der Richtigkeit der im Texte dargelegten Auffassung. Hätten die Mönche ein Diplom erfunden, so hätten sie von der res fisci sui geschwiegen. Dieses Diplom hat jedenfalls auch Friedrich I. vorgelegen, als er am 3. Oktober 1178 zu Beaume einen Schutzbrief für Romainmôtier schrieb; er spricht darin von den scripta ... predecessorum nostrorum regum et imperatorum, welche der Prior Walcher mitgebracht habe, und behandelt das Kloster auch „tamquam res fisci nostri". (M. R. III 585).

[4]) M. R. III 450: in præsentia dni Vuillelmi comitis tercii Burgundionum ... qui huius loci tunc advocatus iussione domni abbatis erat.

Rainald I. jenes Amt bekleidet haben. Dieser Rainald aber gehörte zu den entschiedensten und mächtigsten Gegnern der deutschen Herrschaft [1]), war aber ein Gönner der Cluniazenser [2]). Dadurch, daß Konrad Romainmôtier zum königlichen Kloster machte, spielte er die Ernennung des Vogtes in seine Hand und die Exemtionsformel sollte nur jeden Einfluß des Grafen ausschließen. Die ganze Machenschaft zielte dahin, dem Grafen Rainald einen Schlag zu versetzen und zugleich dem Abte von Cluny einen deutlichen Wink zu geben, wohin seine Freundschaft mit den nationalgesinnten Adeligen führen könne.

Seit dieser Zeit wurde der Bruch zwischen dem deutschen Hof und Odilo vollständig; darauf weist die Tatsache hin, daß keine Bestätigungsurkunde der elsässischen Güter aus den ersten Regierungsjahren *Heinrichs III.* vorliegt, während bisher die Vorstände von Cluny immer möglichst bald nach erfolgtem Thronwechsel eine solche nachgesucht hatten. Eine Annäherung trat erst mit dem Jahre 1046 wieder ein. Als Heinrich III. in diesem Jahre über die Alpen zog, um an der römischen Kurie geordnete Verhältnisse zu schaffen und sich die Kaiserkrone zu holen, da entschloß sich auch Odilo, trotz seines hohen Alters, zu einer Romfahrt. Er nahm an den Verhandlungen betreffs der Wahl Klemens II. lebhaften Anteil und wohnte auch den Krönungsfeierlichkeiten bei [3]). Doch scheint er die Frage bezüglich der burgundischen Klöster Heinrich gegenüber nicht berührt zu haben. Vielleicht hielt er es für zu gefährlich, direkt diesen wunden Punkt zu berühren. Er suchte daher auf einem Umwege zum Ziele zu kommen, indem er sich dazu die Hilfe des neuen Papstes erbat. Klemens II. stellte ihm auch ein Breve aus, adressiert an den Kaiser und die burgundischen Bischöfe und Grafen, worin er mit Rücksicht auf Weihe durch Papst Stephan II. und im Hinblick auf den Stiftungs- resp. den Traditionsbrief

---

[1]) Font. rer. Bern. I 319, no 96. Vgl. *Steindorff*, Jahrb. Heinrich III. I 218.

[2]) *Migne* P. L. t. 142 col. 862; *Bouquet* XI 552.

[3]) *Sackur* II 286.

des Königs Konrad und seiner Gattin Mathilde die Zugehörigkeit von Romainmôtier zum apostolischen Stuhl darlegte [1]). Ob der Kaiser auf diesen zarten Wink reagierte und das Kloster wieder mit seiner Selbständigkeit beglückte, wissen wir nicht; es ist aber nicht unmöglich, daß das Schreiben ihm gar nicht unter die Augen kam [2]). Jedenfalls war die Frage damit noch nicht allgemein gelöst; denn noch im Dezember 1048 sandte Odilo seinen Prior Hugo an den deutschen Hof, um seinem geliebten Peterlingen die Gunst des Kaisers wieder zu erwerben. Die Mission war von gutem Erfolg begleitet, und Hugo kehrte reich beschenkt heim [3]). Diese Reise, auf der sich wohl die ersten Beziehungen zwischen dem damaligen Prior von Cluny und Heinrich III. anknüpften, sollte für die Zukunft von gewaltiger Bedeutung sein; denn als Hugo in seinem Kloster anlangte, fand er Odilo nicht mehr unter den Lebenden [4]). Was alle Kenner der Verhältnisse vorauswußten, trat ein: die einstimmige Wahl der Mitbrüder erhob den fünfundzwanzigjährigen Prior auf den Abtstuhl [5]). Schon im ersten Jahre seiner Regierung suchte der Erwählte eine Begegnung mit Heinrich. Seine Bemühungen waren nicht fruchtlos. Anfangs Dezember traf er den Kaiser in Straßburg und erlangte durch Vermittlung der Kaiserin Agnes, welche von Haus aus eine Freundin der Cluniazenser war, ein Diplom, durch welches ihm der Herrscher die Klöster Romainmôtier, Payerne, Bevaix, St. Viktor in Genf u. s. w. bestätigte [6]).

---

[1]) M. R. III 419 f.

[2]) Das möchte ich daraus schließen, daß das Original in Romainmôtier blieb. Ich denke mir, Odilo wird das Breve mitgenommen haben, um es bei gegebenem Anlaß dem Kaiser vorzulegen (sollte es darum keine Datierung tragen?); unterdessen aber starb Klemens II.

[3]) *Gilo*, V. Hugonis (*L. Huillier*, S. Hugues p. 579).

[4]) Er starb am 31. Dez. 1048.

[5]) *Udalrici* Consuetudines Cluniac. l. III c. 1 (*Migne* P. L. t. 149, col. 732).

[6]) Fontes rer. Bern. I 320, no 99. Ich kann nicht begreifen, warum der Herausgeber die Aechtheit anzweifelt. Von einer Berufung auf gefälschte Urkunden ist keine Rede; denn ohne Zweifel hat auch einmal eine ächte Gründungsurkunde von Payerne existiert, und diese kann vorgelegen haben. Aber selbst das ist nicht nötig; der-

Heinrich vollzieht diesen Akt in Rücksicht auf die alte Freundschaft und Liebe, welche die Aebte von Cluny mit seinen Vorgängern verband und in den Gebeten für des Reiches Wohl ihren Ausdruck fand, und in der Erwartung, daß auch ihm der gleiche Liebesdienst in Zukunft erwiesen werde [1]). Er scheint es auch wirklich nicht zum Geringsten der Fürbitte seines Freundes im Mönchsgewande zugeschrieben zu haben, als ihn der Himmel endlich am 11. November 1050 mit der Geburt eines Prinzen erfreute [2]). Die Taufe des Kindes bot dem Kaiser Anlaß, den geliebten Abt seiner Familie noch näher zu bringen, indem er demselben die Patenstelle übertrug [3]). Damit trat Hugo in ein

---

jenige, welcher dasDiplom aufsetzte, konnte auch anderswoher wissen, daß die Königin Bertha als Gründerin galt. Und auch angenommen, daß wirklich eine Berufung auf gefälschte Aktenstücke im Diplom sich finde, so würde damit die Unächtheit desselben noch nicht erwiesen sein; denn der Fall, daß die kaiserliche Kanzlei sich täuschen ließ, ist nicht so selten. Was den andern Grund angeht, daß „ein deutsch-burgundisches Oberhaupt damals" nie „einer der Hauptstiftungen des fränkischen Nebenbuhlerstaates Klöster oder Klösterbesitzungen seiner Reiche überantwortet hätte", so geht er einerseits auf eine falsche Auffassung des Wortes concedere zurück, das in diesem Zusammenhang nicht sowohl „überantworten" oder „übergeben" (siehe Ueberschrift no 99) als vielmehr „bestätigen" heißt; anderseits stützt er sich auf jene Unkenntnis cluniazensischer Verhältnisse, welche auch S. 776 u. 277 hervortritt. Wir dürften also auch, wenn bloß ein Kartulartext vorläge, die Aechtheit dieses Diploms nicht in Frage stellen. Es liegt aber, wie sich aus C H C L. IV 2977 ergibt, das Original in der Nationalbibliothek zu Paris. Auch *D. L'Huillier*, S. Hugues p. 61 s. läßt sich mehrere Irrtümer bezüglich dieser Urkunde zu Schulden kommen. Wenn er dieselbe als unediert bezeichnet, nachdem sie schon in den C H C L, und zwar auf Grund des Originals, und in den Font. rer. Bern. erschienen war, wenn er ferner das „ipse dilectus frater noster" auf den König Rudolf bezieht, während es nach dem Kontext auf Abt Hugo geht, so sind das Uebersehen von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger besonders für die Geschichte der cluniazensischen Bewegung ist die Behauptung, St. Blasien im Schwarzwald sei hier unter den Besitzungen Clunys aufgeführt. Bethuatia, und darin erblickt *D. L'Huillier* wohl St. Blasien, ist nicht das berühmte Schwarzwaldkloster, sondern das kleine Priorat Bevaix am Neuenburgersee.

[1]) C H C L. IV 2977.

[2]) Vgl. *Lehmann*, Forschungen S. 35.

[3]) Ebenda S. 97.

Verhältnis zum künftigen Herrscher, welches für dessen Geschicke, ja man darf wohl sagen, für den Gang der Weltgeschichte von hoher Wichtigkeit wurde. Nachdem Heinrich III. plötzlich aus diesem Leben geschieden war, suchte die Kaiserinwitwe die guten Beziehungen zu Cluny aufrecht zu erhalten [1]). Unter ihrer vormundschaftlichen Regierung empfing ein Cluniazenser und zwar ein Prior von Payerne, Adraldus mit Namen, die königliche Abtei Breme in Piemont [2]) und das, trotzdem ihr Gemahl bei Besetzung der gleichen Ehrenstelle mit einem Angehörigen dieser Kongregation schlimme Erfahrungen gemacht hatte [3]). Aber auch Hugo blieb seinerseits dem Hause der Salier in Treue verbunden. Als der junge *Heinrich IV.*, kaum selbständig geworden, es zum Bruche mit dem Papste kommen ließ, als alle kirchlich Gesinnten sich von ihm zurückzogen und die Fürsten, die Sachlage benutzend, zu Tribur seine Absetzung ins Auge faßten, war es wahrscheinlich der Abt von Cluny, welcher dem Könige, den er einst aus der Taufe gehoben, die Krone rettete [4]). Und als der verlassene Fürst vor Kanossa erschien und um Verzeihung flehte, war es wiederum Hugo, welcher mit Mathilde von Tuscien und einigen andern hohen Persönlichkeiten dem Gebannten die Gnade Gregors vermittelte [5]). Wo irgend eine Möglichkeit der Aussöhnung sich zeigte, ergriff Hugo dieselbe auch später noch mit der ihm eigenen Klugheit und Milde; nie hat er die Beziehun-

---

[1]) Ebenda S. 99.

[2]) De profectione Gallica domni Petri Dam. n 11 (*Migne* P. L. t. 145 col. 872). Adraldus ... qui ... cuiusdam ... monasterii, Paterniaci nomine, prioratum aliquantum rexerat ... celebrem et regalem tunc temporis abbatiam Bremetensem scilicet, pastorali providentia gubernabat. Auf diesen Prior, der bisher unbeachtet geblieben war, hat mich H. Chanoine Pythoud aufmerksam gemacht. Es handelt sich offenbar um den als Edraldus bekannten Abt dieses Klosters, das auch den Namen Novalese führte. Er erscheint 1060 zum ersten Mal in dieser Eigenschaft. Vgl. M. G. SS. VII 133.

[3]) Vgl. *Sackur* II 201.

[4]) Vgl. *Neumann,* Hugo I. der Heilige S. 17.

[5]) *Lamberti* Annales a. 1077 (M. G. SS. V 258); *Bertholdi* Annales a. 1077 (M. G. SS. V 289).

gen zu seinem Patenkinde ganz abgebrochen [1]). Andererseits bewahrte auch Heinrich immer, selbst in den Tagen, in denen das Glück ihm zulächelte und er die Dienste des Abtes nicht nötig hatte, einen großen Respekt gegenüber dessen imponierender Persönlichkeit [2]). Die Folgen dieses friedlichen Verhältnisses lassen sich auch in der Geschichte der westschweizerischen Cluniazenserpriorate deutlich erkennen. Aller Wahrscheinlichkeit nach erhielt Rüggisberg von Heinrich, bald nachdem es gegründet war, einen Bestätigungsbrief; auch die Schenkung eines weiten, unbebauten Gebietes am Guggisberg, Grünenwald genannt, wird auf des Königs Freigebigkeit zurückgeführt [3]). In ähnlicher Weise verlieh derselbe dem Kloster Payerne ein Konfirmationsdiplom, durch welches er diesem Priorate alle Erwerbungen auf Reichsboden sichert; derjenige, welcher sich unterfängt, dem Präzepte entgegen zu handeln, wird mit dem Banne und einer Geldbuße von 1000 Pfund Gold bedroht [4]). Bei dem gleichen Anlasse, bei welchem Heinrich auf Bitten Hugos und eines gewissen Mönches, namens Stephan, diese Bestätigungsurkunde ausstellte, soll er dem Priorate an der Broye auch den Besitz von Val de Travers zugestanden haben, einige Güter, welche er bereits an Laien vergeben hatte, ausgenommen [5]).

---

[1]) Vgl. *Neumann*, Hugo S. 19 f.

[2]) Ebenda.

[3]) Fontes rer. Bern. I 331, no 14.

[4]) *Hidber*, Dipl. Helv. Var., no 29. Derselbe, Urkundenreg. 1460.

[5]) *Matile,* Mon. de Neuchâtel II 1138, no 799. *Hidber* 1461. Es ist nicht genau, wenn *Neumann* a. a. O. S. 22 von einer Bestätigung des *Priorates* Vaux-travers spricht. *Charrière* (M. R. III 826) und wahrscheinlich auf ihn gestützt, *Mülinen* (Helv, sacr. I 141) sprechen von einem Schirmbriefe Heinrich IV. für Romainmôtier aus dem Jahre 1078. Diese Behauptung geht jedenfalls auf eine falsche Auffassung des folgenden, von Agmonnet Pollens stammenden Satzes zurück: Et postea (post Conradum) etiam Henricus IV Imperator præmissa confirmavit (M. R. III 808). Aber Pollens meint damit ohne Zweifel ein Diplom Heinrichs V. (M. R. III. 438), in welchem sich dieser „H .... quartus romanorum imperator" nennt. Hätte *Charrière* wirklich eine Bestätigung Heinrichs gekannt, er hätte nicht versäumt, sie zu veröffentlichen, wie er mit den andern beiden, welche er nennt, von Friedrich I. und Albert getan hat.

Beweisen diese Tatsachen schon, daß unsere Klöster die irenische Gesinnung ihres Abtes sich zu eigen gemacht hatten, so wird diese Ansicht noch gestützt durch die Beobachtung, daß der burgundische Adel, obwohl er seiner großen Mehrheit nach dem gebannten König seine Dienste lieh [1]), doch an keines der cluniazensischen Priorate Hand anlegte [2]). Hätten die Mönche eine Agitation gegen Heinrich in Szene gesetzt, so würden die Herren des Landes, an ihrer Spitze der streitbare Bischof von Lausanne, nicht ermangelt haben, das vermeintliche Majestätsverbrechen mit Feuer und Schwert heimzuzahlen; daß die Heiligkeit des Ortes sie von einer derartigen Vergeltung nicht zurückgehalten hätte, dafür bürgt die Verwüstung von Moutier-Grandval, welche Bischof Burkhard von Basel und seine Leute vollführten [3]).

Durch ihre kluge Zurückhaltung verloren aber die Cluniazenser keineswegs an Ansehen bei den kirchlich Gesinnten; denn man erkannte wohl, daß sie in demjenigen Punkte, der das Wesen des ganzen Streites bildete, in dem Bestreben nach Reform, entschieden auf Seite des Papstes standen. Sie hatten nicht nötig, dies durch eingehende Auseinandersetzungen zu beweisen. Ihr Leben war das beste Unterpfand dafür. Dadurch, daß Gregor die Frage nach der sittlichen Hebung des Klerus aktuell gemacht hatte, erwies er den cluniazensischen Brüdern in der Westschweiz sogar einen Dienst; man wurde jetzt erst recht auf sie aufmerksam, und nach einem 70jährigen Stillstand begann sich die Zahl ihrer Niederlassungen mit einem Male in unge-

[1]) Font. rer. Bern. I 337, no 119.

[2]) Charakteristisch ist auch die Datierung eines Vergleiches zwischen Prior Stephan von Romainmôtier und Walcher von Salins: anno ab incarnatione dni milles. octuages. quarto regnante Heynrico, filio Heynrici anno secundo romanæ obsidionis (M. R. III 499), während Heinrichs Gegner nicht nach ihm datierten. Aehnlich auch *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 105, no 22: Hoc autem factum est die sancti Gregorii in presentia dni Stephani prioris et omnium monacorum et laicorum regnante Heinrico rege, filio primi Heinrici imperatoris.

[3]) Vgl. oben S. 25 ff.

ahnter Weise zu vermehren. So kam es, daß der weltbewegende Kampf für sie, die prinzipiell und praktisch die Forderung der Reform vertraten und Konkubinat und Simonie verurteilten, die aber auch jede Schroffheit Heinrich gegenüber vermieden, oder was dasselbe sagt, in der Investiturfrage eine weise Mäßigung an den Tag legten, nicht nur keine Nachteile im Gefolge hatte, sondern Anstoß zu einer neuen Entfaltung wurde.

Diese Bewegung dauerte auch noch unter *Heinrich V.*, freilich allmählich schwächer werdend, fort. Auch mit diesem Kaiser hielten die Cluniazenser Frieden, obwohl er ihrem Mitbruder auf dem päpstlichen Stuhl oft genug Anlaß zur Klage bot. Romainmôtier rief zweimal und mit gutem Erfolg seinen Beistand an, einmal als es galt, den Trotz des Schloßherrn von Grandson zu brechen [1]) und einmal als des Klosters Besitzungen im Apples gefährdet schienen [2]). Für Rüggisberg bestätigte er die Schenkung seines Vaters [3]), ein Akt, der auch von seinen Nachfolgern Lothar [4]) und Konrad [5]) erneuert wurde. Engere Beziehungen scheinen unter diesen letztgenannten Fürsten nicht mehr bestanden zu haben. Seit den Tagen, da Majolus am Hofe des großen Otto verkehrte, hatte sich eben vieles geändert. Die kirchenpolitische Stellung des Kaisers war durch den Investiturstreit stark verschoben worden, Cluny selbst stand nicht mehr im Zenith seiner Kraft und seines Einflusses; seine

---

[1]) M. R. III 439.

[2]) Ebenda 438.

[3]) Fontes rer. Bern. I 367, no 153.

[4]) Erwähnt in Font. rer. Bern. I 427, no 26 und I 430, no 31. Das Original war schon 1420 in Rüggisberg nicht mehr vorhanden; denn es findet sich keine Kopie davon im Kartular dieses Klosters, welches auf der Bibliothek zu Freiburg aufbewahrt wird, während Abschriften der übrigen Kaiserurkunden aufgenommen sind.

[5]) Fontes rer. Bern. I 122, no 23. *Hidber* 1410 und 1585, sowie die Font. rer. Bern. a. a. O. erklärten mit *Thommen* (Neues Archiv XII 166 ff) diese Stücke für unächt. *Breßlau* jedoch hat die Aechtheit von Font. rer. Bern. I 367, no 153 bewiesen (Neues Archiv XII 410) während *Scheffer-Boichhorst* sie nicht nur für diese, sondern auch für eine Anzahl anderer Rüggisberger Urkunden in Anspruch nimmt (Mitt. des Institutes für österreich. Geschichtsforschung IX 199 ff).

geschichtliche Mission war erfüllt. Citeaux trat an seine Stelle und es hat einen tiefen Sinn, wenn Konrad III. den heiligen Abt von Clairvaux auf seinen Schultern durch das Volksgedränge trägt.

Nachdem wir dem nominellen Herrn des Burgunderlandes unser Augenmerk zugewandt haben, erfordert es die klare und vollständige Darstellung der Sachlage, daß wir auch dem tatsächlichen Gebieter, *dem Adel*, unsere Aufmerksamkeit widmen. Es ist das um so notwendiger, als die Klöster daselbst nicht in so hohem Maße von dem guten Willen des Kaisers, als von der Gesinnung der Aristokratie abhängig waren, indem es der deutschen Macht nie gelang, sich diese unruhigen Köpfe auf die Dauer gefügig zu machen. Doch hat es keinen Wert, alle Edelleute, deren Händelsucht und Hartnäckigkeit, deren Güte und Freigebigkeit in alten Pergamenten unserer einstigen Klosterarchive aufgezeichnet sind, hier einzeln zu erwähnen. Es genügt, um einen Einblick in die Verhältnisse zu bekommen, einige der angesehensten Geschlechter näher zu betrachten.

Unter denjenigen burgundischen Familien, deren Stammburgen auf dem Boden der heutigen Schweiz standen, ragt das Haus der *Grandson* hervor. Zwar treten die Väter dieses Geschlechtes, die beiden Brüder Lambert und Adalbert, öfter als Zeugen auf, zumal wenn es sich um Akte handelt, die in Gegenwart des Königs abgefaßt werden; aber eine Urkunde, welche mit Sicherheit ihnen zugeschrieben werden kann, besitzen wir nicht, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, daß die eine und andere Schenkung, welche einen Träger dieser Namen zum Urheber hat, von ihnen stammt [1]). Zu Anfang des 11. Jahrhunderts war die Sitte, den Taufnamen durch den Ort der Herkunft näher zu bestimmen, in diesen Gegenden noch nicht in Uebung. Erst in den vierziger Jahren treffen wir einen Grafen Adalbert, dessen Zugehörigkeit zum Stamme der Grandson ausdrücklich bezeugt ist. Freilich, was wir über ihn vernehmen, klingt nicht gar erbaulich. Romainmôtier hatte von Rudolf III. das Dorf Ferreyres erhalten. Ein waldbewachsener

[1]) Vgl. *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 6 ff.

Fels, welcher sich daselbst erhob, stach dem Herrn von Grandson in die Augen; er war für Erbauung eines Schlosses wie geschaffen. Kurzer Hand, ohne den Abt von Cluny lang um Erlaubnis zu fragen, errichtete Adalbert ein Kastell auf dieser Anhöhe, welches nun der Ausgangspunkt einer Reihe von Plackereien gegen das Kloster und seine Hörigen wurde. Der übermütige Edelmann verwüstete das ganze Dorf, nahm den Mönchen die Mühle weg, bestahl die Eigenleute des Priorates, indem er dem einen 100 Solidi raubte, bei einem andern einige Ochsen und Maultiere sich holte, von einem dritten Wein erpresste u. s. f. Selbst nach Agiez dehnte er seine Diebereien aus und führte 6 Ochsen heim. Zur Zeit, da Odilo starb (31. Dez. 1048), fiel er in Champvent ein und eignete sich 5 Mansi und 100 Morgen Waldboden an, ohne indessen die Früchte dieses Jahres zurückzubehalten. Als aber Odilo dem Tode anheimgefallen war, riß er auch die Einkünfte dieses Gebietes und die Dienstbarkeit der dortigen Leibeigenen an sich. Der neue Abt Hugo beklagte sich über den Friedensstörer beim Kaiser. Im ersten Augenblick tat das kaiserliche Dekret seine Wirkung; Adalbert fügte sich für kurze Zeit. Dann aber begann er — Kaiser hin, Kaiser her — sein altes Spiel, nur daß zum Uebermut noch der Rachedurst hinzutrat und den Grafen noch frecher machte. Seine Dienstmannen trieben sich mit den Leuten seines Neffen auf Klosterboden herum und holten da aus jedem Hause 3–4 Garben; sein Sohn Otto legte sich einen Tag und eine Nacht mit seinem Gefolge in das Dorf Baumens und ließ sich von den dortigen Bauern tüchtig bewirten, so zwar, daß alle Früchte, welche das Kloster dort eingesammelt hatte, vor allem wahrscheinlich der Wein, drauf gingen. Rudolf von Montricher, den Charrière für einen andern Sohn Adalberts erklärt und dessen Schloß ebenfalls auf dem Eigentum des Priorates stand, sackte die Einkünfte dreier Ortschaften ein [1]).

[1]) M. R. I 153 f. *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 100 no 15. Mir scheint es nicht sehr wahrscheinlich, daß Rudolf von Montricher (Bez. Cossonay) ein Sohn Adalberts war; ich möchte in ihm eher den früher genannten Neffen, vielleicht einen Schwestersohn und Lehensmann Adalberts sehen.

Gingins hat diese Räubereien Adalberts mit dem Aufruhr in Verbindung gebracht, welchen die Grafen Rainald von Hochburgund und Gerold von Genf gegen Heinrich III. (1044) ins Werk setzten [1]); doch hat Charrière die Haltlosigkeit dieser Annahme nachgewiesen [2]). Das Wahrscheinlichste ist, wie dieser Autor mit Recht sagt, daß die Grandson wirklich gewisse Ansprüche in Ferreyres hatten, die bei der Uebergabe dieses Dorfes an Romainmôtier von Rudolf III. nicht beachtet worden waren [3]). Nachdem einmal der Hader losgebrochen war, war es dem müßigen Schloßherrn eine Lust, die Mönche seine Macht fühlen zu lassen.

Was der Kaiser nicht zu Stande gebracht, das gelang dem Papst. Als Leo IX. in Romainmôtier Herberge nahm, legten ihm die Brüder ein Verzeichnis ihrer Beschwerden gegen Adalbert vor [4]). Beim Gottesdienst, den der Hl. Vater am Tage nach seiner Ankunft zelebrierte, war auch der Burgherr von Grandson zugegen, und Leo benutzte den Anlaß, um in kräftiger Rede die Bedränger des Klosters vor allem Volke scharf zu tadeln und ihnen mit dem Banne zu drohen, falls sie sich nicht besserten [5]). Diese öffentliche Rüge von Seite der höchsten kirchlichen Autorität scheint den Grafen für einen friedlichen Ausgleich mürbe gemacht zu haben, wenigstens hören wir keine Klagen mehr über ihn. Ja seinen Sohn [6]) Rigald treffen wir (c. 1080) in Ro-

---

[1]) In seiner Abhandlung: Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne in M. R. I 19.

[2]) Dynastes de Grandson p. 19.

[3]) Ebenda p. 18.

[4]) M. R. I 153. *Charrière* a. a. O. p. 100, no 15: Ratio exterminii, quod intulit Adalbertus et sui monasterio romanensi.

[5]) M. R. III 418 und 437.

[6]) *Charrière*, Grandson p. 24 hält ihn für einen Enkel desselben. Doch kann ich mich mit dieser Ansicht nicht befreunden; sie gründet sich auf Hypothesen, welche ich für irrig erachte. Dies ganze Glied in der Geschlechtsreihe, welches sich auf p. 102, no 17 stützt, möchte ich streichen. Ich glaube, es handelt sich dort gar nicht um Angehörige des Hauses Grandson. Einen Vater Adalgold für Rigald und Cono qui et Falco annehmen, kann man nur, wenn man Falco in M. R. III 447 mit Cono qui et Falco identifiziert, wozu aber eine Berechtigung nicht vorliegt, zumal der Vater Rigald's und Cono's qui et

mainmôtier, wo er dem Kloster zwei Leibeigene mit ihrer Nachkommenschaft schenkt und zwar für seinen eigenen Knaben, Petrus, welchen die Väter des Klosters in die monastische Familie aufgenommen haben [1]). Charrière vermutet sogar, daß noch zwei Söhne den Froccus der Cluniazenser dem Waffenrock vorgezogen hätten; der eine wäre der Abt Jarenton von Benigne in Dijon, der andere der Prior Artald von Romainmôtier [2]); doch stützt sich diese Annahme nur auf die Gleichheit der Namen, die sich aber bekanntlich mit der Identität der Personen noch lange nicht deckt.

Einen weiteren Beweis seiner Freundlichkeit gab Rigald dem Kloster, in dessen Mauern sein Sohn weilte, durch die Schenkung der Einkünfte aus einem Weinberg bei Fritigny, welcher bei des Grafen Tod in das Eigentum der Mönche übergehen sollte [3]).

Auch der oben genannte Rudolf von Montricher oder sein gleichnamiger Sohn, der in diesem Falle die Raubzüge seines Vaters mitgemacht oder fortgesetzt hätte, wurde von Reue über seine Taten ergriffen und, damit er seine Seele rette und zugleich das böse Beispiel, welches er seinen Nachkommen gegeben, abschwäche, verzichtete er auf alle Ansprüche, gab ein Stücklein von seinem Boden dem Kloster und ließ über seine Abkömmlinge den Bann aussprechen für den Fall, daß sie seine Gewalttaten zu erneuern versuchten. Rigald von Grandson funktionierte bei diesem Akte als Vogt des Herrn von Montricher [4]).

Neue Anstöße ergaben sich zwischen Romainmôtier und Grandson, als zu Anfang des 12. Jahrhunderts Ebal I.

Falco immer Adalbert genannt wird. Ist Adalgold von Grandson identisch mit Aalgodus in M. R. I 158 und Adalgodus in *Charrière*, Grandson p. 105, no 21, dann wird die gedachte Annahme schlechterdings unmöglich. Vgl. zu dem Gesagten *Charrière*, Grandson Tableau I.

[1]) *Charrière* a. a. O. p. 105, no 22.

[2]) Ebenda p. 29.

[3]) Ebenda p. 104, no 20.

[4]) Ebenda p. 104, no 21.

Haupt dieser mächtigen Familie war [1]). Dieser Graf und sein Bruder Hugo glaubten, ähnlich ihrem Vorfahren Adalbert, auf Hörige zu Ferreyres gewisse Anrechte zu haben. Doch kam es zu einem friedlichen Ausgleich, indem die beiden ihre Forderungen im Jahre 1103 zum Seelenheile ihres Geschlechtes aufgaben und versprachen, in jeder Weise dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht keine Zwistigkeiten mehr entstehen [2]).

Doch hielt der gute Wille nicht lange stand; denn unter Prior Lambert (ca. 1110) fand aufs neue eine Uebereinkunft statt, worin Ebal auf Abgaben oder Strafgelder, welche er von den Gotteshausleuten wie von seinen eigenen Leibeigenen erhoben hatte, Verzicht leistete. Diejenigen Hörigen, von denen der Prior beweisen würde, daß sie wirklich des Klosters Eigentum seien, wollte er demselben überlassen. Betreffs jener, auf welche beide Teile Anrechte erhoben — nach meiner Ansicht sind damit solche Familien gemeint, in denen die Eltern verschiedenen Herren angehörten — versprach er, sich einem gerechten Richterspruch zu unterziehen [3]). Es fand ein Placitum in Lausanne statt, dessen Entscheid aber dem Grafen nicht zusagte, so daß er statt dem Prior entgegen zu kommen, neue Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen ließ [4]). Jetzt wandte sich das Kloster an den Kaiser und erlangte von demselben auch wirksamen Beistand. Heinrich V. forderte nämlich den Bischof Gerold von Lausanne und die Grafen Amedeus von Savoyen und Aymo von Genf auf, dem Spruch des

---

[1]) *Charrière*, p. 32 hält ihn für einen Sohn des Cono qui et Falco, also für einen Neffen Rigalds. Ein positiver Beleg dafür existiert nicht; die indirekte Beweisführung ist lange nicht so zwingend wie *Charrière* annimmt.

[2]) *Charrière*, Grandson p. 110, no 29. Doch datiert er 1114, obwohl II nonas iunii luna XXVI nie dazu stimmt.

[3]) Ebenda p. 114, no 34. *Charrière* verlegt die Urkunde unter Prior Lambert II. Einen Grund dafür sehe ich nicht; sie gliedert sich viel natürlicher in die Reihe der auf Ebal bezüglichen Urkunden ein, wenn wir sie unter Lambert I. ansetzen.

[4]) Ebenda p. 110, no 30: Injurias et depredationes domnus Eubolus in potestate sancti Petri multas pro calumpniis quorumdam hominum de quibus factum fuerat iudicium in curia Lausonensi.

Gerichtshofes Nachachtung zu verschaffen [1]). Daraufhin kam ein Vergleich zu Stande: Ebal empfängt vom Prior 6 Gefäße Wein im Werte von 12 Pfund Denare, läßt aber in Bezug auf die Nachkommenschaft der Leibeigenen den Grundsatz gelten, nach welchem die Kirche von Lausanne und das Kloster Romainmôtier diese Frage unter sich geregelt haben, nämlich daß demjenigen die Kinder gehören, der Anrecht auf die Mutter habe. Da der Graf aber schon bewiesen hatte, daß er ein gegebenes Wort nicht gar hoch achte, verlangte man Geiseln von ihm. Er sandte deren fünf und versprach noch eine zustellen, auch vier Milites wollte er schicken, welche für die Treue der andern Geiseln haftbar sein sollten; bis aber diese kamen, hatten noch einige andere, wie es scheint, vornehme Persönlichkeiten sich der Geiselschaft zu unterziehen [2]).

Das war ein radikales Mittel, um dem Uebermut Ebals Einhalt zu tun. Es wirkte denn auch vortrefflich. Wir vernehmen nichts mehr, was auf eine Reibung zwischen dem Grafen und dem Priorate am Nozon schließen ließe. Das Alter scheint den Herrn überhaupt zur Einsicht seiner Fehltritte gebracht zu haben. Um 1125 kam er nach Romainmôtier, und von Reue über seine Freveltaten erfaßt, überließ er den Mönchen alle Ansprüche, welche er auf den Kürschner Lambert hatte [3]).

Auch seinem Dienstmann Kono von Rances befahl er, mit dem Kloster Frieden zu halten. Dieser hatte sich in leicht begreiflicher Weise das Treiben seines Gebieters zum Vorbild genommen, den Müller Beroard, einen Hörigen des Priorates, in Fesseln gelegt, um Geld aus ihm herauszupressen und auch auf dessen Verwandtschaft unberechtigte Forderungen erhoben. Erst als der geistliche und

[1]) M. R. III 439. *Charrière*, Grandson p. 111, no 31.

[2]) M. R. I 169. *Charrière* a. a. O. p. 110, no 30. Während *Gingins* (M. R. I 170) und *Charrière* (a. a. O. p. 35 f.) diese Urkunde bei der Tagung, welche vor der Appellation an den Kaiser stattfand, ausgefertigt denken, scheint sie mir nachher zu fallen. Die frühere Gerichtssitzung ist im ersten Satz angedeutet, auch versteht sich die Strenge, mit der man auf die Stellung der Geiseln drang, viel besser.

[3]) M. R. I 171: *Charrière*, a. a. O. p. 112, no 32.

weltliche Richter gegen ihn vorgingen, vorzüglich aber da Ebal sich ins Mittel legte, stand er von seiner Anmaßung ab und wurde dafür vom Dekan Albert in die Gebetsgemeinschaft der Brüder aufgenommen [1]). Vor seinem Tode ließ der Herr von Grandson den Prior Bartholomäus zu sich aufs Schloß kommen und leistete in Gegenwart seiner Gemahlin und seiner Söhne ausdrücklich Verzicht auf alle Leibeigenen im Klostergebiet [2]). Ja, die Urkunde, welche uns davon Bericht gibt, enthält deutliche Anzeichen, daß der einstige Verwüster klösterlichen Besitztums in den Armen der Mönche, ja wahrscheinlich sogar in der Kutte des Cluniazensers seine Seele aushauchte. Es war damals keine Seltenheit, daß Adelige, wenn sie ihr letztes Stündlein nahen fühlten, sich in ein benachbartes Kloster bringen ließen, um dort die Gelübde abzulegen und als Angehörige der monastischen Familie unter den Gebeten der Brüderschaar den Tod zu erwarten [3]); sie machten sich dadurch der zahlreichen Gebete und guten Werke teilhaftig, welche in der Kongregation von Cluny für die verstorbenen Mitglieder verrichtet wurden [4]). Der technische Ausdruck für diese Aufnahme auf dem Sterbebett war „suscipere ad succurrendum" [5]). Daß Ebal in dieser Weise sich auf sein Hinscheiden

[1]) *Charrière*, a. a. O. p. 115, no 35. Rances liegt an der Straße von Orbe nach Baulmes.

[2]) *Charrière* a. a. O. p. 115, no 36.

[3]) *Petr. Ven.* De miraculis l. I c. VII (*Migne* P. L. 189 col. 861): Venerat ad eumdem locum infirmitate carnis urgente laicus quidam et ut fieri solet monachico habitu a fratribus indutus sæculo renuntiaverat. Faciunt hoc multi etiam in extremis constituti etc. Petrus gibt dann eine kurze Rechtfertigung dieser Uebung, wahrscheinlich weil die Cisterzienser davon nichts wissen wollten. Der Verfasser des Dialogus inter Cluniac. et Cisterc. monachum ist auch auf diese Weise Mönch geworden und schildert den ganzen Vorgang sehr anschaulich; doch darf man bei der Lektüre nicht vergessen, daß die Darstellung seiner Feder entflossen ist, nachdem er das schwarze Gewand mit dem grauen vertauscht hatte.

[4]) Bei *Bernard.* Ordo Clun. p. I c. 24 (*Herrgott*, Vet. discipl. p. 199) und *Udalrici* Consuet. Clun. l. III c. 30, 31 (*Migne* P. L. t. 149 col. 775) sind sie näher bezeichnet.

[5]) *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 551. *Bernardus*, Ordo Cluniac. p. I c. XX (*Herrgott*, Vet. discipl. p. 180): Si quis infirmus et ut aiunt ad succurrendum receptus etc.

rüstete, ergibt sich vorzüglich aus der Bemerkung, derselbe habe einige Hörige an das Kloster überlassen „dum iniungeretur, coram priore claustrali". Zweifelsohne ist „inungeretur" zu lesen und von der letzten Oelung die Rede [1]). Die Gegenwart des Klaustralpriors bürgt uns dafür, daß der Akt in Romainmôtier sich abspielte [2]). Darum ist auch im oben erwähnten ersten Teile dieser Urkunde ausdrücklich hervorgehoben, daß die darin gemeldete Schenkung auf der Burg Grandson geschah. Auch die Tatsache, daß Ebals Gattin und seine Söhne am Tage des Begräbnisses dessen letzten Willen bestätigen [3]), spricht dafür, daß er nicht in der Mitte der Seinigen gestorben ist; sie hätten sonst gleich ihre Unterschrift gegeben.

Bedenkt man, daß Ebal als Gründer der Præmonstratenserabtei Lac-de-Joux betrachtet wird [4]) und daß er sicher durch seine Dotation ihr Entstehen ermöglicht hat [5]), so ist die gemachte Beobachtung insofern von Wert, als sie zeigt, daß der Graf am Ende seines Lebens mit den Cluniazensern voll und ganz wieder ausgesöhnt war, mochte er auch, wie man vermutet hat [6]), jener Stiftung rufen, um Romainmôtier eine Rivalin zu schaffen.

Die Nachkommen Ebals blieben der Gesinnung des Vaters treu. Sie bekräftigten nicht nur die letzte Vergabung desselben an das Priorat am Nozon, als sie dahin kamen, um seiner Beerdigung anzuwohnen [7]), sondern sie stellten darüber später (1141) noch eine eigene, etwas näher bestimmte Bestätigung aus, worin sie aber das Geständnis ablegen müssen, daß Klosterleute aus Furcht vor ihnen weggezogen sind [8]). Von da an scheint zwischen den Mön-

---

[1]) Darüber handelt *Udalrici* Consuet. Clun. l. III c. 28 (*Migne* P. L. t. 149 col. 770).

[2]) Vgl. unten

[3]) *Charrière*, Grandson p. 116, no 36.

[4]) Ebenda p. 37.

[5]) Ebenda p. 116, no 37; M. R. I 172.

[6]) *Charrière* a. a. O. p. 37.

[7]) Ebenda p. 116, no 36.

[8]) Ebenda p. 117, no 38; M. R. III 474.

chen von Romainmôtier und den Schloßherren von Grandson gutes Einvernehmen geherrscht zu haben[1]).

Unter den Gliedern der jüngeren Linie dieses Geschlechtes, die auf den Grafen Adalbert zurückgeht, erregt der Bruder des Bischofs Lambert von Lausanne, Philipp, unsere Beachtung. Seinetwegen mußten nämlich die Landesvorsteher Walcher und Kono von Grandson eine Gerichtsversammlung einberufen, indem der Prior Lambert Klage geführt hatte, daß besagter Philipp dem Kloster viel Unrecht angetan habe und die Priore durch Prozesse belästige. Zur Tagung, welche in Orbe stattfand, wurde neben vielen klugen Männern aus dem Klerus und dem Laienstande auch der Prior Guigo von Payerne beigezogen. Der Entscheid war ein vermittelnder: Philipps Ansprüche wurden abgewiesen, die Mönche aber sollten ihm die Rückerstattung des Geraubten erlassen und 8 Pfund Denare geben[2]). Sei es nun, daß die Reue über diese Untaten ihn ergriff oder daß er aufs neue mit dem Gotteshaus des hl. Petrus in Konflikt geraten war, er kam am 25. Februar 1112 ganz demütig ins Kapitel der Mönche und stellte ihnen einiges von dem, was er ihnen genommen hatte, wieder zu; anderes, das er nicht mehr gut zu machen vermochte — wahrscheinlich hatten Hörige aus Furcht vor ihm eine neue Heimat gesucht — verziehen ihm die Brüder, unter der Bedingung, daß er alle seine Ansprüche im Klostergebiet aufgebe[3]). Wie freundlich er später dem Priorate gesinnt war, ergibt sich aus der Tatsache, daß er dort begraben wurde[4]). Seine Söhne, welche an den Uebeltaten ihres Va-

[1]) Vgl. M. R. III 476 und *Charrière* a. a. O. p. 120, no 42.

[2]) M. R. I 164. *Charrière* a. a. O. p. 109, no 28. Daß es sich um Walcher von Salins und Cono qui et Falco handelt, wie *Charrière* p. 31 als sicher annimmt, möchte ich nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten. Auch *Gingins,* Histoire de la ville d'Orbe p. 34, auf den er sich beruft, gibt es nur als Vermutung.

[3]) *Charrière* a. a. O. p. 106, no 24. Er gibt als Datierung 24. Februar 1101 oder 1107. Actum VI kalendas Marcii die dominico sub priore Stephano läßt aber auch die Ansetzung auf 1112 Febr. 25 zu, was mir mit Rücksicht auf den Inhalt vorzuziehen scheint.

[4]) M. R. III 475: pro anima patris sui Philippi, qui apud rom mon. quiescit.

ers auch teilgenommen hatten, erschienen nach seinem Tode als aufrichtige Wohltäter der einst von ihnen bedrängten Mönche [1]).

Nicht weniger Sorge und Verdruß als die mächtigen Grafen von Grandson bereiteten den Prioren von Romainmôtier die *Herren von Joux* [2]). Die Anstöße, welche das Kloster mit diesem Geschlechte hatte, bezogen sich vortzüglich auf die Besitzungen und Eigenleute in Bannens und den umliegenden Ortschaften. So besaßen die von Joux das Zollrecht am Engpaß La Cluse [3]) und hatten daselbst, um in diesen rohen Zeiten zu ihrer Sache zu kommen, Befestigungen und Sperren errichtet. Nun verlangte Amalrich von Joux — es ist dies der erste dieses Hauses, von dem mehr als der Name bekannt ist — daß die Leute von Bannens und Bretsendens bei der Restauration dieser Werke und bei der Abschließung des Durchganges helfen sollten. Weiter forderte er, daß sie ihm ihre Dienste leisteten, wenn Räuber zu verfolgen wären oder er gegen einen Feind marschierte. Auch wenn es galt, wegen Straßenanlagen Wälder zu fällen oder Balken zu transportieren, sollten sie zur Hand sein. Die Weigerung, bei einer dieser Arbeiten mitzutun, konnte nur durch ein entsprechendes Entgelt gutgemacht werden. Selbst wenn diese Bauern sich untereinander in Händel einließen, wollte er eine Buße beziehen. Die Mönche waren natürlich mit dieser Behandlung ihrer Hörigen nicht einverstanden und brachten ihre Klagen durch den Klostervogt Graf Wilhelm von Hochburgund und den Prior Gaufred von Payerne zu Besançon vor einen Gerichtshof. Es gelang demselben, Amalrich von seinen Ansprüchen abzubringen, doch nicht ohne daß sowohl der Graf als der Prior ihm je 5 Pfund bezahlten. Zudem wurde noch bestimmt — und davon war man in Romainmôtier besonders unangenehm berührt — daß Amalrich beim Prior oder dessen Beamten reklamieren dürfe, so oft die Bewohner dieser Dörfer mit

[1]) Ebenda. *Charrière* a. a. O. p. 118, no 39 u. 40.

[2]) Heute eine Festung vor Pontarlier, Dép. Doubs.

[3]) In unmittelbarer Nähe von Joux. Sowohl die Strasse Lausanne-Orbe-Pontarlier-Besançon als auch diejenige von Neuchâtel nach Pontarlier etc. führten hier durch.

seinen Leuten sich zankten, und dann sollte ihm Genugtuung werden, wie z. B. dem Hugo von Siley und seinesgleichen [1]); würde ihm aber nicht die entsprechende Satisfaktion geleistet, so dürfe er sich selbst entschädigen [2]).

Doch hielt diese Abmachung nicht lange. Wenn die adeligen Haudegen einmal sich in den Kopf gesetzt hatten, daß dieses oder jenes Recht ihnen zustehe, so konnte man ihnen diesen Gedanken wohl in einem günstigen Augenblick vielleicht ausreden oder sie auf gerichtlichem Wege zum Verzicht zwingen; aber gewöhnlich dauerte es nicht lange und die alten Ansprüche tauchten wieder auf. So auch bei Amalrich; er vergaß den Kontrakt, welchen er zu Besançon geschlossen hatte, und wollte die betreffenden Hörigen wiederum zum Aufbau seiner Werke bei La Cluse anhalten. Der Prior Stephan aber wies den gedachten Vertrag vor und wehrte sich, darauf gestützt, für seine Leute. Amalrich jedoch wollte es auf einen Zweikampf ankommen lassen und auch die Zeugen für das Kloster waren bereit dazu. Doch riet man dem Prior, die Sache wenn möglich gütlich beizulegen, und dieser verstand sich endlich dazu, den Frieden nochmals mit 11 Solidi zu erkaufen [3]).

Amalrichs Sohn, Landrich, stellte zwar auch da und dort Forderungen, mit denen die Mönche nicht einverstanden waren; doch hielt er an denselben weniger zäh fest, als sein Vater. So glaubte er, daß die vier Kinder einer gewissen Esenburga ihm gehören und belästigte sie deshalb einige Zeit mit seinen Ansprüchen; doch sah er endlich ein, daß er sich im Irrtum befinde und entsagte seinen Beschwerden [4]). Ein anderes Mal war er mit dem Kloster über

[1]) Dieser Hugo, über den ich nichts weiteres ermitteln konnte, muß jedenfalls eine viel höhere Stellung eingenommen haben, als Amalrich; sonst wären die Mönche nicht so unzufrieden darüber gewesen, daß Amalrich mit ihm auf die gleiche Stufe gestellt wurde.

[2]) M. R. III 452 f. Dieser erste Teil der Urkunde fällt zwischen 1057 und 1066. Vgl. *Estavayer*, Histoire généalogique de la maison de Joux p. 7.

[3]) M. R. III 453. Dieser Teil wird in die siebenziger Jahre fallen, jedenfalls ist er bei *Hidber* 1559 ganz am unrichtigen Ort.

[4]) M. R. III 455 f. Actum sub priore Artaldo. *Hidber* 1644 verlegt mit Rücksicht darauf, daß um 1125 ein Artald regierte, die Ur-

Eigentumsrechte in Boursins und Bougel nicht im Reinen; aber als der Prior Lambert dem einen Sohn, Amalrich, ein Pferd und dem andern, Ludwig, 10 Solidi schenkte, gab er sich zufrieden [1]).

Einen eigentümlichen Fall, der zugleich zeigt, daß Prior Stephan bei Landrich in Ansehen stand, erleben wir im Jahre 1108. Landrich behauptete, das Gut, auf dem Warinus von Chaffois und sein Bruder saßen, gehöre ihm; er nahm es darum den beiden ohne weiteres weg und behielt es in seiner Gewalt. Wahrscheinlich wandte sich das Brüderpaar an den Prior Stephan und dieser brachte es dahin [2]), daß Landrich das fragliche Besitztum nach Romainmôtier vergabte. Stephan beeilte sich, dasselbe an Warinus zurückzustellen, unter der Bedingung, daß davon jährlich 3 Solidi Zins bezahlt werden [3]).

Als Landrich eines Tages selbst nach Romainmôtier kam, stiftete er ein Jahrgedächtnis für das Seelenheil seines Vaters. Nach seinem eigenen Tode sollte auch er in die Regel d. h. ins Nekrologium des Klosters eingetragen werden. Als Entgelt für die übernommene Verpflichtung verschrieb er den Brüdern ein Gut zu St. Colombe [4]).

---

kunde in diese Zeit ohne zu beachten, daß, wie sich aus M. R. III 456 ergibt, Landrich IIII schon tot war. Ein Prior Artald kommt auch vor 1109 (*Charrière*, Grandson p. 108, no 26). Die Urkunde kann aber auch nicht in dieses Jahr verlegt werden, da Landrichs Sohn gleichen Namens darin noch erscheint, was bei den folgenden nicht mehr der Fall ist, da der Tod ihn jung hinwegraffte. Wir müßen also vor Stephan II. noch einen Prior Artald annehmen, wie schon *Charrière*, Recherches in M. R. III 249 getan hat, und somit das Aktenstück in die neunziger Jahre ansetzen.

[1]) *Charrière*, Grandson p. 108, no 27.

[2]) M. R. III. 455: agente priore Stephano; doch kann dieser auch aus eigener Initiative gehandelt haben, da es leicht möglich ist, daß Warinus mit dem gleichnamigen Sohn der obgenannten Esenburga identisch ist.

[3]) M. R. III 454 f.

[4]) M. R. III 454: *Estavayer*, Histoire généalogique p. 17, no 4 mit der Datumzeile: Tempore domini Stephani prioris. Daß die Aufnahme ins Nekrologium mit „in regula scribere" bezeichnet wird, kommt daher, daß schon damals wie noch heute sowohl ein Stück

Die friedliche Gesinnung, welche Landrich gegenüber Romainmôtier an den Tag legte, wird begreiflicher für uns, wenn wir vernehmen, daß er vom Mönch Vivianus, welcher wohl Kamerarius oder Dekan war, 55 Solidi geliehen hatte. Seine Erben zogen es vor, die Wiese, welche Landrich dem Kloster als Unterpfand gegeben, diesem zu überlassen, statt die entlehnte Summe zurückzuerstatten; was das Landstück mehr wert war, sollten die Brüder als Geschenk ansehen [1]). Doch wäre es zu weit gegangen, wollte man Landrichs gute Beziehungen zu Romainmôtier einzig aus dieser finanziellen Abhängigkeit erklären. Denn auch sein Sohn Amalrich hatte von Vivianus ein Darlehen von 60 Solidi empfangen [2]); nichtsdestoweniger hauste er im Klostergebiet, wie keiner vor ihm. So fielen seine Mannen einmal auch in Bannens ein, und da die Dorfbewohner ihre Habe jedenfalls nicht ohne Widerstand preisgeben wollten, verwundeten Amalrichs Krieger eine Anzahl derselben und schlugen den Ortsvorsteher, den Meier, tot. Als die Mönche bei Graf Rainald von Hochburgund Beschwerde führten, ordnete dieser eine Tagung zu Jougne unter dem Vorsitz des Grafen Amedeus an, wo Amalrich verurteilt und für den Todschlag zur Abtretung einiger Landstücke genötigt wurde [3]). Der Prior Lambert legte bei dieser Gelegenheit eine Liste der Vergehen vor, deren sich der Herr von Joux sonst noch schuldig gemacht hatte [4]). Von dem eigenen Besitztum des Klos-

---

aus der hl. Regel als die Totenliste des betreffenden Tages verlesen wurde; vielfach wurde der Bequemlichkeit halber das Nekrologium in den Regelkodex geschrieben. Diese Schenkung wurde später durch Robert von Bovenens fruchtlos angegriffen. M. R. III 455. *Hidber* 1543.

[1]) M. R. III 456.

[2]) M. R. III 457.

[3]) M. R. III 456 f.

[4]) Das Verzeichnis führt den Titel: Clamationes de Amaldrico und ist gedruckt bei *Estavayer*, Histoire généalogique p. 16. Es enthält keine Anhaltspunkte einer Datierung. *Charrière*, Recherches p. 150 und *Estavayer* a. a. O. p. 8 schreiben die darin enthaltenen Vergehen Amalrich I. zu, ersterer ohne Angabe des Grundes, letzterer mit Rücksicht darauf, daß Amalrich II. gewöhnlich noch die nähere Bezeichnung filius Landrici führt. Ich möchte sie aber eher an diese Stelle verlegen, weil die Urkunde, welche den Gerichtsentscheid ent-

ters nahm er ein Pferd im Wert von 4 Mark Silber, ein Faß Wein im Wert von 60 Solidi und drei Kühe. In Bannens raubte er 38 Pfund Denare, 31 Stück Großvieh, 4 Pferde und 7 Schweine; in St. Colombe 7 Pfund und 5 Solidi, 16 Stück Großvieh und zwei Modii Gerste. In diesem Dorfe hatte er auch eine Witwe geplündert; das Weiblein fiel ihm zu Füßen und flehte um Gnade, Amalrich aber stieß sie mit einem Faustschlag zurück. Darauf jedoch kehrte er in sich und versprach der Bittstellerin die Rückgabe des entwendeten Gutes, wenn sie ihm dafür 4 Solidi bezahle. Die Frau suchte das Geld zusammen und brachte es ihm. Amalrich strich die Summe ein, aber von einer Auslieferung seiner Beute wollte er nichts wissen; die arme Witwe stand nun doppelt elend da. Zu Chaffois holte er sich 313 Solidi, 7 Stück Großvieh, 11 Kälber und 4 Schweine; zugleich gab er einige Hörige des Klosters seinen Soldaten zu Lehen. In Monstore stahl er 60 Solidi, 44 Stück Großvieh, 8 Modii Gerste und 3 Modii Korn. „Wieviele Menschen durch diese Freveltaten in die Verbannung getrieben wurden, wieviele wir gänzlich verloren haben, läßt sich gar nicht sagen", fügen die Mönche jammernd hinzu. Als Amalrich vernahm, daß das Kloster den Rechtsweg gegen ihn beschreiten wolle, befahl er seinen Knechten, sich mit 20 Hunden ins Dorf Chaffois zu legen und den Unterhalt für sich und die Tiere von den Einwohnern zu erpressen [1]).

Der Gerichtshof, welcher einsah, daß eine volle Gutmachung des verursachten Schadens nicht möglich sei, war vor allem darauf bedacht, die Klosterleute für die Zukunft gegen solche Angriffe sicher zu stellen. Man griff zu demselben Mittel, mit dem man auch die Raublust Ebals von Grandson wirksam bekämpft hatte und das in diesen Ge-

---

hält, „de ceteris querelis, quæ tot et tales erant ut ad integrum emendari non possent" spricht, ohne dieselben näher zu spezifizieren. Aus dem Urteil ergibt sich bloß, daß es Räubereien waren. Die Versammlung mochte eine Aufführung der einzelnen Klagen für unnötig halten, eben weil sie im Verzeichnis des Klosters vorlagen. Auch *Hidber* 2860 scheint dieser Ansicht zu sein.

[1]) *Estavayer* a. a. O. p. 16.

genden, in denen eine kräftige Regierungsgewalt fehlte, die verhältnismäßig beste Garantie bot: man verpflichtete Amalrich, Geiseln zu stellen. Diese mußten schwören, daß sie sich sogleich nach Pontarlier begeben, sobald der Prior ihnen melden lasse, daß Amalrich das Kloster oder dessen Leute um mehr als 20 Solidi bestohlen habe. Für die Treue dieser Geiseln leisteten einige vornehme Männer Bürgschaft [1]).

Die Urkunde macht dann auch eine Andeutung, auf welche Gründe gestützt Amalrich seine Plünderungen vornahm: er schob die Ansprüche vor, welche schon sein Großvater geltend gemacht hatte [2]). Bezüglich dieser Ansprüche ließ es die Gerichtsversammlung auf das Zeugnis der übrigen Dorfbewohner, die nicht zu Romainmôtier gehörten, ankommen; würden sie die Berechtigung derselben verneinen, so sollte Amalrich Frieden halten [3]). Da wir von da ab keinen Reklamationen über diesen Edelmann mehr begegnen, dürfen wir annehmen, die Verfügung, durch welche die Stellung von Geiseln befohlen wurde, habe ihre Wirkung ebenso getan, wie einst bei dem mächtigen Herrn von Grandson.

Es würde zu weit führen und zum Verständnis der Zeitlage wenig beitragen, wollten wir die Zwistigkeiten, welche das Kloster Romainmôtier mit andern Angehörigen des Adels, mit den Herren von Salins [4]), mit Titland von

---

[1]) M. R. III 457; *Hidber* 1555, nur macht er aus den mehr als 20, über 40 Solidi.

[2]) M. R. III 457: quæ quasi ex antiqua consuetudine calumpniari videretur.

[3]) Ebenda. *Hidber* vereinfacht die Sache: Alte Ansprüche an Romainmôtier sollten aufhören.

[4]) Walcher I. M. R. III 445 f., 470. Walcher II. 446 ff. 449 f. Humbert III. 440 f., 469 f. Walcher III. 469 und 470. Die Datierung von M. R. III 469 f. bei *Hidber* 1681 auf 1132—1139 ist nicht ganz richtig; denn spätestens 1133 starb nach L'art de vérifier les dates II 533 Humbert, sicher war 1135 Bartholomäus als Prior schon durch Pontius ersetzt (Solothurner Wochenbl. 1829 S. 553). Was den Terminus a quo angeht, so begann des Grafen Rainald Regierung 1127. Da aber „aliquot annos" nach 1126 noch Prior Lambert regierte (M. R. II 442), wird man 1130 – 1133 als die Zeit der Abfassung dieser Urkunde be-

Solty [1]) Widdo von Siccon [2]), Witbert von Arnex [3]) etc. auszufechten hatte, ebenso eingehend darstellen. Mehr Interesse hat die Frage nach der Ursache dieser Reibereien. Man hat dabei an kirchliche oder nationale Parteistellung gedacht, nach meiner Ansicht mit Unrecht. Schon die Tatsache, daß dieselben Männer, welche mit Romainmôtier z. B. auf Kriegsfuß standen, andern Klöstern der Kongregation

---

zeichnen müssen. Noch wichtiger, besonders für die Erstellung der Prioren-Liste, ist M. R. III 470. Wir kennen einen Prior Guigo von Romainmôtier, welcher 1121 (*Hidber* 1611) bezeugt ist; doch kann diese Urkunde nicht in jene Zeit fallen, da damals Walcher II. wahrscheinlich bereits gestorben war und Graf Wilhelm, nicht Rainald regierte. Es stehen zwei Möglichkeiten offen: es handelt sich um Walcher II. und Graf Rainald II. und dann fällt das Diplom vor das Jahr 1100, oder der „Gualcherius salinensis" ist Walcher III. und der comes Rainaldus ebenfalls Rainald III. von Hochburgund, und dann müßten wir sicher über 1133, wahrscheinlich über 1141 hinausgehen; denn bis dahin fände ein weiterer Prior kaum Raum. *Charrière*, Recherches sur Romainmôtier p. 248 entscheidet sich für die erste Möglichkeit, indem er Guigo einfach mit Siguinus identifiziert; man könnte für diese erste Meinung – wenn auch nicht für diese kühne Identifizierung — anführen, daß der Zeuge Richardus de Monte-falchone zwischen 1057 und 1066 (M. R. 453) vorkommt. Doch scheint mir die zweite Hypothese begründeter zu sein. Denn der Lambertus, welcher den Beweis führt, ist ohne Zweifel derselbe Lambertus major de Urba, welcher (M. R. 470) anfangs der dreißiger Jahre auftritt; einem Richard von Montfaucon bin ich zwar in dieser Zeit nicht begegnet, doch ist ein solcher leicht möglich, da der Enkel sehr oft den Namen des Großvaters trug. Es besteht zwar noch eine kleine Schwierigkeit: soweit ich sehen konnte, stammt nicht, wie *Gingins* behauptet (M. R. III p. XI [415]) der ganze erste Teil des Kartulars von einer Hand, sondern der erste Schreiber hat seine Feder spätestens nach der in den M. R. III 474 enthaltenen, mit 1141 datierten Urkunde niedergelegt; also muß unsere Urkunde, wenn noch von ihm ins Kartular eingetragen, früher sein. Diese Folgerung geht zu weit; denn daraus, daß die letzte Urkunde, welche von der ersten Hand in die Sammlung aufgenommen wurde, das Datum 1141 trägt, folgt nicht, daß sie auch in diesem Jahre ins Kartular eingeschrieben wurde; es hat dieser Schluß zur Voraussetzung, daß der Schreiber chronologisch verfuhr und alles bis dahin vorhandene Material bewältigte, was beides unrichtig ist.

[1]) *Charrière*, Grandson p. 103, no 19.

[2]) M. R. III 466 f; *Hidber* 1502.

[3]) *Hidber* 1545; 1546.

ihr Wohlwollen bewiesen, zeigt, daß ihre Feindseligkeit gegen das Priorat am Nozon nicht die Frucht einer prinzipiellen Gegnerschaft zum Cluniazensertum als solchem war. So schenkte Amalrich I. von Joux den Brüdern von Baume-les-Moines die Kirche von Pontarlier [1]), und Walcher II. von Salins, welcher dem Prior von Romainmôtier auch manchen schweren Kummer bereitete, galt als einer der hervorragendsten Wohltäter des Mutterklosters Cluny [2]), hatte in Salins ein Priorat dieses Ordens gegründet [3]) und rechnete darauf, einst im Mönchsgewand zu sterben [4]). Diese Streitigkeiten wurden hervorgerufen und ermöglicht durch die verworrenen Besitzverhältnisse, die Machtlosigkeit der Regierung und den kriegerischen Uebermut des Adels. Um die verwickelten Eigentumsansprüche darzulegen, will ich aus dem Urkundenschatz von Cluny ein ganz zufälliges Beispiel herausgreifen : Ildrikus war ein Höriger des Grafen Rainald und bezahlte demselben von seinem Haupte jährlich 7 Solidi, aber er hatte aus der Hand des Andreas von Leon eine Salzpfanne zu Lehen, für die er, so oft er sie gebrauchte, 4 Denare zinste [5]). Möglicherweise bebaute er noch ein Gütchen, welches einem Dritten zugehörte. Denken wir nun, daß ein solcher Leibeigener sich mit einer Frau verheiratete, welche wieder im Besitze eines andern Herrn war, so haben schon 4 verschiedene Edelleute Ansprüche zu erheben. Wenn wir dazu erwägen, daß manch einer hunderte von Eigenleuten hatte, daß schriftliche Aufzeichnungen selten waren, so begreifen wir, daß viele Herren über die Natur und Größe der ihnen zustehenden Forderungen nicht immer richtig urteilten, und wenn sie dann Widerspruch fanden, in jugendlichem Kraftbewußtsein und Machtgefühl frohen Mutes einen Streit vom Zaune rissen. Was also den Zwistigkeiten, welche oftmals Kloster und Burg trennten, zu Grunde lag, waren nicht große ideale

---

[1]) *Estavayer*, Histoire généalogique p. 9.
[2]) C H C L. V, no 3776. Dazu 3769; 3772; 3773.
[3]) C H C L. V, no 3770.
[4]) C H C L. V, no 3771.
[5]) C H C L. V. no 3777.

Gesichtspunkte, sondern eine kleine, aber leichtverständliche Rechthaberei. Daß der Adel im großen und ganzen mit den Cluniazensern sympathisierte, zeigt schon ein flüchtiger Blick in die noch vorhandenen Traditionsurkunden. Abgesehen von den Gründern neuer Priorate, begegnen uns da Vertreter der verschiedensten vornehmen Häuser. Unter den Wohltätern von Romainmôtier finden sich Herren von Aubonne [1]), Cossonay [2]), Naisey [3]) Pontarlier [4]), Trameley [5]), Bière [6]), Mont [7]), Fruence [8]), Gollion [9]), Eclépens [10]), Chavornay [11]), Goumöens [12]), Orny [13]) und Gland [14]), daneben zwei edle Frauen Amiza von Aclens [15]) und Amiza von Orbe [16]). Das Spital von Orbe verdankte den Geschwistern Anna und Litard von Goumöens [17]) und dem Ritter Dalmatius de la Roche [18]) Vermehrung seiner Einkünfte. Wie Rougemont sich großer Beliebtheit unter dem Adel des Saanetales erfreute, haben wir bereits früher erwähnt; von einzelnen Namen nennen wir nur die Grafen von Gruyère mit ihren Anverwandten, die Herren von Corbières, Mangelsgut und Rossinière [19]). St. Viktor in Genf wurde von Armann d'Aisery [20]) und Adelheid von Viry beschenkt [21]). Der jeden-

[1]) Mém. de Genève XIV. p. 4, no 6; M. R. XX 191.
[2]) *Charrière*, Recherches sur les Dynastes de Cossonay, p. 255, no 1; 258 no 3.
[3]) M. R. III 461.
[4]) M. R. III 467, 468.
[5]) M. R. III 578.
[6]) M. R XX. 193.
[7]) M. R. XX 191; *Hidber* 1501.
[8]) *Charrière*, Cossonay p. 257, no 2.
[9]) *Charrière* a. a. O. p. 258, no 3.
[10]) *Charrière* a. a. O. p. 259, no 4.
[11]) *Hidber* 1611.
[12]) *Hidber* 1557.
[13]) *Hidber* 1525.
[14]) Mém. et doc. de Genève XIII p. 3, no 4.
[15]) *Hidber* 1528.
[16]) *Hidber* 1529.
[17]) *Gingins*, Histoire d'Orbe p. 122.
[18]) Ebenda p. 124.
[19]) Fontes rer. Bern. I 366 f., no 152.
[20]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. p. 151.
[21]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. p. 156.

falls reiche Archivbestand Payerne's aus dieser Zeit scheint fast gänzlich verloren zu sein; nur von einem Johann von Peterlingen ist eine Vergabung bekannt, für welche er die Gebetsgemeinschaft der Brüder, eine Grabstätte im Klosterfriedhof an der Seite seines Vaters und die Aufnahme ins Nekrologium mit den daraus entspringenden geistlichen Vorteilen zugesichert erhält [1]). Mit den beiden hervorragendsten Großen des Landes lebten die Cluniazenser in enger geschäftlicher Beziehung, indem der Graf von Genf die Vogtei von St. Viktor [2]), derjenige von Hochburgund die Vogtei von Romainmôtier besorgte [3]). Der letzte Sprosse dieses stolzen Geschlechtes wurde von meuchlerischer Hand ermordet, als er dem Kloster Payerne einen Besuch abstattete [4]); der Friedhof im Priorate auf der Petersinsel, der Stiftung seines Vaters, nahm des jungen Grafen irdische Hülle in seine geweihte Erde auf [5]).

Wie enge geistige Bande den Adel an unsere Klöster fesselten, das zeigte sich so recht in den wichtigsten Stunden des Lebens, in den Stunden der Vorbereitung auf den Tod. Da lenkte das Bewußtsein der eigenen Sündhaftigkeit und der Glaube an die Macht des Gebetes die Blicke der vor der göttlichen Gerechtigkeit zitternden Seelen hin auf die frommen Brüder, welche Tag und Nacht das Lob des Allerhöchsten sangen. Als der Stammhalter der angesehenen Familie von Ceys, Petrus, ohne Nachkommen zu besitzen dem Tode nahe kam, vermachte er einen Teil seiner Hinterlassenschaft dem Priorat am Nozon [6]). Aehnlich handelten der Miles Leotardus [7]) und Otto von Eclépens [8]), als sie,

---

[1]) *Hidber*, Diplomata Helv. varia, no 33.

[2]) Mém. et doc. de Genève II sec. part. p. 23.

[3]) M. R. II 450.

[4]) Fontes rer. Bern. I 398, no 3.

[5]) Ebenda. Da die Mehrzahl der Schenkungen nur Taufnamen führt, konnte ich diesen Teil hier nicht mit in Anschlag bringen, weil nicht feststeht, wieviele davon dem Adel zuzuschreiben sind und noch weniger welchem Geschlechte.

[6]) M. R. III 442, 449.

[7]) M. R. XIV 554, no 6.

[8]) *Charrière*, Cossonay p. 259, no 4.

von tötlichem Schwertstreich getroffen, sich am Ende ihrer irdischen Laufbahn angekommen glaubten. Adelheid von Viry ließ, als sie die Unheilbarkeit ihrer Krankheit erkannte, den Prior Tigrinus zu sich rufen, um ihm mit Zustimmung ihres Gemahls die Kirche von Essertet sammt dem Zehnten zu übergeben [1]). Manch einer wollte seiner armen Seele die Fürbitte der Mönche dadurch sichern, daß er, wenn er auch im Leben ihrer Gesellschaft sich nicht angeschlossen hatte, doch im Tode einen Platz auf ihrem Cœmeterium suchte. Wir haben das beobachten können an Philipp von Grandson [2]), an Johann von Payerne und seinem Vater [3]). Ihnen gesellen sich die Brüder Helgerius und Langerius [4]), eine Frau Acilia [5]), ein gewisser Cono [6]), Pontius von Bière [7]), die Gattin von Pontius von Ferreyres [8]) bei. Wieder andere zogen sich, wenn sie die Berührung des Todesengels fühlten, in die geheiligten Räume eines Klosters zurück und legten dort die Mönchsgelübde ab, um so Gott wenigstens noch den Rest ihrer Tage zum Opfer zu bringen und unter dem Gebetsbeistande ihrer nunmehrigen Mitbrüder den großen Schritt in die Ewigkeit zu tun. Daß Ebal von Grandson zu diesen ernsten Geistern gehörte, haben wir bereits nachzuweisen gesucht [9]). Von Robert von Naisey [10]) und Stephan von Chatillon [11]) ist es ausdrücklich bezeugt, daß sie

---

[1]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 156.

[2]) M. R. III 475.

[3]) *Hidber*, Dipl. Helv. varia, no 33.

[4]) *Hidber* 1349.

[5]) *Cibrario e Promis,* Documenti etc. p. 29: pro remedio animæ matris nostræ Acilie donamus ad monasterium romani locum, ubi requiescit in pace .... *Charrière*, Grandson p. 101, no 16 liest Acilæ.

[6]) Hist. Patrial Monum. Chart. I, no 336: monasterio, quod dicitur romanum sanctisque apostolis petro et paulo apud quos corpus illius tumaltum requiescit.

[7]) M. R. XX 193: Pontius dedit primus partem suam dum moreretur pro sepultura corporis.

[8]) *Hidber* 2857.

[9]) Siehe oben S. 140.

[10]) M. R. III 461: pro reedio animæ patris nostri Rodberti seu matris nostræ Arenburgæ, qui ibidem monacus effectus et sepultus est

[11]) M. R. III 460: qui ad succurrendum monachus effectus.

den Habit in Romainmôtier genommen. Zu ihnen dürfen wir auch jene rechnen, für deren Profeß wir zwar keine direkte Bürgschaft besitzen, von denen wir aber wissen, daß sie im Kloster gestorben sind, so z. B. jener Otto von Eclépens, dessen Vermächtnis wir oben erwähnten. Er erholte sich nämlich von seiner Verwundung und verschied 20 Jahre später in der Infirmerie von Romainmôtier [1]). Zu ihnen muß wohl auch jener Amalrich gezählt werden, welcher den Mönchen, nebst einigen Gütern, Helm und Panzer als Erbe hinterließ [2]). Diese wenigen Andeutungen, welche zufällig in der einen oder andern Dotationsurkunde sich finden, dürften genügen zum Beweise, daß die westschweizerischen Cluniazenser sich beim umwohnenden Adel des höchsten Ansehens erfreuten, und zwar eines Ansehens, das sich nicht auf die politische Machtstellung der einzelnen Klöster — denn diese war im Vergleich zu den großen Reichsabteien gering — sondern auf die moralische Wertschätzung ihrer Bewohner stützte. Ich hätte noch anführen können, daß vornehme Herren, wie ein gewisser Rainald [3]), wie Rigald von Grandson [4]) und Mainard von Bannens [5]), ihre Söhne mit Freuden dem Orden darboten; doch möchte ich daraus nicht allzu große Folgerungen ziehen, da der Adel seine Nachgebornen auch in die Klöster schickte, als dieselben weder durch innere Zucht noch durch äußeres Ansehen hervorragten. Wenn aber ein Mann, unmittelbar vor seinem Uebertritt in die andere Welt, in den Augenblicken, welche nach seiner religiösen Ueberzeugung über eine ganze Ewigkeit entscheiden, sein größtes Vertrauen auf die Gebetshilfe der Mönche setzt, die er kennt, wenn er das sehnlichste Begehren hat, zu sterben wie diese Mönche

---

[1]) *Charrière*, Cossonay p. 259, no 4: aput romanum monasterium moriens.

[2]) Hist. Patriæ Mon. Chart. I, no 262; *Charrière*, Grandson p. 96, no 10.

[3]) M. R. III 448: pro filio meo, nomine Andree, quem ad monachilem ordinationem tradidi.

[4]) *Charrière*, Grandson p. 105, no 22.

[5]) M. R. III 473: obtulit deo et St. Petro filium suum, nomine Pontium, ad ordinem monachatus.

sterben, dann ist die Annahme wohl berechtigt, daß diese Leute ihm durch den Ernst ihrer Lebensauffassung, durch ihre sittliche Größe imponiert haben. Wir dürfen daher, auch wenn wir wissen, daß die Cluniazenser für gewöhnlich die Kanzel nicht bestiegen und sich nicht in den Beichtstuhl setzten, auch wenn sich ihre Teilnahme an der Ausbreitung des Gottesfriedens und der Kreuzzugsbewegung nicht feststellen läßt, doch aus dem Wenigen, das uns bekannt ist, schließen, daß sie auf die religiöse Gesinnung des burgundischen Adels einen tiefgreifenden Einfluß ausübten.

## V. KAPITEL.

### Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Regel des hl. Benedikt verlangt von ihrem Befolger, daß er auf allen persönlichen Besitz verzichte und nichts sein eigen zu nennen wage [1]; andererseits aber setzt sie als selbstverständlich voraus, daß *das Kloster als solches begütert* sei [2]. Wirklich sehen wir denn auch, daß alle Cönobien, welche diesem Gesetzesbuche folgten, je nach ihrer Größe und Bedeutung Grund und Boden inne haben; es war dies die unbedingte Voraussetzung ihrer Existenz. Sobald ihnen diese Besitzungen entzogen wurden, gelang es auch den besten Klöstern nicht mehr, in ihren Mauern ein regelrechtes Leben zu erhalten. Darum wurde es als ganz natürlich angesehen, daß jeder, welcher eine Abtei gründen wollte, auch für die zum Unterhalt der Insaßen nötige Fundation sorgte. Diese übertraf an Wichtigkeit die Herstellung der klösterlichen Gebäulichkeiten; in Genf, in Bevaix, in Rougemont, auf der Petersinsel richteten die Mönche auf eigene Rechnung Zellen ein, aber nie würden sie ein Kloster zur Besiedelung angenommen haben, welches zwar in seiner baulichen Anlage vollendet, aber nicht mit Gütern dotiert gewesen wäre; erst den auf ganz veränderter Grundlage fußenden Mendikantenorden war so etwas möglich.

Wenn wir nun die *Dotationen* betrachten, mit denen die westschweizerischen Klöster von ihren Stiftern bedacht worden sind, so gewinnen wir den Eindruck, daß keine derselben für eine große Abtei berechnet war. Es zeigt sich denn auch in der Folgezeit, daß *nicht der Umfang des an-*

[1]) Reg. cc. 35 u. 59.
[2]) Ebenda cc. 48, 59 und andere.

*fänglichen Besitztums* über die künftige Bedeutung eines Gotteshauses entscheidet, vielmehr ist es *die Zahl und Größe der an die erste Ausstattung sich anschließenden Schenkungen,* von welcher es abhängt, ob ein Kloster reich und mächtig sein wird oder nicht. Diese Vergabungen häufen sich aber nicht immer bei demjenigen Stifte am meisten, dessen Gründer die Mönche am besten ausgesteuert hat; es spielen hier ganz andere Faktoren mit. So viel ich zu schätzen vermag, hat Bertha ihr Peterlingen nicht reicher bedacht als Rudolf der Advokat sein Bevaix, und doch hat Peterlingen das kleine Priorat am Neuenburgersee an Bedeutung bald weit überflügelt; Peterlingen war eben Gründung und Grabstätte einer Königin und zeitweiliger Aufenthaltsort des burgundischen Hofes, während Bevaix fernab von dem großen Verkehre ein unbeachtetes Dasein führte. Auch von Romainmôtier läßt sich vermuten, daß es, als die Cluniazenser endgültig dort einzogen, nicht sehr begütert gewesen sei: die Traditionsurkunde der Fürstin Adelheid zählt keine weiteren Besitzungen auf; bei der zweimaligen Laienherrschaft ging dem Kloster jedenfalls manches Gut, das es früher besessen hatte, verloren; aber sein hohes Alter, die Gunst der Könige, die Besuche Odilos und der Aufenthalt des Papstes verschafften ihm Ansehen und führten ihm viele Wohltäter zu. Und wenn das bei seiner Installation ziemlich dürftige Priorat von St. Viktor in Genf unter den westschweizerischen Cluniazenserniederlassungen bald den dritten Rang einnimmt, so dürfen wir zur Erklärung dieser Tatsache wohl neben der Freigebigkeit der Genfer Bischöfe den Umstand in Anschlag bringen, daß dieses Gotteshaus in seinen Hallen die Ueberreste eines weithin hochverehrten Blutzeugen barg. Zu diesem Schlusse fühlen wir uns um so eher berechtigt, als wir finden, daß die Motive, denen diese Vergabungen ihren Ursprung verdankten, fast ausschließlich religiöser Natur sind: die Sicherung des eigenen oder fremden Seelenheiles wird in allen Schenkungsbriefen als Hauptzweck der Schenkung bezeichnet: „Gebet Almosen und es ist Euch alles rein [1])", „Wie das Wasser das Feuer aus-

[1]) Hist. Patr. Mon. I 448, no 262 nach Luc. XI 41.

löscht, so tilgt das Almosen die Sünde [1])", „Machet Euch Freunde mit dem Mammon der Ungerechtigkeit, damit Ihr von ihnen in die ewigen Wohnungen aufgenommen werdet [2])", „Lasset uns, solange wir Zeit haben, Gutes tun, allen, vorzüglich aber den Glaubensgenossen [3])", solche und ähnliche evangelische und apostolische Aufforderungen waren es, welche den Wohltätigkeitssinn der Edelleute und Bauern anregten [4]).

Betrachten wir die Vergabungsurkunden näher, so zeigt sich bald, daß bei weitem nicht alle eine sofortige Vermehrung des Klostervermögens im Gefolge hatten und daß nicht selten ihr Wert durch mancherlei Bedingungen vermindert wurde. Wohl die geringste Beschränkung ist jene, welche ein Gut zwar voll und ganz dem Priorat schenkt, aber ausdrücklich bestimmt, daß es in keiner Weise veräußert werden dürfe [5]). Daß diese Forderung nicht selten gestellt wurde, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß manch ein Donator den Brüdern freies Verkaufs- und Tauschrecht mit bestimmten Worten zugesteht [6]). Schenkungen, welche erst mit dem Hinscheide ihres Urhebers perfekt werden sollen, stehen den bedingungslosen Vergabungen ebenfalls sehr nahe, sichern sie doch dem Kloster eine Vergrößerung seines Besitzstandes für die Zukunft; einzig die Gefahr, daß der Wohltäter vor seinem Tode seinen Willen, seine Gesinnung ändere, benahm einer solchen Donation etwas von ihrem Werte. Ja, wenn dieser sich verpflichtete, bis zu seinem Lebensende einen Jahreszins zu

---

[1]) Ebenda, fälschlich Christo in den Mund gelegt; die Stelle findet sich bei Eccli III 33.

[2]) M. R. XX 193, nach Luc. XVI 9.

[3]) *Charrère*, Recherches sur les dynastes de Cossonay p. 257, no 2, nach Galat. III 10.

[4]) Daß solche religiöse und nicht wirtschaftliche Erwägungen in erster Linie im Spiele waren, daß wir also dem Wortlaut der Urkunden in dieser Hinsicht vollen Glauben schenken dürfen, hat *Caro* in seinen Studien zu den älteren St. Galler Urkunden im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXVI 345 ff. trefflich bewiesen.

[5]) *Cibrario e Promis*, Documenti etc. p. 4; M. R. III 429.

[6]) *Charrière*, Grandson p. 97, no 11; *Hidber*, Dipl. Helv. var. p. 17, no 11; *Hidber*, Urk.-Reg. 1215.

erlegen und so gleichsam die Schenkung übergab und als Lehen wieder zurücknahm [1]), war auch dieser Defekt gehoben, freilich nicht ohne daß eine neue Klippe auftauchte, die Möglichkeit nämlich, daß die Erben das betreffende Besitztum zu gleichem Zinsfuß als Beneficium beanspruchten und die unumschränkte Verfügung darüber durch den Prior in Frage stellten. Darum wohl sieht sich Prior Wichard von Romainmôtier veranlaßt, die Gattin und die Kinder des Witbert von Arnex in einem solchen Falle zum voraus ihren gänzlichen Verzicht auf derartige Ansprüche dokumentieren zu lassen [2]).

Einer vollwertigen Vergabung sehr nahe kommt auch die Art und Weise, in welcher ein gewisser Werner und wiederum ein Ottelin dem Hospital von Orbe, einer Filiale von Romainmôtier, ihren freigebigen Sinn dartun: sie schenken diesem Institute Besitzungen, welche sie für ausgeliehenes Geld als Unterpfand angenommen hatten, behalten aber ihren Verwandten die Befugnis vor, die betreffenden Güter gegen Abzahlung der Pfandsumme wieder zu erwerben [3]). Dem Kloster war also zum wenigsten diese Summe, im einen Fall 6, im andern 9 Solidi, sicher. Die Möglichkeit einer Wiederauslösung scheint noch hie und da ein Donator offen gehalten zu haben; so übermacht Kono von Goumoëns dem Konvent von Romainmôtier seinen Anteil an der Mühle und den Fischenzen in Vaux, um sich gleich wieder vom Prior Stephan damit belehnen zu lassen. Hiebei bestimmt er ausdrücklich, daß die Schenkung gegen Erstattung von 50 Solidi immer rückgängig gemacht werden dürfe [4]). Diese Bedingung konnte für das Kloster insofern unangenehm sein, als es dadurch genötigt werden konnte, eine wertvollere Gabe — denn eine solche waren ohne Zweifel die geschenkten Objekte — gegen eine geringere zu

---

[1]) M. R. III 469; *Hidber* 1336.

[2]) *Hidber* 1545. Aehnlich *Hidber* 1336.

[3]) Beide Fälle bei *Gingins*, Histoire d'Orbe p. 123. Bei nochmaliger Durchsicht der Belege fand ich noch eine solche Vergabung in M. R. XIV p. 554, no 6, wobei als Auslösungssumme 64 Solidi und dazu noch 2 Modius Wein nud 9½ Modius Getreide ausbedungen sind.

[4]) *Hidber* 1557.

vertauschen; doch hatte es auch in diesem Falle noch einen schönen Gewinn. Weniger schaute jedenfalls heraus bei Traditionen, welche, wie z. B. die Mitgift, die ein gewisser Rainald seinem Sohne ins Kloster mitgibt, mit fremdem Gelde belastet waren: er überläßt den Mönchen nebst anderem einen Weinberg, welchen er gegen 4 Pfund verpfändet hat, unter der Bedingung, daß sie seinen Gläubiger zufrieden stellen [1]).

Doch wenn auch manche Schenkung, indem wir alle ihre Klauseln genau ansehen, ziemlich zusammenschrumpfte, so muß nichtsdestoweniger der monastische Besitzstand durch diese freiwilligen Vergabungen bedeutenden Zuwachs erhalten haben; denn nie hören wir die Brüder über Mangel klagen, es sei denn, daß ein gewalttätiger Edelmann ihnen die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Rechte verunmöglichte [2]). Darauf ist es jedenfalls auch zurückzuführen, daß uns unter den Aktenstücken dieser Periode nur ein einziger Kaufbrief begegnet [3]). Das hingegen kommt öfters vor, daß der Prior bei einer Vergabung ein Gegengeschenk gibt, um so *die Donation in eine Art Kauf umzuwandeln* und ihr größere Sicherheit zu verleihen [4]); dasselbe ist auch bei Prozessen der Fall [5]), selbst wenn die Sache des Klosters bedingungslos gesiegt hat [6]).

Wenn also die Mönche auch äußerst selten einen eigentlichen Kauf abschlossen, so trieben sie doch *Geldgeschäfte,* welche in ihrem Wesen sich zwar scharf von einem Kaufvertrag unterschieden, in ihren Wirkungen ihm aber oft gleich kamen. Da die Einnahmen der Klöster zum großen Teil aus Zinsen bestanden, die in barem Geld zu erlegen

---

[1]) M. R. III 448.

[2]) Vgl. M. R. I 153: Ratio *exterminii* quam intulit Adelbertus et sui monasterio romanensi.

[3]) *Hidber* 1349.

[4]) Mém. et doc. de Genève XIV 3, no 4; *Hidber*, Dipl. Helv. var. p. 32, no 23. Vergl. *Sackur*, Cluniazenser II 409. Bezeichnend ist der Ausdruck: donamus et vendimus bei *Charrière*, Grandson p. 97, no 11.

[5]) *Charrière*, Grandson p. 108, no 27; *Hidber* 1323.

[6]) *Charrière*, Grandson p. 103, no 19: et *convictis eis, ut firmior convenientia esset*, dederunt eis XXV et eo amplius solidos.

waren, so besaßen dieselben bei ihrer geregelten Verwaltung immer etwa Kapitalzuschüsse. Nun konnte aber ein Edelmann, trotzdem er weite Ländereien sein eigen nannte, in Verlegenheit geraten, wenn er zu irgend einem Zwecke baren Geldes bedurfte. In solchen Lagen klopften Adelige und Bauersleute an der Klosterpforte an, um sich gegen ein Immobiliarpfand klingende Münze zu verschaffen. Das wohlwollende Entgegenkommen in dieser Hinsicht trug den Brüdern selbst reichliche Früchte. Es kam vor, daß der Entleiher sein Pfand nicht mehr auslösen konnte oder wollte und es trotz seines Mehrwertes dem Gotteshause gänzlich überließ [1]). Und selbst wenn er die Rückzahlung zur festgesetzten Zeit und entsprechend dem getroffenen Abkommen leistete, trugen solche Darlehen der Klosterkasse einigen Gewinn ein; denn unterdessen bezogen die Brüder den Ertrag des verpfändeten Grundstückes. Wir ersehen dies aus einer Uebereinkunft, welche unter den Pergamenten von Romainmôtier sich erhalten hat und überhaupt als anschauliches Beispiel einer derartigen Abmachung gelten kann. Der Bauer Ornadus und seine Gattin Ancila hinterlegen gegen 100 Solidi guter Münze einen Mansus zu Vincy unter nachstehenden Bedingungen: Wenn die Auslösung des verpfändeten Gutes nicht vor Johann des Täufers Geburt (24. Juni) erfolgt, so fallen die Früchte, welche das Landstück im betreffenden Jahre bringt, immer dem Priorate zu; zur Rückzahlung darf kein geborgtes, sondern nur eigenes Geld verwendet werden [2]). In einem ähnlichen Falle treffen wir die Stipulation, das verpfändete Land soll als dem Kloster verkauft gelten, wenn dieses innert 29 Jahren nicht wieder in den Besitz der dargeliehenen Summe gelange [3]).

Zu den Faktoren, welche eine Vermehrung des Klostervermögens bewirkten, sind auch jene *Tauschgeschäfte* zu rechnen, in welchen das den Brüdern zufallende Objekt das von ihnen veräußerte an Wert übertraf. So vertauscht im Jahre 1005 der Gründer von Bevaix, Rudolf, seine Leib-

[1]) M. R. III 456.
[2]) *Hidber* 1326.
[3]) *Hidber*, Dipl. Helv. var. p. 34, no 26.

eigene Aldedrudis gegen eine Hörige dieses Klösterleins, bestimmt aber, daß diese letztere ihre Habe dem bisherigen Herrn zurückzulassen habe, während Aldedrudis ihre Sachen mitbringt [1]). Auch bei solchen Handänderungen, bei welchen die Mönche einzig die Absicht hatten, ihre Besitzungen abzurunden, gestaltete oft der Wohltätigkeitssinn des anderen Kontrahenten die Bedingungen für das Gotteshaus sehr günstig. Wenn z. B. ein gewisser Norbert 6 auf 5 verschiedene Felder verteilte Tagwerke und eine Hofstatt gibt, welche Güter alle an die Liegenschaften von Romainmôtier grenzen, und dafür einen Wald sammt Zubehör erhält, so kann man wohl kaum von einer Aequivalenz der ausgewechselten Objekte sprechen [2]). Daß es übrigens auch Tauschverträge gab, bei welchen die Abrundung der Klosterländereien den einzigen Gewinn bildete, welchen die Brüder machten, geht aus einer Urkunde des 11. Jahrhunderts hervor. Amalrich von Mont tritt an den Abt Odilo von Romainmôtier einen Weinberg, welcher auf allen Seiten, und ein Feld, welches mit drei Grenzlinien das Gebiet des Priorates berührt, gegen Rebgelände und Ackerboden von gleichem Umfang ab. Ueberdies empfängt er ein Landstück von 7 Pertiken und 3 Fuß Breite und 9 Pertiken Länge samt 4 Pfund Denare für einen Weinberg von 15 Pertiken in jeder Richtung. Hier konnte für Odilo nur die Absicht, die zerstreut liegenden kleinen Besitzungen seines Klosters zu vereinigen, maßgebend gewesen sein; einen andern Vorteil hatte er nicht zu erhoffen, da Amalrich, wie es scheint, zu einem Tausche nicht einmal besonders geneigt war und es des königlichen Ansehens bedurfte, bis er sich dazu verstand [3]). Beachtenswert bleibt dabei noch, daß es sich nicht etwa um Liegenschaften handelte, welche Stunden und Stunden weit von einander entfernt waren, sondern um Güter, die alle im gleichen Orte, in Bursins lagen; die Cluniazenser wußten also auch in solchen Fällen den großen Wert der Güterzentralisation vollkommen zu würdigen.

[1]) *Matile,* Monum. de Neuchâtel, I, 3, no 2.
[2]) *Charrière,* Grandson p. 93, no 7.
[3]) Mém. et doc. de Genève XIV, 2, no 3. Vgl. oben S. 121, Anm. 3.

Im Jura herrschte noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts das Gewohnheitsrecht, sich öde unbebaute Gebiete durch *Rodung* zu eigen zu machen. [1]) Dieses Recht benutzten die Mönche von Romainmôtier bezw. ihre Leute, um im Tale von Vaux und auf dem Mont des fours Niederlassungen zu gründen. Freilich wäre ihnen dieses Unternehmen beinahe missglückt; der Vizecomes Humbert von Salins fühlte sich gekränkt, weil die Mönche nicht zuerst seine Einwilligung nachgesucht hatten, und er behelligte die Bewohner dieses Neubruches mit seinen Scherereien. Als er aber am 14. Juni 1126 mit dem Prior von Romainmôtier zu Orbe wegen der Kirche von Bannens sich besprach, gestand er auch öffentlich ein, mit seinen Ansprüchen in den genannten Orten im Unrecht zu sein [2]); damit war auch dieser Besitz dem Kloster gesichert.

Neben Grund und Boden, welcher den häufigsten und wertvollsten Schenkungsgegenstand bildete, erhielten die Brüder von ihren Wohltätern auch Rechte auf Waldbenutzung [3]), auf Gebrauch von Wasserläufen [4]), auf Fischenzen [5]) auf Einzug von Zehnten und Abgaben von solchen Liegenschaften, die nicht ihnen gehörten [6]). Daneben wurden ihnen auch Mühlen [7]) und andere Gebäulichkeiten [8]) überlassen.

Nachdem wir festgestellt haben, auf welche Art und Weise die westschweizerischen Cluniazenserklöster zu ihrem

---

[1]) M. R. III 441: sibi quasi de franco jure occupasse et vendicasse sicut se habet jurensis consuetudo confidebant.

[2]) M. R. III 440 f. Die betreffenden Punkte liegen unfern dem Lac de St. Point im Dép. Doubs.

[3]) C H C L. V, 3665; *Hidber* 1501; *Charrière*, Cossonay p. 255; Mém. et doc. de Genève I, sec. part. p. 151.

[4]) M. R. III 460; Mém. et doc. de Genève XIV, 4, no 6; *Charrière*, Grandson p. 97, no 11.

[5]) C H C L. V, 3665; IV, 3550; *Hidber* 1557.

[6]) *Charrière*, Cossonay p. 255; Mém. et doc. de Genève I, sec. part. p. 151; *Hidber*, Dipl. Helv. varia p. 41, no 33.

[7]) Font. rer. Bern. I 273, no 37; I 344, no 128; *Hidber* 1557; 1504; M. R. III 459; 461.

[8]) *Hidber* 1569. M. E. ist cellarium nicht mit Bethaus, sondern mit Keller wiederzugeben.

Besitz gelangten, gilt es näher zu untersuchem, *wie sie sich das Erworbene nutzbar zu machen verstanden.* Hätten wir es mit Cisterziensern zu tun, so wären wir über diese Frage bald im reinen: wir wüßten, daß sie die verschiedenen Liegenschaften durch eigene Arbeit oder, sofern es sich um entferntere Güter handelt, durch ihre Laienbrüder bewirtschaftet hätten [1]). Nicht so die Cluniazenser; diese fanden es nicht im Widerspruch mit der hl. Regel, Zehnten zu nehmen und Leibeigene zu besitzen. Darum bebauten sie das erworbene Land nicht selbst, und Laienbrüder hatten sie erst Ende des 11. Jahrh. und zu andern Zwecken [2]). *Ihre Wirtschaftsordnung unterscheidet sich desshalb nicht wesentlich von derjenigen anderer Großgrundbesitzer ihrer Zeit.*

Daß die Reformmönche in der Prekarienverleihung eine Gefahr für den materiellen Wohlstand eines Klosters und damit auch für dessen reguläre Zucht erblickten [3]), mag seine Richtigheit haben; die Geschichte führte ja diesbezüglich eine deutliche, kaum mißzuverstehende Sprache. Aber ebenso sicher ist es, daß Mangel an Leibeigenen und ähnliche Umstände oft zu dieser Pachtform zwangen [4]). In der Westschweiz kommt diese Art der Güterverleihung häufig vor. Manch einer, welcher dem Kloster eine Schenkung machte, nahm das überreichte Landstück wieder aus der Hand des Priors als Lehen zurück [5]), ja oft empfing er noch Boden dazu [6]). Die Verleihung geschah gewöhnlich auf Lebenszeit des Pächters; dieser übernahm die Pflicht, das Gut in stand zu halten und zu verbessern [7]), meistens bezahlte er auch einen jährlichen Zins, sei es in Geld [8]), sei

[1]) Exordium cœnobii et ordinis Cisterciensis c. XV (*Migne* P. L. A. 166, col. 1507 seq.). Die Stelle wird vom Cisterzienser auch im Dialogus inter Cluniac. et Cistercions. monachum p. I, no 52 (*Martène* et *Durand*, Thesaurus nov. anecdot. V, 1593) angeführt.

[2]) Vgl. folg. Kapitel.

[3]) *Sackur* II 412 f.

[4]) Ebenda.

[5]) M. R. 469. *Hidber* 1336.

[6]) *Hidber*, Dipl. Helv. var. p. 30. no 22.

[7]) Ebenda; Mém. et doc. de Genève XIV, 5, no 8.

[8]) M. R. III 461; 467 f.

es in Naturalien [1]) ; einmal behalten sich die Brüder den Ertrag der Fruchtbäume eigens vor [2]). Aus diesen Prekarien zog das Priorat insofern einen Vorteil, als Ländereien, welche sonst wegen ungenügender Arbeitskräfte brach gelegen hätten, Nutzen abwarfen, und zwar ohne daß die Klosterverwaltung sich besondere Mühen aufzuerlegen brauchte ; sie hatte höchstens von Zeit zu Zeit die Instandhaltung der Güter zu prüfen und über den regelmäßigen Eingang der pflichtigen Abgaben Kontrolle zu führen [3]). Aber auch für den Pächter war ein solcher Vertrag eine Wohltat ; er sicherte ihm für die ganze Dauer seines Lebens ein Einkommen. Wie sehr übrigens diese Leute selbst davon überzeugt waren, ist daraus ersichtlich, daß sie vom Kloster einen Ersatz forderten, wenn die Verhältnisse sie nötigten, ein derart übernommenes Gut vor dem Tode in die Hand des Priors zurückzugeben. So hatte ein gewisser Fredoinus von Romainmôtier und St. Marcell zu Châlons-sur-Saône Prekarien in Bannens erhalten, sah sich aber wegen fortgesetzter Anfeindung durch den Grafen Walcherius genötigt, um 1001 seinen Wohnsitz daselbst aufzugeben. Da er infolgedessen die gepachteten Ländereien nicht weiter bebauen konnte und sie ihren Eigentümern zurückstellte, erhielt er von diesen eine Entschädigung von 4 Pfund und das Versprechen, daß er, sobald er wieder im Frieden nach Bannens zurückkehren könne, gegen die Bezahlung von 5 Pfund in seiner vorigen Stellung bestätigt werde [4]).

Es zeigt sich hier schon, daß die Mönche durch diese Verleihungen in ihrer freien Verfügung über ihre Liegenschaften vielfach gehemmt waren ; doch ging diese Gebundenheit eben aus dem Abkommen selbst hervor, welches dem Prekaristen die unbeschränkte Verwaltung des empfangenen Grundstückes auf Lebenszeit zugestand, und sie bot an sich, wenn wirklich beim Ableben des Inhabers das Gut an seinen eigentlichen Herrn zurückkehrte, keinen

[1]) *Hidber* 1546.

[2]) *Hidber* 2857.

[3]) Ein Bruchstück einer diesbezügl. Liste hat sich erhalten in M. R. III, 468.

[4]) M. R. III 461 f.

besonderen Nachteil. Da aber der Pächter unterdessen ungehindert schaltete und waltete, konnte sich bei ihm leicht die Idee ausbilden, er könne mit seiner Hufe anfangen, was ihm beliebe, wenn er nur seinen Zins getreu bezahle; wenigstens hält der hl. Odilo es nicht für überflüssig, in einem solchen Vertrag dem Empfänger der Prekarie einzuschärfen, daß er weder zum Verkauf noch zu anderweitiger Veräußerung des übernommenen Landes berechtigt sei [1]). Was jedoch diese Verleihungen besonders gefährlich erscheinen ließ, war die Ansicht, welche vielfach von den Erben eines solchen Prekaristen gehegt wurde, daß sie trotz der Uebereinkunft, welche beim Tode desselben den Rückfall ans Kloster vorsah, Anspruch auf die Nachfolge haben und das natürlich zu den gleichen Bedingungen wie ihr Vater oder Vetter; sie bedachten dabei nicht, daß dieser wegen rein persönlicher Gründe besonderer Vergünstigungen sich erfreut hatte. Wie aus Mangel an der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit seitens der Priore oder vielleicht auch trotz derselben diese Anschauung sich tief einbürgerte, läßt sich daraus erkennen, daß Beroardus und Heinrich, welche Land und Hörige von Romainmôtier zu Salingo, die schon ihr Vater vom Kloster zu Lehen hatte, nach dessen Tode behalten hatten, sich den Anschein geben, als tun sie ein besonderes gutes Werk, da sie auf Bitten ihrer Getreuen dem Gotteshause sein Eigentum wieder zustellen; die Mönche selbst finden es klug, dieser Meinung Rechnung zu tragen, indem sie dem Brüderpaar ein Gegengeschenk von zwei Karraden Wein und einem Pferd machen [1]). Die Hauptsache blieb ja immerhin, daß die stipulierte Abgabe genau entrichtet wurde, und so die regelmäßigen Einkünfte keine Minderung erfuhren; um einen säumigen Zahler allenfalls wirksam an seine Pflicht mahnen zu können, wahrten sich die Brüder das Recht, im Falle die Gefälle nicht gehörig geliefert werden, die Prekarie wieder zu Handen zu nehmen [2]).

---

[1]) M. R. II 462 f.
[2]) M. R. III 468.

Alles Land, welches nicht in dieser Weise an Herren und freie Bauern verpachtet war, wurde durch die *Hörigen* des Klosters bebaut. Wenn sich aus dem vorhandenen Urkundenmaterial auch nur sehr wenige Andeutungen über ihre Stellung entnehmen lassen, so viel fühlt man heraus, daß sie, wie überall um diese Zeit [1]), in zwei Gruppen sich scheiden: in die *grundhörigen Zinsbauern* und *landlose*, auf dem Herrenhof beschäftigte *Unfreie*. Manch ein Leibeigener wird mit der Hufe, auf der er seßhaft war, geschenkt [2]), und es läßt sich nicht denken, daß die Brüder ihm das bißchen Selbständigkeit, das er durch das Verbleiben bei seiner Scholle erlangt hatte, wieder zu entreißen versuchten. Eine noch deutlichere Sprache führt das Eigentum, welches wir bei einzelnen Hörigen finden [3]), das wir aber, zumal in diesem Maße, bei landlosen Unfreien vergeblich suchen würden. Wenn anderseits Leute dem Kloster geschenkt werden ohne Hab und Gut [4]), so liegt die Vermutung nahe, daß es sich um Knechte und Mägde handle, welche bisher auf dem Salland ihres Herrn gedient haben. Doch wäre es wohl verfehlt, wollte man die Grenzlinie zwischen den beiden Klassen allzu scharf ziehen; dadurch, daß die Mönche einem landlosen Hörigen ein Gütchen zur Bewirtschaftung anvertrauten, konnten sie ihn jeden Augenblick zum Zinsbauern machen [5]).

Ueber die Leistungen, welche von den Unfreien verlangt wurden, läßt sich nichts ermitteln; sehr spärlich sind auch die Hinweise auf die Existenz von Herrenland. Die Grenzen, welche Papst Leo IX. bei seiner Anwesenheit in Romainmôtier sanktionierte, kennzeichnen wohl den Umfang

[1]) Vgl. *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 69 ff.

[2]) Mém. et doc. de Genève XIV 4, no. 6; *Hidber* 1528.
" " " I sec. part. 151.

[3]) M. R. I 153 ff.; *Estavayer*, Histoire généalogique de la maison de Joux p. 16.

[4]) M. R. III 459; 475; 465; XX 191; *Charrière*, Grandson p. 105, no 22.

[5]) Dazu boten besonders die Neubrüche Peterlingens im Elsaß (Font. rer. Bern. I 425, no 25) und die Rodungen, welche Rüggisberg am Guggisberg (Font. rer. Bern. I 333, no 114) unternahm, Anlaß und Gelegenheit.

des zum Wirtschaftshof des Klosters gehörenden und durch diesen bebauten Gebietes [1]). Ohne Zweifel waltete daselbst der Dekan als oberster Beamter, ähnlich wie in Cluny die Dekane die umliegenden Güter bewirtschafteten [2]). Auch in den Obedienzen von Goumöens [3]), Vuflens [4]), Vallorbe [5]) haben wir jedenfalls Herrenhöfe zu erkennen, an deren Spitze ein Mönch stand; dasselbe möchte ich überall da vermuten, wo später Filialen, kleine Priorate der grössern Klöster zu finden sind, also zu Bursins für Romainmôtier [6]), zu Colmar für Peterlingen [7]), zu Röthenbach [8]) und Alterswyl [9]) für Rüggisberg. Ausdrücklich bezeugt ist eine „dominicalis churtis" zu Hüttenheim [10]); sie wurde durch einen Meier verwaltet, und solche Fronhöfe unter der Leitung eines Meiers dürfen wir wohl für alle Dörfer annehmen, wo die verschiedenen Priorate grössere Besitzungen hatten. Der Præpositus villæ, welchen die Leute Amalrichs von Joux bei ihren Plünderungen in Bannens erschlagen [11]), ist nichts anderes als der Vorstand des dortigen Herrenhofes. Diese Meiereien waren die Zentralen eines Verwaltungskreises, wo die Hörigen ihre Abgaben zu entrichten und allfällige Fronen zu leisten hatten.

Kamen die Leibeigenen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen getreulich nach, so war man mit ihnen zufrieden, und ließ ihnen ziemliche Bewegungsfreiheit [12]). Daß man dem Wandertrieb, welchen der eine oder andere in sich fühlte, nicht allzu straffe Zügel anlegte, darauf deutet

---

[1]) M. R. III 437.

[2]) Vgl. *Bernardus,* Ordo Cluniacensis p. 1, c. II (*Herrgott*, Vet. discipl. monast. p. 139) und *Udalricus*, Consuetudines Cluniac. l. III, c. V. (*Migne* P. L. t. 149 col. 738 ff.).

[3]) M. R. III 487; 582.

[4]) *Charrière*, Cossonay p. 255.

[5]) M. R. III 582, 486.

[6]) M. R. III 611.

[7]) Fontes rer. Bern. I 424, no 25.

[8]) Fontes rer. Bern. I 426, no 26.

[9]) *Mülinen*, Helv. sacr. I 145.

[10]) *Schöpflin,* Alsatia diplom. I 210.

[11]) M. R. III 456.

[12]) *Sackur* II 414.

ein Vertrag hin, welcher zwischen dem Bischof Rudolf von Basel und dem Prior Humbert von Romainmôtier abgeschlossen wurde. Der Kirchenfürst gesteht darin dem Obern dieses Klosters alle Hörigen der hl. Maria von Basel und des hl. German von Moutier-Grandval zu, welche über den Fluß La Rausse und im Erzbistum Besançon über Vaucluse [1]) hinausgezogen sind und dort sich niedergelassen haben, solange sie daselbst verbleiben. Anderseits sollen alle Eigenleute von Romainmôtier, welche in das Gebiet der Baslerkirche eingewandert sind, dieser letzteren zugehören [2]). Anlaß zu diesem Abkommen mag wohl die Erfahrung gegeben haben, daß fernab wohnende Hörige verhältnismäßig schwer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden konnten. Das Recht des Herrn, über seine Untergebenen auf dem Tauschwege zu verfügen, wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Diese unbeschränkte Dispositionsgewalt äußert sich auch darin, daß bei Verleihungen nicht nur das betreffende Landgut, sondern auch die Knechte und Mägde, welche dasselbe bisher bebauten, dem Pächter zur Nutznießung überlassen werden [3]). Ein solcher Herrschaftswechsel war den Leuten jedenfalls leid genug; denn alle Anzeichen weisen darauf hin, daß die Unfreien es vorzogen, dem Kloster anzugehören. Sehr häufig drehen sich die Streitigkeiten zwischen den weltlichen Herren und dem Prior um den Besitz der Leibeigenen; wir hören aber nie, daß die Hörigen die Partei der Laien ergriffen haben, wohl aber, daß sie um der Treue willen, mit der sie zum Kloster hielten, verfolgt wurden [4]), ja, daß sie, um nicht in die Gewalt eines Grandson zu kommen, aus dem Lande flohen [5]). Und wenn Mainerius, ein Knecht von Romainmôtier, der eine auswärtige zur Frau genommen hat, 60 ohne Zweifel mühsam

[1]) Die Rausse mündet bei Moutier-Grandval in die Birs. Vaucluse liegt westlich von Maiche, Dép. Doubs.

[2]) M. R. III 444. Bezüglich der Datierung siehe folg. Kap.

[3]) M. R. III 462 f.

[4]) M. R. III 459: Homines villae, more solito, affligebat quasi invasores sui honoris.

[5]) M. R. III 476.

zusammen gesparte Solidi auslegt, um zwei von seinen vier Kindern aus der weltlichen Herrschaft loszukaufen, und sie, nicht etwa zu Freien, sondern zu Hörigen seines eigenen Gebieters zu machen [1]), so dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß er mit dem Regiment der Mönche zufrieden ist. Schon die Tatsache, daß er über eine solche Summe verfügt, läßt auf eine ziemliche Selbständigkeit schließen. Ein verhältnismäßig nicht unbedeutender Besitz an Barschaft scheint keine besondere Seltenheit gewesen zu sein; als Adalbert von Grandson mit dem Kloster in Fehde lag, gelang es ihm einzig in Ferreyres, aus zwei Hörigen des Priorates je 100, und aus einem andern 50 Solidi in klingender Münze gewaltsam herauszupressen [2]). Ja, der Meier Lucelinus und seine beiden Gemahlinen Imira und Richenia, sowie der Meier Tieter schenken sogar Weinberge und Ländereien im Elsaß an Peterlingen [3]); gewiß begreift sich das bei ihrer sozialen Stellung eher, aber man darf doch nicht übersehen, daß auch sie Hörige waren, für welche im Falle ihrer Ermordung das Kloster das Wergeld beanspruchte [4]).

Ohne Zweifel war das *Eingehen einer Ehe* einem Unfreien ohne Zustimmung des Priors nicht gestattet, zumal wenn es sich um eine Vermählung mit Leibeigenen anderer Herren handelte; aber auch in dieser Hinsicht erwies sich die Klosterherrschaft als milde; die Bitte um Erlaubnis war jedenfalls mehr eine Formalität, welche im Hörigen das Abhängigkeitsbewußtsein aufrecht erhalten sollte. Uebrigens hatten die Brüder keine Schädigung ihrer Interessen zu fürchten, wenn ein Fremder eine von ihren Leibeigenen heimführte; denn die Kinder folgten der Herrschaft, welcher ihre Mutter dienstpflichtig war [5]). Und selbst wenn ein Höriger eine auswärtige zur Lebensge-

[1]) M. R. III 466.

[2]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 100 f., no 15.

[3]) Font. rer. Bern. I 425, no 25; 432. no 32. Die Frauen heißen hier Richeza und Himeza.

[4]) M. R. III 457.

[5]) M. R. I 158. Ergibt sich auch aus M. R. III 466.

fährtin sich erkor, so stellte sich die Klosterverwaltung nicht schlechter, als wenn er ledig geblieben wäre; seine persönlichen Verbindlichkeiten gegen die Prioratskasse blieben dieselben. Solche Mischehen hatten bloß das Gefährliche, daß sie zu Unklarheiten in Bezug auf das Eigentumsrecht und die Ansprüche beider Herren, und damit zu unliebsamen Händeln führen konnten [1]). Anderseits wurden sie bisweilen auch die Veranlassung zur Vergrößerung der klösterlichen Gesindefamilie, so im Falle des Mainerius, dessen ich oben gedachte [2]), so auch, als Bartholomæus von Grandson das Kreuz nahm und vor seiner Abreise ins hl. Land alle Frauen seiner Herrschaft, deren Gatten nach Romainmôtier gehörten, diesem Priorate vergabte [3]).

Eine eigene Stellung dem Kloster gegenüber nahmen die *Freigelassenen* oder *Censualen* ein. Allgemein galt es als gutes Werk, einem Hörigen die Freiheit zu schenken [4]), und es begreift sich daher, daß mancher Herr einem Leibeigenen, welcher ihm lange Zeit redlich und treu gedient hatte, diese Wohltat zu teil werden ließ; hoffte er ja dabei auch für sich einen geistlichen Vorteil [5]). Die Freilassung war aber gewöhnlich nicht ganz bedingungslos, sondern verpflichtete den mit ihr Bedachten zu einem kleinen Zins an irgend ein Gotteshaus. Doch darf man darin keine neue Beschränkung erblicken. Die Freilassung in dieser Form galt nicht nur als eine soziale Besserstellung überhaupt, sondern auch der einfachen Freilassung gegenüber [6]). Die Abgabe, welche vom Herrn beim Akte der Freilassung fixiert wurde, war minim; oft ist ihr Wert gar nicht angegeben, sondern nur die Lie-

[1]) M. R. I 158.

[2]) Oben S. 169.

[3]) M. R. III 476.

[4]) *Charrière*, Grandson p. 87, no 1; p. 88, no 2: Qui debitum suum sibi relaxat servicium, mercedem apud Deum sibi retribuere confidit. Aehnlich *Hidber*, Dipl. Helv. varia p. 27, no 18.

[5]) Daß auch materiell-egoistische Gründe mitspielen konnten, zeigt *Inama-Sternegg*, Wirtschaftsgesch. II 64.

[6]) *Inama-Sternegg*, a. a. O. II 64.

ferung einer Kerze auf ein bestimmtes Fest ausbedungen [1]); sonst wird Wachs als Zinsleistung festgesetzt und dabei eine Taxierung von 1 [2]) oder 2 [3]) Denaren getroffen. Demjenigen, welcher den Freibrief anzutasten wagt, werden hohe Strafen angedroht [4]), und damit dieselben auch wirklich zur Ausführung kommen, suchen kluge Herren die königliche Finanzverwaltung ins Interesse zu ziehen [5]). Auch am Prior fanden die Censualen einen kräftigen Verfechter ihrer Rechte, wenn ein gewalttätiger Großer ihre Freiheit verkümmern wollte [6]). Der Gewinn, welchen das Kloster an diesen Wachszinsigen hatte, war an sich gering, doch dürfen wir annehmen, daß die meisten derselben durch Uebernahme von Klosterland Lehensleute des Klosters wurden. Wie viel höher ihr gesellschaftlicher Rang war als derjenige der Leibeigenen, zeigt ein Beispiel, welches zugleich auch dartut, daß es nicht immer ausschließlich religiöse Erwägungen sind, welche zu einer solchen Freilassung Veranlassung geben, sondern daß der erste Anstoß hie und da auf ganz andere Motive zurückgeht. Ein Knecht des Narduinus Carbonel von Chaffois hatte eine Wilburga von Jougne, allem Anscheine nach eine Freigeborne, zur Erwählten seines Herzens gemacht. Aber ihre Brüder Konstantin und Walchisus wollten nichts von einer so ungleichen Vermählung wissen; sie hatten keine Lust, ihre Neffen und Nichten im Stande der Hörigen zu sehen. Aimerich — so hieß der Freier — ließ den Mut nicht sinken. Er suchte und fand einen andern Weg zum Ziel; durch seine Bitten wusste er Narduin dazu zu bewegen, daß dieser ihn unter die Wachszinsigen von Romainmôtier einreihte und in dieser Stellung war er auch dem standesbewußten Brüderpaar als Schwager willkommen [7]).

---

[1]) M. R. XX 189,

[2]) *Charrière,* Grandson p. 88, no 1; p. 89, no 2; p. 95, no 9; M. R. III 469; *Hidber,* Dipl. Helv. varia p. 33, no 24; *Hidber,* Urk. 1409.

[3]) *Hidber,* 1228, 1229, 1336, 1354, 1363; *Hidber,* Dipl. Helv. varia p. 18, no 27; p. 33. no 25; M. R. III 464.

[4]) Sie variieren zwischen 1 und 10 Pfund reinsten Goldes.

[5]) M. R. XX 189: persolvat quinque uncias auri camerae regis.

[6]) M. R. III 469.

[7]) M. R. III 464.

Nachdem wir das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Gruppen, welche die äußere Familie des Klosters bildeten, darzustellen gesucht haben, soweit die spärlichen Andeutungen in dem noch erhaltenen Urkundenmaterial eine Darstellung überhaupt zulassen, wenden wir uns noch kurz der *Tätigkeit dieser Leute und der Klosterökonomie* selbst zu. Daß der eine oder andere Hörige als Müller oder Fischer sich beschäftigte oder irgend ein Handwerk betrieb, ist selbstverständlich, die große Masse aber gehörte dem Bauernstande an, sofern von Stand überhaupt die Rede ist. Weinbau, Ackerbau und Viehzucht sind die drei hauptsächlichsten Erwerbsarten. Doch dürfen wir nicht an einen getrennten Betrieb denken, uns einen Hörigen als Winzer, einen andern als Hirten und einen dritten als Säemann vorstellen; der Getreidebau war sicher allgemein [1]). Neben dem Weizen scheint die Gerste sich besonderer Beliebtheit erfreut zu haben [2]). In den Ställen der Zinsbauern waren in erster Linie Kühe und Ochsen zu finden [3]); bisweilen treffen wir auch Pferde und Maultiere [4]) in ihrem Besitz. Auch Schweine kommen vor [5]), aber nicht in größerer Menge; doch ist die Annahme vollkommen gerechtfertigt, daß sie im Wirtschaftshof der einzelnen Klöster eine Hauptrolle spielten; man bedurfte nämlich ihres Fettes zum Abschmalzen der Bohnen, die täglich auf den Tisch der Brüder kamen [6]). Auffallend ist die Beobachtung, daß sich nirgends eine Spur von Schafzucht kundtut, obwohl man diese Tiere zur Beschaffung des Tuches doch notwendig hatte. Auf vielen Liegenschaften

---

[1]) M. R. I 154: nullam dimisere domunculam ex qua quattuor aut tres non extraherent garbas.

[2]) *Estavayer*, Histoire généalogique p. 16: duos modios ordei et de frumento quartam partem modii.... VIII modios ordei et III modios frumenti.

[3]) Ebenda: Amalrich von Joux stiehlt in Bannens XXXI bestias armentarias, in St. Colombe XVI, in Chaffois VI, in Monstore XLIII. Dazu M. R. I 154.

[4]) *Estavayer*, a. a. O.: III caballos aus Bannens; M. R. I 154: II[as] molas XIII solidos comparatas.

[5]) *Estavayer*, a. a. O.: VII porcos aus Bannens, III aus Chaffois.

[6]) *Bernardus*, Ordo Clun. p. 1, cc. 46 und 47.

fanden sich Obstbäume vor [1]), doch schenkte man ihnen wohl kaum besondere Beachtung und war zufrieden, wenn ihr Ertrag den Hausbedarf deckte; noch mehr gilt dies von den Kastanien, welche übrigens nur einmal urkundlich erwähnt werden [2]).

Als besondere Spezialität scheinen die Cluniazenser selbst die *Pferdezucht* betrieben zu haben — und sie taten klug daran. Für die weiten Reisen, die sie oft zu machen hatten — man denke nur an die Versetzungen von einem Priorat ins andere, an die Romfahrten und Visitationen der Aebte, an den Besuch im Mutterhaus, den jeder Novize zu leisten hatte — war ein tüchtiges Pferdematerial von unschätzbarem Werte. Ueberdies stach ein schöner Hengst den weltlichen Großen leicht in die Augen und konnte treffliche Dienste tun, wenn es galt, eine Schenkung zu sichern oder für einen Friedensschluß günstige Bedingungen zu erhalten. Als Ademar, der Vizecomes von Limoges, die Mönche, welche von Alters her am Grabe des hl. Martial Wache hielten, durch Cluniazenser ersetzte, schrieben die Ausgestossenen ihr Schicksal teilweise dem Umstande zu, daß Abt Hugo dem Vizecomes ein vorzügliches, schnellfüßiges Pferd, namens Miliscut, versprochen habe [3]). Was Wahres an dieser Behauptung ist, bleibe dahingestellt.; sicher aber ist, daß die Vorsteher von Romainmôtier und St. Viktor in Genf öfters Pferde oder Maultiere als Geschenke und Beschwichtigungsmittel verwendeten [4]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie mit Pferden Handel trieben, beschwert sich doch Richard von Ponte gegen den Prior von Romainmôtier wegen

[1]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 156; *Hidber* 1528. Das „cum orto" in Hist. Patriæ Mon. I 297, no 177 bezieht sich wohl auf einen Baumgarten.

[2]) Hist. Patr. Mon. I 573, no 336: arboribus pomiferis atque castaneis.

[3]) *Lasteyrie*, L'Abbaye de Saint-Martial de Limoges. Paris 1901, p. 428.

[4]) M. R. I 158: mulam unam obtimam magni precii; III 462: unum caballum; 447: equum unum; ebenso 469; *Charrière*, Grandson p. 109, no 27; Mém. et doc. de Genève I sec. part. p. 151; II sec. part. p. 23: Prior.... cognoscens quia omnia munera placant dedit memoratis comitibus unam mulam optimam.

schlechter Stuten [1]). Leider ist der Wert der Pferde nur zweimal fixiert; einmal taxieren die Mönche ein Pferd, welches ihnen Amalrich von Joux raubte, auf 4 Mark Silber, also ungefähr 50 Solidi [2]), und ein anderes Mal gibt der Genfer Prior als Gegengeschenk einem Wohltäter eines, das auf 100 Solidi geschätzt wird [3]). Wenn wir sehen, daß der Preis eines Pferdes damals zwischen 6 und 30 Solidi schwankte [4]), müssen wir annehmen, daß die Marställe von St. Viktor und Romainmôtier unter die vornehmsten gehörten.

Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß Romainmôtier auch im Besitze von *Salinen* war. Schon von Alters her hatte das Kloster eine Salzpfanne zu Salins, die es aber im Laufe der Zeit verlor, bis der Prior Stephan sie mit vieler Mühe 1084 dem Gotteshaus zurückerwarb [5]). Dabei erhielt er von Walcher II. von Salins noch eine andere geschenkt und die Zusicherung, daß der Donator jährlich zwei Wagen des besten Heues zur Fütterung der mit dem Salztransport beschäftigten Lasttiere liefern wolle [6]). Auch Humbert von Salins verzichtet um 1130 auf ein Salzwerk, das er ungerechterweise beansprucht hatte [7]). Die Brüder scheinen den Betrieb nicht selbst an die Hand genommen, sondern auf Zins verlehnt zu haben [8]). Wenn die erste der genannten Salinen jährlich 11 Solidi und die Kosten eines Festmahles abwarf, so ist das immerhin mehr als gar nichts, aber im Vergleich mit dem Gewinn, welchen Cluny selbst aus seinen Salzpfannen am gleichen Orte zog, bedeutet es nicht viel [9]).

[1]) M. R. III 467: quaerimoniam equarum pravarum.

[2]) *Estavayer*, Histoire de Joux p. 16: IIII or marcas argenti pro equo uno.

[3]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 151: accepi equum centum solid.

[4]) Vgl. *Inama-Sternegg*, a. a. O. II 506. Es findet sich dort noch ein 15 $^1/_2$ Mark wertiges Pferd; es ist aber ein equus dextarius, eines von den großen, kostbaren Schlachtrossen.

[5]) M. R. III 449 f.

[6]) M. R. III 447 f.

[7]) M. R. III 469 f.

[8]) M. R. III 451: de censo duarum caldariarum.

[9]) Vgl. C H C L. V 3773 ff. Cluny hatte in Salins einen eigenen monachus salnerius.

Am Schlusse dieses Kapitels müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch einer Person zuwenden, welche mit der Klosterwirtschaft in engem Zusammenhange steht, sofern sie an Stelle des Abtes die Gerichtsbarkeit übte und das Gotteshaus in weltlichen Angelegenheiten offiziell vertrat überall da, wo der geistliche Charakter des Priors seine persönliche Tätigkeit unmöglich machte; ich meine den *Advocatus*. Bekanntlich legten die Klöster großen Wert darauf, den *Vogt* selbst zu ernennen, und die Gründer derselben nahmen die Bestimmung des Advokatus durch die Mönche häufig als einen wichtigen Punkt in ihre Urkunden auf. Das Diplom, durch welches Wilhelm von Aquitanien Cluny ins Leben rief, berührt diese Frage gar nicht, wahrscheinlich weil es als selbstverständlich galt, daß der mächtige Herzog den Schutz seiner Stiftung besorge. Als Adelheid bei ihrer Uebergabe von Romainmôtier Wilhelms Brief zur Vorlage nahm, dachte sie nicht daran, diese Lücke auszufüllen. Wie die Angelegenheit bei Ankunft der cluniazensischen Kolonie praktisch geregelt wurde, wissen wir nicht; sicher ist, daß der Vogt von Romainmôtier zur Zeit, da daselbst die Chorherren wohnten, nicht von diesen, sondern vom König bestellt war [1]). Er übte auch größere Machtvollkommenheit aus, als die Cluniazenser ihren Vögten zugestanden, indem er Güter verlieh[2]), was später unter cluniazensischem Regiment der Prior besorgte. Im Jahre 981 noch, als die Mönche wahrscheinlich schon eingezogen waren, finden wir einen Vogt Balfred, welcher aber einen Haziacus als Subadvocatus mit der Führung der Geschäfte betraute [3]). Es hat den Anschein, daß er sich noch ziemlich selbstständig benommen und in Dinge eingemischt habe, welche nicht in sein Ressort einschlugen [4]). Doch wußten sich die Cluniazenser die Wahlfreiheit zu verschaffen. Graf Wilhelm von Hochburgund — der einzige unter Ro-

[1]) Hist. Patr. Mon. I, no 156: Costabulo, qui per jucxione Chuondrado Rege et uxore sua Mattilt et filii ejus Chuono advocatus fuit.

[2]) Ebenda, im Namen des Königs.

[3]) *Charrière*, Grandson, p. 89, no 2: Haziacus per advocacionem Balfredi advocatus sancti Petri Romani monasterii dono tibi res meas...

[4]) Es macht den Eindruck, die „res meas", welche er verleiht, seien Klostergut.

mainmôtiers Vögten, außer den Genannten, dessen Name noch bekannt ist hatte diese Stelle durch eine Verfügung des Abtes Hugo erlangt [1]). Der Prälat hatte bei dieser Ernennung eine glückliche Hand, denn soviel wir sehen, hat Wilhelm sich nie unbefugter Weise eingedrängt; wurde aber vom Prior seine Hilfe in Anspruch genommen, so legte er immer grosse Bereitwilligkeit an den Tag. Dazu besaß er Macht und Ansehen genug, um dem Kloster wirksamen Schutz bieten zu können [2]).

So wenig als das Uebergabedekret der Adelheid spricht der Stiftungsbrief von Peterlingen in seiner ursprünglichen Form von diesem Gegenstand. Erst ein späterer Interpolator hat in den Satz, welcher eine Einmischung in die Abtswahl verpönt, noch ein „et advocatum" eingeschmuggelt [3]). Und doch hätte er nicht nötig gehabt, eine solche Unredlichkeit auf sich zu laden; denn das Recht der freien Ernennung des Vogtes durch Abt und Kapitel war sicher genug verbürgt durch ein Diplom Ottos II. vom Jahre 983 [4]), in welchem dieser Kaiser dem Advocatus zugleich verbietet Steuern zu erheben, Quartier zu fordern und andere Rechte zu beanspruchen.

Vielfach war es üblich, für grössere Güterkomplexe wieder einen eigenen Vogt zu bestellen [5]). Ob Romainmôtier für seine ferner liegenden Besitzungen auch noch einen besondern Schirmherrn ernannte, lässt sich nicht ermitteln. Bei der weitreichenden Macht eines Wilhelm von Hochburgund scheint es zweifelhaft. Wir wissen blos, daß Walcher von Salins vorgab, vom Abte Odilo über Bannens und die umliegenden Orte als Advocatus aufgestellt worden zu sein, daß aber die dortigen Hörigen von seinem Schutze nichts wissen wollten und sich klagend an Odilo wandten, welcher auch dafür sorgte, daß Walcher seine angemaßten

[1]) M. R. III 450 : qui huius loci tunc advocatus jussione domni abbatis erat.

[2]) Vergl. das vorige Kapitel.

[3]) Fontes rer. Bern. I 274, no 37. Vgl. den Exkurs.

[4]) Font. rer. Bern. I 282, no 45.

[5]) *Inama-Sternegg*, a. a. O. II 121.

Ansprüche aufgeben musste [1]). Peterlingen hielt dagegen für seine elsässischen Besitzungen einen eigenen, vom Abt und den Mönchen ernannten Vogt [2]). Auch dieses Priorat hatte gegen einen Eindringling, Adelhard von Viviers, anzukämpfen, welcher die Advokatie von Kerzers beanspruchte. Friedrich I. verschaffte dem Kloster sein Recht, aber die Ausdrücke, in denen er es tut, scheinen darauf hinzuweisen, daß der Hof zu Kerzers gewöhnlich doch einen eigenen Vogt hatte [3]). Eine Mehrzal von Advocati im peterlingischen Gebiet deutet übrigens auch die Bulle Kalixts II. [4]) an.

Der Gründer von Bevaix behielt sich die Vogtei selbst vor und wollte, daß sie nach seinem Tode in der Familie bleibe, doch sollte dem Inhaber dieser Beamtung der Wille Odilos und seiner Mönche für die Geschäftsführung maßgebend sein [5]).

In Genf lag die Advokatie in den Händen der gräflichen Familie. Graf Aymo ist der erste noch auffindbare Klostervogt von St. Viktor [6]). Er selbst war jedenfalls dem Priorate gut gesinnt und besaß auch die Mittel, um seine Schutzherrschaft wirksam zu gestalten. Aber er überließ diese Angelegenheiten seinen Ministerialen, welchen jeder Anlaß einzugreifen, auch wenn kein Recht dazu vorhanden war, willkommen erschien [7]), sicherte er ihnen doch immer einiges Einkommen. Aymo sah sich infolgedessen genötigt, eine Verzichtleistung auf derartige ungehörige Plackereien zu unterzeichnen, wobei er sich aber selbstverständlich seine wirklichen Vogteirechte vorbehielt [8]). Um ähnlichen Vor-

[1]) M. R. III 445 ; 470.

[2]) Font. rer. Bern. I 425, no 25.

[3]) Font. rer. Bern. I 431, no 32.

[4]) Font. rer. Bern. I 383, no 157.

[5]) C H C L. III, no 2453.

[6]) In Mém. et doc. de Genève I sec. part. 136 : „Laudante comite Aymone et advocato ejusdem loci iussione episcopi Guidonis genevensis“ und p. 146 : „Laudante.... et canonicis et advocatis ejusdem loci Uberto comite et Aymone et Ugone“ bezieht sich das „ejusdem loci“ offenbar auf die Kathedrale.

[7]) Mém. et doc. de Genève II sec. part. 24 : Comes vero considerans quod ministrales aliquid distrahere semper desiderant.

[8]) Ebenda p. 23.

kommnissen für die Zukunft vorzubeugen, traf er die Bestimmung, daß der Ministeriale, welchem eine Gesetzesverletzung durch einen Klosterhörigen zu Ohren komme, nicht ohne Weiteres zum Strafvollzug schreiten dürfe, sondern erst nachdem er mit dem Prior Rücksprache genommen und dessen Zustimmung erhalten hatte; doch sollte die Strafgebühr auf keinen Fall drei Solidi übersteigen. Bei Erlaß dieses Dekretes beschwor der Graf seine Dienstmannen bei ihrem Treueid, sich den Leuten von St. Viktor gegenüber jeden Unrechts zu enthalten [1]). Sein Sohn Amedeus, welcher schon diesem Akte beigewohnt und ihn gebilligt hatte, traf 1137 ein Abkommen ähnlicher Art, wobei er gelobte, dafür zu sorgen, daß die Hörigen des Genfer Priorats ungestörten Frieden genießen und vor aller Bedrückung bewahrt bleiben [2]). Er versprach, daß er jeden, welcher diesen Leuten Schaden zufüge oder sie bestehle und nach erfolgter Reklamation des Priors innert sieben Tagen nicht restituiere, zur Erstattung des Doppelten zwingen wolle. Ueberdies soll der Schuldige, wenn er Miles ist, der gräflichen Kasse 100 Solidi Buße bezahlen; ist er aus niederem Stande, so verliert er ein Ohr; denn in der Mißachtung der obigen Vorschrift sah der Graf eine Geringschätzung seiner Person. Liegt der Fall umgekehrt, hat sich ein Knecht von St. Viktor am Eigentum eines Gräflichen vergangen, so genügt es, wenn er restituiert. Offenbar führt sich diese verschiedenartige Behandlung nicht nur auf den Wunsch des Grafen zurück, seinen Willen von seinen Untergebenen befolgt zu sehen, sondern vielmehr auf die Erfahrung, daß die Schuldigen gewöhnlich auf dieser Seite zu finden waren. Darauf hin deutet auch die Tatsache, daß genau geregelt wird, was geschieht, wenn ein Leibeigener von St. Viktor einen aus den Leuten des Amedeus tötet — er bleibt der Barmherzigkeit des Grafen überliefert — während der gegenteilige Fall nicht vorgesehen ist. Die Hörigen von St. Viktor haben vermutlich in der Aufregung und im aufbrausenden Unwillen oder in verzweifelter Notwehr etwa einen ungerech-

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda p. 25 s.

ten Bedränger erschlagen, oder waren bei der übermütigen tyrannischen Gesinnung der gräflichen Ministerialen doch dieser Versuchung ausgesetzt.

Die Vogteirechte von Münchenwyler waren im Besitze der Grafen von Neuenburg [1]), während die Advokatien von Rüggisberg [2]) und Rougemont [3]) wohl von Anfang an in den Familien der Stifter sich vererbten, bei welchen wir sie später finden. Für die andern kleinern Priorate fehlen klare Angaben oder bestimmte Andeutungen.

Die Cluniazenser-Reform — und was von ihr im Allgemeinen gilt, hat auch seine Anwendung auf die Westschweiz — war eine Wiederbelebung des monastischen Geistes und der regulären Disziplin; der Oekonomie wandte sie ihre Sorge nur insoweit zu, als es bei dem engen Zusammenhang materieller Unabhängigkeit und geregelten Lebens für den Bestand einer guten Zucht notwendig war. Hat sie daher auf diesem Gebiete auch keine so glänzenden Ansprüche auf den Dank der Nachwelt wie die grauen Brüder, so bleiben ihr doch schöne Verdienste. Der allgemeine Verfall im 9. Jahrhundert hatte auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse trübend und verwirrend gewirkt, er hatte die Macht über das Recht gestellt und dem Starken erlaubt, sich auf Kosten des Schwachen zu bereichern. Die Cluniazenser, die Männer des Maßes und der Ordnung, richteten überall, wo sie sich niederließen, einen geregelten Wirtschaftsbetrieb ein. Dabei mußten sie vor allem auf Klärung der Rechtsverhältnisse dringen, sie mußten wissen, was ihr Eigentum war und zu welchen Forderungen sie befugt waren. Ordnung in wirtschaftlichen Dingen kommt vorzugsweise dem Schwachen zu gute: Der Zinsbauer, welcher dem Kloster diente, hatte nicht mehr einen Herrn voll Launen und Willkür, seine Abgaben und Fronden wurden fixiert; was er darüber mit seinem Schweiße arbeitete, blieb seiner

[1]) *Delisle*, Inventaire de Cluny p. 218: Testes sunt: advocatus noster Rudolfus de Novo-Castro.

[2]) Fontes rer. Bern. III 172, no 175: Rodolfi de Rumllinges advocati de Monrichier.

[3]) Vgl. *Hisely*, Histoire du Comté de Gruyère, in M. R. IX 370.

Verfügung überlassen und galt als sein Eigentum. Auch der landlose Hörige hatte Aussicht auf Verbesserung seiner Lage; wenn er durch treuen Dienst auf dem Herrenhof das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu erlangen wußte, konnte er leicht ein Gütchen zur Bebauung oder eine Wildnis zur Rodung erhalten und sich damit eine selbständige Stellung schaffen. Was aber für den schwachen Bauern noch mehr wert war, er wußte, daß er einen Helfer in Not und Bedrängnis hatte; wenn ein mächtiger Edelmann ihm Lasten aufbürden wollte, zu deren Leistung er nicht verpflichtet war, wenn sein Besitztum von einem großen Herrn geschädigt oder entwendet wurde, eilte er klagend zum Prior und er war sicher, daß ihm Recht und Gerechtigkeit zu Teil wurde[1]).

[1]) Vergl. besonders M. R. III 452 ff.; *Charrière,* Dynastes de Grandson p. 100, no 15; *Estavayer*, Histoire généalogique p. 16.

## VI. KAPITEL.

### Die Organisation der einzelnen Priorate und die Tätigkeit ihrer Bewohner.

Wenn man unter Askese äußere Strengheiten versteht, so ist unbedingt wahr, was Hauck sagt, daß es den Leitern der cluniazensischen Bewegung nicht sowohl an dem Mehr oder Weniger der Askese, sondern an der Durchführung von Ordnung und Maß lag [1]). Eine solche Auffassung zeugt von ihrem Verständnis für den Geist der hl. Regel, welche in ihrem ganzen Inhalte das organisatorische Talent des Römers wiederspiegelt, welche die Diskretion als Mutter der Tugenden bezeichnet, welche verlangt, daß die allgemeine Norm des klösterlichen Lebens nicht nach der Leistungsfähigkeit der Starken, sondern nach den Bedürfnissen der Schwachen bemessen werde [2]). Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde, daß es besser ist, ein Gesetzbuch zu haben, welches von allen Gliedern der Genossenschaft ohne Ausnahme befolgt werden kann, als ein solches, welches zwar auf höhere Ziele hinarbeitet, aber Anforderungen stellt, denen nur ein geringer Bruchteil sich gewachsen fühlt. Dieser Art waren also auch die Consuetudines, die Statuten von Cluny, welche sich aus den Verordnungen des hl. Benedikt von Aniane herausgebildet hatten [3]). Sie regelten die Or-

---

[1]) *Hauck,* Kirchengesch. III 355.

[2]) S. Benedicti Regula c. 64.

[3]) Ihr Stand unter Odilo ergibt sich aus den Consuetudines Farfenses, welche nur eine für Farfa bestimmte Sammlung der Gewohnheiten von Cluny sind (Vgl. Revue Bénédictine XVII (1900) 164 ss.). Wir besitzen neben der Ausgabe von *Albers* noch eine ältere, aber nicht ganz vollständige in der Vetus discipl. monast. von *Hergott,* p. 41 ss. unter dem Titel: Guidonis disciplina Farfensis. Im Folgenden

ganisation des ganzen Klosters aufs genaueste, sie wiesen jedem Offizialen seine bestimmt abgegrenzten Geschäfte zu, sie schrieben gewissermaßen sogar jedem einzelnen Mönche alle seine Handlungen aufs pünktlichste vor und sorgten so dafür, daß alles in ruhiger Ordnung und kluger Arbeitsverteilung vor sich ging, daß, wie der hl. Benedikt es verlangt [1]), alle Verwirrung und Betrübnis vom Hause Gottes ferngehalten wurde. Aus ihren Verfügungen und den Andeutungen, welche wir da und dort in den Urkunden finden, können wir einen ungefähren Schluß auf die Einrichtung unserer westschweizerischen Klöster ziehen, ein annäherndes Bild ihrer Organisation und ihres Lebens entwerfen.

An der Spitze der einzelnen monastischen Familie stand der *Prior*, oft, besonders in den älteren Zeiten, auch Præpositus (Propst) genannt. Er war der Stellvertreter des Abtes von Cluny und, wie wir gesehen haben, frei von ihm ernannt. Als Haupt des Klosters hat er dasselbe in allen seinen *Beziehungen nach Außen* zu vertreten; Verträge und Kaufbriefe gewinnen durch seine Unterschrift Rechtskraft. Ihm liegt *die Bewahrung und Sicherung des vorhandenen Besitztums* ob und es sind Besorgnisse dieser Art, welche 1115 den Prior Christian von Rougemont bestimmen, seinen damaligen Besitzstand durch Bischof Gerold von Lausanne bestätigen zu lassen [2]), welche den Prior Artald von Romainmôtier 1124 an den Hof Hein-

---

zitiere ich nach den Consuetudines, doch wird man, wenn nichts besonderes bemerkt ist, die betreffenden Angaben im gleichen Buch und Kapitel der Disciplina ebenfalls finden.

Aus der Zeit Hugos stammen der vom Mönch Bernhard zusammengestellte Ordo Cluniacensis (*Hergott*, Vet. discipl. mon. p. 133—346) und die von dem uns schon bekannten Ulrich von Cluny redigierten Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii (*Migne* P. L. t. 149, col. 635—778). Dazu bieten die Biographien und Schriften der Äbte von Cluny manche willkommene Ergänzung. Neuestens hat *Albers* noch Consuetudines Cluniacenses antiquiores herausgegeben, doch enthalten dieselben fast nur liturgische Bestimmungen und fallen für uns an dieser Stelle kaum in Betracht.

[1]) S. Benedicti Regula c. 31.

[2]) Font. rer. Bern. 1 367, no 152.

richs V. nach Straßburg führen [1]), welche 1148 den Prior Guigo von Payerne [2]) und Ulrich von Rüggisberg [3]) im Wallis mit Papst Eugen III. zusammentreffen lassen. Diese Pflicht, für die Erhaltung des klösterlichen Eigentums zu sorgen, nötigte die Prioren oft, den Rechtsweg zu betreten, und so sehen wir die Vorsteher von Romainmôtier zu verschiedenen Malen, zu Salins [4]) und Besançon [5]) vor dem Erzbischof oder dem Grafen von Burgund Klage führen. In einem Streite mit der Abtei Aulps verteidigte der Prior Bartholomäus vor dem zum Schiedsrichter erwählten Humbert von Pragins auf einem Gerichtstage zu Nyon die Ansprüche seines Klosters [6]). Der Prior Sigwinus ruft einmal selbst eine Versammlung edler Männer zusammen, um ihr seine Beschwerden gegen einen gewissen Morann vorzulegen [7]).

Dem Prior steht es zu, Schenkungen in Empfang zu nehmen [8]), in seine Hand bezahlen Hörige, welche sich frei kaufen, die Ablösungssumme [9]), er verleiht andern Klostergüter zur Bewirtschaftung [10]), ihm legt der Lehensmann durch Kuß und Handschlag den Lehenseid ab [11]), er macht sogar Vergabungen [12]) und seine Sache ist es, Laien in die klösterliche Gebetsgemeinschaft aufzunehmen [13]).

---

[1]) M. R. III 438.

[2]) Font. rer. Bern. I 424, no 25.

[3]) Font. rer. Bern. I 426, no 26.

[4]) M. R. III 442; 450.

[5]) M. R. III 442; 445; 452.

[6]) *Charrière*, Recherches sur les dynastes de Cossonay p. 259, no 4.

[7]) *Hidber* 2857.

[8]) Das „donare in manu prioris" kommt besonders vor, wenn die Schenkung nicht in Romainmôtier selbst geschah, da in letzterem Falle der Wohltäter seine Gabe auf den Altar legte.

[9]) Font. rer. Bern. I 366, no 152.

[10]) Mém. et doc. de Genève XIV 5, no 8.

[11]) *Hidber* 1557.

[12]) *Gingins*, Histoire de la ville d'Orbe. Lausanne 1855, p. 129.

[13]) *Charrière*, Dynastes de Grandson p. 115, no 35. Der Dekan Albert im Namen des Priors. Über das dabei geltende Zeremoniell vgl. den Anhang.

Auf seinen Schultern ruhte eigentlich auch die ganze *innere Leitung und Beaufsichtigung der monastischen Familie.* Da er aber infolge seiner Geschäfte sehr oft abwesend war, so gab man ihm für diese internen Angelegenheiten einen *Stellvertreter, Klaustralprior* genannt. Für Romainmôtier ist ein solcher ausdrücklich bezeugt [1]). Unter seinen Pflichten wird besonders hervorgehoben, daß er abends nach der Komplet mit einer Laterne einen Rundgang durch das ganze Kloster zu machen habe. Dabei besuchte er das Almosenhaus, den Speisesaal, das Krankenzimmer, die Novizenzelle und das Schlafgemach der Brüder, um nachzusehen, ob alles in gehöriger Ordnung sich befinde und wohl verschlossen sei. Im Winter machte er auch die Runde zwischen Matutin und Laudes, da in den langen Nächten die Gefahr nahe lag, daß ein Mönch sich vom Schlafe überwältigen ließ [2]). Nahm er eine Vernachläßigung wahr, so brachte er sie andern Tags im Kapitel zur Sprache, wo er überhaupt alle, welche sich eines Fehlers schuldig bekannten oder von andern eines solchen überwiesen wurden, durch Rüge und Strafe auf den Weg der Besserung zu führen hatte [3]). Da diese Klaustralprioren mit den äußern Geschäften sich nicht befaßten, so ist auch der Name keines einzigen auf uns gekommen. Dagegen sind

[1]) Ebenda p. 116, no 36 : coram priore claustrali.

[2]) *Bernard.* Ord. p. 1 c. II; *Udalr.* Cons. l. III c. VI. Diese Rundgänge konnte der Prior auch durch die Circatores ausführen lassen. Diese waren Mönche, denen die Aufgabe zufiel, den Tag über öfters das ganze Kloster zu durchwandeln, so daß es, wie Ulrich bezeugt (Cons. l. III c. VIII) keinen Ort und keine Zeit gab, wo man sich vor ihrer Beaufsichtigung sicher fühlen konnte. Ob dieses Spioniersystem dem Geiste des hl. Benedikt entsprach, möchte ich bezweifeln, obwohl Bernard (Ord. p. 1 c. IV) dasselbe ausdrücklich mit der Autorität der hl. Regel begründet. Diese jedoch verlangt bloß (c. 44), daß zur Zeit der Lesung einer oder zwei Ältere herumgehen und darauf sehen sollen, daß sich die Brüder in diesen Stunden nicht der Trägheit oder dem Geschwätz hingeben. Es kostete die bekehrten Barbaren — und solche hatte St. Benedikt unter seinen ersten Schülern — denen man mit Mühe die Kenntniß der Buchstaben beigebracht hatte, wahrscheinlich besonders große Überwindung, ruhig hinter den Büchern zu sitzen. Im übrigen aber verlangt der hl. Gesetzgeber, daß der Abt „non sit zelotypus et nimis suspiciosus" (c. 64).

[3]) *Bernard.* p. 1 c. III; *Udalr.* l. III c. VI.

uns aus den Klöstern der Westschweiz eine ziemliche Anzahl Großprioren — wir nennen sie wie ihre Zeitgenossen gewöhnlich Prioren — bekannt. Unter ihnen ragen, abgesehen vom sel. Ulrich, drei besonders hervor: *Adraldus* und *Guigo von Payerne* sowie *Stephan von Romainmôtier*.

Von *Adraldus* erfahren wir, daß er, bevor er zum Vorstand der königlichen Abtei Breme ernannt worden war, als Prior in Payerne gewaltet hatte [1]; was er in dieser Stellung geleistet hat, wissen wir zwar nicht, aber schon die Tatsache, daß er später die äbtliche Würde erlangt und 1069 sogar den Bischofsstuhl von Chartres bestiegen hat [2], beweist, daß er kein gewöhnlicher Mann war. Dies bezeugt uns übrigens direkt der hl. Petrus Damiani, welcher auf seiner Reise nach Frankreich Adraldus zum Begleiter wählte [3] und dessen Klugheit und Frömmigkeit preist [4]. Derjenige Reisegefährte, welcher das Iter Gallicum abfasste, entwirft uns eine eingehendere Charakteristik dieses Abtes; er nennt ihn einen gelehrten, in den Wissenschaften und freien Künsten erfahrenen, im Werke frommen, im Worte wunderbar beredten Mann, welcher bei der ersten Begegnung zwar streng und unnahbar, bei längerer Bekanntschaft aber liebevoll und klug erscheine [5]. Hugo soll ihn so geachtet haben, daß er nichts wichtiges ohne dessen Rat unternahm [6]. Wenn uns auch keine Spur seiner Tätigkeit in Payerne überliefert ist, können wir doch nach diesen Zeugnissen seiner Tätigkeit annehmen, daß er sein Amt als Prior in allen Beziehungen trefflich verwaltet habe.

Für *Stephan von Romainmôtier* steht uns keine zeitgenössische Charakterschilderung zu Gebote; wir sind auf die Diplome angewiesen, wenn wir etwas über ihn zu er-

[1]) Vgl. S. 130, Anm. 2.

[2]) M. G. SS. VII 133. Er starb als solcher 1075. Das Nekrologium von Münchenwyler erwähnt seiner am 10. Februar (*Sackur* I 384)

[3]) *Petr. Dam.*, De variis miraculosis narrationibus c. 5 (*Migne* P. L. t. 145, col. 578).

[4]) Ebenda c. 6.

[5]) De profectione Gallica dom. Petri Dam. no 11 (l. c. col. 872).

[6]) Ebenda.

fahren wünschen. In den Jahren 1084—1087, dann wieder 1105—1108 und 1111—1114 kommt ein Prior dieses Namens vor. Es läßt sich nun nicht entscheiden, ob es sich alle dreimal um dieselbe Person handelt, oder ob wir drei verschiedene Träger desselben Namens vor uns haben. Ich möchte die erste Möglichkeit nicht verwerfen. Sei dem wie immer, jedenfalls war Stephan I., wie wir ihn nennen wollen, von einem außerordentlichen Eifer in der Verwaltung seines Amtes beseelt. Wie schon betont [1]), scheint vor ihm ein großer Schlendrian in der Verwaltung eingerissen zu sein, und wahrscheinlich hat Abt Hugo mit kluger Berechnung gerade darum den energischen Mann auf diesen Posten gesetzt. Im März 1084 begab er sich, nachdem er vernommen, daß Graf Wilhelm, der Vogt des Klosters, in Salins weile, dahin. Außer vielem andern, was er daselbst erwarb, indem, wie der Urkundenschreiber sagt, Gott durch ihn tätig war, gelang es ihm, eine Salzpfanne an eben diesem Orte wieder zurückzubekommen. Dieselbe hatte schon in frühern Zeiten dem Kloster gehört, war ihm aber entfremdet worden und in die Hände des Vicecomes Humbert von Monnet geraten. Dieser war natürlich nicht so ohne weiteres zur Herausgabe dessen, was er für sein Eigen ansah, bereit, und erst nach mehrtägiger Verhandlung konnten die Richter ihn überzeugen, daß er in einem Vorurteile befangen sei. Der jährliche Ertrag des zurückeroberten Eigentums betrug 11 Solidi und die Kosten eines Festmahles. Der Prior Stephan konnte sich daher schon erlauben, dem Vicecomes für seine schließliche Nachgiebigkeit ein Geschenk von 50 Solidi anzubieten [2]), zumal er damit seinem Kloster mehr Sicherheit für den immerwährenden Besitz der Salzpfanne verschaffte [3]). Beim gleichen Anlaß machte er auch an Walcher von Salins Entschädigungsansprüche wegen Räubereien, welche er und seine Leute in Bannens verübt hatten. Man kam dahin überein, daß Walcher dem Prior eine verlassene, einst

[1]) Oben S. 70.
[2]) M. R. III 450.
[3]) Vgl. S. 160.

für eine Salzpfanne bestimmte Hütte überließ, dafür verzichtete der Prior auf die Rückerstattung von 20 Solidi, welche der Herr von Salins unrechtmäßig an sich gezogen hatte, und schenkte dem Meier Isingerius, welcher die besagte Hütte zu Lehen gehabt hatte, ein Pferd [1]). Walcher gab außerdem alles, was er im Klostergebiet vom Grafen Wilhelm empfangen hatte, in die Hand Stephans und versprach, jährlich zwei Wagen voll des besten Heues für die Zugtiere des Klosters zu liefern [2]).

Auch eine Erbschaftsstreitigkeit hatte Stephan damals auszufechten. Petrus von Ceys, der in seiner Jugend kinderlos starb, hatte auf dem Todbette in Gegenwart vieler Zeugen einen Mansus samt der Familie, welche darauf saß, an Romainmôtier vermacht. Aber sein Testament wurde von 2 Seiten angegriffen: der Ritter Narduinus Brunus behauptete, er sei mit diesem Gute von Petrus belehnt worden und des Petrus Schwager, Tetbert von Montmoret, wollte auch gewisse Ansprüche darauf haben. Zuletzt mußte sich der Prior dazu verstehen, dem ersten sechs und dem andern drei Pfund Silber zu geben. Narduinus ritt dann auch nach Romainmôtier und legte im Angesichte des ganzen Konventes den Verzicht in Form eines Symboles, wahrscheinlich eines Steines oder Rasenstückes, auf den Altar [3]).

Es war ebenfalls der Prior Stephan, welcher den langwierigen Streit mit dem unnachgiebigen Amalrich von Joux endlich doch zum Abschluß brachte [4]).

Im Jahre 1087 sah er sich abermals genötigt, wegen einer Besitzung in Salins das Urteil des Grafen von Burgund anzurufen. Es handelte sich um ein Grundstück, Waltersfeld genannt, welches vor Zeiten dem Kloster geschenkt worden war; doch war dieser Akt nicht schriftlich fixiert

[1]) M. R. III 449.

[2]) M. R. III 449 und in etwas gekürzter Form ebenda S. 447.

[3]) M. R. III 459 s. Daß es sich um Tetbert von Montmoret handelt, ist sicher; er war damals wirklich in Salins, wie M. R. III 449 zeigt. Sonst stand er mit Cluny auf gutem Fuß. Vgl. C H C L. V 3777.

[4]) M. R. III 453.

worden [1]). Ein Bewohner von Salins, Bonus Filius mit Namen, hatte das Grundstück allmählich an sich gezogen und mit Reben bepflanzt, zum Teil sogar an Bernhard Balaius verlehnt. Es gab aber im Kloster und in Salins noch Leute, welche sich des frühern Zustandes erinnerten, und als Stephan von ihnen den Sachverhalt erfuhr, ging er klagend vor. Das Gericht tagte unter dem Vorsitze des Grafen Rainald, der an Stelle seines bejahrten Vaters Wilhelm erschienen war, und entschied, daß der Zweikampf diese Frage lösen solle. Vorher bestimmte der Graf noch ausdrücklich, daß Bonus Filius, wenn er dem Duell aus dem Wege gehe, nicht bloß das Landstück, sondern auch den diesjährigen Ertrag desselben verlieren, ihm die gesetzliche Buße für Vermeidung des Kampfes erlegen und dem Prior 50 Solidi bezahlen solle, weil er auch nach dessen Einsprache noch Weinreben auf fremden Boden gepflanzt habe. Bei dieser Sachlage fand Bonus Filius es für rätlich, zuerst noch einmal einen gütlichen Austrag zu versuchen. Durch Vermittlung seiner Freunde kam eine Uebereinkunft wirklich zu Stande: Bonus Filius gab das strittige Gebiet in die Hand des Priors zurück und erkannte so dessen Besitzrecht an. Dieser aber belehnte seinen Gegner sogleich wieder mit dem gedachten Grundstück unter der Bedingung, daß er jährlich, und zwar auch in unfruchtbaren Jahren, einen Modius Wein als Zins einliefere, ansonst alles, der Weinberg und sein Ertrag, dem Kloster anheimfalle [2]).

Wie wir sehen, hat gerade bei diesem Handel das Fehlen schriftlicher Zeugnisse dem Prior seine Stellung erschwert und beinahe zu einem Zweikampf Veranlassung gegeben. Stephan war gesonnen, seinen Nachfolgern ähnliche

[1]) M. R. III 472: De qua licet solemnis pagina non haberetur propter indigentiam scriptorum praedicti monasterii. *Hidber* sieht in „scriptorum" den Gen. plur. von „scriptor„ und übersetzt daher: obwohl darüber wegen Mangels an Schreibern im Kloster zur Zeit ihrer Vornahme kein schriftliches Document vorhanden war. Ich glaube, derjenige, welcher die Urkunde abfaßte, wollte eher auf den schlechten Archivbestand aufmerksam machen, und ich leite darum „scriptorum" von „scriptum„ ab.

[2]) M. R. III 471 s.

Unannehmlichkeiten zu ersparen [1]). Von keinem Prior besitzen wir, so weit ich sehe, so viele Urkunden wie von ihm [2]), und gerade das ist es, was mich vermuten läßt, daß die drei Stephan identisch seien, daß es sich nur um drei Amtsperioden desselben Priors handle. Denn auch aus den Amtszeiten Stephans II. und III. sind schriftliche Belege im Vergleich zu denjenigen anderer Prioren zahlreich. Der Abt Hugo von Cluny wußte die Tätigkeit seines Beamten zu schätzen. Durch ein Dekret, in welchem er Stephan ob seiner Hingebung und Besorgnis lobt, bestimmte er, daß der Ertrag der zwei Salzpfannen, welche dieser dem Kloster erworben hatte, nach dem Tode Stephans für die Abhaltung einer Jahrzeit und die Bestreitung eines reichlichen Mahles verwendet werde [3]).

Während sich dieser Prior von Romainmôtier durch die Sorge für sein eigenes Haus auszeichnete, trat der Prior *Guigo von Payerne* mehr dadurch hervor, daß er seine Wirksamkeit über den Interessenkreis seines Klosters hinaus ausdehnte. Bei dem Mangel an Aktenstücken für die Geschichte dieses Klosters läßt sich über seine Tätigkeit zum Frommen seines eigenen Priorates beinahe nichts sagen. Wir wissen nur, daß er den Besuch des Bischofs Guido von Merlanie dazu benutzte, um alte Rechte wieder zu gewinnen [4]), und daß er vom Papst Eugen III. eine Bestätigungsbulle erhielt [5]). Aber schon die Tatsache, daß die Aebte

[1]) Si mundani homines de suis hereditatibus pro carnalibus successoribus cartas scribunt, quanto magis aecclesiastici pro spiritualibus facere debent.... Hac de causa, ut noverint posteriores, quae subjecta sunt etc. beginnt eine unter ihm geschriebene Urkunde in M. R. III 449 s.

[2]) Urkunden aus seiner Regierungszeit sind bei *Hidber* 1405—1409 incl.; 1422—1428, 1430—1435, 1439, 1440, doch dürften, wie eine genauere Vergleichung mit andern Dokumenten ergibt, 1426, 1427, 1430, 1431, 1433, 1434 ins erste Viertel des 12. Jahrhunderts zu verlegen sein.

[3]) M. R. III 451. *Hidber* 1570 verlegt dieses Schreiben Hugos zwischen 1111 und 1115, obwohl Hugo schon 1109 starb; man wird es in die achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts setzen müssen. Das Regest ist zudem unvollständig und teilweise unrichtig.

[4]) Soloth. Wochenbl. 1829, S. 552.

[5]) Font. rer. Bern. I 424, no 25.

von Cluny ihn beinahe 40 Jahre an der Spitze eines Klosters von der Bedeutung Peterlingens beließen [1]), spricht mehr für seine Tüchtigkeit als eine Reihe unklarer Urkunden.

Zweimal — und das bestätigt unsere Ansicht von seiner Tauglichkeit — tritt er in Akten auf, welche Romainmôtier angehen. Das erste Mal geschieht es in einem Streite zwischen dem Prior Lambert dieses Klosters und Philipp von Grandson [2]). Die Landesvorsteher Walcher und Kono von Grandson hatten nebst vielen Klerikern und Rittern auch Guigo berufen. Nun darin kann man nichts besonderes sehen. Auffallend aber ist das, daß Guigo allein von allen Anwesenden das Urteil mit den Landesvorstehern *bestätigt;* die andern müssen sich begnügen, den Entscheid durch ihre Namensunterschrift zu bezeugen [3]). Ein anderes Mal begegnen wir ihm auf dem Schlosse Grandson, wo er in Gemeinschaft mit dem Prior Guido von Romainmôtier eine Schenkung des Herrn Falco von Grandson für dieses Kloster entgegennimmt [4]).

Das sprechendste Zeugnis jedoch für sein hohes Ansehen liefert eine Abmachung zwischen dem Bischof Guido von Lausanne und dem Priorat Lutry. Da sowohl der Bischof als auch das Kloster in der Gemeinde Lutry mancherlei Rechte hatten, ergaben sich im Laufe der Zeit Anstände und Zweifel. Ein Gericht in Vienne sollte Klarheit schaffen. Dasselbe tagte unter dem Vorsitze eines apostolischen Legaten, des Erzbischofs Petrus von Lyon, und setzte sich zusammen aus dem Erzbischof Humbert von Besançon, Bischof Berlio von Belley, Prior Guigo von Payerne und Archidiakon Stephan von Lyon [5]). Schon seine Wahl in dieses Kollegium läßt uns in Guigo einen hochgeachteten Mann erkennen, noch mehr aber der Platz, welchen er daselbst einnimmt. Ein Archidiakon hätte bei der Machtfülle,

[1]) Er tritt auf von ca. 1110—1148.
[2]) *Hidber* 1556.
[3]) Ebenda.
[4]) M. R. III 475.
[5]) *Hidber* 1686.

welche diese Stellung im 12. Jahrhundert gewährte, einem Prior wohl kaum den Vorrang eingeräumt, wenn dieser nicht neben der Würde seines Amtes noch ein großes persönliches Ansehen besess en hätte.

Es ist leicht möglich, daß es noch andere Prioren gab, welche den drei Genannten an Tüchtigkeit und Ansehen gleich kamen, von denen aber unser lückenhaftes Material nichts oder nur wenig berichtet. Unter denjenigen, welche wenigstens dem Namen nach bekannt sind, reicht, soweit wir heute festzustellen vermögen, keiner an sie heran, und daher kann keiner Anspruch auf eine gesonderte Betrachtung erheben.

Die wichtigste Stellung nächst dem Prior bekleidete der *Dekan*. In Cluny selbst gab es deren mehrere, welche aber nicht im Kloster wohnten, sondern die Meiereien desselben verwalteten und unter der Oberhoheit des Großpriors standen [1]). In Romainmôtier aber und wahrscheinlich auch in den andern Dependenzklöstern Clunys war nur *ein* Dekan, welcher die Oekonomie leitete. Wir haben seinen Geschäftskreis schon im vorigen Kapitel näher kennen gelernt. Außer seiner dort geschilderten Betätigung tritt er besonders auf als Beistand des Priors in äußern Angelegenheiten; er unterschreibt im Namen desselben Verträge [2]), er begleitet ihn zur Abschließung wichtiger Kontrakte [3]), zur Verbriefung von Schenkungen [4]) und zum Austrag von Zwistigkeiten [5]).

Ueber Charakter und persönliche Bedeutung der einzelnen Träger dieses Amtes läßt sich ein Urteil nicht abgeben, da die Nachrichten über sie noch viel spärlicher sind als über die Prioren. Eine ziemlich lange Verwaltungsdauer läßt sich bei Dekan *Salierius* von Romainmôtier feststellen, welcher schon 1050 dem hl. Leo zum Empfange entgegenging [6]) und 1084 noch immer seinen Posten inne

[1]) Vgl. Exkurs.
[2]) *Bern.* Ord. p. 1 c. 11; *Udalr.* Cons. 1. III c. V.
[3]) *Charrière,* Dyn. de Grandson p. 115, no 36.
[4]) M. R. III 441, 465, 470, 579.
[5]) M. R. III 471; *Charrière*, Dyn. de Grandson p. 108, no 15.
[6]) M. R. III 436.

hatte[1]). Da er aber in den Urkunden, welche uns seinen Namen bewahrt haben, nicht sowohl als Initiant eines Unternehmens als vielmehr als Zeuge erscheint, da in die Zeit seiner Amtsverwaltung auch jene Jahre fallen, in welchen vermutlich eine flaue Wirtschaft geführt wurde, muß es dahingestellt bleiben, ob dies lange Verbleiben in seiner Stellung wirklich als Beweis gediegener Arbeit aufgefaßt werden darf.

Wenn die Dekane uns in den Aktenstücken noch hie und da begegnen, so hängt das mit ihrem Berufe zusammen. Sie mußten die Rechte und den Besitzstand des Klosters kennen und wurden infolge dessen bei diesbezüglichen Fragen herangezogen; das war aber nicht der Fall bei jenen Offizialen, deren Wirkungskreis im Innern des Klosters lag, und darum kommt es vor, daß wir von gewissen Beamtungen, obwohl sie existiert haben, nichts Direktes hören.

So treffen wir in den Pergamenten von Romainmôtier, St. Viktor, Payerne etc. nie einen *Kämmerer*, und doch hat jedenfalls an allen diesen Orten ein solcher sich vorgefunden. Für Romainmôtier haben wir sogar ein deutliches Anzeichen dafür, indem die Liste der Offizialen, welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts aufnotiert wurde, auch dieses Amt kennt[2]). Und worin bestanden nun die Obliegenheiten des Kämmerers? Neben andern unwichtigen und gelegentlichen Verrichtungen war seine wesentliche Aufgabe, den Konvent mit den nötigen Kleidern zn versehen. In Cluny — und in unsern größern Klöstern wird es nicht anders gewesen sein — hatte er alle Jahre jedem Mitbruder auf Weihnachten einen neuen Froccus und eine neue Kukulle, auf St. Martin Strümpfe und am Gründonnerstag Schuhe zu geben; dazu kam alle zwei Jahre an St. Michael ein frischer Pelz. Die andern Kleidungsstücke, wie Hemden, Hosen u. s. w. verteilte er nach Bedarf. Zwischen St. Johann und St. Peter und Paul mußten die Diener auf seinen Befehl die Bettsäcke mit neuem Heu füllen[3]).

[1]) M. R. III 465.
[2]) M. R. III 834, 844.
[3]) *Bernard.* Ordo p. I c. V; *Udalric.* Consuet. l. III c. XI.

Außer der Sorge für die Gewandung, sagt der Verfasser der Consuetudines, gibt es nichts, was dem Kämmerer so sehr am Herzen liegen soll, wie das Almosen, welches er am Fastnachtssonntag zu spenden hat. Jedem, der um Gotteswillen darum bittet, soll an diesem Tage soviel Schweinefleisch verabreicht werden, daß er sich vollständig sättigen kann [1]). Das Vorkommen eines gleichartigen Gebrauches zu Ende des 15. Jahrhunderts in Romainmôtier läßt schließen, daß diese cluniazensische Gewohnheit von Anfang an auch in der Westschweiz Eingang fand [2]). Der Zudrang zur Klosterpforte wird an diesem Tage auch hier kein geringer gewesen sein: für die Armen von damals war das ein auserlesener Schmaus.

Diese Uebung war mehr dazu geschaffen, den Armen einmal in den Tagen des Karneval eine Freude zu bereiten, als direkt ihre Not zu lindern; für diesen Zweck bestand eine eigene Beamtung, deren Inhaber *Elemosynar* genannt wurde. Cluny hat die Mahnung des hl. Benedikt [3]), die Armen und Fremdlinge mit besonderer Liebe und Sorgfalt aufzunehmen, wohl verstanden. Seine großen Aebte waren alle hochherzige Freunde der Armen: Odo sandte keinen Bettler unbeschenkt fort, und wenn er auf eine Reise ging, so war seine einzige Sorge, bevor er wegritt, ob seine Begleiter auch genügend Geld mitgenommen hätten zur Spendung von Almosen [4]). Majolus galt schon vor seinem Eintritt ins Kloster als mitleidiger Helfer der Dürftigen, und als Abt schenkte er einmal bei strenger Winterkälte seine eigene Tunika einem Armen, welcher der schützenden Kleider entbehrte [5]). Odilo wird von seinen

[1]) *Udalr.* Cons. l. III c. XI. Daß diese Schenkung keine Kleinigkeit war, ersieht man daraus, daß in jenem Jahr, in welchem Ulrich dieses Kapitel schrieb, in Cluny 17,000 Personen dieses Almosen empfangen hatten, was 250 Schweine nötig machte.

[2]) M. R. III 806: Die carnisprevii laycorum solet donari cuilibet venienti in porta Prioratus una pecia carnis de pondere unius librae, nunc dantur fortes, cuilibet unum fortem, et potest ascendere ad decem florenos.

[3]) Regula c. 53.

[4]) *Johannes*, V. Odonis l. III 4 c. (*Migne*, P. L. t. 133, col. 62).

[5]) *Nalgodus*, V. Majoli (*Boll.* Act. SS. Maii II 663).

Biographen gepriesen als Stab der Blinden, Speise der Hungernden, Hoffnung der Elenden, Trost der Trauernden [1]), und wir haben schon gesehen, wie bei einem Aufenthalt in Romainmôtier der Gedanke an den Jammer des Volkes, an die trübselige Lage der Armen den Schlaf von seinen müden Liedern scheuchte [2]). Hugo tat ähnlich wie Majolus und gab die eigenen Gewande vom Leibe, um die Blöße eines unglücklichen Aussätzigen damit zu bedecken [3]).

Daß diese Männer auch für die, wenn ich so sagen darf, offizielle Armenpflege des Klosters sorgten, liegt auf der Hand. Jeder, welcher zu Fuß ankam und um ein Almosen vorsprach, wurde vom Elemosynar in den dazu bestimmten Räumlichkeiten bewirtet. Er erhielt Unterkunft für die Nacht und (wenigstens in früheren Zeiten) noch einen Denar als Zehrpfennig auf den Weg; letzteres jedoch nur, wenn er voraussichtlich innert Jahresfrist nicht mehr erschien. Natürlich wurden überdies die Witwen und Waisen, die Lahmen und Blinden, die Alten und Gebresthaften gespeist [4]). In Romainmôtier und Rougemont fand täglich eine Almosenverteilung statt [5]). In Peterlingen geschah es

[1]) *Jotsald*, V. Odilonis l. 1 c. 8 (*Migne*, P. L. t. 142, col. 903).

[2]) *Odilo*, V. Majoli (Bibl. Clun. col. 279).

[3]) *Hildebert Cenom.*, V. Hugonis (Bibl. Clun. col. 425).

[4]) *Bernard.* Ordo p. 1 c. XIII; *Udalr.* Cons. l. III c. XXIV.

[5]) Die folgenden Angaben sind einem Verzeichnis entnommen, welches im 14. Jahrhundert angelegt wurde und alle Klöster der cluniazensischen Kongregation enthält; dabei ist gewöhnlich die festgesetzte Mitgliederzahl jedes Klosters, die Zahl der zu lesenden Messen und der Almosenspenden angemerkt. Da an jenen Orten, wo in der Fixierung der Mitgliederzahl im Laufe der Zeit ein Wechsel eintrat, dies bemerkt ist, so dürfen wir die Liste wohl auch als Quelle für unsere Zeit benutzen; jedenfalls dürfen die Zahlen, welche sie bietet, als Minimum der Leistungen in unserer Periode gelten, da man bei erkaltendem Eifer sicher eher reduzierte als vermehrte. Das Verzeichnis ist abgedruckt in der Bibl. Clun. col. 1741 ff. und bei *Duckett*, Visitations and Chapters-General S. 44 ff. Doch verrät dieser bei der geographischen Feststellung der Örtlichkeiten oft wenig Geschick. So macht er aus Hettiswyl (Ottovillare) Oron-la-ville, aus Leuzingen (Luzinges) Lucens im Kt. Waadt (p. 228, Anm. 223).

Für Romainmôtier: debet ibidem fieri eleemosyna qualibet die (Bibl. Clun. col. 1741). Dazu stimmt M. R. III 835 und 846.

Für Rougemont: Bibl. Clun. col. 1744.

anfänglich wohl eben so oft [1]), später dreimal in der Woche [2]). Letzteres war auch in Münchenwyler der Fall [3]), während man sich in Rüggisberg [4]) und Hettiswyl [5]) damit begnügte, einmal wöchentlich die Spende vorzunehmen. Als Odilo den Allerseelentag einführte, bestimmte er, daß in jedem Kloster der Kongregation an diesem Tage 12 Arme gespeist werden sollten [6]). Ihn ahmte Hugo nach; als er vorschrieb, daß am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag in allen Prioraten eine Gedächtnisfeier für diejenigen, welche auf dem zugehörigen Friedhofe ruhen, abgehalten werde, dehnte er jenes Dekret Odilos auch auf diesen Tag aus, nur sollten Zellen mit nur 3 oder 5 Brüdern nicht mehr Arme unterstützen müßen, als sie Bewohner hatten [7]).

Am Gründonnerstag wurden die Schuhe, welche die Brüder, weil sie neue empfingen, abliefern mußten, unter die Dürftigen verschenkt [8]). In Cluny luden die Dekane an diesem Tage aus den „Villen" des Klosters so viele Arme ein als Mönche waren; es wurde für sie eigens ein Amt gehalten und ein Mahl bereitet. Nachher nahmen Abt und Konvent an ihnen die Zeremonie der Fusswaschung vor. Zum Schluße erhielt jeder von je einem Mönche zwei De-

---

[1]) Vgl. Lausannertext, Font. rer. Bern. 1 274, no 37: cottidie misericordie opera pauperibus, indigentibus, advenis, peregrinantibus, summa intentione ibidem exhibeantur. Die Stelle hat eine gewisse Beweiskraft auch wenn sie im Original nicht gestanden hat, sondern erst später aus der Gründungsurkunde von Cluny herübergenommen und interpoliert wurde. Denn hätten die Mönche das verlangte Werk nicht geleistet, so hätten sie wohlweislich eine solche Interpolation unterlassen.

[2]) Bibl. Clun. 1741.

[3]) Bibl. Clun. col. 1742. Doch wird dazu bemerkt: cotidie fit transeuntibus. Dabei ist auch erwähnt, daß zur regelmäßigen Verteilung geläutet werde. Diese Übung bestand übrigens ebenfalls in Romainmôtier; vgl. M. R, III 946: ad sonum campane.

[4]) Bibl. Clun. col. 1742.

[5]) Bibl. Clun. col. 1743.

[6]) Bibl. Clun. 338 s.

[7]) Cons. l. 1, c. XXVI. Das Dekret bei Bibl. Clun. col. 465, aber wohl irrtümlich mit feria V statt II.

[8]) *Bernard.* Ordo p. II c. XV; *Udalric.* Cons. l. 1 c. XII.

nare und einen Trunk Wein [1]). Ohne Zweifel war diese Sitte auch in Romainmôtier in Geltung, nur wandelte sie sich in den Zeiten der Erkaltung des monastischen Eifers in eine einfache Geldspende um [2]).

Der Trieb, Not und Elend zu lindern, begnügte sich nicht damit, den Bittenden Wohltaten zu erweisen, man suchte die Armen auf. Alle Wochen ging der Elemosynar einmal ins Dorf und sah nach, ob nicht ein Dürftiger krank darniederliege. War es der Fall, so brachte er ihm Speise und Trank und erkundigte sich nach seinen Bedürfnissen, um nachher durch einen Diener seine Wünsche, soweit möglich, erfüllen zu lassen [3]).

Die Freigebigkeit dieser Mönche, ihr barmherziger Sinn kam besonders auch den *Reisenden* zu gut, und gerade in dieser Hinsicht besaßen die westschweizerischen Cluniazenserstiftungen große Bedeutung. Der Gotthard war damals noch nicht begangen; wer nach Italien pilgerte, zog über den Brenner, über die Bündnerpässe, vor allem aber *über den großen St. Bernhard.* Für den Zugang zu diesem fielen zwei große Straßen hauptsächlich in betracht: die eine führte von Besançon über Pontarlier und Orbe nach Lausanne, die andere verband Basel und Solothurn mit dem Genfersee. Kam ein Pilgrim von Solothurn her, so fand er zuerst in Leuzingen, dann in Bargenbrügg, hierauf in Münchenwyler und Payerne je nach Bedarf Verköstigung oder Nachtquartier ohne einen Heller zu bezahlen, bloß um der Liebe Gottes willen. Nicht ganz so glücklich waren die Reisenden, welche von Pontarlier herkamen. Sie trafen an ihrem Wege kein Cluniazenserkloster; doch war auch für sie genügend gesorgt. Die Brüder von Romainmôtier und fromme Laien hatten sich vereinigt, um am Fuße des Jura den müden Wanderern einen Rastort zu bereiten. Ein Herr Rudolf ließ in *Orbe* eine Kirche der hl. Maria und ein *Hospital* bauen

[1]) Ebenda.

[2]) In der Mentio de principalibus muneribus consuetis, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, heißt es (M. R. III 805): Die Jovis sancta donatur in claustro cuilibet masculo duo denaria.

[3]) *Bern.* Ord. p. 1 c. XIII; *Udalr.* Cons. l. III c. XXIV.

und übergab dieselben zur Leitung und Bedienung den Mönchen des benachbarten Romainmôtier [1]). Durch eine Reihe von Schenkungen wurde das Grundvermögen der Anstalt und damit ihre Leistungsfähigkeit bedeutend vermehrt [2]); Graf Rainald II. gestattete den Brüdern, alles Holz, das sie brauchten, um für die Armen eine Stube zu heizen, aus dem königlichen Walde zu holen [3]). Der Vorstand dieser von Romainmôtier abhängigen Stiftung führte den Titel Prior [4]).

Die andern Cluniazenserklöster waren zwar von den großen Verkehrsadern etwas entfernt; doch werden auch sie Gelegenheit genug gehabt haben, die Tugend der Gastfreundschaft zu üben. Das fahrende Volk weiß solche Stätten zu finden, auch wenn sie abseits von der Heerstraße liegen.

Reisenden, die sich eine Krankheit zugezogen hatten, gewährte man Obdach und Pflege, bis sie sich zum Weitermarsch stark genug fühlten [5]). Erlag einer seinem Siechtum, so erhielt seine irdische Hülle auf dem Klosterfriedhof ein stilles Grab. So starb 1057 auf einer Romfahrt der Abt Walerannus von Mont-Saint-Quentin in Romainmôtier und wurde da zur letzten Ruhe gebettet [6]). Daß manch einer die Hochherzigkeit, die in dieser charitativen Betätigung sich offenbarte, zu schätzen wußte, zeigt das Beispiel eines gewissen Aldo, welcher von schwerer Krankheit befallen in Romainmôtier liebevolle Unterstützung fand und dafür den Brüdern all seinen Eigenbesitz in der Gegend von Arlier vermachte [7]).

In Cluny selbst bestand neben dem Elemosynariat noch ein eigenes Gastmeisteramt. Sein Inhaber hatte alle Besucher in Empfang zu nehmen, welche zu Pferde anlangten

[1]) *Gingins*, Histoire d'Orbe p. 121, no 1. Allem Anschein nach geschah es um die Mitte des 11. Jahrhunderts.
[2]) Ebenda p. 121 ss.
[3]) M. R. I. 158, no 4.
[4]) M. R. III 475: Albertus monacus, prior de hospitali.
[5]) Consuet. Farf. l. II c. XLV.
[6]) *Mabillon*, Annal. O. S. B. IV 529.
[7]) M. R. III 466.

d. h. zu den Vornehmen gehörten [1]). Da sich aber in keinem unserer Priorate eine Spur von dem Vorhandensein eines solchen *Hospitarius* findet, möchte ich annehmen, daß seine Obliegenheiten vom Elemosynar erledigt wurden [2]). Neben der Bewirtung der Gäste lag es ihm ob, dieselben in den klösterlichen Gebräuchen soweit zu unterrichten, als sie z. B. beim Gottesdienste von denselben betroffen wurden. Auch durfte er ihnen, wenn die Brüder in der Messe waren, die Klosterräume zeigen [3]). Wie hoch man die Uebung der Gastfreundschaft anschlug, geht daraus hervor, daß der Hospitar, wenn er im Keller keinen Wein und in der Kornkammer kein Brot fand, das nötige vom Tische der Brüder weghohlen durfte, um damit die Gäste zu laben [4]). Eher sollten die eigenen Leute Mangel leiden, als die Pflicht der Hospitalität auch nur im geringsten verletzt werden.

Neben diesen Geschäften hatte er noch die Rolle einer Mittelsperson zwischen Kloster und Außenwelt zu übernehmen. Alle Briefe gelangten zuerst an ihn und von ihm an die Obern. Wollte jemand einen Mönch sprechen, so hatte er ihm seinen Wunsch vorzulegen, und er trug das Gesuch dem Abte vor, dem es zukam, es zu gewähren oder abzuschlagen. So begreift sich, warum man von ihm vor allem tiefe Verschwiegenheit forderte [5]).

Kehren wir, nachdem wir des Klosters Sorge um die Fremdlinge betrachtet haben, wieder zu jenen Offizialen zurück, welche für die Bedürfnisse der eigenen Brüder zu sorgen hatten. Wie der Kämmerer für deren Bekleidung aufzukommen hatte, so mußte der *Cellerar* ihnen den leiblichen Unterhalt liefern [6]). Unter seiner Obhut stand in

---

[1]) *Bernard.* p. I c. IX; *Udalrici* Cons. l. III c. XXII.

[2]) Auch die Consuet. Farf. kennen nur *eine* Art Gastbruder; vgl. Consuetud. Farf. l. II c. XLV.

[3]) *Bernard.* Ord. p. I c. IX; *Udalr.* Cons. l. III c. XXII.

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

[6]) Von westschweizerischen Celleraren sind bekannt: Guicardus, cellararius monachorum zu St. Viktor (Mém. et doc. de Genève I sec. part. p. 158); Ocelinus u. Gislebertus cellarii zu Romainmôtier (M. R. III 465 u. 445).

erster Linie die Küche; er hatte, je nachdem ein Fest gefeiert wurde, ein Fasttag einfiel oder alte Sitte etwas besonderes verlangte, den Speisezettel abzuändern. Die Hauptmahlzeit war für gewöhnlich sehr einfach. Sie bestand in einem Gerichte Bohnen und einem Gerichte Kohl, die an Tagen, die nicht unter das Abstinenzgebot fielen, mit Fett abgebrüht waren; zwischen diesen beiden Speisen ließ der Cellerar jedem entweder ein Stück Käse oder einige Eier geben, am Sonntag und Donnerstag statt dessen Fische, wenn sie billig zu beschaffen waren [1]). In Romainmôtier war ein Diener mit der Aufgabe betraut, der Küche die erforderlichen Wassertiere zu fangen [2]). Corcelles, Münchenwyler und St. Peter auf der Insel hatten von ihren Gründern Fischereirechte im Neuenburger-, Murtner- und Bielersee erhalten. Die andern Klöster konnten ihre diesbezüglichen Bedürfnisse aus den Wasserläufen decken, welche sie geschenkt bekommen hatten. An Festtagen und auch bei Jahrzeiten gab es wegen der Mehrleistung im Chor eine sogenannte reichliche Mahlzeit. An Stelle der Bohnen traten Fladen oder Fische; das gewöhnliche Brot wurde ersetzt durch ein Eiergebäck; dazu kam der Würzwein, Pigmentum genannt [3]). Schon 1013 hat der hl. Odilo ein Landgut an seinen Getreuen Arembert verlehnt mit der Bedingung, daß er nebst andern Abgaben den Brüdern von Romainmôtier jährlich drei solche Festessen bezahlte [4]). Auch ein Salinenpächter hatte für eine glänzende Mahlzeit aufzukommen [5]). Hugo traf eine ähnliche Anordnung für das Anniversarium des Priors Stephan I. [6]) Auf Weihnachten lie-

[1]) Dieser Speisezettel ergibt sich aus einem Vergleich von *Bernard.* Ordo p. I c. IX; *Udalr.* Cons. l. II. c. XXXV; l. III c. XVIII.

[2]) M. R. III 469. Stephanus, filius Constantini piscatoris. M. R. III 474: Constancius piscator. Ich möchte ihn für identisch halten mit dem Famulus Constantinus, der an andern Orten vorkommt.

[3]) *Bernard.* Ord. p. I c. VI; *Udalr.* Cons. l. III c. XVIII.

[4]) M. R. III 462: cum tribus receptis honorabilibus ad fratres.

[5]) M. R. III 450: unam preclaram juxta morem loci refectionem, annuatim representatam.

[6]) M. R. III 451: fratribus nostris inibi deo vacantibus pleniter refectio fiat.

ferten die Erträgnisse einer Schenkung des Pontius von Ferreyres die nötige finanzielle Grundlage für ein derartiges Bene [1]). Ueberdies war es Regel, daß so oft im Kapitel der Abschnitt, welcher vom Cellerar handelt, vorgelesen wurde, auch das Mittagsmahl festtäglichen Charakter trug [2]). Außer der Sorge für den Unterhalt der Gesunden legten die Consuetudines diesem Beamten Milde und Nachsicht gegen die Kranken ans Herz; täglich besuchte er sie, um ihre Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen [3]).

In Cluny hatte der Cellerar eine Reihe von Untergebenen, deren Dienstleistungen er in unsern schweizerischen Klöstern wohl teilweise persönlich zu besorgen hatte. Der Granatarius führte die Aufsicht über die Getreidekammer, die Bäckerei, die Wäscherei und die Holzzufuhr [4]). Der Custos vini besorgte die Weinlese auf dem Klosterbesitz, zog die Abgaben, welche in Wein zu liefern waren, ein, hielt die Fässer in Stand und mußte sich auf die Präparation des Pigmentums, das in mehreren Sorten hergestellt wurde, verstehen [5]). Der Gärtner lieferte der Küche die nötigen Gemüse [6]). Der Refectorarius hatte den Tisch zu decken und den Wein einzuschenken [7]).

Eine eigene Abteilung im Kloster bildete die *Infirmerie*. Die hl. Regel schon verlangte, daß für die Kranken eine eigene Zelle vorhanden sei, damit sie die nötige Ruhe hätten [8]). Hier in dieser Krankenstube wohnten auch die Greise, denen ihre Schwäche nicht mehr gestattete, das Kloster-

---

[1]) *Hidber* 2857.

[2]) *Bernard.* Ord. p. I c. VI. *Udalr.* Cons. l. III c. XVIII.

[3]) Ebenda.

[4]) *Bernard.* Ord. p. I c. VII, *Udalr.* l. III c. XVIII.

[5]) *Bernard.* p. I. c. VIII; *Udalr.* l. III c. XIX. An diesem Gewürzwein stieß sich besonders der hl. Bernhard. Vgl. Apologia ad Guillelmum c. IX (*Migne*, P. L. t. 182 col. 909 sqq.). Der Abt Petrus der Ehrwürdige schaffte dessen Gebrauch völlig ab, nur am hohen Donnerstag durfte dem Wein Honig beigemengt werden. Statuta Congreg. Cluniac. XI (*Migne*, P. L. t. 189 col. 1029).

[6]) *Bernard.* Ordo p. I c. X; *Udalric.* Cons, l. III c. XX.

[7]) *Bernard.* p. I c. XI; *Udalr.* l. III c. XXI.

[8]) S. Benedicti Regul. c. XXXVI.

leben in allem mitzumachen. Der *Infirmarius* besorgte mit einigen Dienern ihre Pflege [1]). Das war auch der einzige Ort, wo es den Brüdern gestattet war, Fleisch zu genießen. Jedoch bedurfte es dazu noch einer besondern Erlaubnis: wer sie erhielt und benutzte, mußte fortwährend einen Stock mit sich tragen und das Haupt mit der Kapuze bedecken, wahrscheinlich um seine Schwäche zu symbolisieren [2]).

Die Kranken waren vom Chorgebet nicht vollständig dispensiert; sie mußten dasselbe in der Muttergotteskapelle persolvieren [3]). Ohne Zweifel hat auch die Marienkapelle in Romainmôtier diesem Zwecke gedient [4]).

Was der Infirmerie in den Augen der Brüder eine besondere Bedeutung gab, war der Umstand, daß sie für jeden, den nicht ein plötzlicher Tod mitten aus dem Leben riß, als Sterbezimmer diente. Hier hauchte der Mönch, nachdem er die hl. Sterbsakramente empfangen und noch einmal seine Brüder umarmt hatte, umgeben von der betenden Klosterfamilie, auf dem Bußgürtel und einem Kreuz von Asche liegend, seine Seele aus [5]).

Waren die Aemter, denen wir im Vorigen unsere Aufmerksamkeit zugewandt haben, in erster Linie für die leiblichen Bedürfnisse der Brüder oder die äußern Geschäfte des Klosters eingerichtet, so beschränkten sich diejenigen, welche noch einer nähern Betrachtung bedürfen, auf die Haupttätigkeit der Cluniazenser, das Opus Dei; es sind vorzüglich zwei: das Amt des Sakristans und dasjenige des Vorsängers.

Dem *Sakristan*, welcher auch den feierlichen Titel *Apocrisiar* führte und ein Mann von religiöser Gesinnung, ernsten Sitten und scharfem Geiste sein sollte, war die Kirche mit ihren Gerätschaften anvertraut [6]). Mit Hilfe des

[1]) *Bernard.* p. I c. XXIII; *Udalr.* l. III c. XXV; XXVI.
[2]) *Bernard.* a. a. O.; *Udalr.* l. III c. XXVII.
[3]) *Bernard.* a. a. O.; *Udalr.* l. III c. XXVI.
[4]) M. R. III 843. Auch in Hirschau war die Krankenkapelle der Muttergottes geweiht. Vgl. *Wilhelm.* Constit. Hirsaug. l. II. c. LV seq. (*Herrgott* p. 548 ff).
[5]) *Bernard.* p. I c. XXIV; *Udalr.* l. III c. XXVIII: XXIX.
[6]) *Bernard.* p. I c. LI; *Udalr.* l. III c. XII.

Hebdomadarsakristans[1]) und einiger Brüder oder Diener rüstete er alles zu, was zum hl. Opfer nötig war, reinigte das Gotteshaus, schmückte es an Festtagen mit Teppichen und andern Zieraten. Natürlich stand auch die Bereitung der Hostien[2]) und die Reinigung der Kirchenwäsche[3]) unter seiner Aufsicht. Ihm lag auch die Pflicht ob, den Stand der Uhr nach dem Laufe der Gestirne zu regeln und am Morgen das Zeichen zum Aufstehen zu geben[4]). Daneben hatte er durch seine Gehilfen die Kerzen, welche man im Kloster benötigte, zu fabrizieren[5]); zu diesem Behufe erhielt er jedenfalls das Wachs, welches eine Anzahl Freigelassener nach Romainmôtier zu entrichten hatten[6]). Aus seinem Einkommen bezahlte er unter Umständen auch ein Festmahl. So mußte z. B. der Sakristan von Romainmôtier für den Mittagstisch am hl. Weihnachtstage aufkommen[7]).

Der *Praecentor*, auch Armarius genannt, hatte die Obliegenheiten eines Chordirigenten, Zeremoniars und Bibliothekars zu bewältigen. Alle wichtigeren Gesänge wurden vom ihm angestimmt, seine Stimme sollte für Ausdruck und Rhythmus wegleitend sein und durfte daher von keiner andern übertönt werden; wurde er so nicht genügend verstanden, so half er durch entsprechende Handbewegungen nach. Er bezeichnete die Lektionen und Responsorien für die Mette, er sagte dem amtierenden Priester, in welcher Tonart das Gloria und das Ite missa zu singen sei. Waren Segnungen

---

[1]) *Bernard.* p. I c. LII.

[2]) *Bernard.* p. I c. LIII; *Udalr.* l. III c. XIII.

[3]) *Bernard.* p. I c. LIV; *Udalr.* l. III c. XIV.

[4]) *Bernard.* p. I c. LI: horologium dirigit et diligentius temperat, de quo, cum fieri possit ut aliquando fallatur, ipse notare debet in cereo (nämlich an der Abnahme der Kerze, die im Schlafsaal brannte) et in cursu stellarum vel etiam lunae, ut Fratres surgere faciat ad horam competentem. Die Uhr war mit einem Schlagwerk versehen, wie sich aus *Udalr.* Consuet. l. III c. XII ergibt: postquam horologium cecinerit.

[5]) *Udalr.* l. III c. XII.

[6]) *Charrière*, Grandson p. 87 no 1; 88 no 2; M. R. III 470.

[7]) *Hidber* 2857.

vorzunehmen, so war es seine Sache, Buch, Stole und die andern dazu erforderlichen Gegenstände herbeizubringen[1]).

Seine Stellung gewann an Bedeutung dadurch, daß die Bücherei des Klosters seiner Hut anvertraut war. Er teilte nach seinem Gutfinden die Kodizes unter die Brüder aus, und da auch die Schreiberstube unter seiner Leitung arbeitete, so hing es von ihm ab, die geistige Nahrung seines Klosters zu bestimmen[2]). In seine Hand gelangten die Totenscheine, welche aus den verschiedenen Dependenzen einliefen, er ließ sie dann durch seine Leute kopieren und bei gegebener Gelegenheit in alle Klöster der Kongregation senden, damit überall Messen gelesen und die üblichen Almosen gespendet werden[3]).

Nachdem wir so die hauptsächlichsten Beamtungen kennen gelernt, welche zur Erhaltung eines geordneten Betriebes in den Cluniazenserklöstern bestanden, gilt es nun, die verschiedenen Gruppen näher zu betrachten, aus denen die klösterliche Familie im weitern Sinne sich zusammensetzte. Den eigentlichen Kern derselben bildeten die *Mönche,* eng an sie schlossen sich die *Oblaten und Novizen* an, aber auch die *Famuli und Familiares* wurden als ihre Glieder betrachtet.

Die Stellung, welche diese *Famuli* im klösterlichen Organismus einnahmen, nach allen Seiten klar zu beleuchten, ist nicht möglich, da weder der Ordo noch die Consuetudines ihren Pflichtenkreis ex professo schildern; nur dann und wann hören wir zufällig etwas über sie. Wie schon ihr

---

[1]) *Bernard.* p. I c. XIV; *Udalr.* l. III c. X.

[2]) Ebenda. Nach V. Majoli von *Syrus* zu schließen, wäre die Bibliothek zu Odos Zeiten dem Apocrisiar anvertraut gewesen: bibliothecæ praeficiens, apocrisiariatus officium eidem injunxit (*Boll.* Act. SS. Maii II 672). Doch trat schon unter Majolus oder Odilo eine Aenderung ein; wenigstens kennzeichnen die Consuet. Farf. l. II c. 25 den Armarius deutlich als Bibliothekar. *Udalric.* sagt a. a. O. ausdrücklich: Præcentor et armarius armarii nomen obtinuit, eo quod in eius manu solet esse bibliotheca, quæ et in alio nomine armarium appellatur. Vgl. dazu *Bernard.* Ordo p. II c. XII. Wie sehr es in seiner Macht lag den Lesestoff zu bestimmen, ergibt sich aus *Syr.* V. Majoli a. a. O.

[3]) *Bernard.* p. I c. XIV; *Udalr.* l. II c. X.

Name sagt, waren sie Dienstleute und als solche gewöhnlich dem einen oder andern Offizial zugewiesen[1]); daher treffen wir in Romainmôtier unter dieser Gruppe einen Bäcker[2]), einen Koch[3]), einen Fischer[4]), welche ohne Zweifel dem Befehle des Celierars unterstanden[5]), während vom Schneider ausdrücklich bezeugt ist, daß er Famulus des Priors war[6]). Diejenigen, welche dem Prior zugeteilt waren, begleiteten ihn auch auf seinen Reisen, wo sie für das Gepäck zu sorgen und die Pferde zu warten hatten[7]). Daher kommt es, daß ihre Namen sehr oft in den Zeugenreihen der Urkunden erscheinen; besonders häufig begegnen uns seit 1095 die Famuli Amisardus, Aimo, Valerius und Johannes; wir finden immer den einen oder andern von ihnen unter der Begleitschaft des Priors von Romainmôtier[8]). Wie wichtig ihr Zeugnis werden konnte, zeigte sich schon zur Zeit des hl. Odilo, als Walcher I. von Salins behauptete, Abt Majolus habe seinem Vater und nachher Odilo ihm selbst die Vogteirechte über Bannens und Bretsendens abgetreten. Da Odilo wegen Krankheit nicht persönlich in Besançon den Prozess führen konnte und den Prior und Dekan von Romainmôtier senden mußte, gab er ihnen seinen Famulus Amalbert mit, welcher schon dem hl. Majolus gedient hatte und daher im Stande war zu schwören, daß eine Abtretung der Rechte, welche Walcher beanspruche, nie vorgekommen sei[9]). Andere Famuli zeichnen mehr in Aktenstücken, welche in

---

[1]) Vgl. *Udalr.* l. III cc. IV, V, XVII, XVIII, XXII, XXIII, XXVI.

[2]) M. R. III 445: Johanne pistore.

[3]) Ebenda: Richardo coco.

[4]) M. R. III 469: Constantini piscatoris.

[5]) Vgl. *Udalr.* l. III c. XVIII.

[6]) M. R. III 475: Johannes, sartor, famulus prioris.

[7]) *Bernard.* p. I c. II.

[8]) Amisardus treffen wir in: *Charrière*, Cossonay p. 257 no 2 (a. 1095); in M. R. III 441 (Orbe 1126); 442 (Salins 1126); 445; 470 (Lausanne ca. 1130); 477; Aimo: in *Charrière* a. a. O., *Charrière*, Grandson p. 116, no 36; p. 122, no 45; M. R. I 171; M. R. III 477. Valerius: in *Charrière*, Cossonay 257, no 2; M. R. I 171; M. R. III 470; Johannes (de Monte): *Charrière*, Cossonay p. 257, no 2; Grandson p. 106, no 24; p. 122, no 45; M. R. III 441, 445; 470; 475; 477.

[9]) M. R. III 445 u. 470 f.

Romainmôtier selbst abgefaßt wurden[1]). Sie waren jedenfalls mit solchen Arbeiten betraut, welche keine Unterbrechungen duldeten, oder solchen Offizialen zugewiesen, welche keine Geschäftsreisen zu machen hatten. Galt es, eine Schenkung oder einen Vertrag besonders feierlich zu gestalten, so versammelte sich ausser der Kongregation der Mönche auch die Famil e ihrer Famuli, und vor ihrer aller Augen wurde das Symbol der Vergabung auf den Altar niedergelegt[2]).

Es wäre aber irrig, wollte man in diesen Famuli nur geplagte Knechte sehen. Ihr Los war verhältnismäßig gut, ja beneidenswert. Dafür bürgt uns ein Vorkommnis, welches uns zugleich einen Blick in die jämmerlichen Rechtsverhältnisse im Juragebiet gestattet. Bencelin von Agiez, ein Miles, wohnte in dem Dorfe, von welchem er den Namen führte, aber seine Feinde stellten ihm so nach, daß er seine bisherige Behausung aufgeben mußte. In dieser Notlage zog er nach Romainmôtier, ließ sich im Dorfe unter den Famuli nieder[3]) und suchte auch nach der Weise der übrigen Glieder dieses Standes seinen täglichen Unterhalt von den Mönchen zu erlangen. Doch ging das nicht so ohne weiteres; der Prior Witfred lud ihn vor sich und das Kapitel, wo er in Gegenwart vieler Zeugen bekennen mußte, daß er dazu weder durch Erbschaft noch durch Schenkung ein Recht erhalten habe[4]). Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Famuli galt also als eine besondere Gunst, welche entweder durch Abstammung von einem Genossen dieses Standes oder dann durch ein spezielles Wohlwollen der Klostergemeinde er-

---

[1]) Es sind darunter die Namen: Wilhelm, Petrus, Constantinus, Gerardus, Dominicus, Humbertus.

[2]) M. R. III 454: Hoc donum super altare b. Petri, vidente omni congregatione et familia domus obtulit.... De familia autem monachorum elegit testes: Constantinum capellanum, Humbertum, Constantinum famulum.

[3]) In Cluny hatten die Famuli ursprünglich ein eigenes Haus im Klosterbezirk (vgl. Consuet. Farf. l. II c. I); aber später wohnten sie auch mit ihren Angehörigen in der Stadt draussen (vgl. *Petri Ven.* Statuta XXIV [*Migne* P. L. t. 189 col. 1033]).

[4]) M. R. III 444 f.

worben werden konnte. Das begreift sich in etwas, wenn wir sehen, daß auch die Meier unter ihre Zahl gerechnet wurden[1]). Sie wußten auch in der Folgezeit ihre bevorzugte Stellung zu wahren und bildeten im 15. Jahrhundert den Stand der Freien, der Franchi, welche von fast allen Abgaben und Frohnen entbunden waren[2]).

Sie besaßen, wenigstens zum Teil, auch eigene Güter, sonst könnte nicht der Famulus Girard, welcher zum Spital von Orbe gehörte, diesem auf dem Todbett eine Reihe von Besitzungen vermachen[3]). Und wenn der Prior Roclenus von Romainmôtier dem Famulus Dominicus mehrere Grundstücke übergibt, mit der Bedingung, daß er darauf baue, pflanze was nötig sei, daß aber bei seinem Hinscheiden alles ans Kloster zurückfalle, und was er von eigenem Geld für diese Bauten und Anlagen verwendet habe, als Geschenk gelten solle[4]), so beweist uns das, daß diese Angestellten nicht von der Hand in den Mund lebten, sondern über Vermögen verfügten. In geistlicher Hinsicht genossen sie das Privileg, wenn das Interdict auf dem Lande lag, bei geschlossenen Türen dem Gottesdienste der Mönche beiwohnen zu dürfen[5]).

---

[1]) M. R. III 802.

[2]) M. R. III 801. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß diese Franchi aus den Famuli sich gebildet haben.

[3]) *Gingins*, Histoire d'Orbe p. 122.

[4]) Mém. et doc. de Genève XIV 5, no 8. *Hidber* 1339 datiert unrichtiger Weise 1047–49; da es heißt: Actus hec tempore domni Hugonis abbatis, ist 1049 Terminus a quo.

[5]) Bulle Urbans II. vom 16. April 1097 (M. R. III 431): monachi ipsi, quam et famuli eorum, qui videlicet monasticæ professioni se devoverunt. Bulle Paschals II. vom 20. Nov. 1100 (M. R. III 434) und zwar mit Berufung auf diejenige Urbans: tam monachi ipsi quam et famuli eorum et qui se monasticæ professioni devoverunt. Ich möchte hier zur Erklärung dieser beiden Stellen einer Vermutung Ausdruck geben: Aus der Bulle Urbans geht hervor, daß es Famuli gab, welche Gelübde ablegten; Paschal kennt außer den Mönchen und den Famuli im allgemeinen noch eine Gruppe, welche Profeß tut, leider charakterisiert er sie nicht näher. Doch kann eine Stelle in den Statuten Peters des Ehrwürdigen als Schlüssel dienen; er spricht dort (Stat. XXIV [*Migne* P. L. t. 189 col. 1032 s.]) von Conversi barbati (barbari

Nahe mit den Famuli verwandt, wenn auch nicht mit ihnen identisch, waren die *Familiares*. Aus der kurzen Schilderung, welche Peter der Ehrwürdige von ihnen entwirft[1]), um das Verbot ihrer Aufnahme für die Zukunft zu begründen, scheint hervorzugehen, das es Leute waren, welche dem Kloster eine große Schenkung machten[2]), um nachher von den Brüdern für ihr ganzes Leben versorgt zu werden. Da sie sich aber weder zur Mithilfe bei der Arbeit noch zur fleißigen Teilnahme am Gottesdienste verpflichtet fühlten, sondern durch Klatscherei, Verläumdungssucht und Verschleuderung sich hervortaten, richteten sie

ist offensichtlich ein Druckfehler), welche er sowohl den Monachi als den Famuli sæculares gegenüberstellt. Ich glaube, daß wir es hier mit einer Art Conversi im spätern Sinn, im Sinn von Laienbrüdern zu tun haben. Natürlich folgere ich das nicht aus dem Namen Conversi, denn so wurden damals alle genannt, welche in gereiftem Alter ins Kloster traten, wohl aber aus dem Beiwort: barbati; alle diejenigen nämlich, welche eintraten, um wirkliche Mönche zu werden, mußten ihren Bart beim Eintritt ins Noviziat scheeren lassen (*Udalr.* l. II c. I). Dagegen verlangte man schon früher von den Famuli, daß sie sich den Bart stehen ließen (*Bernard.* p. I cc. II, IX; *Udalr.* l. III c. V). Da sich weder im Ordo des *Bernhard* noch in *Ulrichs* Consuetudines eine Andeutung dieser Conversi barbati, welche eine Mittelstellung zwischen Famuli und Mönchen einnahmen, findet, möchte ihr erstes Auftreten in Cluny in das Ende des 11. Jahrhunderts ansetzen und auf den Einfluß und das Vorbild Hirschau's zurückführen. — In der Westschweiz finde ich kein Anzeichen ihrer Existenz.

Wenn *P. Albers* in seinen Untersuchungen zu den älteren Mönchsgewohnheiten p. 6 Anm. 4 die Illiterati mit den Conversi barbati einfach identifiziert und daraus schließt, daß Cluny von Anfang an Laienbrüder gehabt habe, so kann ich ihm nicht beistimmen. Warum, ergibt sich teils aus dem Gesagten, teils aus dem, was ich weiter unten über die Conversi illiterati bemerken werde.

[1]) Statut. XLVIII (*Migne* P. L. t. 189 col. 1038). Daß er damit nicht die Famuli meint, geht daraus hervor, daß er schon früher betreff derselben Bestimmungen getroffen hat, welche unnötig gewesen wären, wenn er an ihre völlige Aufhebung gedacht hätte. Zudem scheinen diese Familiares in Cluny selbst nicht vorhanden gewesen zu sein: in quibusdam monasteriis et alebantur et vestiebantur. Dazu kommt, daß er den Namen „Familiares" sonst nie braucht, sondern immer von „Famulus" redet. Dies beachtet *Zöckler*, Askese und Mönchtum (Frankfurt 1897) S. 411 ff. nicht genügend.

[2]) A. a. O: nec etiam pro maximo lucro alicubi recipiantur.

vielfach großen Schaden an[1]). Sie fanden sich nicht in allen Prioraten der Kongregation[2]); doch scheint Romainmôtier zu denjenigen gehört zu haben, in welche der Zutritt ihnen offen stand. Schon zu Odilos Zeiten schenkt ein gewisser Wido den hl. Apostelfürsten seine ganze väterliche und mütterliche Erbschaft unter der Bedingung, daß die Brüder dieses Klosters ihn nähren und kleiden, solange er lebe[3]). Freilich nachher hören wir nichts mehr, was auf das Vorhandensein solcher Pfründner schliessen ließe.

Wenden wir nun unser Augenmerk der eigentlichen *monastischen Familie* zu. Wenn wir fragen, aus welchen Elementen dieselbe sich rekrutierte, so erfahren wir, daß die Eintretenden sich in zwei Gruppen schieden: diejenigen, welche noch im kindlichen Alter stehend von ihren Eltern ins Kloster gebracht wurden und diejenigen, welche erst in den Mannesjahren das Joch der hl. Regel auf sich nahmen. Die letzteren wurden, weil sie sich von der Welt zu Gott bekehrten, *Conversi* genannt, während die ersteren einfach *Pueri* oder *Oblati* und wenn sie herangewachsen waren, *Nutriti* hießen[4]).

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Cluniazenser der Erziehung dieser Kinder die größtmögliche Sorgfalt angedeihen ließen, hing von ihr ja vielfach der Stand der Disziplin für die Zukunft ab. Sie hatten gewöhnlich je zwei einen eigenen Magister, dessen strenger Aufsicht sie unterstellt waren; Tag und Nacht wich er nicht von ihrer Seite. Von den Brüdern waren sie überall abgesondert: in der Kirche, im Klaustrum, im Speisesaal hatten sie ihre eigenen Plätze, sie schliefen in einem besonderen Dormitorium, nahmen aber im übrigen am klösterlichen Leben und am Chorgebet teil wie die Professen, einige kleine Erleichte-

[1]) Ebenda.

[2]) Siehe S. 208 Anm. 1.

[3]) Hist. Pat. Monum. Chart. I 501, no 290.

[4]) Ganz verfehlt ist die Auffassung *Jardet's*, S. Odilo p. 664, welcher in den „Oblati" die zum Kloster gehörigen Kinder, welche die innere Schule besuchten und in den „Nutriti" solche Knaben erblickt, welche ohne dem Kloster einverleibt zu sein, dessen äußere Schule frequentierten.

rungen abgerechnet[1]). Bei ihrer Ausbildung scheint man auf Musikunterricht den größten Wert gelegt zu haben[2]). Es konnte denn auch nur ein Nutritus das Amt des Vorsängers erlangen[3]), jedenfalls, weil ein solcher die Melodien, welche er von frühester Jugend auf kannte, sicherer im Gehör behielt und darum mehr Garantie für eine richtige Interpretation der Neumen bot als einer, der erst als gereifter Mann mit dem Choralstudium anfing. Doch fehlte auch die Unterweisung in den Wissenschaften nicht. Wir hören, daß die Schule einen eigenen Bücherschrank besaß[4]), und mit Erlaubnis des Magisters konnten die Knaben auch aus der allgemeinen Bibliothek Kodizes holen[5]). Wenn eine äußere Schule für solche, welche nicht dem Orden angehörten, auch nicht bestanden zu haben scheint[6]), so muß doch zugegeben werden, daß man wenigstens ausnahmsweise auch solche Kinder zum Unterrichte annahm, welche nicht im Kloster zu bleiben gedachten. So sandte Petrus Damiani seinen Neffen nach Cluny, damit er sich dort im Trivium und Quadrivium ausbilde[7]); so brachte der Vater des Bischofs Amadeus von Lausanne diesen seinen Sohn, als er fand, daß die Cisterzienser von Bonval demselben in wissenschaftlicher Hinsicht zu wenig Aufmerksamkeit schenkten, zu den schwarzen Brüdern an der Grosne, ohne ihn jedoch für den Mönchsberuf zu bestimmen[8]); so hörte ein gewisser Gerard von Kindheit an die weisen Lehren des hl. Hugo und wurde ein treuer Nachahmer seiner Tugenden, er trug aber nicht

[1]) *Bernard.* p. I c. XXVII; *Udalr.* l. III c. VIII.

[2]) *Bernard.* p. I c. XIV; *Udalr.* l. III c. X.

[3]) *Udalric.* a. a. O.

[4]) Consuet. Farf. l. II c. XVI: Pueri habeant in scola libros. *Bernard.* p. I c. XXVII: tunc solum sine licentia capiunt Libros ipsi infantes, cum de suis armariis sumunt, id est quando intrant scholas suas et capiunt unus ante alterum.

[5]) *Bernard.* p. I c. XXVIII: quando libros in armariolum quod est in Claustro, reponunt vel accipiunt.

[6]) Vgl. *P. G. Meier*, Kloster und Schule, in den Histor.-pol. Blättern Bd. 103 (1889) S. 809 ff.

[7]) Bibl. Clun. 479. *Petr. Dam.* Ep. l. VI ep. 3 (*Migne* P. L. t. 144 col. 373).

[8]) Annus Cisterciensis t. II. p. 41.

die Kutte, sondern das Kleid der Weltpriester, und ließ sich erst später, nachdem er die Jünglingsjahre in der Welt zugebracht hatte, in den Schoß der monastischen Familie aufnehmen [1]).

Der Knaben, welche unter der harten Zucht des cluniazensischen « Magister puerorum » herangezogen wurden, waren wenige; die Zahl sechs sollte nicht überschritten werden [2]). Dafür konnte man sich um so gründlicher mit jedem einzelnen abgeben, und Bernard, ein Augenzeuge dieser Erziehungsmethode, steht nicht an zu behaupten, daß kein Königskind im Palaste mit mehr Sorgfalt auferzogen werde, als der geringste Knabe in Cluny [3]). Solche *Oblatenschulen* bestanden sicher auch in *Payerne* und *Romainmôtier* [4]). Wer weiß, ob nicht auch der eine oder der andere Pfarrherr im Lausanner Sprengel als Studentlein zu den Füssen der Cluniazenser gesessen hat?

Obwohl die Aufnahme von Kindern den Satzungen des hl. Benedikt ganz entsprechend war [5]), entschloß sich Petrus der Ehrwürdige doch, dieses Institut abzuschaffen. Er fand, daß die jugendlichen Kuttenträger durch ihre läppischen Albernheiten viel Verwirrung in den Klöstern anrichten und dem geistlichen Fortschritte der Mönche eher hinderlich seien [6]). Auch im spätern Leben scheinen die Nutriti oft

---

[1]) *Petr. Venerab.* De miracul l. 1 c. VIII. (*Migne* P. L. t. 189 col. 862 s.)

[2]) Bibl. Clun. col. 1364.

[3]) *Bernard.*, Ordo p. 1 c. XXVII.

[4]) Odilo hielt in Payerne einen puerulus monachus, nomine Rodulfus (*Jotstald* V. Odil. l. II c. XII, *Migne* P. L. t. 142 col. 929). M. R. III 475 tritt ein Cono, puer monacus von Romainmôtier als Zeuge auf. Vgl. dazu oben Seite 154.

[5]) Reg. cc. 30, 37, 39.

[6]) Statut XXXVI (Bibl. Clun. col. 1364; *Migne* P. L. t. 889 col. 1036). Ich möchte bezweifeln, ob die Statuten sofort nach dem Generalkapitel von 1132 (vgl. *Orderic. Vitalis* XIII 4) abgefaßt wurden, wie P. *Bäumer*, Hist.-pol. Blätter Bd. 103 S. 497 annimmt. Petrus sagt in der Einleitung (Bibl. Clun. col. 1353; *Migne* a. a. O. col. 1025) ausdrücklich: visum est mihi ut ea, quæ in Cluniacensibus institutis a *viginti quatuor* annis, hoc est ex quo officium pastorale indignus suscepi, mutata, aucta et dempta sunt, scriptura mediante ad modernorum et posterorum notitiam transmittam. Freilich gesteht er auch, daß die Aenderungen

nicht die besten Religiosen gewesen zu sein [1]); die fortwährende, strenge Beaufsichtigung erzeugte bei manchem wahrscheinlich einen Gehorsam, dessen Motiv nicht sowohl die Liebe Gottes, als vielmehr die Furcht vor dem Stocke bildete.

Da wussten diejenigen, welche sich aus dem Strudel der Welt in die friedlichen Räume des Klosters zurückzogen, schon besser, warum sie ihren Nacken dem Gebote der Regel beugten. Sie hatten zudem noch vor ihrer Gelübdeablegung eine Probezeit durchzumachen [2]); doch umfasste dieselbe schon frühe, wie es scheint, später ganz sicher, nicht ein volles Jahr, wie der hl. Benedikt es verlangte. Man stellte es dem Abte anheim, die Novizen zur Profeß, »Benedictio« genannt, zuzulassen, wann er wollte [3]). Hatte sich der Konverse dann Gott dem Herrn angelobt, so wurde er als eigentlicher Mönch betrachtet und je nach seiner Vorbildung einer der beiden Gruppen zugeteilt, aus welchen die Genossenschaft sich zusammensetzte, den *Idiotae*, auch einfachhin *Conversi* oder *Illiterati* genannt, und den *Litterati*

geschehen seien „capituli universalis assensu" (Bibl. Clun. 1354; *Migne* 1026) und meint damit ohne Zweifel die Beratungen des obgenannten Generalkapitels. Daß aber die Promulgation der dort gefaßten Beschlüsse erst später, um 1046, erfolgt sein kann, verträgt sich auch mit Orderic. Vit. Denn dieser berichtet, daß Petrus, als er mit seinen allzustrengen Vorschlägen nicht durchdrang und der ungehörigen Neuerung bezichtigt wurde, doch nicht sogleich von seinen Ansichten abließ „ad præsens desistere erubuit", erst später (postmodum autem) gab er nach und bequemte sich den milden Meinungen an.

[1]) *Bernard.* p. I c. XXVIII und *Anselmi*, Lib. de similitudinibus c. 78 (*Migne* P. L. t. 159 col. 649): conversi... ordinem quoque secum ferventius plerumque custodiunt.

[2]) *Bernard.* p. I cc. XV, XVIII, XIX; *Udalr.* l. II cc. 1 ss.

[3]) *Bernard.* p. I c. XIX; *Udalr.* l. II c. XXVI: cum ei (abbati) visum fuerit. Peter der Ehrw. beklagt sich, daß zu seiner Zeit das Noviziat oft nicht einmal einen ganzen Tag daure und schreibt wenigstens einen Monat vor (Statut. XXXVIII in Bibl. Clun. col. 1365; *Migne* a. a. O. col. 1036). Damit dürfte auch das Argument hinfallen, das *Hauck* III 596 Anm. 2 gegen eine Gelübde-Ablegung Hildebrands in Cluny, wenn man eine solche überhaupt annehmen will, geltend macht, indem er mit der Unmöglichkeit eines einjährigen Aufenthaltes operiert.

auch *Cantores* geheissen [1]). Zwar glaube ich nicht, daß die erste Abteilung einen permanenten Stand bildete, wie später etwa die Laienbrüder; ich betrachte dieselbe vielmehr als ein Durchgangsstadium, in welchem die Leute, welche zwar trefflich verstanden, ein Pferd zu tummeln und Speer und Schwert zu handhaben, die aber weder lesen noch schreiben konnten, so lange verblieben, bis sie genügende Kenntnisse erlangt hatten, um am Psalmengebet und Chorgesang ungehindert teilnehmen zu können [2]). Unterdessen versahen sie die Dienste von Ministranten sowohl beim offiziellen Gottesdienste als bei Privatmessen; bei Prozessionen trugen sie die Reliquienschreine und dgl. mehr [3]).

[1]) Es finden sich alle fünf Bezeichnungen sowohl im Ordo des *Bernhard* als in *Ulrichs* Consuetudines. Das unterscheidende Merkmal beider Gruppen war, daß die einen sich auf den Gesang verstanden, die andern nicht. Das zeigt sich in der Prozessionsordnung, welche bei *Bernhard* (p. 1 c. L XIV; p. II c. XXII) und *Ulrich* (l. 1 c. XXI) lautet: Conversi, Pueri, Cantores, während die Disciplin. Farf. ausdrücklich sagt: qui cantare nesciunt, schola cum magistris, cantores (l. 1 c. VIII.). Daß die Conversi sonst den andern gleichgestellt waren ersieht man aus *Bernard.* p. 1 c. LXXIV, no XXXII: Conversi.... per omnia tenent ordinem suum, nisi tantum in choro et ad processionem, ad quam canitur cantus. Am deutlichsten spricht sich *Ulrich* l. II c. XXVIII über diesen Punkt aus, indem er erklärt, daß nach der Gelübdeablegung, bei der gar kein Unterschied zwischen Litterati und Illitterati gemacht wird, die Neoprofessen vom Kapitel nicht mehr ferne gehalten werden, „et domnus abbas secundum gratiam, quae singulis est data, jubet eos de caetero in ecclesia servire scilicet, ut legant et cantent, qui hoc sciunt; et qui alia non valent, candelabra et thuribula portent."

Einem Konversen konnte sogar die Beaufsichtigung eines jungen Mönches anvertraut werden; nur wenn eine Prozession war, „in qua dicatur cantus", mußte er sich für die Dauer derselben durch einen Cantor vertreten lassen (Bernard p. 1 c. XXVIII).

[2]) Bezeichnend in dieser Hinsicht scheint mir eine Stelle aus der Vita Odonis des Mönchs Johannes (l. III Bibl. Clun. col. 49). Der hl. Abt gewährte einem jungen Räuber auf dessen inständige Bitten Aufnahme ins Kloster Cluny. Peracto aliquo tempore, sub regulari degens examine, tandem effectus monachus Cellerario fratri eum ad obediendum subdiderunt. Etenim cum *idiota* esset utrumque ei imposuerunt, scilicet obedientiae jugum et *studium litterarum*. Quod ita peragebat, ut unam manum obedientiae porrigeret, altera vero Psalterium ferret etc.

[3]) Sie tragen Leuchter und Rauchfaß: *Bernard* p. 1 c. XXXIV; *Udalr.* l. II. c. XXX; dienen bei der Messe; *Bernard* p. 1. c. XXXVIII;

Welches war aber die eigentliche, allgemeine *Beschäftigung der Mönche?* Die hl. Regel zerlegt das Pensum, welches ihr Schüler täglich zu bewältigen hat, in drei Teile: Gebet, Lektüre, Handarbeit. Doch kommt nicht allen drei Punkten dieselbe Bedeutung zu. Von dem liturgischen *Gebet* sagt der hl. Gesetzgeber von Monte Cassino ausdrücklich: Nihil Operi Dei præponatur [1]). Daß in der Befolgung dieser Vorschrift die Kraft, ja die Existenzberechtigung des Benediktinerklosters beruht, haben auch die Cluniazenser verstanden. Officium und Sacrificium waren die zwei Pole, um welche sich das tägliche Leben der Einzelnen und der ganzen Genossenschaft drehte [2]). Mitten in der Nacht erhoben sie sich, um durch die Feier der Mette den Herrn zu preisen, und siebenmal des Tages versammelten sie sich am Fusse des Altars, um durch das kanonische Stundengebet seinen Namen zu loben [3]). Privatim Messe zu lesen stand jedem Priester frei [4]). Die Zahl der Messen, welche ein Kloster ex officio zu besorgen hatte, richtete sich, abgesehen natürlich von den Totenämtern, nach der Größe der monastischen Familie. Wenn wir ein späteres Verzeichnis auf unsere Zeit übertragen — und wir haben keinen Grund, es nicht zu tun [5]) — so waren Romainmôtier mit mehr als 25 Mönchen und Payerne mit deren ca. 30 täglich zur Abhaltung von drei gesungenen Messen verpflichtet [6]); in Genf zu St. Viktor sollten die dort wohnenden zehn Brüder jeden Tag zwei Aemter singen [7]), während die sechs Mönche im Priorat auf der Insel täglich eine Messe feierten [8]), und

*Udalr.* l. II c. XXX; tragen die Reliquien: *Bernard* p. 1 c. LXIV etc. Für die Consuet. Farf. siehe p. XLII im Index rerum das Wort Conversi.

[1]) Reg. c. 43.

[2]) Ueber die Abhaltung des Gottesdienstes handelt der ganze zweite Teil im Ordo des Bernhard und das ganze erste Buch bei Ulrich. Auch die andern Bestimmungen alle zielen in letzter Linie auf den Chordienst ab.

[3]) Vgl. *Benedikt* Reg. c. 16; *Bernard.* p. 1 c XVIII.

[4]) Consuet. Farf. l. II c. XXII; *Udalr.* l. II c. XXX.

[5]) Vgl. S. 195 Anm. 5.

[6]) Bibl. Clun. col. 1741: tres missae cum nota.

[7]) Ebenda col. 1727: duae missae cum nota.

[8]) Ebenda col. 1742.

die zwei Bewohner von Hettiswyl nur zu wöchentlich wenigstens vier gehalten waren [1]). Für Rüggisberg mit fünf Brüdern [2]), Münchenwyler mit vier [3]) und Rougemont mit drei [4]) fehlen die nötigen Angaben. Ueber die drei Messen, welche Romainmôtier täglich zu zelebrieren hatte, erfahren wir aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts noch Näheres. Eine derselben wurde in der Muttergotteskapelle für die Stifter aufgeopfert; die Frühmesse in der Kirche galt dem Andenken der verstorbenen Wohltäter, Untergebenen und Diener; die geistl. Früchte des Hochamtes, welches unter der Assistenz von Diakon und Subdiakon abgehalten wurde, sollten dem ganzen Orden und seinen Wohltätern zukommen [5]). Zu diesen pflichtgemäßen Gottesdiensten trat noch eine große Menge von Jahrzeiten, von Gedächtnissen für verstorbene Mitbrüder und ähnlichen Stiftungen oder Gebräuchen [6]). Doch damit war der Gebetseifer der frommen Aebte und ihrer Brüder noch nicht zufrieden; er vermehrte auch die Psalmodie gewaltig. Während das Ferialofficium des hl. Benedikt 43 Psalmen umfaßt, stimmte der Chor der Cluniazenser täglich deren wenigstens 138 an [7]). So wird uns begreiflich, wie Peter Damiani erstaunt berichten kann, daß, als er in Cluny weilte, den Brüdern kaum eine halbe Stunde Zeit blieb miteinander zu sprechen, weil sie den ganzen Tag vom Chorgebet in Anspruch genommen waren

[1]) Ebenda col. 1743: debet ibi celebrari missa quater in hebdomada.

[2]) Ebenda col. 1742.

[3]) Ebenda col. 1742.

[4]) Ebenda col. 1744.

[5]) M. R. III 843. Die erste Messe in der Krankenkapelle scheint in Cluny nicht gebräuchlich zu sein; wenigstens mussten die Bewohner der Infirmerie zu den Messen in die Kirche kommen (*Udalr.* l. III c. XXVII). Dagegen waren die beiden andern Messen in gleicher Weise üblich (*Udalr.* l. I c. VI). Wenn sich *Charrière* in M. R. III 843 an dem „post tertiam" stösst, so kommt es daher, weil er darin die Ordnungszahl „dritte" sieht und selbe auf „Missa" bezieht, während das Wort hier substantivisch gebraucht ist und Terz bedeutet. Auch in Cluny war das Hochamt nach der Terz (*Bernard.* p. 1 c. XXVII).

[6]) Vgl. M. R. III 844; *Udalr.* cc. XXIX, XXX, XXXI. *Bernard.* p I c. XXVI etc.

[7]) *Johann.* V. Odonis l. I c. 32 (*Migne* P. L. t. 133 col. 57).

und das zur Sommerszeit, wo einerseits die Tage am längsten sind, das Officium nach der hl. Regel aber am kürzesten ist [1]).

Aber nicht nur durch die Dauer trat der Gottesdienst der Cluniazenser hervor, sondern auch durch den äußern Glanz, mit dem er umkleidet war. Auf gemessenes Auftreten und würdevolle Haltung legten die Consuetudines großen Wert [2]); verlangten sie in dieser Hinsicht überall Selbstbeherrschung, so doch vor allem in der Kirche. Hier war jede Bewegung, jede Handlung durch ein ebenso eingehendes wie sinnreiches Zeremoniell aufs genaueste geregelt [3]). Die liturgischen Gewande wurden nicht gespart; bei jeder Feier von einiger Bedeutung erschienen alle Brüder in Alben, die Sänger in Chormänteln [4]). Verlangte aber die Festlichkeit erhöhte Pracht, so trugen alle vom Prior bis zum letzten ‹ Idioten › die Cappa, während die Knaben sich mit der kleidsamen Tunika schmückten [5]). Dem entsprechend war auch die Ausstattung des Gotteshauses. Abgesehen von der architektonischen Anlage, welche z. B. die Kirche von Cluny aufweist, abgesehen von den eindrucksvollen, gewaltigen Dimensionen, welche Romainmôtier und Payerne ihren Tempeln gegeben hatten [6]), half die Ausschmückung durch Draperien, Bildwerke und Reliquienschreine [7]), half das reiche Glockengeläute [8]), half die an-

[1]) *Petri Dam.* Ep. l. VI ep. 5 (*Migne* P. L. t. 144 col. 380); De profectione Gallica domni Petri Dam. n. 12 (*Migne* P. L. t. 145 col. 874). Vgl. Regula S. Benedicti c. 10.

[2]) Vgl. *Udalr.* l. III c. XIX: quamvis homini nostri ordinis omnino sit prohibitum ut ullius rei gratia gravem et temperatum incessum aliquando excedat, tamen ad morientem et ad incendium etiam praeceptum ut currat. Aehnlich betreff des Reitens l. III c. V. Vgl. auch l. II cc. XI, XIX.

[3]) Vgl. die Kapitel, welche sich auf den Gottesdienst beziehen.

[4]) Consuet. Farf. l. I cc. 57, 69 etc.

[5]) Consuet. Farf. l. I c. XXIII: Introitus missae omnes se adornent cappis etiam idiote; l. I c. CI: Secretarius tribuat cappas ad omnes; ad infantes tunicas. Disciplina Farf. l. I c. XXXIII; die erst zitierte Stelle fehlt mit dem ganzen Kapitel.

[6]) Vgl. *Reinhart*, Cluniacenser Architectur S. 41 und 59.

[7]) *Bernard.* p. I cc. L; LXI etc.

[8]) *Udalr.* l. III c. XII; Dialog. inter Cluniac. et Cist. monachum

mutige, präzise Gesangsweise [1]), die gottesdienstliche Feier imposant und ansprechend zugleich, Auge und Herz erfreuend zu gestalten.

Aber gerade an diesem Glanz stießen sich die grauen Brüder. Dem hl. Bernhard wollten schon die weiten, geräumigen Tempelhallen nicht recht gefallen [2]); noch weniger konnte er sich mit den bemalten Statuen, mit den goldenen Gefäßen, den mit Perlen besetzten Kronleuchtern und den baumhohen Kerzenständern befreunden [3]). Ihm und seinen Schülern waren diese Zieraten, waren die schön gestickten Teppiche, die kostbaren Fenster, die golddurchwirkten Kaseln nur eine für den Mönch verächtliche Augenweide [4]). In dem vollen Glockengeläute und dem zarten, gedämpften Vortrag der Choralmelodien sahen sie regelwidrigen Ohrenkitzel [5]). Auch der häufige Gebrauch des Rauchwerkes schien ihnen nur dazu gut, die Nasen der Brüder mit süssen Wohlgerüchen zu ergötzen [6]). Dieses scharfe Aburteil entsprang der den Cisterziensern eigenen Auffassung des monastischen Berufes: ihnen war der Mönch vor allem ein Büßer für die eigenen und des Volkes Sünden; unter Tränen sollte er sein Brod essen [7]). Die Cluniazenser lehnten zwar diese Anschauung nicht geradezu ab, und es wäre ihnen das auch kaum möglich gewesen, ohne mit der hl. Regel in Konflikt zu kommen [8]); aber sie vergaßen nicht, daß St. Benedikt

(*Martène*, Thesaur. Anecd. V 1586): Multas diversi sonus et tam diversi ponderis campanas.

[1]) Vgl. Dialogus (*Martène* a. a. O. V. 1586).

[2]) *Bernard.* Apologia ad Guillelmum c. XII (*Migne* P. L. t. 182 col. 914).

[3]) Ebenda col. 915.

[4]) Dialogus (*Martène* a. a. O. V. 1584). Vgl. auch Exordium coenobii et ordinis Cisterc. c. XVII (*Migne* P. L. t. 166 col. 1509).

[5]) Ebenda p. 1586.

[6]) Ebenda p. 1638.

[7]) *Fastredi* Epistola, unter den Briefen Bernhards aufgeführt als no 491 (*Migne* P. L. t. 182 col. 706).

[8]) Vgl. Reg. c. IV: Mala sua cum lacrimis vel gemitu quotidie in oratione Deo confiteri; c. XX.: in puritate cordis et compunctione et lacrimarum nos exaudire sciamus; c. XLIX: Licet omni tempore vita monachi Quadragesimae debet observationem habere, tamen quia paucorum est ista virtus etc.

mit jedem Kloster eine Ehrenwache im Dienste des Allerhöchsten hatte errichten wollen [1]), daß er im Mönch einen Krieger sieht, welcher die starke und herrliche Waffenrüstung des Gehorsams ergreift, um Christo seinem Könige Heerfolge zu leisten [2]); sie lebten der Ansicht, daß auch im äussern Glanze, im prächtigen Schmuck der Gotteshäuser und im reichen Zeremoniell der Eifer für die Ehre Gottes seinen angemessenen Ausdruck finde [3]). Man wird ihnen in dieser Hinsicht kaum ein Abweichen vom Geiste ihres Gesetzgebers vorwerfen können.

Die *Lesung* hatte natürlich in erster Linie die religiöse Belehrung und Erbauung zum Zwecke und befasste sich daher vorzüglich mit den Schriften der Kirchenväter [4]). Zu den Zeiten Odos und Majolus waren die heidnischen Klassiker, besonders in unpurgierter Form, noch verpönt, obwohl es damals schon manchen Mönch gab, welcher aus Wissensdurst oder Neugier nach dieser Lektüre Verlangen trug [5]). Später scheint eine mildere Auffassung Geltung gewonnen zu haben; im Dialogus macht der Cisterzienser dem Cluniazenser den Vorwurf, daß er und seine Ordensbrüder sich mit den alten Poeten abgeben, auch in jenen Stunden, welche der hl. Benedikt der geistlichen Lesung und der Handarbeit zugewiesen habe [6]). Der Angegriffene läugnet das Faktum nicht, sucht aber dem Tadel dadurch die Spitze abzubrechen, daß er die Lektüre der heidnischen Dichter als das Verständnis der hl. Schrift fördernd hinstellt [7]).

[1]) Reg. prolog.: Constituenda est ergo a nobis dominici schola servicii.

[2]) Ebenda: Domino Christo vero Regi militaturus obedientiae fortissima atque praeclara arma sumis; c. LVIII: ecce lex sub qua militare vis; c. LXI: uni Domino servitur, uni Regi militatur.

[3]) Ergibt sich aus dem Worte Bernhards: Sed esto, fiant haec ad honorem Dei. Apologia ad Guillelmum c. XII (*Migne* P. L. t. 182 col. 914).

[4]) Vgl. das Bücherverzeichnis in den Consuet. Farfenses l. II c. 51.

[5]) Vgl. *Johannes*, V. Odonis l. I c. 12 (*Migne* P. L. t. 133 col. 49); *Syrus*, V. Majoli l. I c. 14; l. II c. 4 (*Migne* P. L. t. 137 col. 751; 755).

[6]) Dialogus (*Martène*, Thes. nov. anecd. V 1573).

[7]) Ebenda: Libros gentilium legere solemus ut per eorum lectionem majorem sacrae Scripturae intelligentiam nobis comparemus.

Am stiefmütterlichsten wurde in Cluny der dritte Teil der monastischen Tagesaufgabe, die *Handarbeit*, behandelt. Zwar enthalten sowohl die sog. Consuetudines Farfenses als auch die beiden Consuetudinarien von Cluny je ein Kapitel: De opere manuum [1]; aber was wir da vernehmen zeigt uns deutlich, daß die Handarbeit eigentlich von den Mönchen nicht mehr betrieben wurde, daß man jedoch noch eine religöse Zeremonie, welche an die alte Uebung der Handarbeit erinnern sollte, beibehielt. Wenn die Brüder junge Bohnen enthülsten, Unkraut ausjäteten oder in der Bäckerei Brote formten, und darin bestand das Opus manuum [2] — so war nicht diese Beschäftigung, sondern das dabei verrichtete Psalmengebet die Hauptsache [3]. Wie wenig die Leute gewohnt waren, einen Cluniazenser bei physischer Arbeit zu sehen, ergibt sich daraus, daß Petrus der Ehrwürdige, als er Anstrengung machte, die Handarbeit besonders für die Konversen wieder in Aufnahme zu bringen, dieselbe nur da geübt wissen wollte, wo sie geschehen konnte, ohne von den Weltlichen bemerkt zu werden [4].

Die Cisterzienser konnten sich mit einer solchen Auffassung der hl. Regel nicht befreunden, und sie klagten die schwarzen Brüder des Ungehorsams gegen das Gesetz des

[1]) Consuet. Farf. l. II c. VIII; *Bernardus* Ord. Clun p. 1 c. LXXV; *Udalr.* Cons. Clun. l. I c. XXX mitten unter den liturgischen Vorschriften.

[2]) *Udalr.* a. a. O: Certe, ut non mentiar, quod ego saepius vidi, non erat aliud quam fabas novas et nondum bene maturas de folliculis suis egerere, vel in horto malas herbas et inutiles, et quae bonas herbas suffocabant eruere; et aliquando panes formare in pistrino. (*Migne* P. L. t. 149 col. 675 ss.)

[3]) Vgl. die in Anm. 1 genannten Kapitel. Bezeichnend ist folgende Stelle, welche der Verfasser des Dialogus dem Cluniazenser in den Mund legt: sacra lectio et oratio in nostro ordine sibi invicem succedunt: de lectione itur ad orationem, ab oratione reditur ad lectionem; et sicut vester ordo est activus, quia sibi elegit justum laborem cum Martha, ita noster ordo est contemplativus, quia elegit sibi sanctum otium cum Maria (*Martène* Thes. nov. anecd. V. 1573).

[4]) Statuta no XXXIX (*Migne* P. L. t. 189 col. 1037).

hl. Benedikt an [1]). Im Disput, der sich infolgedessen entspann, trat der prinzipielle Unterschied der beiden großen Reformrichtungen scharf hervor. Der Abt von Cluny leugnete nicht, daß die Mönche von Citeaux mit ihrer strikten Beobachtung der Regel alle Anerkennung verdienen, aber er wollte ihre Auffaßung nicht als die allein richtige gelten lassen [2]). Es fiel ihm nicht ein zu bestreiten, daß der hl. Patriarch von Monte Cassino die Handarbeit seinen Jüngern vorschreibe; aber er wies darauf hin, daß man nicht nur fragen müsse, was die Regel gebiete, sondern warum sie es gebiete [3]), mit andern Worten, Petrus der Ehrwürdige stellte als erste Norm nicht sowohl die von der Regel gegebene Einzelvorschrift, als vielmehr den Zweck, welcher mit dieser Vorschrift beabsichtigt ist, hin. So erklärte er dann, wie die Cluniazenser dazu kommen, der Handarbeit so wenig Aufmerksamkeit zu schenken; nämlich deshalb, weil St. Benedikt ausdrücklich betone, daß er das Opus manuum als Gegenmittel gegen den Müßiggang betrachte und darum geübt wissen wolle [4]). Petrus glaubte nun, daß es Umstände geben könne, unter denen der gedachte Zweck viel besser durch andere Uebungen erreicht werde als durch die Handarbeit, und in diesem Falle hielt er ein Abweichen vom Buchstaben der Regel für berechtigt und mit ihrem Geiste vollkommen in Einklang [5]). Das war eben die Grundfrage, um welche sich der Zwiespalt zwischen den Cisterziensern und Cluniazensern in erster Linie drehte und deren verschiedene Beantwortung eine vollkommene Uebereinstimmung nie zu Stande kommen ließ: Ist der Geist der Regel an ihren Buchstaben gebunden?

[1]) *Martène* a. a. O. col. 1599 ss; *Petr. Venerab.* Ep. l. 1 ep. 28 (*Migne* P. L. t. 189 col. 114); *Bernardus*, Apol. ad Guillelmum c. VI: opus manuum, quod jubet (regula), non faciunt (*Migne* P. L. t. 182 col. 906).

[2]) Epist. l. IV ep. 17 (*Migne* a. a. O. col. 329).

[3]) Epist. l. 1 ep. 28: videamus non tantum quid de opere manuum regula praecipiat, sed etiam quare illud praecipiat.... ecce audistis, quia operari jubet, animadvertite ut diximus, ob quid jubeat. (*Migne* a. a. O. col. 128.)

[4]) Ebenda.

[5]) Epist. l. IV ep. 17. (*Migne* P. L. t. 189 col. 329).

Die grauen Brüder bejahten [1], die schwarzen verneinten es [2]). Cisterzienser und Cluniazenser, beide nahmen dieselbe Regel als ihr Gesetzbuch an, aber die Cisterzienser nahmen diese Regel so und nur so wie sie vorlag, die Cluniazenser nahmen dieselbe Regel, aber interpretiert durch die Traditionen der verflossenen Jahrhunderte und die Institutionen ihrer heiligen Aebte [3]). Welche der beiden Auffassungen mehr Anspruch darauf erheben kann, den Intentionen des Heiligen von Nursia gerecht zu werden, bleibe dahingestellt; so viel ist sicher, das heute alle Zweige des Benediktinerordens, die Trappisten allein ausgenommen, der cluniazensischen Anschauung den Vorzug geben.

Freilich in der Art und Weise, in welcher die Mönche von Cluny einen Ersatz für die Handarbeit schafften, lag eine Verirrung; sie füllten nämlich jene Stunden, welche der hl. Benedikt dem Opus manuum reserviert hatte, mit gemeinsamem Psalmengebet aus [1]), ohne zu bedenken, daß die hl. Regel verlangt, das Gebet der ganzen Genossenschaft

[1]) *Bernardus*, De praecepto et dispensatione c. XV: Cisterciensium districtionem litteratoriam; c. XVI: exceptis proinde Cisterciensibus et qui illorum forte ritu non tam vivere secundum regulam quam ipsam ex integro pure ad litteram (ut se sane professos esse putant) tenere curant (*Migne* P. L. t. 182 col. 886 s.).

[2]) Vgl. das oben Gesagte.

[3]) *Petr. Venerab.* Epist. l. I ep. 28: Privatis legibus Patrum traditiones non supponimus, quoniam et ipsae a sanctis Patribus inventae sunt, quos Deo placuisse sancta vita et multa miracula testata sunt et testantur, quibus et licuit talia mandare et nobis liceat talia observare (*Migne* P. L. t. 189 col. 117); l. IV ep. 17: Laudaris tu (Cluniacensis), quia Patrum tuorum sanctum non vis excedere morem (*Migne* a. a. O. col. 335). Besonders bezeichnend ist der Dialogus inter Clun et Cist. monachum, wo der Cluniazenser sich beständig auf seine Consuetudines beruft, während der Cisterzienser ihnen die Berechtigung streitig macht und ihnen gegenüber fortwährend die Vorschriften der Regel ins Feld führt. Im übrigen vgl die zutreffenden Ausführungen bei *Berlière*, Les Origines de Citeaux et l'Ordre Bénédictin aux XII siècle. Separatabdruck aus der Revue d'histoire eccles. I no 3 et II no 2.

[1]) *Petr. Venerab.* Ep. l. IV ep. 17: opus hoc manuum operibus divinis per vices variando compensas. (*Migne* P. L. t. 189 col. 329). Vgl. oben S. 219.

soll kurz sein [1]). Ihr großer Verfasser besaß in wunderbarer Weise die Gabe des Maßhaltens; er hatte wohl gewusst, warum er das Psalterium, welches seine Vorgänger vielfach alle Tage persolvierten, auf die ganze Woche verteilte [2]), und es beweist wenig Verständnis für dessen psychologischen Scharfblick, daß man in Cluny dasjenige wieder anstrebte, was er ausdrücklich abgelehnt hatte [3]). Die Cisterzienser waren in dieser Hinsicht seinen Intentionen gerechter geworden.

Bei einer solchen Lebensweise blieb für eine *wissenschaftliche Tätigkeit* größern Stiles keine Zeit übrig. Zwar hat die Benediktsregel ihre Schüler auch nie dazu verpflichtet, auf diesem Gebiete ihre Kräfte einzusetzen; aber nachdem die schwarzen Mönche die Schätze der antiken Kultur und die Literardenkmäler des christlichen Altertums uns aufbewahrt haben, nachdem fast jedes Werk, das im frühern Mittelalter entstand, einen Kuttenträger zum Verfasser hat, glaubt man in der Geschichte jedes Klosters Spuren wissenschaftlicher Arbeit verlangen zu dürfen. Um also möglichst vollständig zu sein, muß ich am Schlusse dieses Kapitels auf diesen Punkt noch kurz eingehen. Schriften, welche als Erzeugnisse eigener Geistestätigkeit der Feder eines westschweizerischen Cluniazensers entstammten, sind keine vorhanden, und ich zweifle, ob je solche existiert haben. Denn die Kongregation von Cluny zählt überhaupt wenige Schriftsteller unter ihren Söhnen. Von abgeschriebenen Büchern, welche einem unserer Priorate zugehört hatten, ist nur eines bekannt [4]); doch darf man daraus

[1]) Reg. c. XX.: brevis debet esse et pura oratio...., in conventu.... omnino brevietur oratio.

[2]) Reg. c. XVIII.

[3]) Diesbezüglich bemerkt der Cisterzienser im Dialogus sehr gut: Sanctus Benedictus servitium nostrum in oratorio constituit cum praecipua discretione. Hanc discretionem vos relinquentes, incuritis praecipuam indiscretionem. (*Martène*, Thes. nov. anecd. V 1599).

[4]) *Delisle*, Inventaire de Cluny p. 216 no 126. Neben kleineren Stücken enthält dieser aus Münchenwyler stammende Kodex ein Martyrologium, die Regel des hl. Benedikt, ein Nekrologium,

nicht schliessen, daß die Bibliotheken dieser Institute unbedeutend gewesen seien. Zum vorneherein steht fest, daß jede Klosterbücherei allerwenigstens soviele Bände enthielt, als Brüder da waren, die lesen konnten [1]), und das konnten, die neueingetretenen Konversen ausgenommen, alle. Ich zweifle auch nicht, daß in Romainmôtier, Payerne und den andern größern Prioraten ständig ein oder mehrere Schreiber unter der Leitung des Armarius mit Kopieren beschäftigt waren. Was oben über die Lektüre bemerkt wurde, weist auf wissenschaftliches Streben hin [2]), und die Bestimmungen über den Unterricht der Nutriti [3]) zeigen, daß man von jedem Chormönch ein bestimmtes Maß von Bildung verlangte. Freilich ein Leben und Treiben, wie St. Gallen in den Tagen der Notker, der Tutilo, der Ratbert und Ekkehard es sah, dürfen wir in den westschweizerischen Prioraten nicht suchen ; aber das wird man ohne Uebertreibung behaupten können, daß die gebildetsten Männer, welche in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert in dieser Gegend lebten, das Cluniazenser-Gewand trugen [4]).

Es wäre übrigens verfehlt, wollte man das definitive Urteil über die Wirksamkeit dieser Mönche von einem solchen Standpunkt aus fällen. Wenn dieselben die literarische Betätigung in den Hintergrund treten ließen, so hängt das aufs engste mit ihrem Hauptbestreben zusammen. Was sie beabsichtigten, war eine Reform des Mönchstums. Eine Reform aber muß ihr Gewicht darauf verlegen, in erster Linie wiederherzustellen, was das eigentliche Wesen des zu erneuernden Gegenstandes anbelangt. Nun ist es dem Mönche nicht wesentlich, daß er ein Mann der Wissenschaft, wohl aber, daß er ein Meister der Askese und des Gebetes, ein treuer Befolger der von ihm beschworenen Regel sei. Und in dieser Hinsicht haben die Cluniazenser ihre Pflicht getan.

Evangelienlesungen und einen zu Jerusalem vom Himmel gefallenen Brief über die Sonntagsheiligung.

[1]) Siehe die Bestimmungen über das Austeilen der Bücher zu Beginn der Fastenzeit im Ordo Clun. p. II c. 13.

[2]) Vgl. S. 218.

[3]) Vgl. S. 210.

[4]) Man denke an Prioren wie Adraldus, Ulrich.

Wenn sie auf den Klerus und besonders auf den Adel großen Einfluß übten und dessen religiöse Gesinnung stärkten und hoben, so geschah das nicht auf dem Wege stürmischer Agitation, es war vielmehr der mächtige Eindruck ihres geregelten, abgetöteten Lebens, welcher eine solche Wirkung hervorbrachte. Wir haben es hier mit jener Erscheinung zu tun, die in der Geschichte immer wiederkehrt, daß nämlich in der Selbstzucht erstarkte Seelen ihrer Umgebung unwiderstehlich Achtung abringen, daß in Askese und Selbstbeherrschung geübte Persönlichkeiten und Körperschaften, wenn auch still und unvermerkt, einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gemüter gewinnen.

Wenn wir die Cluniazenser und ihre Tätigkeit gerecht beurteilen wollen, dürfen wir dieses Moment nicht übersehen, wir dürfen nicht vergessen, daß sie ihr Ziel, die Selbstheiligung, weder durch Bodenkultur noch durch wissenschaftliche Leistungen, sondern durch Gebet und Regeltreue zu erreichen strebten. Ihr hauptsächlichstes Arbeitsfeld war nicht die Schreibstube und nicht der Acker, es war das Chor. Ob sie mit ihrem Beten reale Werte geschaffen, ob sie dadurch Grosses zum Wohle der Menschheit vollbracht haben oder nicht, das wird jeder nach seiner Weltanschauung anders beurteilen. Aber auch derjenige, welcher es verneint, wird diesen Mönchen seine Anerkennung nicht versagen können. Er wird sich gestehen müssen, daß es Männer waren, welche die Opfer, die das Leben in ihrem Berufe von ihnen forderte, freudig brachten, Männer, welche dasjenige, was sie in ihrer religiösen Ueberzeugung als die schönste, erhabenste und nutzbringendste Aufgabe des Menschen ansahen, mit Einsetzung ihrer ganzen Kraft übten.

## VII. KAPITEL.

### Baugeschichtliches [1]).

In der Geschichte der kirchlichen Baukunst hat der Name Cluny einen guten Klang. Das kam nicht von ungefähr; es lag vielmehr in der Natur der Sache. Wo die Aebte dieses Klosters reformierend eingriffen, fanden sie gewöhnlich nicht blos eine gelockerte Zucht, sondern auch zertrümmerte oder doch verwahrloste Gebäulichkeiten vor: den vielen Neugründungen gaben sie entweder selbst die bauliche Anlage oder ließen dieselbe zwar durch die frommen Stifter, aber jedenfalls nach ihren eigenen Plänen aufführen. Je mehr der Geist der Zentralisation in der Organisation sich geltend machte, um so schärfer trat auch in der von den Cluniazensern gepflegten Bautätigkeit ein gleichartiges Gepräge hervor. Sie bildeten eine eigene Gruppe, welche auf die Entwicklung der Architektur auch außer den Grenzen von Burgund bestimmenden Einfluß ausübte und den Ruhm für sich beanspruchen kann, dem großartigsten Bau des romanischen Mittelalters das Dasein gegeben zu haben.

[1]) Wenn ich ein kunsthistorisches Kapitel in diese Arbeit aufnehme, geschieht es bloß, um ihr Vollständigkeit zu geben: wesentlich neues kann und will ich nicht bieten. Während die übrigen Momente cluniazensischer Betätigung in der Westschweiz bisher wenig beachtet wurden, hat die Architektur von kompetenter Seite, vor allem von *Rahn* wohlwollende Berücksichtigung erfahren. *Reinhart*. Cluniacenser Architektur in der Schweiz, hat die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammengefaßt, und ich verweise bezüglich der einschlägigen Literatur auf diese Dissertation. Unmittelbar vor Drucklegung erhielt ich den prächtig ausgestatteten Aufsatz von *Naef*. Les phases constructives de l'Eglise de Romainmôtier, im Anz für Schweiz. Altertumsk. N. F. VII (1905 06) 210 und konnte seine Resultate noch im Texte verwerten.

Dies und jenes, was auf die Wirksamkeit solcher Mönch-Architekte in der Westschweiz Bezug hat, wurde im Laufe dieser Arbeit schon erwähnt. Fassen wir die gesammte schriftliche Ueberlieferung zusammen, so ergibt sich folgendes: Odilo hat St. Viktor in Genf mit Ausnahme der alten Kirche erbaut[1]), ein Gleiches dürfte auch betreff Bevaix der Fall sein[2]), auch in Payerne hat er irgendwie Hand angelegt[3]), und Romainmôtier hat er von Grund aus neu aufgeführt[4]); Hugo bestimmte die Jahreseinkünfte zweier Salinen für die Ausschmückung des letztgenannten Gotteshauses[5]).

Diese spärlichen Baunachrichten erfahren eine wertvolle Ergänzung durch das Zeugnis, welches die Ueberreste der einstigen Klöster über ihre eigene Vergangenheit ablegen. Nur schade, daß ihre Zahl höchst gering ist. Wohl versammeln sich die Pfarrgenossen von Romainmôtier noch innert den gleichen Mauern zur Predigt, innert denen vor beinahe tausend Jahren schon ihre Väter die Messe hörten, wohl hat sich die altersgraue Prioratskirche von Payerne trotz der wenig pietätvollen Behandlung, welche sie seit dem Weggange der Mönche zu erfahren hat, bis heute erhalten, wohl finden wir in Rüggisberg, Münchenwyler und Bevaix noch schwache Spuren verschwundener Herrlichkeit, alles andere aber, was der Baueifer der Brüder während jener Periode, welche wir behandeln, erstehen ließ, ist neuen Bedürfnissen, veränderter Geschmacksrichtung, verheerendem Feuer und menschlichem Unverstand zum Opfer gefallen.

Unter den noch bestehenden Cluniazenserkirchen der Westschweiz steht diejenige von *Romainmôtier* rücksichtlich ihres Alters obenan. Rahn und mit ihm Reinhart neigten zu der Ansicht, daß das Langhaus, freilich mit Dielen gedeckt, in die karolingische oder in eine noch frühere Zeit hinaufreiche. Die Ausgrabungen, welche während der letzten Jahre in Romainmôtier vorgenommen wurden, haben jedoch

[1]) *Jotsald*, V. Odilonis I. I c. 13 (*Migne* P. L. t. 142, col. 909).
[2]) Vgl S. 29, Anm. 1.
[3]) *Jotsald*, V Odil. I. I c. 13 (*Migne* P. L. t. 142, col. 908).
[4]) *Jotsald*, I. c.
[5]) M. R. III 451.

diese Annahme als hinfällig erwiesen. Man stieß nämlich auf die Grundmauern zweier Kirchen, welche bisher unter dem Fußboden des jetzigen Gebäudes verborgen lagen und darum ohne Zweifel älter sind. Der Grundriß beider zeigt Kreuzform, doch handelt es sich nicht sicher um Anlagen mit Querschiffen. Da die Fundamente der Seitenmauern des Langhauses ohne Unterbrechung bis zur Ostwand durchgehen, können die Kreuzarme auch Nebenräume gewesen sein, welche durch Mauern von der eigentlichen Kirche getrennt waren. Die kleinere und ältere Kirche wird östlich durch eine Apsis abgeschlossen, die einen überhöhten Halbkreis bildet. Der Eingang zu dieser erscheint verhältnismäßig eng, indem die Mauern, an welche sie sich angliedert, beidseitig sich vorschieben. Freilich können diese Ausladungen auch einem Säulenpaar als Unterlage gedient haben. Die geringe Dicke der Wände schließt die Möglichkeit einer Gewölbekonstruktion aus und legt den Gedanken an eine flache Holzdecke nahe.

Die zweite Kirche ist schon bedeutend geräumiger. Die Apsis hat regelmäßige Halbkreisform und steht gegen das Schiff hin in ganzer Breite offen. Da ihre Grundmauern größern Durchmesser haben als diejenigen der übrigen Teile des Gebäudes, dürfte die Annahme, daß sie nach oben in eine Halbkuppel ausgelaufen sei, berechtigt sein.

Das dritte, der Hauptsache nach noch bestehende Gotteshaus überragt seine Vorläufer um vieles an Umfang. Seine Erbauung ist zwischen 993 und 1026 anzusetzen. Als Grundform wurde das lateinische Kreuz angenommen. Das Langhaus ist dreiteilig; je drei plumpe Pfeiler, welche ohne Uebergang unregelmäßig auf rohen Steinblöcken ruhen, trennen die Abseiten vom Mittelschiff. Letzteres wird nach oben durch ein gotisches Rippengewölbe abgeschlossen, welches im 13. Jahrhundert an Stelle der ursprünglichen Rundtonne errichtet wurde, während die Tonnengewölbe der Seitenschiffe, von sogenannten Stichkappen durchsetzt, heute noch bestehen. Ueber der Vierung, deren ungleiche Bögen durch vier Pfeiler getragen werden, erhebt sich eine unförmige Kuppel. In der Höhe dieser Bögen ziehen sich die halb-

zylindrischen Gewölbe der beiden Querhausflügel hin. Als Stützpunkt dienen ihnen je zwei Blendbögen, welche, wo sie zusammentreffen, auf einem schwebenden Halbsäulchen absetzen. Gauthier nahm an, daß dieselbe Konstruktion auch im Hauptschiff des Langhauses zur Anwendung gekommen sei[1]), und die neuesten Nachforschungen haben ihm recht gegeben. Das Altarhaus und die Nebenchöre, welche in halbrunden Apsiden ihren Abschluß fanden, sind später durch einen gotischen Anbau verlängert worden. Untereinander werden sie durch je zwei rundbogige Arkaden verbunden, welche in der Mitte auf einen gemeinsamen Pfeiler einmünden, dem östlich und westlich eine Halbsäule vorgelagert ist. Rundbögen überspannen auch die Durchgänge ins Transept. Als Bedeckung treffen wir wiederum Tonnengewölbe, und zwar im Altarhaus in gleicher Ausführung wie im Querschiff.

Im Westen lehnt sich eine zweistöckige Vorhalle an die Kirche an. Sie ist spätern Ursprunges und dürfte unter Abt Hugo angefügt worden sein[2]). Obwohl schmäler als jene, besitzt sie doch drei Schiffe in jedem Stockwerk, welche alle dieselbe Breite und Höhe haben. Die Einteilung wird durch drei Stützenpaare bewirkt, welche sowohl unter sich als mit den schwach vorspringenden Wandpilastern durch Rundbögen verbunden sind. An der Decke eines jeden Stockwerkes entstehen auf diese Weise zwölf beinahe quadratische Flächen, welche durch rippenlose Kreuzgewölbe ausgefüllt werden. Die Pfeiler zeigen in Form, Aufbau und Ausschmückung große Mannigfaltigkeit; an Stelle der Kapitäle treffen wir Schrägen, in welche unregelmäßige Linien und rohe Skulpturen eingemeißelt sind. Eine in die Ostwand des obern Stockwerkes eingelassene Nische mag einem Altar als Standort gedient haben. Eine Treppe, welche in der Mauer sich hinzieht, ermöglicht den Aufstieg von der untern in die obere Etage. Anfänglich scheint auch ein direkter Zugang von außen, vermutlich über eine Leiter, bestanden zu

[1]) *Gauthier,* Trois églises romanes du Jura Franco-Suisse, p. 318.

[2]) Ich denke dabei an M. R. III 451 und halte darum den Ansatz *Gauthiers* (p. 322) in die Zeit um 1080 für ziemlich zutreffend.

haben. Beide Abteile empfangen durch eine Reihe Rundbogenfenster das nötige Licht. Aehnliche Fenster vermittelten auch der Kirche selbst eine spärliche Beleuchtung; sie waren unter den Wandbögen der Seitenschiffe sowie unter den Blenden des Querhauses und des Vorchores angebracht, sind aber jetzt zum größten Teil vermauert.

Das Aeussere des ganzen Gebäudes ist sehr einfach gehalten. Die Abseiten sowie die Nord- und Westfronten des Transeptes zeigen als Verzierung glatte Rundbögen auf schmalen Pilastern; auf den beiden andern Seiten des Querhauses und an den Wänden des Mittelschiffes sind die Pilaster unter dem Dache durch je ein Rundbogenpaar verbunden. Eine gleiche Behandlung ließ man der Fassade der Kirche zu Teil werden. Die Pilaster der Vorhalle reichen nur bis zur halben Höhe empor, hier werden sie durch Halbsäulchen ersetzt, über denen ein Bogenfries sich hinzieht. Aus der Rekonstruktion der Hauptfront, wie sie Næf auf Grund der noch vorhandenen Spuren zu Papier brachte, ergibt sich, daß diese entsprechend gegliedert war und ihr Eindruck durch zwei sie flankierende Türme erhöht wurde. Jetzt besteht nur noch ein Turm, welcher in schwerfälliger Breite über der Vierung aufsteigt. Sein Schmuck stimmt mit demjenigen der Aussenseite der Kirche überein, zeigt aber größere Unregelmäßigkeit. Das flache Dach geht unvermittelt in eine schlanke Spitze über, die aber jedenfalls spätern Ursprungs ist.

Die Schwerfälligkeit der Architektur in der Gesamtanlage, die Unregelmäßigkeit in den einzelnen Teilen, die unbeholfene Ornamentik und die unförmlichen Meißelarbeiten beweisen, daß die Kräfte, über welche Abt Odilo bei seiner Bautätigkeit verfügte, einer Schulung noch überaus bedürftig waren. Das scheinen sie auch selbst gefühlt zu haben; Zeugnis dafür gibt schon die Vorhalle zu Romainmôtier, in erhöhtem Maße aber *die Kirche von Payerne*. Abgesehen von den größern Dimensionen treten an diesem Werke nicht zu übersehende Fortschritte zu Tage, obwohl man auch hier noch viel dem Zufall überließ. Diese Fortschritte weisen uns auch auf eine spätere Zeit hin. Nach der An-

sicht von Fachleuten mag das Langhaus zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Dasselbe ist dreischiffig, aber die sechs ungestalten Säulen von Romainmôtier haben zwölf hochstrebenden, viereckigen Pfeilern Platz gemacht, an die sich nach Osten und Westen Halbsäulen als Träger der Archivolten anlehnen. Quergurten verbinden die einzelnen Pfeilerpaare und dienen zur Unterstützung und Belebung des mächtigen Tonnengewölbes, das über dem Mittelschiff sich hinzieht. Auch die Abseiten zeigen einen bemerkenswerten und vorteilhaften Unterschied denjenigen von Romainmôtier gegenüber. Statt zweier langgestrekter Tonnen finden wir hier eine Reihe rippenloser Kreuzgewölbe. Jedem Hauptpfeiler entspricht ein aus der Wand vorspringender Pilaster, mit jenem durch einen Rundbogen in Verbindung gebracht. Diese Gurten trennen die Kreuzgewölbe voneinander. Bei einer solchen Behandlung der Seitenschiffe ließ sich eine selbständige Beleuchtung des Mittelschiffes herstellen; über jeder Archivolte wurde das Gewölbe durch ein kleines Rundbogenfenster durchbrochen.

Das Querhaus wird durch drei Kreuzgewölbe überspannt; dasjenige über der Vierung weist Rippen auf, die im Profil zwei zusammenstoßende Wulste zeigen. In den Schildbögen der beiden Flügel des Transseptes und in denjenigen des Altarhauses wurden je zwei hohe Fenster angebracht, die unmittelbar auf das als Abschluß dienende Gurtgesimse zu stehen kamen.

Das Hauptchor endet in einer hohen Apsis. Jedes der beiden Geschosse derselben, welche unter sich durch ein kräftig heraustretendes Band abgegrenzt werden, enthält fünf Fenster. Während der untere Teil jeglichen Schmuckes entbehrt, sind die Fenster im obern Geschoß von paarweise gekuppelten Wandsäulen flankiert. Neben dem Hauptchor befinden sich auf jeder Seite noch zwei Apsidialkapellen, welche unter sich, mit dem Querschiff und dem Altarhaus durch jetzt vermauerte Spitzbogenarkaden verbunden waren. Die Pfeiler des Transeptes und der Nebenchöre sind mit Kapitälen versehen, welche, wenn sie auch um vieles besser

sind als die undefinierbaren Bildungen zu Romainmôtier, doch Steinmetzen von geringem Können ihre Bearbeitung verdanken; etwas mehr Geschick verrät die Plastik in der Mittelapsis. Der reichere Ausbau der östlichen Teile und die hier angewandte Gewölbetechnik bestimmten Rahn zu der Annahme, die Bauführer dieser Partieen hätten den 1088 begonnenen und zwanzig Jahre später vollendeten Prachtbau des hl. Hugo in Cluny gekannt.

Bevor wir die eigentliche Kirche verlassen, um dem westlich an sie sich anschliessenden Vorbau unsere Aufmerksamkeit zu schenken, müssen wir, um nicht irrige Vorstellungen zu erwecken, noch bemerken, daß die Kirche von Payerne in Bezug auf Unregelmäßigkeit im Grundriß und Aufbau diejenige von Romainmôtier überbietet. Meßschnur und Richtscheit scheinen ihren Bauleuten ziemlich gleichgültige Dinge gewesen zu sein; man mauerte frisch drauf los, unbekümmert darum, ob die zusammengehörigen Bögen verschiedene Höhe hatten, ob die Quergurten sich schief zur Gewölbeachse stellten, ob die Wände des Langhauses gegen die Mitte hin in auffallender Bauchung auseinander gingen und dergleichen mehr.

Der älteste Teil des gesamten Gebäudes ist der obengenannte Vorbau, St. Michaelsturm genannt. Möglicherweise standen seine Werkmeister im Solde der Königin Bertha und der Kaiserin Agnes; das ist jedenfalls sicher, daß schon die Vorläuferin der jetzigen Kirche oder ihr Narthex an diesen Thurm sich anschloß. Um einen Begriff von der ursprünglichen Anlage der äußerst massiven Vorhalle zu bekommen, müssen wir uns die mannigfachen Einbauten der Neuzeit wegdenken; wir sehen dann einen vertikal dreiteiligen Raum vor uns. Alle drei Schiffe haben die nämliche Höhe und werden von rippenlosen Kreuzgewölben überspannt. Aber während das Mittelstück die ganze Höhe einnimmt, ohne eine Unterbrechung zu erfahren, sind in die Seitenschiffe Quertonnen eingelassen, welche dieselben in zwei Stockwerke teilen. Solange gründliche Untersuchungen unzulässig sind, ist es nicht möglich zu bestimmen, wie man auf diese Emporen gelangte. Auch über ihren Zweck liegen

nur Vermutungen vor, eine völlig befriedigende Erklärung ist noch nicht gegeben. Das Gleiche muß auch bezüglich der Nische gesagt werden, die in der Mitte der Ostmauer auf halber Höhe gegen das Langhaus hin sich vertieft.

Das Aeußere des mächtigen Baues zeigt die größte Einfachheit. Die Nordseite empfängt durch Lesenen, über denen ein unregelmäßiger Rundbogenfries sich hinzieht, einigen Schmuck. Reichere Behandlung ist der Hauptapsis zu teil geworden. Die Zweiteilung tritt hier auch nach Außen zu Tage, indem ein schräger Mauerabsatz die beiden Fenstergeschoße scheidet. Bis zur Höhe desselben sind zwischen den Fenstern rechteckige Pilaster angebracht, von dort an steigen Halbsäulen, welche zu oberst durch je drei kleine Rundbogen verbunden sind, zum Kranzgesimse empor.

Der Mangel an Wandgliederung wird einigermaßen aufgehoben durch das verschiedenartige Baumaterial. Das Mauerwerk ist zum weitaus größten Teil aus Steinquäderchen gefügt, wie sie in den Trümmern des nahen Aventicums in überreicher Menge zu finden waren. Zu den Zierformen hingegen, zu Pilastern, Eckquadern, Fensterumrahmungen wurden Blöcke Neuenburger Sandsteines verwendet, die durch ihre gelbe Färbung wirksam hervortreten. Der gotische Turm, welcher über der Vierung sich erhebt, stammt aus dem 15. Jahrhundert, hat aber wahrscheinlich einen romanischen Vorgänger gehabt.

Weit bescheidener als die Mönche im Muttergotteskloster an der Broye bauten ihre Mitbrüder droben im Tal der Saane. *Das Prioratskirchlein von Rougemont* ist zwar ebenfalls dreischiffig, hat ein Querhaus und zwei Seitenchöre: aber seine Dimensionen halten keinen Vergleich aus mit denjenigen von Payerne. Das Transept tritt nur wenig hervor, die Chöre sind viereckig, das Polygon des Hauptchores ist spätern Datums. Fünf Pfeilerpaare, ohne Basen, aber mit Gesimsen, die östlich und westlich vorspringen, trennen die Abseiten vom Mittelschiff. Ueber den spitzbogigen Archivolten befanden sich ursprünglich nur nach innen geschrägte Rundbogenfenster, die jetzt vermauert sind, während die Fenster der Seitenschiffe eine spätgotische Er-

neuerung erfuhren. Zwischen den kreuzförmigen Pfeilern der Vierung spannen sich ungegliederte Rundbögen. Die Nebenkapellen sind mit dem eigentlichen Chore und den Querflügeln durch gleichfalls rundbogige Arkaden in Verbindung gesetzt. Alle Teile sind mit flachen Holzdielen bedeckt, die in den Querflügeln gegen das Kreuzmittel zu ansteigen; doch weisen Spuren darauf hin, daß über dem Mittelschiff einmal eine Holztonne vorhanden war und daß auch für Chor und Vierung ein Gewölbe wenigstens im Plane lag. Ueber der Vierung steigt ein niedriges Türmchen mit Spitzhelm empor.

Wiederum mehr Aehnlichkeit mit dem Münster von Payerne zeigte, soweit die Ueberbleibsel einen Schluß zulassen, *die Kirche von Rüggisberg*, die nach Rahns Schätzung im Laufe des 12. Jahrhunderts erbaut wurde. Leider ist bloß der nördliche Querflügel sowie die Ostfronte der Vierung und des südlichen Kreuzarmes erhalten geblieben. Ein Tonnengewölbe, welches in der Mitte und an der Schlußwand durch einfach rechtwinklige Gurten verstärkt wurde, überdachte die beiden Querflügel. Die Vierung war vermutlich von einer Kuppel überragt, welcher vier kreuzförmige Pfeiler als Träger dienten. Auf jeder Seite des Chores befanden sich wie in Payerne zwei Nebenkapellen, nur daß die Arkaden, welche den Zugang ermöglichten, nicht spitz- sondern rundbogig waren. Noch kann man die Ansätze der rippenlosen Kreuzgewölbe sehen, welche diese Kapellen bedeckten; die Eckdienste, auf denen sie ruhten, tragen roh gearbeitete Kapitäle. Die Schlußmauer des nördlichen Querflügels ist von drei Rundbogenfenstern durchbrochen; ein solches Fenster öffnet sich auch nach Osten und Westen zwischen den Quergurten, welche wir oben erwähnten. Ueber den Pilastern, welche die Ecken im Aeußern begleiten, folgt dem Auflager des Daches und der Schräge des Giebels ein mit Lilien ausgefüllter Bogenfries.

Es ist wohl möglich, daß dieser Bau und das Gleiche gilt von den östlichen Partieen in Payerne[1]) — nicht mehr

[1]) Vgl. *Baer*, Die Hirsauer Bauschule. Freiburg i. B. 1897, S. 6.

jener Periode cluniazensicher Geschichte angehört, welche für die vorliegende Arbeit in Betracht kommt. Noch wahrscheinlicher ist dies bezüglich der *Kirche von Münchenwyler*. Wir begnügen uns daher, darauf hinzuweisen, daß von dem einstigen Gebäude noch Altarhaus, Querschiff und Vierungsturm, freilich durch Einbauten stark verändert, stehen geblieben sind. Sowohl die Beschaffenheit des Baumaterials als auch die Art der Ornamentik erinnern lebhaft an Payerne.

*Die Kirche von Bevaix* fiel 1601 einem Erdbeben zum Opfer. Unter den wenigen Stücken, welche den Einsturz überdauerten, muß als bemerkenswertes das romanische Portal genannt werden, dessen Tympanon aber nicht mehr vorhanden ist. Beim Aufbau der jetzigen Pfarrkirche 1602 fand dasselbe zweckendsprechende Verwendung und ist so bis heute erhalten worden.

Die Cluniazenserbauten wurden begreiflicherweise auch für weitere Kreise vorbildlich. Dorfkirchen, ja selbst Klosterkirchen anderer Kongregationen wurden nach ihrem Muster, vielleicht auch unter Leitung von Mönchen dieser Observanz, errichtet. Unter den ersteren sind die Gotteshäuser von Bretonnières, Bursins, S. Prex, S. Légier-La-Chiésaz und Villette zu nennen, unter den letzteren weisen S. Sulpice und Grandson cluniazensich-burgundischen Typus auf.

Außer den Werken der Architektur und der in ihren Diensten arbeitenden Skulptur ist an kunstgeschichtlich interessanten Ueberresten aus romanischer Zeit nicht viel vorhanden. Einige Beachtung verdienen zwei Löwenköpfe in Erz, welche mit ihren Zähnen einen Ring haltend, als Türklopfer verwendet wurden. Gegenwärtig zieren sie den Eingang zum Rathause von Payerne, waren aber ursprünglich jedenfalls an der Hauptpforte des dortigen Priorats befestigt.

Da Montcherand seit alters als von Baulmes abhängig erscheint, dürfte man versucht sein, die dort entdeckte Wandmalerei, den göttlichen Heiland inmitten seiner Apostel darstellend, in irgendwelche Beziehung zu den Cluniazensern zu bringen. Doch wird es m. E. auch einer Spezialuntersuchung schwerlich gelingen, über unsichere Vermutungen

hinauszukommen. Einmal ist das Entstehen einer Verbindung Baulmes mit Cluny bezw. mit Payerne zu wenig aufgeklärt, dann wird auch das Vergleichungsmaterial, auf Grund dessen ein bestimmtes Resultat erhofft werden könnte, äußerst spärlich sein.

Werfen wir zum Schluße noch einmal einen Blick auf die Bauten, über die wir soeben unser Geistesauge hinschweifen ließen, so werden wir uns zwar an mancher Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit stoßen, wir werden aber doch finden, daß diese Cluniazenserkirchen trotz alledem einen imposanten Eindruck auf den Beschauer ausüben. Die mangelhafte Ausführung der Détails tritt zurück gegenüber der Harmonie der Gesamtanlage und der Größe der Dimensionen. Die Bauweiten, wie die Münster von Payerne, Romainmôtier, Rüggisberg und Münchenwyler sie zeigen, sind keineswegs aus den Forderungen praktischer Bedürfnisse hervorgegangen, sie müssen auf ideale Gesichtspunkte zurückgeführt werden; diese Kirchen sollten eben in ihrer stummen Sprache der Welt verkünden, daß es dem Cluniazensertum ernst sei mit der Erfüllung jenes Gebotes seines großen Gesetzgebers, das da lautet: Nihil Operi Dei praeponatur.

# Anhang.

## 1. Priorenliste von Romainmôtier.

Ausführliche Listen der Prioren von Romainmôtier sind bisher zwei erschienen: die eine zusammengestellt von F. de Charrière findet sich in den M. R. III 245 ff, die andere hat v. Mülinen in seiner Helvetia sacra I 142 veröffentlicht; beide können keinen Anspruch auf Vollständigkeit, auch soweit eine solche bei dem lückenhaften Material möglich ist, machen. Um den Vergleich dieser Verzeichnisse mit der von mir erstellten Liste zu erleichtern und fortwährende Hinweise zu ersparen, setze ich sie ebenfalls hieher.

| *Charrière* | *v. Mülinen* | *Neue Liste* |
|---|---|---|
| Pontius 999? | Pontius 1001 | Pontius I 1001[1]; 1007[2] |
| | Warnerius 1027[3] | Anselm vor 1028[4] |

[1]) M. R. III 462: Signum Pontioni priori.

[2]) *Hidber*, Dipl. Helv. Var., no 22 p. 31: Pontius praepositus consensit.

[3]) Ein Prior dieses Namens kommt in M. R. III 473 vor; in M. R. III 464 heisst es: Ego Warnerius monacus et sacerdos scripsi, in mense martio, in media quadragesima, in die dominica, Regnante Rege Rodulfo, anno tricesimo quarto, also 1027. Offenbar hat Mülinen diese beiden Urkunden zusammengestellt und ist damit zu seinem Resultat gelangt. Er hat dabei übersehen, daß das undatierte M. R. III 473 nicht in diese Zeit fallen kann, sondern mit Rücksicht auf die Personen, welche darin auftreten, in den Anfang des 12. Jahrhunderts zu verweisen ist.

[4]) M. R. III 458: dom. Anselmi praepositi. Humbert, der Urheber dieser Urkunde, gibt sich als Gemahl einer Ermenburga und damit als Humbert von Salins zu erkennen; dieser aber starb nach L'Art de vérifier les dates 3. éd. Paris 1784, II 532 vor 1028.

| | | |
|---|---|---|
| | | Acelinus[1]) |
| Roclenus ou Rocelinus 1040-1047 | Roclenus 1040-1049 | Roclenus 1041[2]) : 1050[3]) |
| Humbert (I) | Willincus[4]) | Humbert I[5]) |
| Etienne (I) 1075 bis 1087 | Stephanus 1075-87 | Stephan I 1084[6]) 1087[7]) |
| Siguin ou Guigon c. 1089-1090 | Siguinus um 1089 oder 1090 | Siguinus c. 1090[8]) : 1094[9]) |
| Artaud (I) 1092 bis c. 1096 | Artaldus 1092 bis 1096 | Artald I[10]) |
| | | Warnerius[11]) |

[1]) *Charrière*, Grandson p. 97, no 11 ; *Hidber* 1148 ; 1317 : ubi domnus Odilo abba.... presente Acelino, tunc preposito. Also zwischen 993 und 1049.

[2]) *Hidber* 1323.

[3]) M. R. III 436. Ausserdem kommt er noch vor, aber ohne Datumsangabe, in M. R. III 445 ; 464 ; 471 (um 1045) ; Mém. et doc. de Genève XIV 5, no 8 (nach 149).

[4]) Vermutlich hat Mülinen auf das Vorhandensein eines Priors dieses Namens aus M. R. III 453 geschlossen, wo ein Wilencus prepositus als Zeuge auftritt. Der Inhalt der Urkunde erlaubt aber kaum in ihm einen Prior von Romainmôtier zu sehen, er dürfte eher Propst von St. Johann oder St. Stephan in Besançon gewesen sein.

[5]) M. R. III 466 : Actum sub priore Humberto et Salierio decano. Da Salierius von circa 1045 (M. R. III 445) bis 1084 (M. R. III 465) vorkommt und ein zweiter Dekan dieses Namens sonst nicht auftritt, hat *Charrière* wohl mit Recht Humbert hier eingeschoben.

[6]) M. R. III 447 f. ; 450 ; 460 ; 465.

[7]) M. R. III 472. Daß er 1075 schon Prior war ist mit Rücksicht auf M. R. III 453 wohl möglich.

[8]) M. R. III 161. Die betreffende Urkunde gehört nicht mehr ins Jahr 1089, da Bischof Burkhard von Lausanne am 24. Dez. dieses Jahres starb und sicher vor Neujahr 1090 keinen Nachfolger erhielt. Die Identifizierung von Siguin und Guigon ist gänzlich überflüssig, da nichts im Wege steht, die Urkunde, welche *Charrière* dabei im Auge hat (vgl. M. R. III 248), einer späteren Zeit zuzuweisen. Vg. übrigens oben S. 148, Anm. 4.

[9]) *Hidber* 2857.

[10]) Vgl. oben S. 144, Anm. 4. Da 1094 Siguin noch regierte, ist 1092 als Terminus a quo verfrüht.

[11]) M. R. III 473. Die übrigen Persönlichkeiten, welche in der gleichen Urkunde genannt sind, kommen im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts vor, es wäre also möglich, daß Warnerius später einzureihen wäre.

| | | |
|---|---|---|
| Etienne (II) 1097-1108 | Stephanus 1097-1108 | Stephan II 1105[1]) 1107[2]); 1108[3]) Wichard 1109 April[4]) Artald II 1109 Dezember[5]) |
| Lambert vers 1109 et 1110 | Lambertus um 1109 oder 1110 | Lambert I[6]) |
| Etienne III 1111 | Stephanus 1111 | Stephan III 1111[7]); 1114[8]). Landrich[9]) Humbert II[10]) |

[1]) *Hidber* 1525. [2]) *Hidber* 1529.

[3]) M. R. III 455. 1097 als Terminus a quo ist eine Annahme, welche nicht geradezu unmöglich ist, aber der diplomatischen Grundlage entbehrt.

[4]) *Hidber* 1545.

[5]) *Charrière*, Grandson p. 108, no 26.

[6]) Lambert war Prior zu Lebzeiten Landrichs von Joux, wie sich aus *Charrière*, Grandson p. 108, no 27 ergibt. Dieser Landrich aber starb ca. 1111 (vgl. M. R. III 456). Damit stimmt auch die Datierung bei *Hidber* 1556 überein.

[7]) M. R. III 456.

[8]) *Charrière*, Grandson p. 110, no 29.

[9]) M. R. III 439. Die betreffende Urkunde trägt zwar keine Datierung, paßt aber inhaltlich am besten hieher. Vgl. oben S. 138 f.

[10]) M. R. III 444. Die Datierung dieser Abmachung zwischen dem Prior von Romainmôtier und „odulfus basil. episc." hat zu verschiedenen Konjekturen Anlaß gegeben. *Charrière* verlegt sie in M. R. III 255 ins Jahr 1148 ohne zu beachten, daß damals nicht Rodulph, sondern Ortlieb auf dem bischöflichen Stuhle von Basel saß. Dieser Schwierigkeit ging Duvernoy dadurch aus dem Wege, daß er Rodulph mit „Ortolf ou Ortlieb" identisch erklärte M. R. III. Zu diesem kühnen Erklärungsversuch wurde er vermutlich dadurch bewogen, daß ihm ein Vorkommen des Propstes Siginand von Moutier-Grandval vor dem Jahre 1136 ebensowenig bekannt war wie *Mülinen* (vgl. Helv. sacr. I 50). Aus C H C L. V 3946 ergibt sich aber, daß Siginand schon 1120 seine Würde im Münstertale bekleidete; damals fungierten der Kardinal Gregor, der spätere Innozenz II. und Abt Pontius von Cluny als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Bischof Rudolf und dem Kloster St. Blasien. Um diese Zeit dürfte auch unser Abkommen geschlossen worden sein; jedenfalls war Humbert Prior von Romain-

| | | |
|---|---|---|
| uigon (II) vers 1115-1120 | Guigo (Wido) um 1115-21 | Guigo I 1121[1]) |
| Artauld (II) 1125 | Artaldus 1125 | Artald III 1124[2]) |
| Harduin ou Narduin 1125-1126 | Harduinus (Narduin) 1125-1126 | Narduin (Harduin) 1126[3]) |
| Lambert (II) 1130 environ | Lambertus um 1130 | Lambert II[4]) |
| Barthélémi c. 1135 | Barthélémy de Grandson um 1135 | Bartholomäus[5]) |
| Ponce 1139 | Pontius (Ponce) 1135; 1139 | Pontius II 1135[6]); 1139[7]) |
| Widon 1141 | Wido 1141 | Wido 1141[8]) Guigo II[9]) |
| Humbert (II) 1148 | Humbertus praep. 1148; um 1150 | Humbert III1148[10]) |
| Guido 1154-1158 | Guido 1154-1158 | Guido II 1154[11]); 1158[12]) |

môtier, als Rudolf Bischof von Basel war, also zwischen 1107 und 1122.

Daß „odulfus" in Rodulfus zu ergänzen ist, ist schon an sich höchst wahrscheinlich, wird aber dadurch ausser jeden Zweifel gesetzt, daß im Original fol. 15 Raum gelassen ist zur Einfügung eines verzierten Majuskel „R".

[1]) *Hidber* 1611.

[2]) M. R. III 438 f.: anno dom^ae incarnationis milles. centes. vices. quinto Indictione tertia decima. Data Argentinae, V Kl. Januarii.

[3]) M. R. III 440; 441; 442. Für 1125 existiert kein Beleg.

[4]) M. R. III 442: „post aliquot annos" nach 1126.

[5]) M. R. III 469 f. Vgl. oben S. 148, Anm. 4. Wie *Mülinen* dazu kommt, in diesem Prior einen von Grandson zu sehen, ist mir unerklärlich.

[6]) Soloth. Wochenbl. 1829 S. 552 f.

[7]) M. R. III 581 ff.

[8]) M. R. III 474.

[9]) M. R. III 470 Vgl dazu oben S. 148 Anm. 4.

[10]) M. R. III 486; er führt aber dort nicht den Titel Praepositus sondern Prior. *Mülinen* denkt hier offenbar an M. R. III 444 (vgl. vorige Seite Anm. 10).

[11]) M. R. III 476.

[12]) Ebenda.

## 2. Priorenliste von Peterlingen.

| *Mülinen*, Helv. sacr. I 137 | *Neue Liste* |
|---|---|
| S. Majolus (Mayolus) abbas Paterniacensis 962, 973, 986 | |
| S. Odilo (Ogdilus) abbas Paterniac. 997, 1003, 1007[1]) | |
| | Adraldus vor 1060[2]) |
| Gaufriedus, erster bekannter Prior v. Payerne um 1067-1087 | Gaufriedus um 1060[3]) |
| | Ulrich um 1075[4]) |
| Gigo (Guigo) um 1111, 1135, 1137, 1148. | Guigo um 1110[5]), 1135[6]), 1148[7]). |

## 3. Priorenliste von St. Viktor in Genf.

| *Mülinen*, Helv. sacr. I. 133 | *Neue Liste* |
|---|---|
| | Acelinus[8]) |
| Tigrinus (Theogrinus) 1093, 1099 | Tigrinus oder Theogrinus 1093[9]), 1099[10]) |
| Humbertus 1119 | Humbert 1119[11]) |
| Poncius 1137 | Poncius 1137[12]). |

[1]) Wenn man Majolus und Odilo in die Priorenliste von Payerne einbeziehen will, muß man konsequenter Weise dasselbe auch bei Romainmôtier tun. Uebrigens kann kein Zweifel sein. daß unter beiden Aebten Prioren als Lokalobere fungierten.

[2]) Vgl. oben S. 130, Anm 2

[3]) M. R. III. 452. Vgl. oben S. 144, Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 90.

[5]) *Hidber* 1556.

[6]) Soloth. Wochenbl. 1829 S. 552 f.

[7]) Fontes rer. Bern. I 424, no 25. Wie *Mülinen* zur Zahl 1137 kommt, weiß ich nicht; wahrscheinlich verlegte er *Hidber* 1686 in dieses Jahr; *Bernard,* Cartulaire de Savigny I 507 datiert dieses Stück 1135.

[8]) Mém. et doc. de Genève I sec. part. 137: sicut melius idem fratres tempore domni Acelini ejusdem loci priores tenuerant.

[9]) Ebenda p. 155; p. 157.

[10]) Ebenda p. 136 ff.

[11]) Ebenda p. 157.

[12]) Ebenda II sec. part. 26.

## 4. Priorenliste von Rüggisberg.

| *Mülinen,* Helv. sacr. I 146 | *Neue Liste* |
|---|---|
| | Ulrich um 1070[1]) |
| | Cuno vor und um 1075[2]) |
| Ulricus prior 1148 | Ulrich 1148[3]) |

## 5. Priorenliste von Rougemont.

| *Mülinen,* Helv. sacr. I | *Neue Liste* |
|---|---|
| Joannes, erster Prior circa 1080 | Johannes[4]) |
| Christianus 1115 | Christianus 1115[5]) |

## 6. Exkurs über einige Peterlinger Urkunden.

Unter den wenigen Urkunden, welche aus dem Kloster-archiv von Peterlingen auf uns gekommen sind, befinden sich mehrere, deren Aechtheit bestritten oder doch in Frage gezogen wurde. Da es für diese Abhandlung von Wichtigkeit ist, ob und inwieweit die betreffenden Stücke als Quellen benutzbar sind, müssen wir ihnen speziell unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Es fallen dabei in Betracht: Hidber 1062; 1063; 1126; 1460; 1461; 1619; 1620; 1879.

*Hidber 1062.* Diese Urkunde ist in zwei Exemplaren vorhanden, deren eines im Staatsarchiv von Freiburg, deren anderes in demjenigen des Kt. Waadt zu Lausanne liegt: einen Abdruck beider Stücke bieten die Fontes rer. Bern. I 272 no 37. Beide Dokumente geben sich als Originale aus und sind mit dem Siegel der Königin Bertha geziert. Es ist an sich schon auffallend, daß Bertha die Gründungsurkunde von Peterlingen doppelt ausgestellt haben soll, noch auffallender aber, daß die beiden Siegel verschieden sind, indem das eine Bertha stehend, das andere sitzend dar-

[1]) Siehe oben S. 35.

[2]) Siehe oben S. 39 und S. 91.

[3]) Fontes rer. Bern. I 426, no 26.

[4]) Ebenda p. 366, no 152. Doch ist dabei nicht gesagt, daß er erster Prior dieses Klosters gewesen sei.

[5]) Ebenda p. 367. Er wird dort Christinus genannt, doch hat das Original Christianus.

stellt (vgl. die Facsimile in Archives héraldiques Suisses XII. année (1893) p. 96). Eine eingehendere Untersuchung dieser Siegel sowohl als der Schrift hat denn auch ergeben, daß wir es mit Scheinoriginalen zu tun haben, welche höchstens dem 12. Jahrhundert angehören; zugleich stellt sich das Freiburger Exemplar (F) als älter dar[1]).

Damit ist aber die Frage, ob diese Scheinoriginale uns als Quellen dienen können oder nicht, noch keineswegs entschieden; es handelt sich darum zu ermitteln, ob sie uns den Text der Originalurkunde oder nur eine bloße Erfindung bieten. Um das herauszubringen, müssen wir uns vorerst über das Verhältnis der beiden Urkunden zueinander Klarheit verschaffen. Ein Blick überzeugt uns, daß sie im großen und ganzen übereinstimmen, daß sie in den Formalien und im Aufbau der Stiftungsurkunde von Cluny[2]) folgen. Es finden sich aber doch einige Unterschiede von Bedeutung, welche uns wertvolle Aufschlüsse zu geben im Stande sind.

Der Lausanner Text (L) fügt nach « cum prediis suis » hinzu « quorum nomina hic tenentur scripta » und läßt dann einige Zeilen offenen Raum; offenbar hätten hier einige Namen Platz finden sollen. Dieser Einschub, welcher in F fehlt zeigt, daß F jedenfalls L nicht benutzt hat, was übrigens, wie schon gesagt, auch die paläographische Untersuchung erwiesen hat.

Eine zweite Verschiedenheit ergibt sich dadurch, daß F hat « non aliquem prelatum vel advocatum super eos . . . constituat » während L das « vel advocatum » nicht kennt. Hätte L als Vorlage F benutzt, so würde diese Stelle, welche dem Kloster so günstig lautet, nicht fehlen.

Einen dritten und für unsere Untersuchung besonders

[1]) Vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde 1858 S. 49 ff; *Hidber*, Vorwort zum zweiten Heft des schweiz. Urkundenreg. S. XIII f.

[2]) Abgedruckt in den C H C L 1 112; Bibl Clun. col. 1. Von dort stammt auch die Sanktion in der Lausanner-Urkunde, und es hat darum wenig Sinn, wenn *Gelpke*, Kirchengeschichte II 203 f. bemerkt: So lautet nicht der Vergabungsbrief einer Bertha; so schmückte ihn erst der mönchische Fanatismus mit den Waffen seiner Rüstkammer aus.

wichtigen Unterschied könnte man darin sehen, daß wir in F lesen: « predium quod acquisivi Muotone », in L aber: « p. q. acquisivi in Votone ». Es ist sehr schwer zu erklären, wie ein Abschreiber statt Muotone, in Votone lesen konnte oder auch umgekehrt, solange die betreffenden Worte mit Majuskeln beginnen, sehr leicht aber versteht man, wie aus einem in lauter Minuskeln geschriebenen muotune die eine und andere Lesart entstehen konnte. Ich habe mich aber überzeugen können, daß das Original zu Freiburg nicht, wie die Font. rer. Bern. uns glauben machen, mit einem Majuskel M das fragliche Wort beginnen; im Gegenteil, es ist ganz in Minuskel geschrieben und zwar so, daß man ebenso gut lesen kann in uotone als muotone. Läßt sich also aus dieser Stelle kein Schluß ziehen, so genügt doch das oben Gesagte schon, uns zu überzeugen, daß weder der Schreiber von L: F, noch viel weniger derjenige von F: L gekannt, oder besser, benutzt habe, daß aber beide aus einer gemeinsamen Quelle schöpften.

Hidber, welcher voraussetzte, daß L auf F sich gründe, glaubte, der Verfertiger von F hätte mit Hilfe einer Chronik sein Werk fabriziert[1]). Nachdem aber die gegenseitige Unabhängigkeit von F und L feststeht, kann nicht mehr bezweifelt werden, daß die gemeinsame Quelle nicht eine Erzählung, sondern ein Urkundentext war, denn sonst ließe sich die Uebereinstimmung in den übrigen Punkten, besonders in den Unterschriften nicht erklären.

Ich sehe nun nicht ein, warum man den Text dieser gemeinsamen Quelle, welcher zum wenigsten das enthielt, was in beiden Exemplaren sich findet, nicht als Originaltext anerkennen soll, sei es nun, daß die Originalurkunde Berthas, oder, was mich wahrscheinlicher dünkt, eine Abschrift derselben vorlag. *Mithin halte ich dafür, daß Font. rer. Bern. I 272 no 37 in allen jenen Punkten, welche beiden Rezensionen gemeinsam sind, als vollgültige Quelle vom Historiker verwendet werden kann.*

Daß der formelhafte Teil des Stückes dem Stiftungsbrief von Cluny entlehnt ist, spricht eher für als gegen die

[1]) Vorw. zum zweiten Heft des Urk.-Reg. S. XIV.

obige Annahme: denn auch in dem Freiheitsbrief, welchen Ebbo für Déols ausstellte[1]), und in der Traditionsurkunde der Fürstin Adelheid[2]) finden wir dieselbe Anlehnung an den Gründungsakt von Cluny.

Auch die Schwierigkeiten, welche man aus dem Inhalte, soweit er gemeinsam ist, erhoben hat, sind nicht unlösbar. Was Font. rer. Bern. I 276 von der Herabminderung des Abtes Majolus gesagt wird, zeugt von völliger Unkenntnis der in Betracht fallenden cluniazensischen Verhältnisse.

Die einzige Schwierigkeit von Belang bildet der Ausdruck « Ottonis regis gloriosissimi », welcher am 1. April 962 nicht mehr recht am Platze ist, nachdem Otto am 2. Februar desselben Jahres die Kaiserkrone empfangen hat. Für diejenigen, welche trotz dem « Data in die Martis Kalendis Aprilis » für 961 als Jahr der Abfaßung dieser Urkunde einstehen, ist die Schwierigkeit gehoben. Aber auch, wenn Bertha das Aktenstück erst 962 ausstellen lies — was ich in Anbetracht der obigen Datierung als sicher annehme — ist die Bezeichnung « regis » nicht völlig unerklärbar. Erstens darf man nicht übersehen, daß die Urkunde nicht in Ottos eigener Kanzlei, sondern in Burgund aufgesetzt wurde, wo man den Titulaturen des deutschen Herrschers gleichgültiger gegenüberstand. Dann aber ist es keineswegs sicher, daß der burgundische Hof damals schon um die erfolgte Kaiserkrönung wußte. Ohne Zweifel war ihm bekannt, daß Otto zu diesem Behufe nach Italien gegangen sei; ob aber der Krönungsakt bereits vollzogen war oder nicht, darüber fehlte vielleicht am 1. April noch sichere Nachricht. Otto stand ja immer noch jenseits der Alpen[3]), und auch der Bischof von Lausanne, der gegebene Ueberbringer dieser Botschaft, war noch nicht heimgekehrt[4]). Der Ausdruck « regis » vermag also meine Ansicht, das beiden Rezensionen gemeinsam direkt oder indirekt aus dem Originale Berthas stammen, nicht zu erschüttern.

Fragen wir nach dem Zweck, um dessentwillen diese

[1]) Bouquet IX 713. [2]) M. R. III 420 ff.
[3]) Vgl. *Hidber* 1064. [4]) Vgl. oben S. 87.

Scheinoriginale verfertigt wurden, so drängt sich in erster Linie die Vermutung auf, daß man, nachdem das eigentliche Original verloren gegangen oder empfindlich beschädigt war, auf Grund einer Kopie, eines Cartulartextes einen Ersatz schaffen wollte. Aber dieser Erklärungsversuch reicht hier nicht aus; er vermag nicht über die Interpolationen « vel advocatum » und « quorum nomina hic tenentur scripta » Aufschluß zu geben. Daß es F überhaupt um eine genaue Wiedergabe des Originaltextes nicht zu tun war, ergibt sich daraus, daß er in den formelhaften Teilen manches kürzte; es scheint mir nämlich sicher, daß diejenigen Sätze, welche L übereinstimmend mit dem Cluny Text hat, auch wenn sie in F fehlen, im ursprünglichen Text der Gründungsurkunde von Peterlingen gestanden haben.

Gerade diese beiden Interpolationen deuten auch den Zweck der Fälschung an. Das « vel advocatum » wurde vermutlich deshalb eingeschoben, weil von irgend einer Seite dem Kloster ein Advocatus aufgedrängt worden war, den es nicht anerkennen wollte. Man könnte an Font. rer. Bern. I 431 no 32 denken, doch handelt es sich dort um die Vogtei des Hofes Kerzers, während die Ausdrucksweise « non aliquem prelatum vel advocatum *super eos* . . . . constituat » wenigstens in ihrem nächstliegenden Sinn auf den eigentlichen Klostervogt hinweist. Daß uns ein bestimmter Fall sonst nicht bekannt ist, läßt sich aus dem Mangel an Dokumenten leicht begreifen, ein solcher ist aber dennoch möglich.

Auch bei L gibt uns der Einschub «quorum nomina etc.» einen Wink über den Zweck, welchen der Fabrikant dieses Scheinoriginales verfolgte; wahrscheinlich lag das Kloster mit jemanden in Streit wegen Besitzungen, welche die Mönche als zu ihrem Fundationsgut gehörend bezeichneten, und um in einem allfälligen Prozeß möglichst günstige Chancen zu haben, unternahm man die genannte Interpolation. Dieses interpolierte Scheinoriginal kam aber jedenfalls praktisch nie zur Verwendung, sonst würde man die entsprechenden Namen eingesetzt haben. Möglicher Weise hängt diese Fälschung zusammen mit dem, was Cono von Stäffis in

seinen Gesta episc. Laus. (M. G. SS. XXIV 795) berichtet: De terris, campis, condeminis, quas beatus Marius donavit dicto templo Paterniacensi, habet capitulum Lausannense decimam apud Paterniacum et . . . Aput Paterniacum tamen, sicut dici audivi, monachi partem decimi ei aubstulerunt . . .

*Hidber 1063.* Auch von dieser Urkunde haben wir zwei stark von einander abweichende Texte: ein Scheinoriginal, welches im Staatsarchiv von Lausanne aufbewahrt wird (LA) und einen Kartulartext aus Cluny (CL)[1]).

L A, das in den Fontes rer. Bern. I 276, no 38 ziemlich gut abgedruckt wurde, stellt sich schon durch den Charakter der Schrift als ein Erzeugnis des 12. oder sogar des 11. Jahrhunderts dar. Ueberdies weist es Schenkungsobjekte auf, welche in C L nicht genannt sind[2]) und gibt sich dadurch als interpoliert zu erkennen. Denn die Annahme, daß man sich Einschiebsel erlaubte, hat alles für sich gegenüber der andern, daß man wichtige Vergabungen wegließ. Dazu kommt noch der Umstand, daß die Datumszeile Unregelmäßigkeiten aufweist, zu deren Erklärung eine Berufung auf die Oberflächlichkeit und Unachtsamkeit der damaligen Kanzleibeamten nicht ausreicht.

Diese unmögliche Datierung, welche das 24. Regierungsjahr Konrads mit dem Jahre 937 der christlichen Zeitrechnung verbindet, finden wir auch in C L, dessen Text in den CHCL. I 1127 veröffentlicht wurde. Das ist aber auch das einzige, was C L verdächtig erscheinen läßt. Man hat zwar im Inhalt dieser Urkunde einen Widerspruch entdecken wollen, der darin bestehe, daß die Königin Bertha anfangs als Intervenientin auftrete, weiter unten aber als schon begraben bezeichnet werde[3]). Wenn man sich aber den Text genau ansieht, klärt sich dieser scheinbare Unsinn auf. Wo Bertha noch als lebend gedacht ist, gebraucht die

[1]) Es gibt in den verschiedenen Ausgaben dieser Urkunde eine Menge Varianten, die aber der Sorglosigkeit der Kopisten und Editoren ihren Ursprung verdanken.

[2]) So die Zelle zu Balm und die Zehnten zu Balm, Buch und Gempenach.

[3]) Font. rer. Bern. I 277.

Urkunde das Perfekt. Sie spricht von der Schenkung eines Allods, welche Konrad und Rudolf gemeinsam mit ihrer Mutter gemacht haben und zwar « per cartas » ; damit ist meines Erachtens der Stiftungsbrief Peterlingens gemeint. Weiter sagt sie aus, und zwar wiederum mit Anwendung der Perfektform, daß Konrad diese Schenkung auf Bitten Berthas und Rudolfs bestätigt habe.

Hierauf folgt eine abermalige Bestätigung der eben genannten Akte und eine neue Vergabung, welche den Ort « Curte » und das Münz- und Marktrecht in Peterlingen den Mönchen überweist und zwar als Pfründe zu jenem Altar, bei dem Bertha begraben liegt. Hier — und das ist entscheidend — gebraucht C L das Præsens.

Es läßt sich also in C L inhaltlich kein Widerspruch nachweisen, aber nicht nur das, wir stoßen darin auf zwei Punkte, welche diese Rezension gegenüber L A in ein sehr günstiges Licht stellen. Bei der vorhin genannten Intervention führt L A auch die Kaiserin Adelheid auf, ohne zu bedenken, daß diese zur Zeit der Ausstellung des Peterlinger Stiftungsbriefes — und in deren Nähe müssen wir jedenfalls die erste königliche Bestätigung verlegen — mit Otto in Italien weilte. Daß der Name in C L fehlt, spricht zu Gunsten seiner Aechtheit.

Noch mehr Gewicht möchte ich darauf legen, daß CL den Brüdern ausdrücklich freie Abtswahl gewährleistet. Hätte ein späterer, einer der nach Konrad lebte, diese Urkunde fabriziert, er hätte von einer freien Abtswahl nicht gesprochen, hat ja selbst der Verfertiger von L A diesen Passus durch eine nichtssagende Phrase ersetzt. In Anbetracht dieser Tatsachen und in Rücksicht auf die unzweifelhaft richtige Rekognitionszeile[1]) halte ich dafür, daß *Konrad wirklich für Peterlingen geurkundet hat, ja daß C L uns den Originaltext bietet.* Einzig die Datumszeile ist zu streichen, diese aber auch ganz; denn acht Tage nach dem Stiftungsbrief ist diese Urkunde nicht möglich. Das « VI idus aprilis » und das 24. Regierungsjahr Konrads mögen als Datierung unter der

[1]) Vgl. *Hidber* Bd. II S. XLIV.

in diesem Diplom erwähnten ersten königlichen Bestätigung gestanden haben. Wie das Jahr 937 unserer Zeitrechnung hieher und in die Gründungsurkunde der Bertha gelangte, darüber können wir nur höchst unsichere Vermutungen hegen.

*Hidber 1126.* Abgedruckt in den Fontes rer. Bern. I 282, no 45 und den M. G. DD. II 1. 364, no 307.

Sickel hat in seinem Werklein « Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz » die Aechtheit dieser Urkunde, vor allem auch ihres Inhaltes wegen, angefochten. Seitdem hat er die Handschrift dieses Stückes noch in anderen Diplomen Ottos, welche bezüglich ihrer Aechtheit außer Zweifel stehen, gefunden und gesteht darum auch dieser Urkunde ihre Provenienz aus der kaiserlichen Kanzlei zu[1]).

Besondern Anlaß zu Bedenken hat die Tatsache geboten, daß Otto nicht nur Bestimmungen trifft bezüglich der elsässischen Güter Peterlingens, sondern auch bezüglich Peterlingens selbst, obwohl dieses im Königreich Burgund lag. Wenn man aber sieht, wie abhängig die Könige von Burgund gerade in solchen Fragen von den deutschen Herrschern waren[2]), so kann man ein solches Auftreten Ottos einigermaßen begreifen, zumal Konrad ja damals in Verona am kaiserlichen Hofe weilte[3]).

*Hidber 1460, 1461.* Beide liegen im Staatsarchiv von Lausanne, und die erstere ist vollständig abgedruckt bei Hidber, Dipl. Helv. Varia p. 38, no 29, die andere bei Matile, Monuments de Neuchâtel II 1138, no 799.

Hidber hält beide für unächt und besonders 1460 für eine Nachbildung von 1461. Er glaubt beide seien Vorlagen, welche aber nicht zur Ausfertigung durch die kaiserliche Kanzlei gelangten; dazu bestimmt ihn das Fehlen der Orts- und Zeitangabe sowie des Kanzlers[4]). Doch kann das noch kein Zeichen der Unächtheit sein, und Breßlau zögert denn auch nicht, Hidber 1461 resp. Stumpf 2996 als ächt anzu-

[1]) Mitteilungen des Oesterreich. Institutes. Ergänzungsb. II 161.
[2]) Vgl. *Hirsch*, Jahrb. Heinrich II. I 389 ff.
[3]) M. R. XIX 57, no 200.
[4]) A. a. O. und Bd. II. p. LV.

erkennen[1]) und seiner Schrift nach der italienischen Kanzlei Heinrichs IV. zuzuweisen[2]).

Ich möchte noch besonders den Ausdruck « Paernensi » hervorheben. Ein Fälscher, welcher mit Payerne in nähern Beziehungen gestanden oder gar daselbst Mönch gewesen wäre, hätte sicher « Paterniacensi » geschrieben. In der kaiserlichen Kanzlei war eine solche ungebräuchliche Latinisierung von Payerne eher möglich.

Wenn einmal die Aechtheit von Hidber 1461 feststeht, hat die Frage nach der Authentizität von Hidber 1460 wenig praktischen Wert mehr, da es inhaltlich in Hidber 1461 völlig enthalten ist. Freilich läßt sich schwer erklären, warum man sich eine Nachbildung von Hidber 1461 verschafft und dabei die Hauptsache, die Schenkung von Val Travers, weggelassen habe. Es scheint, daß wir Hidber 1460 vor Hidber 1461 ansetzen und in letzterem eine durch eine Schenkung bereicherte Neuausstellung von Hidber 1460 sehen müssen[3]).

*Hidber 1619; 1620.* Die erste dieser beiden Urkunden liegt im Staatsarchiv von Bern, die andere in demjenigen von Lausanne. H. 1619 gelangte zum Abdruck in den Font. rer. Bern. I382, no 157, H. 1620 in den von Pflugk-Harttung herausgegebenen Acta Pontificum Romanorum inedita III 408 ff.

Schon Hidber hat H. 1620 als unächt bezeichnet, und Pflugk-Harttung hat dieses Urteil weitläufig begründet. Aber auch in H. 1619 dürfen wir nach seiner Ansicht nur ein Scheinoriginal sehen. Neuestens hat ein erster Kenner päpstlicher Diplomatik, P. Kehr, beide Stücke eingehend untersucht und gelangt zu folgenden Resultaten[4]):

Hidber 1620 ist eine völlig frei erfundene Fälschung. Nicht so Hidber 1619. Wir haben zwar auch hier kein

[1]) Jahrb. Konrad II. II 115, Anm. 3.

[2]) Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889. S. 322, Anm. 6.

[3]) Leider konnte ich, wie es scheint, infolge eines Mißverständnisses, bei meiner Anwesenheit in Lausanne diese Urkunden nicht einsehen.

[4]) Bei *Brackmann*, Papsturkunden der Schweiz p. 471 ff.

Original vor uns, sondern ein Elaborat aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, dessen Aeusserlichkeiten einer Bulle Eugens III. entnommen sind, dem aber eine ächte Bulle Kalixts II. zu Grunde liegt. Der Fälscher hat aber den Inhalt dieser letzteren nicht unverändert in sein Stück hinübergenommen, sondern tüchtig interpoliert. Kehr hebt diese Einschiebsel heraus. Die wichtigsten sind die Bestimmungen betreff der Rechte Peterlingens in Kerzers und Kolmar. Mit der Studie Kehrs darf die Untersuchung über die Aechtheit dieser Urkunde als abgeschlossen betrachtet werden. Auch die Tendenz der Fälschung im allgemeinen ergibt sich aus den Interpolationen. Doch ist damit das historische Faktum, das den unmittelbaren Anstoß gab, noch nicht festgestellt. Da jene Stelle, welche die Absetzung aller Vögte, die nicht durch das Kloster ernannt sind, speziell desjenigen von Kerzers, ausspricht, zu den Interpolationen gehört, vermute ich, daß irgend ein Zusammenhang bestehe zwischen der Abfassung von H. 1619 und den Anständen, welche das Priorat mit Udelhard von Vivirs wegen dieser Vogtei hatte[1]).

*Hidber 1879.* Auch diese Urkunde liegt in doppelter Ausfertigung vor. Beide Exemplare werden im Staatsarchiv von Freiburg aufbewahrt. Den Text des einen bietet das Soloth. Wochenbl. 1829 p. 617 ff. und nach diesem die Font. rer. Bern. I 426, no 26.

Nach den Untersuchungen Kehrs[2]) haben wir es mit Erzeugnissen desselben Fälschers zu tun, der H. 1619 und 1620 geschaffen hat. Doch hat ihm auch hier eine ächte Bulle Eugens III. vorgelegen, in die er, seinem Zwecke entsprechend, Einschiebsel sich erlaubte. — Da diese Interpolationen wiederum vor allem die Verhältnisse der Kirche zu Kolmar und die Vogteirechte betreffen, liegt dieser Fälschung wohl die gleiche Tendenz zu Grunde wie H. 1619.

[1]) Font. rer. Bern. I 431, no 32.

[2]) Bei *Brackmann*, Papsturk. p. 471 ff. Zu p. 473, Anm. 1 ist zu bemerken, daß die Nennung Hugos nicht eine gröbere chronologische Inkongruenz ist als die Anführung des Abtes Pontius, indem damit jedenfalls Hugo II. (*Migne* P. L. t. 189 col 9) gemeint ist. Freilich starb auch er schon am 9. Juli 1122.

## 7. Zeremoniell bei der Aufnahme in die Gebetsverbrüderung.

Der öfters erwähnte, aus Münchenwyler stammende Kodex der Nationalbibliothek in Paris (ms. latin. nouv. acq. 348) gibt auf Fol. 7 v° eine Darstellung des bei Aufnahme in die Gebetsverbrüderung geltenden Zeremoniells. Da die Consuetudines keine bezüglichen Bestimmungen enthalten, füllt diese Schilderung eine Lücke aus in unserer Kenntnis cluniazensischer Gebräuche; denn offenbar handelt es sich hier nicht um eine nur lokale Uebung, sondern um eine in der ganzen Kongregation geltende Ordnung. Da der gleiche Kodex auf Fol. 43 v° einen Computus enthält, der von 1057—1080 sich erstreckt, wurde das genannte Stück spätestens 1057 niedergeschrieben. Es lautet:

Qualiter societas detur petentibus (a nobis)[1]).

Cum aliquis societatem fratrum habere et orationibus eorum voluerit se commendare in capitulo detur illi cum libro quesita societas prelato ita dicente: Damus tibi societatem nostram et participationem orationum nostrarum et beneficium elemosinarum. Post hec prosternatur in terra, et incipiat prelatus hos psalmos: Levavi oculos, De profundis, Ecce, Kyrieleyson iii. Pater noster, Et ne nos, Salvum fac, Mitte eis Deus, Ostende nobis, Domine exaudi, Dominus vobiscum, Deus, qui nobis in famulis tuis presentie tue signa manifestas, mitte super nos spiritum caritatis, ut in adventu fratrum conservorumque nostrorum gratia nobis tue largitatis augeatur. Alia Oratio. Deus humilium visitator, qui nos fraterna dilectione consolaris, pretende societati nostre gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, tuum in nobis sentiamus adventum. Per Dominum.

---

[1]) Diese beiden Worte sind nicht ganz sicher zu entziffern. Es ist mir eine angenehme Pflicht, bei dieser Gelegenheit Herrn Mortet, Bibliothekar an der Sorbonne, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für die wohlwollende Bereitwilligkeit, mit der er eine Kopie dieses Stückes für mich besorgen ließ.

## Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 14, Z. 3 v. u. lies: *wohl schon* statt *schon wohl.*
S. 31, Anm. 3, Z. 4 v. u. lies: *Sebus* statt: *Lebus.*
S. 41, Anm. 6 Herr Franz Reichlen hat unterdessen eine Abhandlung « Le Prieuré Clunisien de Rougemont dans l'Ogoz. Lausanne 1906 » veröffentlicht, worin er eine französische Uebersetzung der Pankarte bietet.
S. 65, Z. 9 v. u. lies: *Bretsendens* statt: *Bretsenden.*
S. 73, Z. 1 v. o. lies: *fühl* statt: *ühl.*
S. 78, Z. 13 v. o. lies: *züchtige* statt: *züchtigte.*
S. 92, Anm. 3. Nachträglich sehe ich, daß der Ausspruch: « malle se sacerdotium quam conjugium deserere » sich in den Annales Lamberti beim Jahre 1074 (Migne P. L. t. 146, col. 1168) findet, doch ist er keineswegs dem Bischof Burkhard von Lausanne zugeschrieben, sondern überhaupt als Aeußerung der Antizölibatäre angeführt.
S. 126, Z. 2 v. o. lies: *Aymonnet* statt: *Agmonnet.*
S. 127, Z. 2 v. u. lies: *auf die Weihe* statt: *auf Weihe.*
S. 131, Anm. 5, Z. 8 v. u. lies: *Aymonnet* statt: *Agmonnet.*
S. 132, Anm. 3. lies: *S. 92, Anm. 1* statt: *S. 28 ff.*
S. 135, Z. 7 v. u. lies *Bannens* statt: *Baumens.*
S. 137, Z. 14 v. o. lies: *Tritigny* statt: *Fritigny.*
S. 141, Anm. 2 ist zu ergänzen: S. 185.
S. 143, Z. 8 v. o. lies: *züglich* statt: *tzüglich.*
S. 144, Anm. 4, Z. 4 v. o. lies: *Landrich 1111* statt: *Landrich IIII.*
S. 159, Anm. 3, Z. 4 v. o. lies: *und* statt: *nud.*
S. 161, Z. 2 v. o. lies: *ausleihbare Kapitalien* statt: *Kapitalzuschüsse.*
S. 171, Z. 13 v. u. ergänze: *schenken )* in: *schenken* [1]*).*
S. 173, Z. 10 lies: *sein kann* statt: *ist.*
S. 211, Anm. 4 lies: *heilt* statt: *hielt.*
S. 238, Anm. 10, Z. 10 v. u. lies: *(M. R. III 895).* statt: *M. R. III.*
S. 244, Z. 4 ff. v. u. lies: *dass das beiden Rezensionen Gemeinsame.... stamme* statt: *das beiden Rezensionen gemeinsam..... stammen.*

Zum Verständnis einiger Anmerkungen ist zu bemerken, daß sich der Druck der Arbeit wegen Umbauten in der Druckerei in die Länge zog.